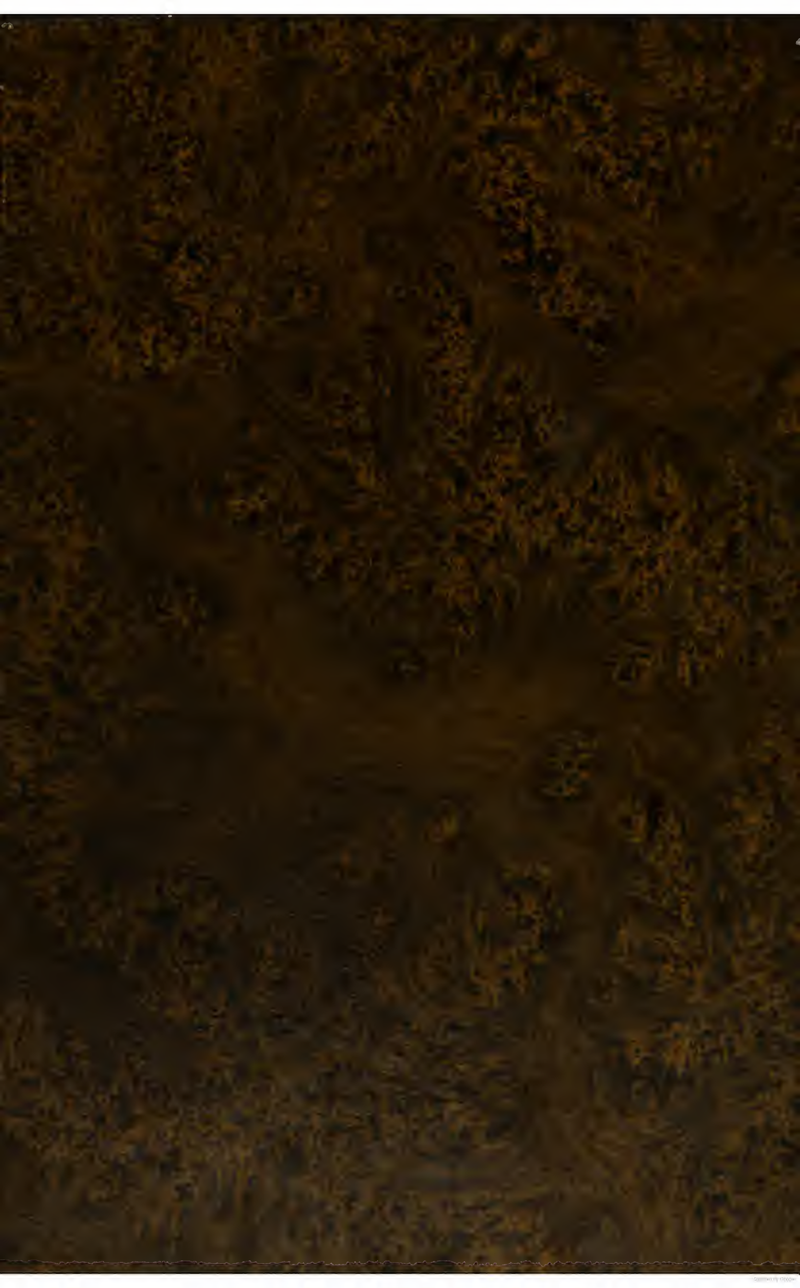



SIGILLVM · ACADEMIAE · HARVARDIANAE · IN · NOV · ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TS

27



Jahrbücher
der
gesammten deutschen
juristischen Literatur,

im Vereine mit den Herren:

Prof. Abegg in Breslau, Hofr. Bauer in Göttingen, Hofr. Bayer in München, Oberappellationsr. Bickell in Cassel, Hofr. Blume in Göttingen, Hofr. Bucher in Erlangen, Hofr. von Dresch in München, Prof. Feuerbach in Erlangen, Oberappellationsgerichtsr. u. Prof. Franke in Jena, Prof. Hänel in Leipzig, Freiherr von Holzschuher in Nürnberg, Obertribunalrath Hufnagel in Ellwangen, Ministerialrath Linde in Darmstadt, Geheimerath von Löhr in Giefsen, Geh. Justizrath Martin in Jena, Prof. Michaelis in Tübingen, Geheimerath Mittermaier in Heidelberg, Geh. Justizrath Mühlenbruch in Halle, Geheim. Hofrath Münch in Stuttgart, Prof. Nietzsche in Leipzig, Oberappellationsgerichtsrath Ortloff in Jena, Prof. Pernice in Halle, Landrichter Puchta in Erlangen, Hofr. Puchta in München, Geh. Hofr. Rau in Heidelberg, Prof. Scheidler in Jena, Prof. Br. Schilling in Leipzig, Oberappellationsgerichtsrath und Prof. von Schröter in Jena, Oberappellationsgerichtsrath Spangenberg in Celle, Geh. Rath Thibaut in Heidelberg, Prof. Wagner in Wien, Prof. Walter in Bonn, Prof. Warnkönig in Gent, Geh. Hofrath von Wendt in Erlangen, Geheim. Rath Zachariae in Heidelberg und mehreren Anderen,

herausgegeben von

Dr. Friedrich Christoph Karl Schunck,
königl. baier. Hofrathe, ordentl. Professor der Rechtswissenschaften und Beisitzer des Spruchcollegiums an der Universität Erlangen.

Zwanzigster Band.

Neustadt a. d. Orla 1832.
Druck und Verlag von Johann Karl Gottfried Wagner.

I.
Recensionen und Anzeigen.

Entwurf des Strafgesetzbuches. München 1831.

Motive zum Entwurfe des Strafgesetzbuches. München 1831.

Unter den zahlreichen neueren Versuchen einer längst als dringendes Bedürfnifs anerkannten Reform der Strafgesetzgebung nehmen die Leistungen der Baierischen Legislation die wichtigste Stelle ein. Diese gebürt ihnen sowohl wegen des beharrlichen Eifers, womit man in Baiern schon seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts und bis auf diesen Augenblick jenes Ziel verfolgte, als wegen der trefflichen Früchte, welche ein so rühmliches Bestreben hervorgebracht hat. Hierzu kommt noch der erhebliche Umstand, dafs das baierische Strafgesetzbuch allen späteren, in andern deutschen Ländern verfafsten Entwürfen mehr oder weniger zum Muster und zur Grundlage gedient hat, wonach also die Strafgesetzgebung Baierns auch für den Ausländer ein um so gröfseres Interesse darbietet. Die Anmerkungen zu dem Strafgesetzbuche von 1813, die über den Entwurf von 1822 erschienenen Schriften, und die Motive sowohl zu dem revidirten Entwurfe

von 1827, welchen auch die Prüfungen und Erläuterungen des Herrn Justiz - Ministerialraths von Schmidtlein (1828) beizuzählen sind, als zu dem neuesten Entwurfe von 1831, enthalten einen reichen Schatz aus Speculation und Erfahrung geschöpfter Beobachtungen und sehr belehrender Beiträge zur Strafpolitik.

Bei Beurtheilung des neuesten Entwurfes, auf welche es hier vorzüglich ankommt, läſst sich ein doppelter Maſsstab anwenden, indem man diesen Entwurf entweder an und für sich, oder in Vergleichung mit dem Strafgesetzbuche und den Entwürfen von 1822 und 1827 würdigt. Muſs nun gleich Ersteres der Hauptgesichtspunct seyn, so sind doch Vergleichungen mit dem Gesetzbuche und den früheren Entwürfen, besonders mit dem revidirten Entwurfe Theils unvermeidlich, Theils interessant und belehrend. Dabei gilt es hier weniger einer Schilderung der bereits öffentlich anerkannten, mannigfaltigen Vorzüge der neueren Entwürfe vor dem Gesetzbuche von 1813, als vielmehr einer Bezeichnung und Prüfung derjenigen Puncte, gegen welche sich entweder Zweifel erheben lassen, oder welche besonderen Stoff zu strafpolitischen Bemerkungen darbieten.

Das ganze Verfahren der mit der wiederholten Revision des Entwurfes beauftragten Commissionen beweist die Aufrichtigkeit ihres Wunsches, möglichst viele Stimmen erfahrner Criminalisten über denselben zu vernehmen, und es bedarf also wohl keiner Entschuldigung, wenn ein Einzelner an einem Werke,

welches aus den vereinigten Bemühungen so ausgezeichneter Männer hervorgegangen ist, und so mannigfaltige Prüfungen erfahren hat, Eins oder das Andere freimüthig zu tadeln sich erlaubt.

I. Ordnung des Entwurfes.

Der Entwurf zerfällt in zwei Theile; deren erster von Verbrechen und Vergehen, der zweite von Policeiübertretungen handelt.

A. Die Policeiübertretungen waren von dem Strafgesetzbuche ganz ausgeschieden und einem dafür abzufassenden eigenen Gesetzbuche überlassen. Und diese letztere Einrichtung dürfte auch den Vorzug verdienen. Denn zwischen bloſsen Policeiübertretungen und Verbrechen ist nicht nur ihrer Natur nach, besonders in Ansehung des Grundes und des Grades der Strafbarkeit, sondern auch in Hinsicht der Strafarten, so wie der zuständigen Behörde und des Verfahrens, in der Sache selbst sowohl, als nach der Volksmeinung, ein so groſser Unterschied, daſs es bedenklich scheint, dieselben mit den schwersten Verbrechen in Ein Gesetzbuch zusammenzufassen, und solchergestalt z. B. die unterlassene Anzeige der Aufnahme eines Fremden, oder das policeiwidrige schnelle Reiten und Fahren mit Mord, Raub und Diebstahl, bloſs wegen des gemeinschaftlichen Merkmals „Strafe", in eine gewisse Verbindung zu bringen. Auch ist ein Strafgesetzbuch von einer Policeiordnung, wenn gleich letztere gleichfalls viele Strafbestimmungen enthalten muſs, in Form und Inhalt sehr verschieden. Ersteres gibt bloſs Strafbestimmungen, indem es das Un-

erlaubte und Strafwürdige der Handlungen voraussetzt. Letztere hingegen enthält zunächst die Policeieinrichtungen und Vorschriften, positive Gebote und Verbote, an welche dann erst gröſsten Theils, jedoch nicht durchgehends, Strafdrohungen angeknüpft werden. Nimmt man hingegen die Policeiübertretungen in das Strafgesetzbuch auf, so machen die Strafbestimmungen den Hauptinhalt aus, und aus diesen muſs man dann erst das Daseyn und den Inhalt der policeilichen Verbote und Gebote abnehmen, oder letztere den Strafbestimmungen hinzufügen. So müssen z. B. die medicinalpoliceilichen Vorschriften zur Verhütung des Miſsbrauchs von Gift oder Arzneimitteln in der Policeiordnung erst aufgestellt, und dann deren Uebertretungen mit Strafe bedroht werden, statt dessen enthält aber der zweite Theil des Entwurfes nur die Strafbestimmungen für die darin aufgezählten Uebertretungen. Und dieser Miſsstand ist um so gröſser, je zahlreicher die darin enthaltenen Strafdrohungen sind, und je mehrere derselben sich auf Handlungen beziehen, deren Strafwürdigkeit wenigstens zweifelhaft seyn dürfte. Auſserdem ist es nicht wohl thunlich, alle mögliche Policeivorschriften und deren Uebertretungen in eine allgemeine Policeiordnung aufzunehmen, indem vielmehr für manche Gegenstände, wegen ihres groſsen Umfanges und ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit, besondere Policeiordnungen und Strafbestimmungen nöthig sind. Z. B. Medicinalpoliceiordnung, Bauordnung, Dienstbotenordnung, Feuerpoliceiordnung, Forst- und Jagdordnung u. dgl. m., wie

solche wirklich in den meisten Ländern bestehen. Auch haben die Verfasser des Entwurfs sich bei manchen Arten der Uebertretungen genöthigt gesehen, ausdrücklich auf die bestehenden besonderen Policeivorschriften hinzuweisen, ohne solche in dem Strafgesetzbuche aufzuführen. So sagt z. B. Art. 145: „Wer wider die Bauordnung in Ansehung der Feuergefährlichkeit handelt" etc. Art. 197: „Verletzungen der Schulordnungen" Art. 198: „Die Verletzung der Dienstbotenordnung" etc. Art. 119: „Wer die Policeivorschriften über Reinhaltung der Strafsen — verletzt."

Hiernach dürfte es also weit rathsamer seyn, die Policeiübertretungen von dem Strafgesetzbuche ganz auszuschliefsen, und die Strafbestimmungen für dieselben den Policeiordnungen zu überlassen. Wollte man hiergegen einwenden, ein Strafgesetzbuch müsse, wegen der Allgemeinheit dieser Benennung, alle mögliche Strafbestimmungen enthalten, so darf man nur bedenken, dafs der Sprachgebrauch jene Bezeichnung auf das Strafgesetzbuch im eminenten Sinne bezieht, so dafs man dabei nicht an die Policeiordnungen denkt, als welche durch diese, ihrem Hauptinhalte entsprechende Benennung genugsam bezeichnet werden. Ohnediefs umfafst ja das Strafgesetzbuch gar manche strafgesetzwidrige Handlungen nicht. Z. B. die Uebertretungen der Militairstrafgesetze, der akademischen Strafgesetze, der Strafgesetze über die Consumtionssteuer u. s. w., warum sollten nicht auch die Policeiübertretungen von demselben ausgeschlossen werden können?

B. In Hinsicht der Gegenstände des ersten Theiles unterscheidet zwar der R. Entwurf, gleich dem Strafgesetzbuche zwischen Verbrechen und Vergehen, jedoch der Form nach nicht dergestalt, daſs er den ganzen Inhalt in zwei Bücher, deren eins von den Verbrechen, das andere von den Vergehen handelte, zerlegt. Vielmehr unterscheidet der Entwurf zwischen Verbrechenstrafen und Vergehenstrafen, und bezeichnet so diejenigen strafgesetzwidrigen Handlungen, welche er zu der einen oder anderen jener beiden Gattungen zählt, mittelbar dadurch, daſs er sie mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht. Schon gegen die Zerlegung des Strafgesetzbuches in einen Verbrechenstheil und einen Vergehenstheil, ist mit Recht bemerkt worden, daſs vom leichtesten bis zum schwersten Verbrechen eine stets fortschreitende Stufenfolge der objectiven und subjectiven Strafbarkeit ist, daſs sich zwischen Vergehen und Verbrechen keine allgemeine und sichere Grenzlinie ziehen, und keine Stufe bestimmen läſst, auf welcher das Vergehen die Natur eines Verbrechens annimmt, so wie, daſs die nämliche strafgesetzwidrige Handlung, nach Verschiedenheit der Umstände, unter welchen sie begangen wird, bald zu den schwerern, bald zu den leichtern Verbrechen gehört. Dieser unverkennbare Mangel des Strafgesetzbuches wurde nachher durch den Entwurf von 1827, welcher als eine dritte Gattung, „die schweren Uebertretungen" hinzugefügte, noch vergröſsert. Die Verfasser des R. Entwurfes verkannten zwar, laut der Motive, das Mangelhafte

jener dem Strafgesetzbuche zu Grunde gelegten Eintheilung nicht, hielten sich jedoch durch die Verfassungsurkunde für genöthigt, die Eintheilung nicht nur beizubehalten, sondern auch noch ein drittes Glied hinzuzufügen. Denn nach Cap. VI §. 12 der Verfassungsurkunde des Königreichs kann derjenige, welcher wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Specialuntersuchung gewesen und davon nicht gänzlich freigesprochen worden ist, nicht Mitglied der Kammer der Abgeordneten, und nach dem Gemeinde-Edicte nicht Gemeindebevollmächtigter seyn. Da nun die Commission weder berufen, noch ermächtigt war, die Verfassung in diesem Puncte abzuändern, und da sie eine auf dem constitutionalen Wege zu bewirkende Abänderung nicht glaubte erwarten zu dürfen, so schien freilich der Commission nichts Anderes übrigzubleiben, als die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen beizubehalten, und nur die allzugroſse Härte, wonach jedes Vergehen schon von der Standschaft und von Gemeindeämtern ausschlieſst, dadurch zu mildern, daſs sie gewisse Uebertretungen von den Vergehen unterschied. Eben so nöthig schien es aber, manche strafgesetzwidrige Handlungen, wegen ihrer gröſsern Strafbarkeit, von den bloſsen Policeiübertretungen auszuscheiden. Aus diesen beiden Arten ausgeschiedener Handlungen bildete man nun eine neue, zwischen den Vergehen und den Policeiübertretungen in der Mitte stehende Gattung, unter dem Namen der schweren Uebertretungen. So schien also die Beibehaltung der Unterscheidung

zwischen Verbrechen und Vergehen und die Hinzufügung jener dritten Abtheilung durch Nothwendigkeit gerechtfertigt, und man dürfte defshalb nur zu bedauern haben, dafs sich die Commission in eine solche Nothwendigkeit versetzt sah. Indessen gibt doch das Verfahren derselben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung. Die fraglichen Vorschriften der Verfassungsurkunde und des Gemeinde-Edicts, beide vom Jahre 1818, gründen sich auf das Strafgesetzbuch vom J. 1813 und sind durch den in diesem aufgestellten Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen bedingt; so wie also jenes Gesetzbuch aufgehoben und ein, diese Unterscheidung nicht aufstellendes neues Strafgesetzbuch auf den Vorschlag des Königs von den Ständen sanctionirt würde, verschwände zugleich die durch das aufgehobene Gesetzbuch bedingte Vorschrift der Verfassung von selbst, und diese würde solchergestalt auf dem verfassungsmäfsigen Wege abgeändert, mithin die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung herbeigeführt. Mag es nun gleich allerdings sehr rathsam seyn, die Vorstellung von der Stabilität der Verfassung heilig zu halten, so würde doch eine solche, nur sehr speciale, unerhebliche und durch Nothwendigkeit gebotene Aenderung als ganz unbedenklich zu betrachten seyn, und es wäre wohl der Versuch zu machen gewesen, ob dieselbe nicht zu erlangen sei. In der That enthält ja auch der R. Entwurf selbst bereits wirkliche Aenderungen der gedachten Vorschrift der Verfassung. Denn nach letzterer schliefst schon jede im Strafgesetzbuche als

Vergehen bezeichnete Uebertretung von der Standschaft aus. Der Entwurf hat aber manchen Vergehen, durch Verweisung derselben in die Classe der schweren Uebertretungen, diese Wirkung entzogen, und also die Verfassung, der Sache nach, in diesem Puncte wirklich abgeändert.

Dafs aber die mehrgedachte, blofs von dem äufseren Merkmale der angedroheten Strafart entlehnte Dreitheilung der strafgesetzwidrigen Handlungen nachtheiligen Einflufs hatte, läfst sich gar nicht verkennen. So war, um hier nur Einiges anzuführen, die nämliche Handlung, nach Verschiedenheit der Fälle und der gedroheten Strafen, entweder Verbrechen, oder Vergehen, oder schwere Uebertretung, z. B. selbst der Diebstahl und die Unterschlagung. Die hierüber erforderlichen vielen Bestimmungen arteten daher auch nicht selten in Casuistik aus, von welcher man doch sonst den Entwurf im Ganzen freizuhalten suchte. Auch würde der auf so vielen einzelnen Strafbestimmungen beruhende Unterschied zwischen den drei Gattungen der strafgesetzwidrigen Handlungen schwerlich vom Volke richtig und klar aufgefafst worden seyn. Aufserdem hätte das Volk in seinen Vorstellungen von der Natur und Strafbarkeit der verschiedenen Art verbrecherischer Handlungen nothwendig irrewerden müssen, wenn es beobachtete, dafs man einem Theile der früher zu den Verbrechen gezählten Handlungen diese Eigenschaft genommen und sie zu den schweren Uebertretungen gezählt, hierdurch aber gezeigt hätte, dafs solche nicht vermöge ihres eigenthümlichen Wesens,

sondern willkürlich in die eine oder andere Classe geworfen seien.

Eine andere nachtheilige Folge jener Dreitheilung bestand in der grofsen Beschränkung des Gebrauches der verschiedenen Strafarten, indem der ganze Unterschied blofs auf den Strafen beruht, und daher bei jeder der drei Gattungen strafgesetzwidriger Handlungen gewisse Strafarten ausschliefslich Statt finden mufsten. So gab es z. B. für Vergehen, worunter sich doch manche sehr strafbare Handlungen finden, nur eine, einzige gemeine Strafart, nämlich Gefängnifs (denn die Dienstentlassung und Translocation sind besondere Strafen für Staatsdiener). Eben daher sah man sich genöthigt, Gefängnifs bis zu zwei Jahren zuzulassen, während doch die lange Dauer der Freiheitsstrafen bekanntlich sehr Vieles wider sich hat, und es defshalb rathsam ist, dieselben durch intensive Verstärkung abzukürzen, mithin bei gröfserer Strafbarkeit die zunächst höhere Art der Freiheitsstrafe, z. B. anstatt langen Gefängnisses kurzes Arbeitshaus anzudrohen. Von der Geldstrafe, ungeachtet sie bis zu 2600 Fl. Statt findet, konnte weder bei Verbrechen, noch bei Vergehen, sondern nur bei solchen Handlungen, welche als schwere Uebertretungen bezeichnet werden sollten, Gebrauch gemacht werden. Und um der Vergehensstrafe des Gefängnisses auch bei schweren Uebertretungen Statt geben zu können, mufste man derselben hierbei einen andern Namen (Arrest) geben, und diese Uebertretungsstrafe durch unwesentliche Merkmale von dem Gefängnisse zu unterscheiden suchen.

Diese Beweise der grofsen Hindernisse, welche die Unterscheidung zwischen Verbrechen, Vergehen und schweren Uebertretungen dem Gelingen des Entwurfes entgegensetzte, so wie der aus dem oben erwähnten Zwange entsprungenen nachtheiligen Folgen, könnten noch vermehrt werden. Man mufste es hiernach sehr bedauern, dafs die damalige Revisions-Commission die aus der Verfassungsurkunde entstehende Schwierigkeit für unbesiegbar hielt. Ohnediefs dürfte die Angemessenheit der mehrgedachten Vorschrift der Verfassungsurkunde, selbst mit den im R. Entwurfe gemachten Modificationen, sehr zweifelhaft seyn, indem auch nach diesem Entwurfe mehrere Handlungen zu den Vergehen gehören, welche nach der Volksmeinung weder der Standschaft, noch der Gemeindeämter unwürdig machen, z. B. der Zweikampf. Es scheint bei einer solchen Bestimmung mehr auf die Natur und die Quelle des Verbrechens, als auf die Gröfse der gesetzlichen Strafe anzukommen; wenn es gleich nicht leicht seyn dürfte, ein allgemeines Merkmal dafür aufzustellen.

Durch den neuesten Entwurf ist jedoch die im R. Entwurfe aufgestellte dritte Abtheilung der schweren Uebertretungen wieder aufgehoben worden. Wird nun gleich hierdurch das System vereinfacht, so liegt doch darin zugleich ein neuer Beweis, dafs die ganze, blofs von der Strafart entlehnte Classification keine natürliche Grundlage hat und keine veste Begrenzung zuläfst, indem ein und dasselbe Vergehen durch die verschiedenen Entwürfe bald in die eine,

bald in die andere Classe gezählt, und dadurch die Vorstellung erregt wird, daſs dieses sehr willkürlich und wandelbar sei. Auch werden durch diese Veränderung weder die Mängel der beibehaltenen Zweitheilung in Verbrechen und Vergehen gehoben, noch diejenigen Gründe beseitigt, aus denen die Bildung der dritten Abtheilung hervorging. Denn da nun manche darin genannte schwere Uebertretungen wieder in die Classe der Vergehen zurückkehren, so erlangen sie auch hierdurch wieder die Kraft, von der Standschaft und von Gemeindeämtern auszuschlieſsen, welche man ihnen doch mit Recht entziehen wollte. Um dieses zu verhindern, wird nun in den Motiven S. 18 eine Veränderung der oben gedachten Vorschrift der Verfassungsurkunde vorgeschlagen, und also nun erst zu dem Mittel gerathen, welches man gleich anfänglich hätte anwenden und sich dadurch überhaupt von dem Zwange befreien sollen, welcher die Commission nöthigte, auch dem neuesten Entwurfe die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen wieder zu Grunde zu legen. Erfolgt nun die vorgeschlagene Veränderung, wie sich sicher erwarten läſst, so fällt damit der Grund, aus welchem man diese Unterscheidung aus dem Gesetzbuche in die Entwürfe übertrug, hinweg, und es fehlt dann der Beibehaltung derselben an ihrer Rechtfertigung, indem ein einziger Artikel der Verfassung, worin bestimmt würde, welche strafgesetzwidrigen Handlungen, Falls nicht völlige Freisprechung erfolgt, den Angeschuldigten der Fähigkeit zur Standschaft berauben, die ganze Unterscheidung

entbehrlich machen könnte. Nach den Motiven S. 19 würden dazu Theils diejenigen zu zählen seyn, welche wenigstens Arbeitshaus nach sich ziehen; Theils diejenigen gemeinen Verbrechen, welche zwar nur mit Gefängnifs, Geldbufse oder gerichtlichem Verweise bedroht sind, jedoch Verworfenheit und Niederträchtigkeit der Gesinnung beurkunden, Falls sie wenigstens einmonatliches Gefängnifs nach sich ziehen.

Die einzelnen Arten der verbrecherischen Handlungen sind im Cap. 1—24 im Ganzen natürlich geordnet, nur finden sich in einigen Capiteln mehrere Verbrechen zusammengestellt, welche ungeachtet eines ihnen gemeinschaftlichen Merkmals, doch in ihrem Hauptcharakter nicht übereintreffen, z. B. im 13. Cap. Nothzucht, Bigamie, Sodomie, Ehebruch und Blutschande. Andere, die ihrer Natur nach zusammen gehören, sind in verschiedenen Capiteln getrennt dargestellt, z. B. in Cap. 8. 9. 10. Fälschung der Münzen, der öffentlichen Creditpapiere, der öffentlichen Siegel und Stempel, so wie der Meineid und Eidesbruch, welche durch das wesentliche Merkmal der Verletzung öffentlicher Treue und Glaubens zu einer Gattung vereinigt werden.

II. Strafensystem.

Die dem R. Entwurfe eigenthümliche Unterscheidung zwischen Verbrechensstrafen, Vergehensstrafen und Strafen schwerer Uebertretungen, welcher schon vorhin gedacht wurde, ist durch den neuesten Entwurf dahin abgeändert, dafs die Gefängnifsstrafe nun auch ohne das frühere Minimum

von 3 Monaten Statt findet, so wie dafs Theils Geldbufse und zwar ohne das Minimum von 25 Fl. Theils gerichtlicher Verweis unter die Vergehensstrafen aufgenommen worden. Während diese Aenderung sehr zu billigen ist, liegt doch hierin ein sprechender Beweis, wie unzureichend das von der gesetzlichen Strafe entlehnte, blofs äufsere Merkmal zur Charakterisirung der verschiedenen Arten der Verbrechen ist. Denn da Geldbufse bis zu 300 Fl. auch zur Policeistrafe gehört, so sind ein mit 300 Fl. verpöntes Vergehen und eine mit gleicher Strafe bedrohte Policeiübertretung durch das Merkmal der Strafe nicht von einander zu unterscheiden. In Hinsicht einzelner Strafarten mögen hier folgende Bemerkungen Platz finden.

A. Dafs der Entwurf nur die leichteste und sicherste Todesstrafe, die Enthauptung durch das Fallbeil, Statt finden läfst, verdient gewifs allgemeine Billigung. Nur wäre es zu wünschen, dafs man den Vatermörder wenigstens auf eine symbolische Weise durch eine schmerzlose Auszeichnung, z. B. eine besondere Kleidung oder Umhängung einer Tafel, als den strafbarsten unter allen todeswürdigen Verbrechern darzustellen gesucht hätte.

B. Gegen die Fiction des bürgerlichen Todes streiten so entscheidende Gründe *), dafs man die Beibehaltung desselben, als Folge der Kettenstrafe, sehr beklagen mufs. Die Motive von 1827

---

*) Bauer Anmerkungen zum hannöv. Entw. I. S. 325 f.

S. 13. R. 2. enthalten statt aller Rechtfertigung des bürgerlichen Todes, nur eine Vertheidigung der Beibehaltung der Kettenstrafe, nicht aber der daran geknüpften naturwidrigen und weder nothwendigen, noch wirksamen Folgen. Nach den Motiven des neuesten Entwurfes verkannte die Commission die Unzweckmäſsigkeit der gedachten Fiction so wenig, daſs sie dieselbe vielmehr deutlich ausspricht, dabei aber andeutet, daſs sie durch die engen Grenzen ihres Auftrages auſser Stand gesetzt worden sei, den Entwurf von diesen Flecken zu reinigen, und also zu erwarten sei, ob die Stände des Reichs die Beseitigung desselben wünschen würden, welches man dann wohl mit Sicherheit hoffen darf.

C. Die Statthaftigkeit der Vestungsstrafe, als Surrogat der zuerkannten Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe, machte der R. Entwurf nicht von gewissen persönlichen Verhältnissen des Uebertreters abhängig, sondern beschränkte solche auf wenige, bestimmt angegebene Verbrechen, und überlieſs es nicht dem Ermessen der Gerichte, darauf zu erkennen, sondern gebot die Vollziehung jener Strafe auf einer Vestung.

Gegen die Angemessenheit beider Bestimmungen finden jedoch erhebliche Zweifel Statt. Fragt man nämlich zunächst nach dem wahren Grunde der Verwandlung einer verwirkten ordentlichen Freiheitsstrafe in die auſserordentliche Vestungsstrafe, so liegt dieser ohne Zweifel in den persönlichen Verhältnissen eines gebildeten, an mancherlei Bequemlichkeiten gewöhnten und verweichlichten Uebertreters,

welcher die gesetzliche Strafe mehrfach leiden würde, wenn er in schimpflicher Gemeinschaft mit den verworfensten, rohesten Sträflingen leben und Arbeiten verrichten sollte, an die er durchaus nicht gewöhnt ist. Die Rechtsgleichheit erfordert es mithin, daſs man diese Verhältnisse eben so wohl berücksichtige, als das Alter, das Geschlecht und die körperlichen Gebrechen. Wo also dieser Grund eintritt, da muſs folgerichtig auch das Begründete, nämlich die Zulässigkeit jener Strafverwandlung eintreten, ohne daſs solche durch die besondere Natur gewisser Arten von Verbrechen bedingt, oder ausgeschlossen würde. Man hat hiergegen eingewendet, daſs wenn Personen aus gebildeten Ständen aus Niederträchtigkeit der Gesinnung entspringende Verbrechen begehen, deren Verschuldung gröſser sei und sich folglich durch das mit jenen Strafen für sie verknüpfte gröſsere Leiden ausgleichen müsse. Allein wenn der Stand des Uebertreters einen Erschwerungsgrund enthält, so ist dieser von dem Richter schon bei Bestimmung der Dauer der gesetzlichen Freiheitsstrafe berücksichtigt und schon hierdurch die gröſsere Verschuldung ausgeglichen, kann folglich nicht noch auſserdem die weitere Erhöhung der Strafe zur Folge haben, welche in den gröſsern Leiden liegt, die für den Thäter, nach seinen persönlichen Verhältnissen, aus der ordentlichen Strafart entspringen würden. Auch kann ja auſserdem dasjenige, was die ordentliche Freiheitsstrafe durch die Verwandlung an Intensität verliert, durch Verlängerung ihrer Dauer ausgeglichen werden.

Daſs

Dafs sich über die Beschaffenheit der persönlichen Verhältnisse keine genauern gesetzlichen Bestimmungen geben lassen, beweist weiter Nichts, als dafs dieser Gegenstand, wie manche andere, zu denjenigen gehört, welche die Gesetzgebung, wenn sie nicht zur Casuistik werden soll, dem vernünftigen Ermessen der Gerichte überlassen mufs, die dann auch im Stande sind, einen zwar vornehmen, aber rohen und niederträchtigen Verbrecher in die ordentliche Freiheitsstrafe zu verurtheilen. Hingegen die Statthaftigkeit der Vestungsstrafe blofs von der Natur des Verbrechens zu entlehnen, wie solches im R. Entwurfe geschah, entspricht Theils dem Grunde der fraglichen Strafverwandlung nicht, Theils führt es zu der Folge, dafs auch derjenige Urheber eines solchen Verbrechens, für welchen die Zucht- haus- oder Arbeitshausstrafe die besondere Härte gar nicht haben würde, von derselben befreit bleibt, wodurch dann zugleich dergleichen Verbrechen gewissermafsen nobilitirt werden. So würden z. B. nach Art. 160 des R. Entwurfes zwei Personen aus dem rohesten Pöbel, welche sich bei einem Gelage herausforderten und mit Messern duellirten, die Strafe des Vestungsarrestes zu erleiden haben; eben so, nach Art. 210 der roheste Todtschläger, Falls er nur übrigens unbescholten ist. Dafs man sich bei den gedachten Vorschriften des R. Entwurfes von dem oben erwähnten Grunde der fraglichen Strafverwandlung entfernt hat, zeigt sich auch darin, dafs nach allen Entwürfen die Kettenstrafe niemals in Vestungsarrest verwandelt werden kann, während

doch bei jener Strafe der Grund der Verwandlung mit verstärktem Gewichte eintritt. Minder fühlbar wird dieses zwar dadurch, daſs der R. Entwurf jene schwerste und allein lebenslängliche Freiheitsstrafen nur bei sehr wenigen Verbrechen (als: Vergiftung, Menschenraub, Nothzucht, Raub und bei der von einem Wilderer geschehenen Miſshandlung eines Jagd- oder Forstbeamten) und z. B. bei keinem der sogenannten politischen Verbrechen androht, welches aber seinen Grund gerade mit in der Zulässigkeit ihrer Verwandlung in Vestungsstrafe zu haben scheint.

Hält man es für nöthig, die Statthaftigkeit der fraglichen Strafverwandlung zugleich von der Natur des Verbrechens abhängig zu machen, so kann dieſs dadurch geschehen, daſs das Gesetz eines Theils den Richter anweist, auſser den persönlichen Verhältnissen auch die besondere Natur und Umstände des Verbrechens zu berücksichtigen, andern Theils die Verwandlung bei bewiesener Niederträchtigkeit und Rohheit der Gesinnung oder ausgezeichneter Bosheit für unstatthaft erklärt, und so das richterliche Ermessen auf zweifache Weise mehr beschränkt.

In dem neuesten Entwurfe hat man alle diese Schwierigkeiten dadurch zu beseitigen gesucht, daſs nach Art. 20 die Verwandlung der gesetzlichen Strafbarkeit in Vestungsstrafe lediglich von der landesherrlichen Gnade abhängig gemacht, den Gerichten aber nur mittelst Berichtes darauf anzutragen gestattet ist. Diese Bestimmung hat jedoch Al-

les gegen sich, was wider die Vermehrung der Begnadigungsanträge streitet. Und warum sollten denn die Gerichte nicht ermächtigt werden, aus den nämlichen Gründen, worauf sie nach Art. 20 ihre Begnadigungsanträge zu stützen angewiesen sind, auf die fragliche Strafverwandlung selbst zu erkennen? Bei den Gerichten würden wenigstens Verwendungen, Connexionen u. s. w. nicht von dem Einflusse seyn können, als es bei Auswirkung von Begnadigung wohl vorkommt.

Uebrigens bedürfte es wohl im Strafgesetzbuche genauerer Bestimmungen über die Beschaffenheit der Vestungsstrafe und einer Abstufung derselben, insbesondere einer Unterscheidung zwischen bloſsem Vestungsarreste und Vestungsstrafe mit angemessener Zwangsarbeit, ungefähr so, wie sich solche im Würtembergischen Strafedicte vom J. 1824 Art. 12 ff. aufgestellt findet. Der Art. 20 des R. Entwurfes sagt in dieser Hinsicht bloſs: der Verurtheilte wird auf der Vestung nach Verschiedenheit der wider ihn ausgesprochenen Strafe behandelt.

D. Die Verbannung der körperlichen Züchtigungen entspricht den Grundsätzen der Strafpolitik. Gleichwohl dürfte die im hannöverschen Entwurfe in Hinsicht der fremden Vagabonden, unter den nöthigen Beschränkungen gemachte Ausnahme wohl für gerechtfertigt zu halten seyn.

E. Die im Art. 15 als Vergehensstrafe aufgestellte Degradation, d. h. Herabsetzung eines Beamten auf eine geringere Stelle, muſs die üble Folge haben, daſs diejenige Stufe des Staatsdienstes, auf

welche der Uebertreter herabgesetzt, daſs insbesondere das Collegium, in welches er hereingesetzt wird, sich dadurch in der Standesehre gekränkt sieht, woraus dann Miſsverhältnisse entspringen werden, welche nachtheilige Folgen für den Staatsdienst selbst haben können.

F. Die Stellung unter besondere Policeiaufsicht, welche, Falls der Uebertreter keine Bürgschaft leisten kann, in Einsperrung in einer Policeianstalt, nebst Anhalten zu den darin gewöhnlichen Arbeiten besteht, und entweder als bloſse Folge des Zuchthauses und dann auf 10 Jahre, oder vermöge besonderer gesetzlichen Bestimmung oder Richterspruches (auf 2 bis 10 Jahre) nach überstandener Strafe eintritt, ist zwar im Entwurfe Art. 30 nicht als Strafe aufgeführt, hat jedoch bei Vermögenslosen in der That die Natur einer drückenden Freiheitstrafe, und hätte daher nur als solche eine Stelle finden sollen. Am Wenigsten ist es aber zu billigen, daſs diese Strafe als eine allgemeine Folge einer jeden überstandenen Zuchthausstrafe eintreten soll. Allerdings gibt es Verbrecher, deren groſse Gefährlichkeit und Unverbesserlichkeit aus der Untersuchung evident hervorgeht, und gegen welche das Publicum nicht anders, als durch Einsperrung in eine Policeianstalt geschützt werden kann. Allein hier beruht doch die Nothwendigkeit einer solchen Maſsregel auf der Individualität eines solchen Verbrechers, nicht aber auf der Natur der ihm zuerkannten Strafe, oder auf der Art des Verbrechens, wofür ihm solche zuerkannt wird.

III. Milde, Strenge und Abstufung der Strafbestimmungen.

Der Entwurf beruht unverkennbar im Ganzen auf richtigen Grundsätzen über die objective und subjective Strafbarkeit, über deren vereinigte Berücksichtigung und gegenseitige Abwägung, so wie auf der durch Erfahrung bewährten Wahrheit, dafs zu strenge Strafgesetze nach und nach durch Nichtbeobachtung ihr Ansehen verlieren. Die Strafbestimmungen desselben sind häufig milder, als die des Gesetzbuches und der früheren Entwürfe.

Ist es nun gleich, wegen Mangels eines absolut gewissen Mafsstabes für die Bestrafung der verschiedenen Verbrechen, unmöglich, dafs die Ansichten der Criminalpolitiker über die Gröfse der für jedes Verbrechen anzudrohenden Strafe übereinstimmen sollten, so sind doch Theils die Stimmen darüber zu hören, Theils gibt es auch Fälle, in denen sich über das zu hart oder zu gelind mit gröfserer Bestimmtheit urtheilen läfst. Es kommt also darauf an, zu prüfen, ob sich deren mitunter im Neuen Entwurfe finden, und in wiefern durch denselben manche Härten des R. Entwurfes beseitigt oder beibehalten worden sind. Von beiden mögen hier einige Beispiele folgen.

A. Wer Gold- oder Silbermünzen geprägt und in Umlauf gesetzt hat, sollte nach Art. 263 des R. Entwurfes mit Zuchthaus nicht unter 15 Jahren bestraft werden, also ohne Unterschied zwischen Prägen und Giefsen der Münzen, und ohne Rücksicht auf die Menge der verfertigten und ausgegebenen Münzen.

Dieselbe Strafe sollte nach Art. 164 denjenigen treffen, welcher echte Münzen auf eine sehr täuschende Art, ihrem Werthe nach, verändert und so in Umlauf setzt. Diese viel zu allgemein gefaſsten und eben daher zu harten Strafbestimmungen sind im N. E. Art. 196. 197. dahin abgeändert, daſs Zuchthaus bis zu 15 Jahren Statt finden soll, und also jenes Minimum als Maximum aufgestellt ist.

B. Nach Art. 137 des R. Entwurfes sollte die Widersetzung wider die obrigkeitlichen Diener eben so gestraft werden, wie die Widersetzung gegen die Obrigkeit selbst, und es wurde den Gerichten nur gestattet, im Falle geringerer Gewalt und bei besonderer Anreizung anstatt der ordentlichen Strafe des Arbeitshauses (von 2 bis 10 Jahren), auf Gefängniſs (von 3 Monaten bis 2 Jahren) zu erkennen. Diese groſse Härte, welche auch keineswegs den in den Motiven von 1827 S. 101 aufgestellten Ansichten entspricht, ist nun verschwunden, da nach Art. 165 des N. Entwurfes in jenem Falle, bei angewendeter Gewalt nur Gefängniſs bis zu 6 Monaten, und bei bloſsen Drohungen bis zu 3 Monaten Statt findet.

C. Der in das Land zurückkehrende Verwiesene wird nach Art. 148 des R. Entwurfes, und zwar den Motiven von 1827 S. 108 zu Folge, wegen der von ihm zu besorgenden Verbrechen, mit Arbeitshaus bis zu 4 Jahren (also nicht unter 2 Jahren) und wegen nachher erfolgter nochmaliger Rückkehr mit Arbeitshaus nicht unter 4 Jahren bestraft, ohne daſs das Gesetz die Ursache und den Zweck der Rückkehr beachtet. Abgesehen von der groſsen Allgemeinheit

und Härte dieser (zum Theil auch in den hannöverschen Entwurf übergegangenen) Strafbestimmungen, würden diese die Folge haben, daſs sich die Arbeitshäuser mit fremden Vagabonden anfüllten. Die Verhütung der Rückkehr und die alsbaldige Wegschaffung solcher gefährlichen Leute muſs hauptsächlich durch die Policei bewerkstelligt werden, und es ist unstatthaft, der Unachtsamkeit derselben durch harte Strafgesetze zu Hilfe zu kommen. Besser dürfte es seyn, den Vagabonden bei ihrer Verweisung durch eine unter den gehörigen Beschränkungen zu verhängende körperliche Züchtigung die Lust zur Rückkehr zu nehmen, indem Erfahrung dieses Mittel als zweckmäſsig bewährt. Jene Härte ist durch den N. Entwurf Art. 176 dahin gemildert, daſs den rückkehrenden Verwiesenen nur Gefängniſsstrafe bis zu einem Jahre und bei wiederholter Rückkehr nicht unter einem Jahre treffen soll.

D. Zu hart ist die im R. Entwurfe Art. 291 N. 1. gedrohte Todesstrafe der Brandstiftung; Falls ein Mensch durch das Feuer getödtet worden, wenn man nicht dabei voraussetzt, daſs der Brandstifter die Möglichkeit dieses Erfolgs voraussehen konnte. Sehr zu billigen ist es daher, daſs der N. Entwurf Art. 338 die Todesstrafe an diese Bedingung geknüpft hat, wie solches auch in dem Rev. Hannöverschen Entwurfe Art. 184 geschehen ist.

E. Mehrere Härten des R. und des N. Entwurfes entspringen aus einer zu weiten Definition mancher Verbrechen und aus einer Gleichstellung derselben mit andern schwerern, oder des

Versuches mit der Vollendung. So gehört nach Art. 253 des R. und Art. 296 N. 11. des N. Entwurfes zum Begriffe des Raubes nicht die Entwendung mittelst Gewalt, sondern nur die zum Zwecke einer Entwendung angewendete Gewalt, mithin auch schon der bloſse Versuch des Raubes. Durch Art. 186 des Rev. Entwurfes wird die Verweigerung des Zeugnisses oder des Zeugeneides in einer Untersuchungssache hinsichtlich der Strafe dem Meineide gleichgestellt, während doch letzterer auf einer weit höhern Stufe der objectiven und subjectiven Strafbarkeit steht. Die in den Prüfungen und Erörterungen S. 164 f. zur Rechtfertigung dieser Gleichstellung angeführten Gründe beweisen nur, daſs auch die Verweigerung des Zeugnisses und des Zeugeneides als strafwürdige Handlungen anzusehen sind. Jene Härte ist nun im N. Entwurfe Art. 219 einigermaſsen durch Hinzufügung der Bedingung gemildert, daſs die erfolgte Verurtheilung oder Lossprechung in der Absicht des das Zeugniſs oder den Zeugeneid Verweigernden gelegen habe, so wie durch die Bestimmung, daſs die Strafe Etwas geringer seyn soll. Allein auch mit dieser Beschränkung bleibt die Gleichstellung desselben mit dem Meineidigen immer noch unangemessen und hart. Nach Art. 173 des R. und Art. 296 des N. Entwurfes ist die Urkundenfälschung stets schon mit der bloſsen Verfertigung der falschen Urkunde, oder Verfälschung der echten Urkunde vollendet, ohne daſs es dazu irgend eines von der Urkunde gemachten Gebrauches bedarf, als welches nur auf die Strafbestimmung

Einflufs haben soll. Hierin liegt eine in dieser Allgemeinheit nicht richtige Bestimmung des Momentes der Vollendung. Auch ist die zu allgemeine Bedrohung der Fälschung öffentlicher Urkunden mit harten Strafen (Art. 207), wobei man dem Gesichtspuncte der Verletzung des Staates einen zu grofsen Einflufs gestattet hat, nicht zu billigen.

F. Die Strafe des Ehebruchs, welche nach Art. 288 des Entwurfes v. 1822 für die Ehefrau in Gefängnifs von 1 bis 3 Monaten und für den Ehemann in Gefängnifs von 1 Woche bis 1 Monat bestand, war im R. Entwurfe beträchtlich erhöht, indem nach Art. 203 die Ehefrau mit Gefängnifs nicht unter 6 Monaten, also bis zu 2 Jahren, der Ehemann hingegen bis zu einem Jahre bestraft werden soll. Diese Bestimmung ist nun im N. Entwurfe Art. 237 dahin gemildert, dafs die Ehefrau mit Gefängnifs bis zu 6, der Ehemann bis zu 3 Monaten bedroht ist.

Abgesehen von den oben bemerkten einzelnen Beispielen. zu strenger Strafbestimmungen, herrscht in dem Entwurfe im Allgemeinen eine angemessene Milde.

Dahin gehört es z. B., dafs der Kindesmord und der Todtschlag in keinem Falle mit Todesstrafe bedroht ist. (Nur hätte bei letzterem der Mangel der Lebensfähigkeit als ein Grund der geringeren Strafbarkeit beachtet werden sollen.) Dasselbe gilt von dem Zweikampfe, welcher selbst in dem Falle nicht mit dem Tode bestraft werden soll, wo die Tödtung eines Theiles verabredet war und wirklich erfolgt ist. Bei Abstufung der für das Duell bestimm-

ten Strafen wäre jedoch der grofse Unterschied zwischen dem Herausforderer (in rechtlichem Sinne) und dem Herausgeforderten zu berücksichtigen gewesen. Ersterer ist Anstifter, indem er den Andern durch sein Benehmen gegen ihn, zu dem Duelle nöthigt, mithin weit gefährlicher und strafbarer, als der Genöthigte, wefshalb es dem Erfordernisse der gehörigen Abstufung der gesetzlichen Strafbestimmungen keineswegs genügt, wenn jene Nöthigung blofs als Strafzumessungsgrund vom Richter beachtet werden kann.

Die auf Fahrlässigkeit beruhenden Verbrechen und Vergehen zählte der R. Entwurf sämmtlich zu den schweren Uebertretungen, wonach also nur Arrest und Geldbufse bei denselben Statt fand. Im N. Entwurfe Art. 37 sind sie wieder den Vergehen zugezählt. Sie werden in diesem Artikel mit dem Namen des Vergehens der Fahrlässigkeit bezeichnet, welches jedoch wohl nicht den Sinn haben soll, dieselben als ein eigenes Verbrechen aufzustellen. Die Art der Behandlung der Culpa ist Theils dem St. Gesetzbuche, Theils dem R. Entwurfe nachgebildet. Aus jenem sind die Stufen der Culpa in den allgemeinen Theil aufgenommen, wodurch eine sehr fühlbare Lücke des R. Entwurfes ergänzt ist. So wie in letzterem sind aber die Strafen bei den einzelnen Arten der culposen Verbrechen bestimmt, jedoch mit steter Rücksicht auf die im allgemeinen Theile aufgestellte Unterscheidung zwischen grober und geringer Fahrlässigkeit. Hierdurch ist eine bessere Abstufung der Strafen mög-

lich geworden. So bedrohete z. B. der R. Entwurf Art. 215 die culpose Tödtung, außer dem Falle eines Excesses der Nothwehr, mit Arrest nicht unter 6 Monaten und gestattete den Gerichten nur im Falle einer besonders geringen Culpa bis zu einem Monate herabzugehen. Nach dem N. Entwurfe Art. 249 findet hingegen bei grober Fahrlässigkeit Gefängniſs nicht unter 6 Monaten, bei geringer Fahrlässigkeit bis zu 3 Monaten Statt. Während dieses System im Ganzen als völlig angemessen und der N. Entwurf hierin sowohl dem St. Gesetzbuche als dem R. Entwurfe vorzuziehen ist, dürfte doch das Maximum der Strafe für die grobe Culpa bei den schwersten Verbrechen zu gering seyn. Denn die objective Strafbarkeit, welche doch der Entwurf vorzüglich beachtet, ist bei dergleichen an sich schweren, wenn gleich aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechen sehr groſs, und es gibt Stufen der groben Culpa, die nahe an den eventualen Dolus grenzen. Als einen Beweis zu groſser Milde möchte man wohl geneigt seyn, die Behandlung des Zusammenflusses und des Rückfalls zu betrachten.

Beim Zusammenflusse der Verbrechen führt nämlich die Folgerichtigkeit auf den Grundsatz der Strafhäufung, welchen man in seiner groſsen Strenge durch Unterscheidungen der verschiedenen Arten der Concurrenz und durch Hinzufügung der rathsam scheinenden Beschränkung modificiren kann. Da indessen dieser Grundsatz im Gesetzbuche viele nähere Bestimmungen erfordert, in der Anwendung groſse Schwierigkeiten erzeugt, und zu einer nicht

zu wünschenden Verlängerung der Freiheitsstrafen führt, so ist es bloſs die Frage: ob die Gesetzgebung hierbei mehr die strenge Consequenz, oder die Strafklugheit zu Rathe ziehen soll? Wenn nun die Commission durch Aufstellung der Regel: daſs der Zusammenfluſs bei Zumessung der Strafe des schwersten Verbrechens als ein Erschwerungsgrund berücksichtigt werden solle, (Art. 112) der Strafklugheit den Vorzug gibt und hierdurch nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen und deren Anwendung erleichtert, sondern auch zu gröſserer Milde führt, so wird sie deſshalb kein Vorwurf treffen können. Unter den von dieser Regel bei einigen Verbrechen gemachten Ausnahmen findet sich jedoch eine, deren groſse Härte mit dieser Milde in dem auffallendsten Widerspruche steht, indem nach Art. 330 N. 2. beim Zusammenflusse dreier Betrügereien Zuchthaus bis zu 15 Jahren Statt findet, welche Strafe doch, Falls drei einfache, kleine Betrügereien zusammentreffen, mit dem geringen Grade der Strafbarkeit auſser allem Verhältnisse ist.

Die obigen Bemerkungen gelten noch in höherer Maſse hinsichtlich des Rückfalls, welchen Art. 114 auch nur für einen Erschwerungsgrund erklärt, und zugleich die bei Zumessung oder Schärfung der Strafe zu nehmenden Rücksichten sehr richtig und vollständig angibt. Nur die Beschränkung des Rückfalls auf die Begehung derselben strafbaren Handlung, wegen deren der Handelnde schon bestraft worden ist, dürfte keinen Beifall verdienen. Nach Art. 87 des Rev. Entwurfes

gehörte dahin auch die Begehung eines gleichartigen und selbst eines verschiedenartigen Verbrechens. Wollte man nun auch letztere (den uneigentlichen Rückfall) vom Begriffe des Rückfalls ausschliefsen, und solche blofs zu den Strafzumessungsgründen zählen, so pafst doch erstere, nach der Natur der Sache, unter jenen Begriff. Auch führt die Verweisung dieser Art des Rückfalls unter die blofsen Strafzumessungsgründe zu Widersprüchen, indem sie die Folge hat, dafs derjenige, welcher bereits wegen eines früheren nur gleichartigen, aber schwerern Verbrechens bestraft worden, leichter zu bestrafen ist, als derjenige, welcher wegen des nämlichen (gleichnamigen), aber leichteren Verbrechens bestraft worden war.

IV. Umfang des richterlichen Ermessens.

Laut der Motive sollte, vermöge einer höchsten Willenserklärung, die dem richterlichen Ermessen eingeräumte allzugrofse Freiheit durch nähere Bestimmung der strafbaren Fälle und der zu verhängenden Strafen „abgeschnitten" und das königliche Begnadigungsrecht auf keine Weise geschmälert werden.

Hätte nun die Commission diese Weisung bei der Revision des Entwurfs unbedingt in Anwendung gebracht, so würde sie demselben alle die Mängel eingeimpft haben, welche aus dem ängstlichen Bestreben, das richterliche Ermessen in Fesseln zu legen, (oder wie es S. 249 heifst: das ungezähmte Richterermessen zu beschränken) und den häufigen

Gebrauch des Begnadigungsrechts nöthig zu machen, hervorgehen, und welche so allgemein anerkannt sind, dafs sie hier keiner Nachweisung bedürfen. Man ist jedoch der Commission das Zeugnifs schuldig, und mufs es rühmen, dafs sie von jener Vorschrift einen sehr discreten Gebrauch gemacht und sich zugleich von dem Bestreben, zwischen Entfesselung der Richterwillkür auf der einen, und allzugrofser Beschränkung des richterlichen Ermessens auf der andern Seite, die rechte Mitte zu halten, im Ganzen hat leiten lassen.

Gleichwohl hat, in Folge der gedachten Nachweisung, der revidirte Entwurf in diesem Stücke Theils im Allgemeinen, Theils bei den Strafbestimmungen für die einzelnen Verbrechen, bedeutende Abänderungen erlitten.

Zu den allgemeinen Veränderungen dieser Art gehören folgende:

A. Der R. Entwurf Art. 82. N. 4. gestattete den Gerichten in den gesetzlich bestimmten Fällen selbst unter den geringsten Grad der gedrohten Strafart, jedoch nur bis zu der meist besonders bestimmten Grenze, herabzugehen. Im N. Entwurfe ist aber Art. 105. N. 5. jede Aenderung des gesetzlichen Strafmafses verboten und dagegen die im Art. 96. des St. G. B. den Gerichten ertheilte Anweisung zu Begnadigungsanträgen hergestellt worden. War nun schon durch jene Bestimmung des R. Entwurfes das richterliche Milderungsrecht äufserst beschränkt, so ist es nunmehr durch den N. Entwurf gänzlich aufgehoben und jede Milderung le-

diglich dem Könige vorbehalten worden. Denn der Richter darf ganz bestimmte Strafen niemals, selbst nicht in solchen Fällen, wo die gesetzliche Strafe mit der Strafbarkeit des vorliegenden Falles im schreiendsten Miſsverhältnisse steht, mildern, und bei relativ unbestimmten Strafen niemals unter das, oft noch viel zu hohe, Strafminimum herabgehen. Diese Aufhebung des Milderungsrechts ist aber um so auffallender, da der Entwurf Art. 105. N. 2. dem Richter das weit gefährlichere Schärfungsrecht in soweit einräumt, daſs demselben gestattet ist, die bei einzelnen Strafarten (Zuchthaus, Arbeitshaus und Gefängniſs Art. 8. und 11.) zulässigen, die gedrohte Strafe sehr erhöhenden Schärfungen eintreten zu lassen. Zwar ermächtigt Art. 105. N. 3. den Richter dagegen auch, die zugleich mit der Hauptstrafe besonders angedrohten schärfenden Zusätze nachzulassen. Allein eine solche Androhung findet sich, so viel Rec. bemerkt hat, nur in dem einzigen Art. 228., wonach bei der Nothzucht geschärftes Zucht- oder Arbeitshaus eintreten soll. Da es aber darin zugleich heiſst, diese Strafe sei jedes Mal zu schärfen, so wird hierdurch dem Richter die Erlassung des schärfenden Zusatzes untersagt, und es verschwindet also jeder Schein eines Milderungsrechts, während jenes Schärfungsrecht in allen den vielen Fällen eintritt, wo eine der gedachten drei Strafarten angedroht ist.

Der Grund der gänzlichen Vernichtung des richterlichen Milderungsrechtes liegt ohne Zweifel in der Besorgniſs, daſs der Unfug, welcher mit diesem

Rechte allerdings früherhin getrieben worden, wieder einreifsen und das Ansehen der neuen Strafgesetze untergraben möchte. Allein hierbei übersieht man die wesentliche Verschiedenheit zwischen den früheren und dem nach der Publication des neuen Strafgesetzbuches eintretenden Rechtszustande. Die grofse Härte der älteren in Deutschland geltenden Strafgesetze machte nämlich einen sehr häufigen Gebrauch des Milderungsrechtes nothwendig, welcher dann, bei dem Mangel gesetzlich bestimmter Anhaltungspuncte, nach und nach in einen argen Mifsbrauch ausartete. Auch liefsen die vielen ganz unbestimmten Strafdrohungen dem richterlichen Ermessen einen unbegrenzten Spielraum. Ganz anders verhält es sich jedoch hiermit nach der Erscheinung eines Strafgesetzbuches, welches nicht durch übertriebene Härte der Strafen Schrecken einflöfsen soll, welches, anstatt allgemeiner Strafdrohungen, die Strafe der einzelnen Verbrechen und ihrer Arten gehörig abstuft, die Begriffe der Verbrechen genau bestimmt, die allgemeine und besondere Zumessungsgründe angibt, und durch Alles dieses der Gefahr eines Mifsbrauches des Milderungsrechtes und des richterlichen Ermessens kräftig entgegenwirkt. Da nun aufserdem, nach dem Entwurfe der Straf-Procefsordnung, das nützliche Institut der Staatsanwaltschaft eingeführt werden soll, so würde damit die Besorgnifs einer gefährlichen Ausübung des richterlichen Ermessens und des Milderungsrechtes, mithin der Grund jeder zugrofsen Einschränkung desselben wohl gänzlich verschwinden.

B. Im

B. Im revidirten Entwurfe wurden die Freiheitsstrafen oft nur der Art nach, ohne Bestimmung der Dauer, angedroht, mithin es dem richterlichen Ermessen überlassen, solche innerhalb des für die ganze Strafart gesetzlich bestimmten Minimums und Maximums (Zuchthaus 10—20, Arbeitshaus 2—10, Gefängnifs bis zu 2 Jahren) zuzumessen.

Dieser gröfsere Spielraum ist aber dem Ermessen der Gerichte im neuen Entwurfe durchaus nicht gelassen, sondern sie sind durchgehends auf einen engern Kreis beschränkt worden, und zwar entweder durch Bestimmung eines höheren Minimums (z. B. Zuchthaus nicht unter 15 Jahren, Arbeitshaus nicht unter 6 Jahren, Gefängnifs nicht unter 6 Monaten); oder durch Vestsetzung eines geringeren Maximums (z. B. Zuchthaus bis zu 15 Jahren, Arbeitshaus bis zu 6 Jahren, Gefängnifs bis zu 6 Monaten) oder durch Beides zugleich (z. B. Gefängnifs von 3 Monaten bis zu einem Jahre.)

In sofern nun diese Beschränkung des richterlichen Ermessens bei solchen Verbrechen eintritt, deren höchste und geringste Stufe der Strafbarkeit sich schon im Allgemeinen mit ziemlicher Sicherheit beurtheilen läfst, ist solche allerdings zweckmäfsig, um Theils den Uebertreter gegen zu grofse Härte, Theils den Staat gegen zu grofse Milde der Richter zu sichern. Und auf diese Weise ist auch von der gedachten Beschränkung schon in dem rev. Entwurfe häufig Gebrauch gemacht worden.

Dafs es aber den Gerichten niemals überlas-

sen wird, die Strafe binnen der ganzen gesetzlichen Dauer zuzumessen, dieſs dürfte schwerlich zu billigen seyn. Denn es gibt Verbrechen, welche unter so sehr mannigfaltigen Stufen der Strafbarkeit vorkommen, daſs nur der ganze, für die Strafart gesetzlich bestimmte Raum dem Richter es möglich macht, die Strafe dem, in jedem einzelnen Falle vorhandenen Grade der Strafbarkeit anzupassen. Die Beschränkung desselben auf einen geringeren Spielraum ist aber bei dergleichen Verbrechen um so weniger zu billigen, da dem Richter durch Art. 20 das Milderungsrecht entzogen, und er hierdurch auſser Stand gesetzt ist, in solchen Fällen unter das besonders bestimmte Strafminimum herabzugehen. Er wird daher sehr oft genöthigt seyn, Begnadigungsanträge zu machen, wodurch dann in soweit der Beruf des Richters der Sache nach auf den König übergeht.

C. Zu den allgemeinen Folgen des Bestrebens, das richterliche Ermessen in engere Grenzen zu bringen, kann man gewissermaſsen auch die vollständigere Angabe der allgemeinen Strafzumessungsgründe zählen, indem hierdurch der Richter angewiesen wird, welche Rücksichten er bei Zumessung der nur relativ bestimmten Strafen zu nehmen hat, wodurch dann zugleich die Beachtung anderer, vielleicht bloſs individualer, Ansichten ausgeschlossen ist.

Jene Zumessungsgründe fanden sich schon im St. G. B. Art. 91—92. mit groſser Umsicht aufgestellt, waren aber im Rev. Entwurfe zum Theil

weggelassen worden, welches um so unangemessener war, da der R. Entwurf dem Ermessen des Richters einen weit gröſseren Spielraum lieſs und es also auch um so Viel nöthiger schien, demselben gewisse, gesetzlich gebilligte Anhaltspuncte für sein Urtheil zu geben. Es ist daher sehr zu billigen, daſs die betreffenden, vortrefflich redigirten Artikel des St. G. B. wieder in den Entwurf Art. 106—109. aufgenommen wurden. Nur hätte dem Art. 108. nicht die Randschrift: „Besondere Milderungsgründe" gegeben werden sollen, da in einem Gesetzbuche, welches dem Richter das Milderungsrecht versagt, von Milderungsgründen nicht die Rede seyn kann.

In Hinsicht der Strafbestimmungen für die einzelnen Gattungen und Arten verbrecherischer Handlungen bestand nun, vermöge der hierbei als Norm vorgeschriebenen möglichsten Beschränkung des richterlichen Ermessens, die Aufgabe der Revisions-Commission darin: die verschiedenen Hauptstufen der Strafbarkeit, unter welchen jedes Verbrechen, seiner besondern Natur und der Erfahrung zu Folge, vorkommen kann, so weit sich solche im Allgemeinen erkennen lassen, auszumitteln, solche bestimmt anzugeben, und jede dieser verschiedenen Stufen mit einer ihnen entsprechenden Strafe zu bedrohen.

Diese schwierige Aufgabe hat die Commission mit der gröſsten Umsicht zu lösen gesucht, und dieſs ist ihr auch im Ganzen wohl gelungen. Schon durch die auf die allgemeinen Verschiedenheiten

der Begehung der Verbrechen sich beziehenden Abstufungen ist Vieles für diesen Zweck geschehen. Dahin gehört 1) die bereits oben bemerkte Unterscheidung zwischen der groben und geringen Fahrlässigkeit (Art. 38. 39.), 2) die Unterscheidung des beendigten und nicht beendigten Versuches, welche nicht nur auf einem wesentlichen und leicht anwendbaren Merkmale beruht, sondern auch auf die Strafbarkeit den großsen Einfluſs hat, welcher derselben durch die, dem hannöverschen Entwurfe nachgebildeten Artikel 50. 51. beigelegt worden ist. Der beendigte Versuch soll nämlich mit wenigstens $\frac{1}{3}$ und höchstens $\frac{2}{3}$ der gesetzlichen Strafe des vollendeten Verbrechens, der nicht beendigte aber, ohne Bestimmung eines Minimums mit höchstens $\frac{1}{3}$ dieser Strafe belegt werden. Es läſst sich jedoch nicht einsehen, warum die sachgemäſsen Bezeichnungen der beiden Stufen, deren sich doch auch die Motive bedienen, im Entwurfe nicht beibehalten worden, sondern statt derselben die Benennungen des Versuches höhern und geringern Grades gewählt wurden, da doch letztere nicht so unzweideutig sind, weil der nicht beendigte Versuch wieder höhere und geringere Grade zuläſst.

Das wesentliche Merkmal des strafbaren Versuches, daſs er nämlich schon einen Anfang der Vollführung enthalten müsse, ist ungeachtet der dagegen erhobenen Zweifel, auch im neuen Entwurfe mit Recht beibehalten worden. Zum Versuche genügt nämlich weder die bloſse Möglichkeit einer Beziehung der äuſsern Handlung auf Hervor-

bringung des Verbrechens, noch die bloſs im Innern des Handelnden gebliebene Richtung derselben auf Vollführung der That, indem man ja sonst eine an sich nicht verbrecherische Handlung bloſs wegen ihrer Richtung und also die Absicht strafen würde, sondern der strafbare Versuch erfordert eine solche äuſsere Handlung, die schon an sich dazu geeignet ist, das Daseyn des verbrecherischen Vorsatzes aus ihr bestimmt zu erkennen. Diese Eigenschaft kann aber wohl nur eine solche Handlung haben, welche schon als ein Anfang der Vollführung des beabsichtigten Verbrechens anzusehen ist. Durch diese Grenzlinie wird der Versuch von den straflosen Vorbereitungshandlungen bestimmt und sicher geschieden.

Zu den schon im Allgemeinen gemachten neueren Abstufungen der Strafbarkeit gehören ferner

3) auch die auf die verschiedenen Arten der Theilnahme an einem Verbrechen sich beziehenden weit vollständigeren Strafbestimmungen (Anl. 55—77), wobei gleichfalls zwischen Gehilfen des höheren und niederen Grades unterschieden wird. Ueber den Grund, warum der in der Natur der Sache gegründete und einfluſsreiche Unterschied zwischen Beihilfe und Begünstigung, so wie zwischen Begünstigung der That und des Thäters, ungeachtet hierin richtige Anhaltungspuncte für die Strafbestimmungen liegen, nicht beachtet worden ist, geben die Motive keine Auskunft.

Auch in Hinsicht der einzelnen Arten der Verbrechen hat die Commission mit groſser Um-

sicht die entscheidenden Momente der Strafbarkeit festzusetzen und bei den darnach abgestuften Strafbestimmungen, unter sorgfältiger Vergleichung des St. G. B., so wie anderer neuerer Gesetzbücher und Entwürfe, die rechte Mitte zu treffen gesucht.

Wenn demungeachtet, hinsichtlich der aufgestellten Abstufungen der Strafbarkeit und der sich darauf beziehenden Strafsatzungen Manches zu tadeln seyn dürfte, so fällt dieses nicht der Commission zur Last, sondern hat seinen Grund in der Natur der ihr gemachten Aufgabe, welche, wie oben bemerkt worden, dahin ging: durch genaue Bestimmung der strafbaren Fälle und der Strafen das richterliche Ermessen zu beschränken. Hieraus entsprangen für das vollständigere Gelingen des Werkes mehrere grofse Hindernisse. Denn da

1) die Abstufung der strafbaren Fälle gewöhnlich nur nach einem Momente der Strafbarkeit geschieht, so hat diefs leicht die Folge, dafs andere wichtige Momente unbeachtet bleiben. So ist z. B. im Art. 237. bei Bestrafung des Ehebruchs blofs auf die Geschlechtsverschiedenheit, nicht aber auf den wichtigen Umstand Rücksicht genommen, dafs der Unschuldige vor erfolgtem Strafurtheile dem Angeschuldigten verzeiht und die Ehe mit ihm fortsetzen zu wollen erklärt. Bei der Strafe des Zweikampfes ist auf den erheblichen Unterschied zwischen dem Herausforderer (in rechtlichem Sinne) und dem Herausgeforderten kein Gewicht gelegt worden u. s. w. Es ist hiernächst

2) nicht zu verkennen, dafs das Bestreben, die

Stufen der Strafbarkeit in abstracto möglichst genau zu bestimmen, dem objectiven Strafmasse ein zu grosses und allgemeines Uebergewicht gibt.

Ausserdem

3) führt die Nothwendigkeit, Anhaltungspuncte für die Strafabstufung aufzustellen, mitunter zur Beachtung solcher Momente, welche zu sehr vom Zufalle abhängen, als dass man ihnen ein so grosses Gewicht beilegen dürfte. Z. B. die Strafe der Körperverletzung richtet sich unter Anderem nach dem Unterschiede, ob die dadurch verursachte Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit unter einer Woche, über eine Woche, über einen Monat, über 3 Monate oder über 6 Monate gedauert hat (Art. 254. 255.), während doch die meist von Zufällen abhängende verschiedene Dauer der Krankheit nur als ein Strafzumessungsgrund für den Richter aufgestellt werden sollte. Dasselbe gilt von der in Art. 264. enthaltenen Unterscheidung der Fälle, wo durch die vorsätzlich verbreitete Krankheit 10 Menschen oder weniger angesteckt worden sind.

Eine andere nachtheilige Folge der Maxime einer möglichst genauen Bestimmung der gesetzlichen Strafen besteht ferner

4) darin, dass die Nothwendigkeit die unendlich mannigfaltigen Stufen der Strafbarkeit zu fixiren, eine solche Zerlegung derselben erfordert, welche oft zu wahrer Casuistik hinführt. Man vergleiche z. B. die Art. 253. 254. 255. 256. 262. 270. 271. 328 — 330. 349. Dass diese grosse Vervielfältigung der

gesetzlichen Bestimmungen über ein einzelnes Verbrechen, außer den übrigen bekannten Mängeln jeder Casuistik, auch die Uebersicht und die richtige Auffassung der Strafsatzungen erschwert, ist eine unvermeidliche und nachtheilige Folge derselben. Gleichwohl ist das Strafgesetzbuch eben sowohl eine Warnungstafel für das Volk, wie die an der Landstraße aufgestellte Tafel mit der Inschrift: „Hüte dich vor Strafe und gib den Zoll." Um dieser wichtigen Bestimmung zu entsprechen, sollten daher die Strafsatzungen möglichst einfach, und frei von casuistischen Zergliederungen, aufgestellt werden.

V. Rechtsvermuthungen und Verdachtsstrafen.

Es ist ein unbestreitbarer Satz, daß nur auf einen formal und material, intensiv und extensiv vollständigen Anschuldigungsbeweis ein Strafurtheil gegründet werden kann. Vermuthungen, es mögen solche factische oder Rechtsvermuthungen seyn, haben hingegen nur die Natur und die Kraft von Anzeigen; und können daher, außer dem Falle, wo mehrere an sich starke und übereinstimmende Indicien einen vollen künstlichen Beweis bilden, nicht die Grundlage eines Strafurtheils abgeben. Zwar wird durch die Rechtsvermuthungen der Beweis des Gegentheils nicht ausgeschlossen. Allein es würde doch auf diese Art die Beweislast, zu großer Beschwerde für den Angeschuldigten, auf diese übertragen, und Falls er den ihm durch die Rechtsvermuthung aufgebürdeten Entschuldigungsbeweis nicht

zu führen vermöchte, würde doch der Richter sein Urtheil auf die gesetzliche Vermuthung stützen müssen.

Fragt man nun: ob der Entwurf den oben gedachten Grundsatz stets vestgehalten und folgerichtig durchgeführt habe, so wird die Aufmerksamkeit zunächst auf die sogenannte praesumtio doli gerichtet werden. Diese wurde bekanntlich im Strafgesetzbuche I. Art. 43. als eine Rechtsvermuthung aufgestellt. Ungeachtet nun durch neuere, diesem Gegenstande gewidmete Erörterungen die Unstatthaftigkeit dieser, mit dem obigen Rechtsgrundsatze in offenbarem Widerspruche stehenden Vermuthung in das hellste Licht gestellt worden ist, fand sich solche doch wieder in dem R. Entwurfe Art. 34. fast mit den nämlichen Worten aufgestellt. Zwar ergibt sich aus den Motiven S. 22, dafs der wahre Sinn dieses Artikels kein anderer seyn sollte, als dafs das Daseyn des bösen Vorsatzes aus den besondern Umständen der That beurtheilt und gefolgert werden solle, wodurch dann der ganze Streit auf eine blofse Redactionsfrage hinauslaufen würde. Allein es läfst sich doch nicht bestreiten, dafs alsdann die Wortfassung diesem Sinne des Artikels entgegenlief. Dieser gegründete Vorwurf ist nun endlich durch den N. Entwurf Art. 35. beseitigt worden, indem es hierin dem Richter zur Pflicht gemacht wird, unter sorgfältiger Erwägung der Umstände zu beurtheilen, ob die That mit rechtswidrigem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen worden, wie solches auch schon im hannöverschen Entwurfe Art. 51. bestimmt

war. Hierdurch hat also der Entwurf eine große Verbesserung erhalten.

Eine andere hieraus hervorgegangene Verbesserung enthält der Art. 246. Das Strafgesetzbuch von 1813 stellte nämlich Art. 160 — 165. für die Fälle, wo irgend eins der zum Thatbestande des Kindermordes gehörigen Merkmale fehlt, eine Reihe von Bestimmungen auf, welche nicht nur wahre Casuistik enthalten, sondern auch auf unrichtigen Grundlagen beruhen, indem sie Theils aus der praesumtio doli, Theils aus dem unrichtigen Satze, daſs beim Mangel eines Erfordernisses des Thatbestandes eine auſserordentliche gelindere Strafe eintreten müsse, hervorgegangen sind. Der R. Entwurf Art. 212. 213. versuchte nun zwar der gedachten Casuistik durch allgemeiner gefaſste Vorschriften abzuhelfen, und in den Motiven wird ausgeführt, daſs die Fassung jener Artikel alle darunter gehörige Fälle begreife und alle nicht dahin gehörige Fälle ausschlieſse. Immer ging aber doch die Commission hierbei von den vorhin bemerkten falschen Grundlagen aus, wie sich Solches aus dem wörtlichen Inhalte ergibt. So wird S. 212 gesagt, daſs beim Daseyn der übrigen Merkmale des Kindermordes, die weder von der Mutter eingestandene, noch erwiesene mörderische Absicht nach Art. 34. (mithin vermöge der praesumtio doli) als vorhanden angenommen, und also die Strafe des Kindermordes eintreten müsse. Hiernach würde also eine Mutter, welche durch Abreiſsung des Nabelstranges die Verblutung ihres lebend gebornen unehelichen Kindes be-

wirkte, jedoch dieses in mörderischer Absicht gethan zu haben leugnete, mit Zuchthaus nicht unter 15 Jahren zu strafen seyn, wenn gleich die Erfahrung lehrt, daſs jene Handlung gar oft ohne die Absicht, das Kind zu tödten, vorkommt. Eben so deutlich ergibt sich aus den Motiven, daſs die Commission von der Ansicht ausging, daſs wegen mangelnden Beweises eines Merkmals des Thatbestandes eine geringere, als die ordentliche Strafe des Kindermordes, Statt finde. Denn sie läſst (nach S. 213), Falls es nicht erwiesen ist, daſs das Kind nach der Geburt gelebt und durch eine Handlung oder Unterlassung der Mutter das Leben verloren habe, und auch die mörderische Absicht weder eingestanden, noch bewiesen ist, durch die von der Mutter geschehene Verheimlichung der Niederkunft den Thatbestand in Hinsicht jener beiden Erfordernisse ergänzen und es so zur gesetzlichen Gewiſsheit werden, daſs das Kind gelebt und durch die Handlung der Mutter das Leben verloren habe. Nach dieser sehr künstlichen Herstellung des Thatbestandes läſst sie nun den Art. 34. eintreten und so auch die mörderische Absicht, vermöge der praesumtio doli, als erwiesen annehmen. Auf diese Weise würde also durch das in der Verheimlichung der Niederkunft liegende Indicium und die gedachte Rechtsvermuthung, ganz gegen die Grundsätze der Theorie des Criminalbeweises, der fehlende Beweis aller jener Merkmale des Thatbestandes erbracht und also eine wahre Verdachtsstrafe sanctionirt.

Weil aber in einem solchen Falle diese Merk-

male nur als erwiesen angenommen werden, so bedroht der Art. 213. die Mutter wegen Verheimlichung der Niederkunft und der darauf gegründeten Rechtsvermuthungen, mithin bei mangelndem Thatbestande des Kindermordes, mit einer geringeren Strafe, aber immer noch viel zu hart mit 2 bis 10 jährigem Arbeitshause. Offenbar ist dieses eine Verdachtsstrafe, indem die Verheimlichung der Niederkunft nur den Verdacht, daſs die Mutter ihr Kind gemordet habe, erzeugt und das Gesetz schon diesen Verdacht für hinreichend erachtet, um sie mit der erwähnten Strafe zu bedrohen.

Daſs jenes höchst künstliche Verfahren zur Herstellung des Thatbestandes auf keiner rechtlichen Grundlage beruht und die Rechte der Angeschuldigten in hohem Grade gefährdet, so wie, daſs die gedachte Strafe der Verheimlichung der Niederkunft allzuhart ist, bedarf wohl keiner Ausführung. Diese Mängel sind nun zwar durch Art. 246. des N. Entwurfes gehoben, indem darin die Verheimlichung der Niederkunft, Falls das Leben des Kindes oder die Tödtung desselben durch die Mutter nicht erwiesen ist, als ein eigenes Verbrechen behandelt wird. Allein ein Ueberbleibsel der dem rev. Entwurfe Art. 113. zu Grunde liegenden Ansichten findet sich doch noch immer in den Strafbestimmungen des Art. 246. Hiernach soll nämlich die Mutter wegen Verheimlichung der Niederkunft, Falls sie das Kind verborgen oder bei Seite geschafft hat und die mörderische Absicht nicht erwiesen ist, mit Arbeitshaus bis zu 4 Jahren, ohne Verbergung

des Kindes aber mit Gefängnifs bis zu 6 Monaten bestraft werden. Da nun die Verbergung des heimlich gebornen Kindes keinen so grofsen Unterschied in Bestrafung der Verheimlichung der Niederkunft machen kann, so mufs man wohl annehmen, dafs das in jener Handlung liegende Indicium den Grund der härteren Strafbestimmung enthält, wonach folglich hierin in soweit allerdings eine Verdachtsstrafe enthalten ist. Ueberhaupt ist aber die blofse Verheimlichung der Niederkunft, an sich betrachtet, von dem etwa darin liegenden Versuche eines Kindermordes und von der daraus etwa entsprungenen fahrlässigen Kindestödtung, nicht genugsam geschieden worden.

Andere Beispiele von Verdachtsstrafen enthalten die Art. 334. 335. des N. Entwurfes. Jener Artikel bedroht nämlich eine Reihe von Handlungen, welche meist nur als Indicien eines betrüglichen Bankerots anzusehen sind, mit der Strafe des betrüglichen Bankerots. Z. B. wenn der Fallit seine Handelsbücher auf die Seite geschafft, oder Geld u. dgl. verheimlicht hat u. s. w. Alle dergleichen Handlungen lassen sich auch aus andern Gründen, als aus der Absicht, einen betrüglichen Bankerot zu machen, erklären und nur mehrere der dort aufgezählten Anzeigen in Verbindung und Einklang, werden einen vollen künstlichen Beweis des betrüglichen Bankerots bilden, während jede einzelne derselben nur den Verdacht der Absicht, die Gläubiger zu betrügen, erzeugen kann. Der Art. 335. hingegen bedroht mit der Strafe des einfachen (leichtsin-

nigen) Bankerots, mehrere fahrlässige Handlungen, welche zwar als Ursachen der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit angesehen werden können, solches jedoch nicht immer und nothwendig sind. Der Artikel verstöfst also gegen den Grundsatz, wonach zu einem culposen Verbrechen die Gewifsheit des Causalzusammenhanges zwischen der fahrlässigen Handlung und der eingetretenen Erfolge gehört, und gründet folglich die Strafdrohung auf die blofse Annahme dieses ursachlichen Zusammenhanges, mithin auf blofse Rechtsvermuthung und Verdacht. Unter den in beiden Artikeln aufgezählten Handlungen finden sich zwar mehrere, die schon, an sich betrachtet, für strafwürdig zu halten, und daher zur Bedrohung mit einer angemessenen Strafe geeignet sind; nur können sie nicht schon als der betrügliche oder leichtsinnige Bankerot selbst angesehen und mit der Strafe dieser Verbrechen belegt werden.

VI. Beschränkung der von Amtswegen vorzunehmenden Untersuchung und Bestrafung.

Die Strafgewalt ist die selbstthätige Erhalterin der Rechtsordnung. Sie bedroht die Handlungen, welche diese Ordnung stören oder gefährden, durch Gesetz mit Strafe, und untersucht und bestraft die Uebertretungen dieser Gesetze nicht um des beleidigten Einzelnen, sondern um des Ganzen willen, indem sie die Rechtsordnung überhaupt zu sichern verpflichtet ist, und daher auch die Verletzungen Einzelner stets nur von Seiten ihrer Gemeingefährlichkeit auffafst. Es ist defshalb ein unbestreitbarer

Rechtsgrundsatz, dafs die Ahndung der strafgesetzwidrigen Handlungen von Amtswegen geschehen mufs und nicht durch die beliebige und in vielen Fällen gar nicht zu erwartende Aufforderung des einzelnen Beleidigten bedingt ist. Eben so gewifs ist es jedoch, dafs diese Regel durch gewisse Ausnahmen zu beschränken sei, wie sich denn deren auch in älteren und neueren Gesetzen mehrere destimmt finden. Hiernach kann es also nur noch darauf ankommen, den Grund und die Grenzen dieser Ausnahmen zu untersuchen. Der Grund derselben liegt nun aber nicht etwa in einer Entsagung oder Genehmigung von Seiten des, nicht auf Bestrafung dringenden Verletzten. Denn dieser kann auf solche Weise dem Staate weder das, durch die bereits geschehene Uebertretung des Strafgesetzes erworbene, Recht wider den Uebertreter entziehen und diesen so gewissermafsen begnadigen, noch den Richter von der ihm obliegenden Pflicht zur Anwendung des übertretenen Strafgesetzes entbinden. Eben so wenig ist die angeblich geringere Gemeingefährlichkeit derjenigen Verbrechen, welche man vom amtlichen Einschreiten auszunehmen pflegt, als ein haltbarer Grund der Ausnahme zu betrachten; denn der geringere Grad ihrer Strafwürdigkeit könnte doch nur die Folge haben, dafs sie mit einer geringeren Strafe zu bedrohen wären. Wird nun auch bei manchen dieser Rechtsverbrechen, durch die hinterher geschehene Entsagung, Verzeihung oder Fürbitte des Beleidigten die Gemeingefährlichkeit oder Strafbarkeit gemindert, so ist dieses doch nur

als ein Grund der Strafzumessung, nicht aber als ein hinreichender Grund der Straflosigkeit anzusehen. Der wahre Grund der von der Regel des amtlichen Einschreitens zu machenden Ausnahmen besteht vielmehr in der aus einer von Amtswegen geschehenden Untersuchung und Bestrafung mancher Verbrechen für den Staat selbst, unmittelbar oder mittelbar, entspringenden Gefahren oder Nachtheilen. Wenn nämlich diese Nachtheile gröſser sind, als der aus der unterbleibenden Anwendung des Strafgesetzes zu besorgende Schaden, so handelt der Staat folgerichtig, indem er in dergleichen Fällen nicht amtlich einschreiten läſst. So schützt z. B. der Staat, für welchen die Ehe von so groſser Wichtigkeit ist, das Recht auf eheliche Treue durch Strafgesetze. Wenn nun aber der Richter den Ehebruch stets von Amtswegen untersuchen, hierdurch dem, vielleicht in einer glücklichen Unwissenheit lebenden Ehegatten mit indiscreter Hand die Augen öffnen wollte, so würde dadurch die Familieneinigkeit gestört und die Trennung der Ehe, an deren Erhaltung doch dem Staate selbst gelegen ist, herbeigeführt werden. Eben so würde durch amtliche Untersuchung naturwidriger Arten der Unzucht, dergleichen Brutalitäten eine die Sittlichkeit gefährdende Oeffentlichkeit gegeben werden. In beiden Fällen würde also der Staat unmittelbar leiden. Wollte ferner der Strafrichter die Nothzucht und die Schändung von Amtswegen in Untersuchung ziehen, so würde er die der Genothzüchtigten oder Geschändeten widerfahrene Beschimpfung veröffentlichen und

ihr

ihr dadurch einen unersetzlichen Schaden an ihrer Ehre zufügen, mithin, indem er im Interesse des Ganzen handelt, die ohnediefs schon so schwer verletzte Person dem Ganzen zum Opfer zu bringen, wodurch dann mittelbar auch letzteres leiden würde. Dasselbe gilt im Ganzen auch von den, von Mitgliedern eines Familienkreises gegen einander verübten Entwendungen und Unterschlagungen. Sollten endlich die täglich vorfallenden unzähligen Injurien und geringeren Körperverletzungen sämmtlich ohne vorausgehende Anzeige des Verletzten untersucht und gestraft werden, so würden nicht nur für den Beleidigten selbst aus der ihm aufgedrungenen Hilfe mancherlei Unannehmlichkeiten entspringen, sondern der Staat würde auch genöthigt seyn, eigene Gerichte für die grofse Menge der alsdann nöthig werdenden Untersuchungen zu errichten; aufserdem ist das amtliche Einschreiten bei diesen an sich meist nur individual gefährlichen Handlungen bei Weitem nicht so nothwendig, als bei andern, Theils weil bei denselben so Vieles von der subjectiven Ansicht und dem Gefühle des Beleidigten abhängt, Theils weil Injurien und Körperverletzungen, Falls der Beleidigte sich dabei beruhigt, von ihrer Gemeingefährlichkeit so Vieles verlieren, dafs der aus ihrer amtlichen Ahndung zu hoffende Vortheil für die Rechtsordnung durch jene Nachtheile weit überwogen werden würde. Während nun bei allen diesen Verbrechen der oben angegebene Grund der Ausnahme von der Regel des amtlichen Einschreitens eintritt und sie daher an sich allerdings zu einer solchen Ausnahme geeignet sind,

muſs doch die Ausnahme wegfallen, so oft als der Grund derselben aus einer, im Allgemeinen bestimmbaren Ursache nicht vorhanden ist. Dieſs findet aber Statt, wenn entweder das Verbrechen unter solchen Umständen verübt wurde, welche die Gemeingefährlichkeit desselben sehr erhöhen und das amtliche Einschreiten zur Erhaltung der Rechtsordnung nothwendig machen. Z. B. wegen des verursachten öffentlichen Aergernisses, sowie wegen Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, oder wo wegen der bereits vorhandenen Offenkundigkeit der That die hieraus für den Verletzten oder für das Ganze entstehenden Nachtheile durch Unterlassung des amtlichen Einschreitens nicht abgewendet werden können, oder endlich wenn der Beleidigte durch das Verbrechen selbst in eine Lage versetzt worden ist, wo er entweder nicht klagen konnte, oder nicht zu klagen wagte, wie z. B. bei der widerrechtlichen Gefangenhaltung.

Vergleicht man mit diesen Grundsätzen die Bestimmungen des neuesten Entwurfs, so finden sich solche denselben im Ganzen völlig entsprechend. Insbesondere ist es zu billigen, daſs nach Art. 266. bei der widerrechtlichen Gefangenhaltung die Untersuchung und Bestrafung von Amtswegen allgemein Statt findet, während solches vermöge Art. 233. des R. Entwurfes nur während der Dauer der Freiheitsberaubung eintreten sollte.

Die groſse Wichtigkeit des vorliegenden National-Werkes wird eine so ausführliche Anzeige rechtfertigen.

Eine weitere Prüfung der die einzelnen Arten der Verbrechen und Vergehen betreffenden Bestimmungen verbietet der Raum dieser Blätter.

Bauer.

Grundrifs zu Pandecten-Vorlesungen. Mit beigefügten Citaten und eingeschalteten einzelnen Erörterungen. Für die Zuhörer des Verfassers. Göttingen bei Vandenhoeck und Ruprecht. 1831. 383 SS. 8.

Scheint zwar der vorliegende Grundrifs nicht für das gröfsere juristische Publicum, sondern nur für den engern Kreis der Zuhörer des Verfassers bestimmt zu seyn, so enthält er dennoch so manche treffliche und lehrreiche Erörterung für das erstere, und selbst für Geschäftsmänner, dafs schon aus diesem Grunde eine Anzeige desselben in diesen Jahrbüchern nicht fehlen darf. Um so mehr würde aber eine solche in denselben vermifst werden müssen, als der Verfasser — es ist nämlich Hr. Hofrath Dr. Göschen in Göttingen, der berühmte Herausgeber des echten Gajus, dem wir das Buch zu verdanken haben — so einstimmig als einer der ausgezeichnetsten Beförderer unserer Wissenschaft genannt wird. Rec. glaubt daher, nicht sowohl wegen dieser Anzeige, wohl aber defshalb auf Entschuldigung rechnen zu dürfen, wenn er sich in den Grenzen einer blofsen Anzeige zu halten denkt, da es ihm — einem Geschäftsmanne — als Anmafslichkeit vorgeworfen werden könnte, wenn er sie durch Be-

urtheilung eines solchen, lediglich dem theoretischen Unterrichte gewidmeten Werkes eines akademischen Lehrers, überschreiten würde.

Das System, welches dem Werke zu Grunde liegt, ist folgendes. An der Spitze desselben steht eine Einleitung, welche sich über den Begriff des gemeinen Rechts, über Pandekten-Vorlesungen und das Verhältniſs derselben zu dem Begriffe des gemeinen Rechts, und über die Bestandtheile der Justinianischen Gesetzgebung, sowie über deren heutige Anwendung verbreitet und zuletzt die nöthigen Literarnotizen mittheilt. Dann folgt: Erstes Buch. Allgemeine Lehren, in acht Capiteln, welche von den Quellen des Rechts, von den Personen, von den Sachen, von den Handlungen, von den Rechtsverhältnissen, von der Sicherstellung, Verfolgung und Wiederherstellung der Rechte, von der Berechnung der Zeit und von dem Besitze handeln. Zweites Buch, Sachenrecht, in fünf Capiteln, nämlich: von dinglichen Rechten überhaupt, von den einzelnen dinglichen Rechten, namentlich vom Eigenthume, und von den das Eigenthum beschränkenden dinglichen Rechten, als a) von den Servituten, b) von der Emphyteusis und von der Superficies, c) von dem Pfandrechte. Drittes Buch, Obligationenrecht, in neun Capiteln: I. von den Obligationen, A. von der rechtlichen Natur der Obligationen, B. von der Entstehung der Obligationen, C. von der Aufhebung der Obligationen, II. von den einzelnen Obligationen, A. von den Obligationen aus Verträgen, a) von den Hauptverträgen,

α) von den nach römischem Rechte zu den Realcontracten gehörigen Hauptverträgen, β) von den Consensualcontracten des römischen Rechts, γ) von andern Hauptverträgen, b) von den Nebenverträgen. B. Von den Obligationen aus Vergehungen, C. von den in die Reihe der vermischten Fälle gehörigen Obligationen. Viertes Buch, Familienrecht, in drei Capiteln, nämlich von der Ehe, von dem Verhältnisse zwischen Aeltern und Kindern, und von der Vormundschaft. — Das Erbrecht ist nicht mit aufgenommen; wahrscheinlich deſshalb, weil, wie Rec. vernommen hat, dieses Gegenstand einer besondern Vorlesung des Hrn. Verfassers ist.

Die einzelnen Capitel zerfallen nunmehr in die nöthigen Unterabtheilungen und Paragraphen, streng systematisch geordnet, wie sich Solches erwarten lieſs; ihre Rubriken hier anzugeben, würde unangemessen seyn. Es möge daher nur angedeutet werden, daſs jedem Paragraphen die Citate aus den Rechtsquellen, aus welchen deren Inhalt, dessen Ausführung dem mündlichen Vortrage überlassen ist, genommen ist, untergesetzt, und zugleich dabei, wo es erforderlich war, auf die neueste civilistische Literatur verwiesen ist. Aber nicht auf Citate der Rechtsquellen allein beschränkt sich die Gabe des Verfs., häufig sind die Stellen selbst in extenso, mit kurzen exegetischen oder kritischen Bemerkungen und mit Fingerzeigen über ihre wahre Deutung versehen; und eben so häufig finden sich einzelne dogmatische Erörterungen eingeschaltet, welches Beides, wie oben schon bemerkt, dem Werke zur gröſs-

ten Zierde gereichen, und es daher sogar dem Geschäfftsmanne brauchbar und wichtig machen. Mehrere derselben sind als wahre Abhandlungen zu betrachten, wie z. B. S. 28 flg. über die mehrfache Verwandtschaft, die durch die nöthigen Schemata sehr verdeutlicht ist; S. 63 flg. über die Verjährung; S. 86 flg. über das praktische Verhältniſs der civilen Computation zur natürlichen; S. 108 flg. über die Ersitzung; S. 141 flg. über die einzelnen Servituten; S. 163 flg. über einzelne Pfandrechte und deren Priorität; S. 299 flg. über die Unverbindlichkeit von Verträgen, die eine Leistung an einen Dritten, oder von einem Dritten bezwecken; S. 241 über die Wirkungen der Novation; S. 299 über einzelne Obligationen aus Vergehungen u. dergl. mehr.

Spangenberg.

ΔΟΣΙΘΕΟΥ ΤΟΥ ΓΡΑΜΜΑΤΙΚΟΥ ΕΡΜΗΝΕΥΜΑΤΩΝ ΒΙΒΛΙΟΝ Γ. *Dosithei Magistri* interpretamentorum liber tertius. Ad fidem codicum manuscriptorum Vossiani Sangallensis et Scaligerani atque editorum librorum ope nunc primum integrum edidit commentariis indicibusque instruxit Eduardus Böcking. Bonnae apud Adolphum Marcum. 1831. 8. XXX u. 120 SS.

Dositheus Magister wird gewöhnlich für den Verfasser eines wahrscheinlich ursprünglich lateinisch geschriebenen, dann in das Griechische über-

tragenen, und aus diesem in das Lateinische zurückübersetzten, grammatischen Werkes in drei Büchern gehalten, deren beide erste, welche bis jetzt, einiges Wenige bei Valckenaer (Miscell. Obss. Vol. X. Tom. 1. p. 112—114) ausgenommen, noch nicht abgedruckt worden sind, aus Glossarien bestehen; in deren drittem aber zum Behufe lateinischer Sprachübungen für Griechen (s. Lib. III. Adriani sent. §. 1.) die Anfänge verschiedenartiger Bücher mitgetheilt werden. Da diese Fragmente mehreren Wissenschaften angehören, bloſs das erste und dritte in die Jurisprudenz einschlagen, so waren auch nur einzelne derselben durch den Druck bekannt gemacht worden. Als sich daher der durch Bearbeitung mehrerer juristischer Privatarbeiten des Alterthums rühmlichst bekannte Hr. Prof. E. Böcking, zum Behufe des in Bonn unter seiner Leitung erscheinenden Corpus juris antejustinianei mit den in jenem dritten Buche überlieferten beiden, die Rechtswissenschaft berührenden Fragmenten beschäfftigte, und sich ihm bei dieser Gelegenheit mehrere Hilfsmittel zur Herausgabe der anderen Fragmente dieses dritten Buches darboten (s. praef. p. XXVII. XXVIII.), so entschloſs sich derselbe, das ganze dritte Buch des Dositheus demnach zum ersten Male vollständig herauszugeben.

Ueber die ihm dabei zu Gebote stehenden Hilfsmittel unterrichtet uns der Herausg. in der praefatio, in welcher er zuerst des Dositheus Zeitalter bemerkt, und warum er sich der Mühe der Lebensbeschreibung jenes „hebetis scioli stolidive ludimagistri"

überheben zu können glaube. Hier hätte vielleicht auf das von Anderen, zumal von F. A. Schilling (diss. critica de fragm. juris Romani Dositheano denuo graece et latine edito. P. I. Lips. 1819) p. 9 ff. über diesen Schriftsteller Mitgetheilte verwiesen werden können. Die Handschriften, welche gegenwärtiger Ausgabe zu Grunde liegen, sind die drei auf dem Titel erwähnten, die einzigen bis jetzt bekannten, welche, da auf ihrer Benutzung besonders der eigenthümliche Werth der Ausg. des Hrn. B. beruht, von uns eben so wohl, wie Jenes Ansichten, über dieselben genauer aufzuführen sind.

Von der ersten, dem cod. Sangallensis N. 902., hatte Niebuhr im Jahre 1826 bei seinem Aufenthalte in St. Gallen eine Abschrift genommen, und diese noch am Tage vor seinem Tode dem Freunde des Herausgebers, Hrn. J. Classen, von welchem Jener eine Ausgabe des ganzen Werkes des Dositheus hoffen läfst, geschenkt. Diese Abschrift nun benutzte Hr. Böcking. Derselbe hält den cod. Sangallensis, rücksichtlich dessen er jedoch weder selbst eine Beschreibung gibt, noch auf die Anderer verweist, für eine in Frankreich (s. pag. IX) im 10. oder 11. Jahrhunderte geschriebene Handschrift (G. Hänel, catalogi p. 715, gibt auf v. Arx Aussage das neunte an), und theilt nach ihr eine Uebersicht des Inhaltes und der Capitelanfänge der ersten Hälfte des Dositheanischen Werkes mit (p. IX—XIV). Dieser Codex stimmt von da an, wo er mit dem Vossischen gleichen Inhalts ist, einige wenige Kleinigkeiten ausgenommen, so überein, (p. XIV) „ut alter

ab altero nisi in litteris ι, ει et η, ε et αι, ο et ω, υ et οι, τ et ϑ, quibus uterque fere promiscue uti solet, non recedat."

Von der andern Handschrift, dem codex Leidensis, vulgo Vossianus, den Hr. B. für auch in Frankreich geschrieben hält, und übereinstimmend mit der ihm brieflich mitgetheilten Ansicht von J. Geel, dem dieses Werkchen zugeeignet ist; aber der Meinung von Valckenaer und Röver entgegen, (während der catalog. Bibliothecae publ. univ. Lugduno-Batavae. L. B. 1716. fol. pag. 395. bloss bemerkt: Liber satis antiquus,) vor das eilfte Jahrhundert nicht setzt, folgt pag. XV—XXI eine genaue Beschreibung. Diesen, medicinische und naturhistorische Schriften Anfangs enthaltenden, codex παλίμψηστος hält der Herausgeber, gegen Schilling's Ansicht, für die Mutterhandschrift der von Jac. Gronov, diss. ad quatuor fragm., quae ex Aelii Marciani primo regularum libro in Pand. supersunt L. B. 1739. in Dan. Fellenberg jurisprud. antiqua. Bernae 1761. T. II. p. 650 ff., erwähnten Abschrift des Joh. Fr. Gronov. Gedachte Handschrift, die einzige, welche das dritte Buch vollständig gibt, liegt unserer Ausg. zu Grunde, daher auch ihre Spalten am Rande und im Texte mit der gewöhnlichen Bezeichnungsart sorgfältig angegeben sind.

Das dritte Manuscript, das des Scaliger, enthält von dem Schriftsteller bloss die disputatio forensis de manumissionibus, und floss nach des Herausgebers Ansicht (p. XXII) entweder aus derselben Quelle, wie

das Exemplar des Claud. Puteanus, oder aus diesem Exemplare selbst.

In einem nun (pag. XXII) folgenden Verzeichnisse nennt Hr. B. die von ihm benutzten Ausgaben, auf deren vorzüglichste wir bei jedem einzelnen Bruchssücke zurückkommen werden. Noch ist zu erwähnen, dafs derselbe das Wort ἑρμενεύματα auf dem Titel nicht willkürlich mit interpretamenta übersetzte, während das Buch bekanntlich bisher als exercitationes aufgeführt wurde, sondern gestützt auf Stellen des lateinischen Textes im zweiten und dritten Buche, in denen es so bezeichnet wird.

Das erste Fragment: θειου Αδριανου αποφασεις και επιςολαι. Divi Adriani sententiae et epistolae, gab Henr. Stephanus (glossaria duo etc. col. 299—305) unter dem Titel: Hadriani sententiae. Ἁδριανοῦ ἀποφάσεις, im Jahre 1573 zuerst aus einem, wahrscheinlich verlorengegangenen, von den jetzt bekannten sehr abweichenden, Codex heraus. Einzelne Stellen verbesserte Cujacius (Obss. XIV. 33. XXI. 5. 6. 7. 9. 10.) nach der St. Gallner Handschrift. Derselben folgte auch vorzüglich M. H. Goldast in seiner 1601 erschienenen, mit einem kritischen und exegetischen Commentare ausgestatteten Ausgabe, welche auch Schulting (Jurisprud. vet. antejust. p. 855—879), J. A. Fabricius (Biblioth. Graec. V. XII. p. 514—554) u. A. wörtlich abdruckten. Die beiden oben erwähnten, dieses Stück enthaltenden Mss., der cod. Voss. u. Sangall., und jene drei eigenthümlichen Kritiker, sind nun von Hrn. Prof. Böcking auf das Sorgfäl-

tigste zur Sichtung und Vervollständigung des Textes benutzt worden, jede Abweichung dieser Quellen ist in den Noten verzeichnet, die falschen Angaben, z. B. §. 9. not. 14., berichtigt, und unverbesserlichen Stellen ist durch Conjecturen nachgeholfen worden, z. B. §. 11. Beiläufig sei zu der not. 16. in §. 9. bemerkt, daſs in der Angabe der abweichenden Leseart des Stephanus pag. 12. nach: sui juris, die Worte: quae quum peteret, Hadrianus interrogavit, ausgelassen sind, obgleich der Herausg. die griechischen: *Ἅτινα ἀπαιτοῦντας, Ἁδριανὸς ἠρώτησεν*, richtig aufgeführt hat. Jene gewissenhafte kritische Behandlung des Textes, die sich durch das ganze Werk gleichbleibt, erregt aber um so mehr den Wunsch, daſs es doch dem Herausgeber möchte gefallen haben, auch eine exegetische Erklärung, wenigstens eine kurze Verweisung auf die vorhandene zu geben. Denn obgleich diese Sammlung der Entscheidungen und Briefe Hadrian's im Allgemeinen für das Röm. Recht nur von einem untergeordneten Werthe ist, so hat doch schon Cujac. a. a. O. und eben so Goldast im Commentare gezeigt, wie dennoch einzelne Stellen der Berücksichtigung nicht unwerth sind, was in noch weit höherem Grade von dem anderen juristischen Fragmente gilt. Doch vielleicht hat sich der Herausgeber dieſs für einen anderen Ort vorbehalten.

Eine hierauf pag. 22—24 folgende, bei Goldast mit §. 17. u. 18. bezeichnete, gröſsten Theils sinnlose praefatio Dosithei, so wie die in besserem Griechisch verabfaſsten 18 fabulae Aesopiae, von

pag. 25—38., liegen zu sehr außer dem Bezirke dieser Jahrbücher, als daſs wir bei ihnen verweilen könnten. Nur dieſs sei bemerkt, daſs der Herausg., durch den dieselben gröſsten Theils zum ersten Male an das Licht gebracht worden sind, da sich bei Goldast bloſs ein Theil der ersten Aesopischen Fabel findet, weil die St. Gallner Handschrift in ihr bei den Worten: εἰς πολὺν ἀέρα, in multo aere, abbricht, und da Valckenaer bloſs diese erste und die zwei letzten bekannt gemacht hat, jenen Stücken dieselbe Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet hat.

Der für uns wichtigste und interessanteste Theil der ganzen Sammlung ist unstreitig das pag. 39—64 mitgetheilte Fragment: συγγραματων νομικὸν μαλιςα περι ελευθερωσεων, disputatio forensis maxime de manumissionibus. So nämlich überschreibt der Herausgeber das bekannte Bruchstück, das Cujacius erwähnt als reliquias eines Icti in der Handschr. des Parlamentsrathes Claudius Puteanus. Es wurde zuerst im Jahre 1573 der Mosaycarum et Rom. LL. collatio angehängt, von P. Pithoeus mit Anmerkungen im lateinischen Texte herausgegeben, und darnach mehrmals; bei Schulting unter dem Titel: Fragmentum regularum ex vetere Jurisconsulto; aber im Jahre 1739 zuerst vollständig in griechischer und lateinischer Sprache von M. Röver unter der Aufschrift: Fragmentum veteris Jurisconsulti de juris speciebus et manumissionibus etc.; am Neuesten jedoch von F. A. Schilling a. a. O. — Titel, Ursprache und Verfasser dieses Werkes sind gleich un-

gewiſs. Die vom Herausgeber angenommene Ueberschrift begründet derselbe (s. pag. XXIV. 39. 41.) auf folgende Stelle des Fragments:

Ἀλλ᾽ ἤδη νῦν, ἃ ὑπεσχόμην, τὰ ἀνήκοντα πρὸς τὴν ἀγορὰν,
ἢ ἐν βουλευτηρίῳ, οὐδενὶ ἐνποδίῳ ἤδη ἄρξομαι.

Sed nunc jam, quae promisi, quae pertinent ad forum, aut in curiam, nullo impedimento jam nunc incipiam.

Augenscheinlich hat aber Dositheus die Titel der ausgezogenen Werke weggelassen, und so scheint es, da sie mit einiger Gewiſsheit doch nie restituirt werden können, wohl am Zweckmäſsigsten sich der bekannten, früher von Anderen gebrauchten zu bedienen, um nicht durch neu aufgestellte eine leicht mögliche Verwirrung und Unsicherheit herbeizuführen. Die Sprache und den Verfasser anlangend, bekennt sich der Herausgeber (pag. 38) auch zu einer von der des Hrn. Prof. Schilling abweichenden Ansicht. Der durch eine auffallende Menge von Lücken und offenbare Unrichtigkeiten äuſserst entstellte und mangelhafte Text bedurfte um so mehr der treuen und sorgfältigsten Behandlung des Herausgebers, als die beiden Mss., welche dieses Fragment enthalten, auſser dem Vossian. der cod. Scalig., von mehreren der früheren Herausgeber ziemlich nachlässig und unzureichend benutzt worden sind. Darum muſs man es auch dem Hrn. Prof. Böcking um so gröſseren Dank wissen, daſs er diesem Mangel nicht nur durch eigene, in die Noten verwiesene, oder mit Klammern bezeichnete, in den Text aufgenommene,

Conjecturen abzuhelfen gesucht hat, sondern auch die Leseart der Mss. öfters vollständig im Zusammenhange hat abdrucken lassen, so daſs auf diese Art jeder Dritte eben so gut, als lägen die Handschriften vor ihm, an diesen Stellen sein Heil versuchen kann. Eine völlige Herstellung des Textes kann aber wohl nur von dem Auffinden neuer Handschriften erwartet werden. Da der Herausg. auch stets die Conjecturen und Ansichten anderer Bearbeiter vollständig angibt, so hätte wohl mit gleichem Rechte die Bearbeitung des lat. Textes in der Juris civilis ecloga etc. Paris. 1827. pag. 123 berücksichtigt werden sollen, zumal in deren Vorrede pag. VI ausdrücklich bemerkt ist: „nos autem in latina versione, quaedam aliquando obscuriora corrigi posse credimus." Auf gleiche Weise vermiſst man §. 6. (§. 8.) die von Ger. Meermann (spec. animadv. critic. in Caji instit. im Thesaur. T. VII. p. 677) und von A. D. Trekell (kl. deutsche Aufsätze v. Trekell, gesammelt von C. G. Haubold. 1817. p. 71) aufgestellte Ansicht; so wie §. 9. (§. 11.) not. 10. die des Letzteren a. a. O. p. 75.

Die nun folgenden Bruchstücke, sämmtlich nicht juristischen Inhalts, sind die von Valckenaer schon früher edirte *ὑγινου γενεαλογια*, Hygini genealogia, von pag. 65—72, bisher nicht abgedruckte *Τρωικα*, Belli Trojani enarratio pag. 73—88, und pag. 89—95 ein gleichfalls noch nicht bekannt gemachtes Verzeichniſs von Redensarten des gemeinen Lebens, überschrieben: *περι συναςροφης*, de conversatione;

καθημεϱινη συναςϱοφη, cotidiana conversatio. An der Bearbeitung der beiden ersteren Abschnitte hat des Herausgebers oben erwähnter Freund, Hr. Classen, einigen Antheil (s. praef. pag. XXVIII). Das ganze, auch durch Druck und gutes Papier sich auszeichnende, Werkchen beschließen endlich: indices I. nominum proprium, II. rerum et verborum, III. grammaticus vocum formularumque insolentiorum.

Gustav Hänel.

Alphabetische Encyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze von Dr. Georg Karl Treitschke, Beisitzer der jur. Facultät zu Leipzig. Leipz. 1831. bei Joh. Ambros. Barth. Bd. I., A—L, 596 SS.; Bd. II., M—Z, 838 SS. gr. 8.

Nicht mit Unrecht hat man alphabetische Handbücher der Rechtswissenschaft für Eselsbrücken erklärt, auf welche beschränkte oder arbeitsscheue Menschen sich verlassen; allein es würde sehr unpassend seyn, wenn man von dieser Regel gar keine Ausnahme gelten lassen wollte, und gerade bei dem Wechselrechte möchte für solche Handbücher manches Empfehlende sich anführen lassen. Der Bearbeiter dieser Wissenschaft muſs Weltbürger in dem Sinne seyn, daſs er Bekanntschaft mit den positiven Wechselgesetzen und den Handelsgebräuchen aller civilisirten Länder der Erde beurkundet;

denn der Schlendrian früherer Jahrhunderte, wo man gewohnt war, ein halbes oder ganzes Dutzend einheimischer Wechselordnungen auszuschreiben und eben so vielen sog. Autoritäten, die oftmals nicht über die Schwelle ihres Studirzimmers, oder doch nicht über die engen Grenzen ihres Geburtslandes geschaut hatten, blindlings zu huldigen, kann jetzt, wo die Wissenschaft Gemeingut der gebildeten Männer aller Nationen geworden, nicht mehr genügen; es würde aber zu weit gegangen seyn, wenn man von dem, der das Wechselrecht wissenschaftlich bearbeitet oder praktisch anwendet, erwarten wollte, daſs sein Gedächtniſs ihn überall sicher werde leiten können. Ganz besonders wird aber eine alphabetische Bearbeitung dieser Wissenschaft dem Kaufmanne nutzbringend seyn, der nicht immer alle Hilfsmittel dazu beisammen haben kann, wohl aber oftmals schnell sich Rath erholen muſs, ohne einen sachkundigen Rechtsgelehrten in der Nähe zu haben. Das Unternehmen des Hrn. Tr. verdient darum gewiſs volle Anerkennung seiner Nützlichkeit. Diese Nützlichkeit ist überdieſs noch durch die innere Einrichtung des vorliegenden Werkes bedeutend erhöht worden. Der Verfasser handelt nämlich jede einzelne Materie des Wechselrechts zusammenhängend, also das Ganze nur in wenigen Artikeln ab, indem er durch sog. blinde Artikel und Verweisungen das Aufsuchen der einzelnen Rechtssätze zu erleichtern sucht, und gewiſs verdient diese Einrichtung volle Anerkennung. Was die Eigenschaft dieses Handbuchs als eines Repertoriums

der

der Wechselgesetze betrifft, indem unter dem Schlagworte eines jeden mit Wechselgesetzen versehenen Landes oder Platzes nachgewiesen wird, wo jeder einzelne Abschnitt seiner Wechselordnung darin zu finden, so hat der Verfasser zwar Recht, wenn er meint, die kostspieligen Werke von Siegel, Uhl und Zimmerl, und das mühsame, zum Theil mit Schwierigkeiten verbundene Sammeln der vielen neueren, darin nicht enthaltenen Wechselgesetze dem Praktiker dadurch entbehrlich gemacht zu haben; allein es läſst sich auf der anderen Seite doch auch nicht verkennen, daſs die Anschaffung seines Werks dadurch sehr vertheuert worden ist. Ich bin der Meinung, daſs es besser gewesen wäre, die Wechselgesetze in einer besondern Sammlung, neben dem Handbuche, abzudrucken, wodurch, wie mir scheint, für das Ganze weniger Druckbogen nöthig geworden, die Besitzer jener Sammlungen und separater Abdrücke neuerer Wechselgesetze aber nicht gezwungen gewesen wären, dasselbe nochmals mitzukaufen. Mindestens möchte es nicht nöthig gewesen seyn, bei auſserdeutschen Wechselgesetzen den Originaltext und eine deutsche Uebersetzung zu geben.

Ueber die Ausführung im Einzelnen kann hier nicht gründlich gesprochen werden; denn dazu würden mehrere Bogen erforderlich seyn, welche ich nicht in Anspruch nehmen darf. Im Allgemeinen muſs man dem Hrn. Tr. zugestehen, daſs er mit Ein- und Umsicht geschrieben habe; man würde aber unbillig seyn, wenn man bei allen Artikeln gleiche

Gründlichkeit und Umsicht der Bearbeitung verlangen wollte. Kleine Unrichtigkeiten hier und dort wird der Verf. gewifs selbst schon unter der Hand berichtigt haben, z. B. dafs im Grofsherzogthume Hessen gar kein Wechselgesetz existire (I. 441). Die Literatur des Wechselrechts ist mit guter Auswahl fleifsig benutzt. Auf eine Kritik der gegen mich gemachten Einwürfe verzichte ich um so lieber, da ich mich in der eigenen Lage befinde, als Schriftsteller, gröfsten Theils solche Gegner zu haben, denen es zwar nicht an Einsicht und Kenntnissen, wohl aber an Ruhe und kaltem Blute fehlt, von welchen Einige sogar, wohin ich jedoch Hrn. Tr. zu rechnen keine Veranlassung finde, so unverträglicher, ja bissiger Natur sind, dafs sie es nicht über sich gewinnen können, einem Anderen auch ein Wort und ein bescheidenes Plätzchen zu gönnen. — Der Druck des Werkes verdient besonderes Lob, und wird gewifs auch dazu beitragen, demselben recht viele Freunde zu verschaffen.

Dr. Bender in Frankfurt.

II.

Nachweisung der Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften.

---

1) In den gött. gel. Anzeigen, Jahrg. 1832. St. 8. S. 73—77.

Hermeneutik des röm. Rechts und Einleitung in

das Corp. jur. civ. im Grundrisse. Mit einer Chrestomathie von Quellen, von Walther Friedr. Clossius. Leipzig 1831. 8.

Der Plan, nach welchem die Hermeneutik hier behandelt ist, wird kurz angezeigt. Der an die Hermeneutik sich anschliefsende Grundrifs gebe blofse Andeutungen des unter einzelnen Paragraphen vorzutragenden Stoffes, jedoch mit reichlich beigefügten Verweisungen auf die s. g. Literatur. Diese Literarnotizen seien mit grofsem Fleifse und der wünschenswerthesten Genauigkeit zusammengetragen und erhielten dadurch einen besonderen Werth, dafs sie zum gröfsten Theile aus Autopsie geschöpft seien und man sich auf ihre Richtigkeit verlassen könne. Die Chrestomathie solle nicht blofs dazu dienen, zu den verschiedenen Regeln der civilistischen Hermeneutik die nöthigen Belegstellen zu geben, sondern auch überhaupt aus dem gesammten Quellenvorrathe des röm. R. bis auf Justinian eine Auswahl von Stellen mitzutheilen, wobei es besonders darauf abgesehen sei, durch die Quellen des vorjustinianischen Rechts die Exegese des justinianischen Rechts vorzubereiten und zu erleichtern.

G. g. A. 1832. St. 33. S. 328.

Commentatio ad legem L de legatis I. Auct. H. Hofstätter. Monach. 1829. 4.

Der Verf. wolle die von Cujas vorgeschlagene Emendation des §. 1. dieses Fragments: nocebit, statt non nocebit (Obss. II. 7. XVI, 32.) nicht gelten lassen; die neue Erklärung aber, durch welche

er die gewöhnliche Leseart zu vertheidigen meine, sei sehr geistlos. (Rec. B.)

2) In den heidelb. Jahrbb. d. Lit. Jahrg. 1832. H. 1. S. 39—41.

Handbuch des gemeinen und baierischen Lehnrechts. v. Dr. Phil. Jos. Mayr. Landsh. 1831. 8.

Rec. glaube versichern zu können, dafs der Verf. den Forderungen, die man seinem Zwecke gemäfs an ihn machen dürfe, auf eine rühmliche Weise Genüge geleistet habe. Ueberall sei die neueste Literatur mit Fleifs angeführt und benutzt worden; nirgends werde man die gesetzlichen Beweisstellen vermissen; die Ordnung, in welcher die einzelnen Lehren aneinander gereiht seien, entspreche vollkommen dem unter ihnen Statt findenden inneren Zusammenhange. Doch könne es nicht fehlen, dafs man bei einem solchen Buche auf einzelne Stellen stofse, in welchen man Etwas vermisse, und auf einige einzelne Aeufserungen, die man nicht unterschreiben könne. (Rec. Zachariä.)

heidelb. Jahrbb. 1832. Heft 2. S. 146—156.

Dr. H. L. Lippert, Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts. H. 1. Frankf. 1831. 8.

Nach Mittheilung des Plans der Zeitschrift (1. Abhh., 2. Kritik der neuesten Lit., 3. die neuesten Verordnungen), werden die in dem ersten Hefte enthaltenen Abhandlungen einer kurzen Kritik unter-

worten. Der Anfang berechtige zu schönen und erfreulichen Hoffnungen.

heidelb. Jahrbb. H. 2. S. 205 u. 206.

Guil. Ed. Wilda, de libertate romana, qua urbes Germaniae ab imperatoribus sunt exornatae, diss. Halis. 1831. 8.

Das Resultat des Verfs. sei: Städte mit der libertas rom. sind „regales urbes, quae sub speciali imperatorum tutela erant."

3) In der Leipz. Lit. Zeit. Jahrg. 1831. Nr. 291. Sp. 2321—2325.

1. Das röm. Privatrecht in ausführlicher tabellarischer Darstellung, von Dr. Adolph K. H. von Hartitzsch. Leipzig 1831. 8.
2. Versuch einer tabellarischen Darstellung des bürgerl. Processes, von A. K. H. v. Hartitzsch. Leipzig 1828. 8.

Der Verf. sei zu dieser Darstellungsart durch die Absicht bewogen worden, seine Schriften sowohl für ausführliche akademische Vorlesungen, als auch bei der specialen Vorbereitung auf das mündliche Examen zu einem Leitfaden für Examinatorien und Repetitorien geschickt zu machen. Die Wahl des Gegebenen, so wie der Charakter des Ganzen, liefsen jedoch den zuletzt angedeuteten Gebrauch als Hauptaugenmerk erscheinen. Das System, welches er in seinem röm. Privatrechte befolge, sei den Hauptumrissen nach das Hauboldsche, die weitere Ausführung meist aus Glück's Pandekten-Commentare entnom-

men. Die Anlage des Ganzen könne gewiſs nur zweckmäſsig genannt werden. Bei dem zweiten Werke, über den bürgerlichen Proceſs werden nicht durchgeführte systematische Ober- und Unterabtheilungen, sondern für jeden Gegenstand einzelne, für sich bestehende, Tabellen gegeben, welche bloſs im Allg. in 4 Haupttheile zerfallen. Das Muster, welches dem Verf. hierbei vor Augen schwebte, seien die von dem Domherrn Klien schon seit einer Reihe von Jahren zum Grunde seiner Vorlesungen gelegten, bis jetzt nur handschriftlich verbreiteten, lateinischen Monogramme über sächsischen Proceſs. (Rec. M. Kriegel.)

L. L. Z. 1831. Nr. 297 u. 298. Sp. 2369—2379.

Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen u. evangelischen Religionspartei in Deutschland, von K. F. Eichhorn. Bd. I. Göttingen 1831. 8.

Während wir in der neuesten Zeit durch Walter und v. Droste-Hülshoff classische Werke erhalten haben, welche die katholische Kirche in ihren beiden Hauptrichtungen, der curialistischen und episkopalen, repräsentiren können, fehlte es uns bisher an einem in protestantischem Geiste geschriebenen Werke, das diesen zur Seite gestellt werden könnte. Ein solches nun haben wir in dem vorliegenden ohne Zweifel erhalten. Wenigstens stehe es an Vollständigkeit, Gründlichkeit, kritischem Geiste und lebendiger Darstellung hinter keinem seiner Vorgänger zurück. Wenn es dagegen an eigentlicher Gelehr-

samkeit und an Reichhaltigkeit des Stoffes von andern, namentlich von dem Walterschen Compendium, übertroffen scheinen möchte, so liege diefs lediglich an dem Plane, den der Verf. befolgt habe, und der gewifs auf guten Gründen beruhe. Der Verf. habe sich nämlich die Aufgabe gestellt, die Grundsätze des Kirchenrechts der beiden christlichen (Haupt-) Religionsparteien, wie sie jetzt praktisch gestaltet sind, aus den Quellen zu entwickeln, sich aber dabei auf den Rechtszustand beider in Deutschland beschränkt. Hierdurch würde zunächst alles kleinliche Detail, so wie alle rein literarhistorische Untersuchungen ausgeschlossen; wogegen auf die Entwickelung der Principien, welche den einzelnen kirchlichen Einrichtungen und Rechtssätzen zu Grunde liegen, ein vorzüglicher Fleifs gewendet worden sei. Aus jenem Plane sei es ferner zu erklären, dafs Literatur nur sparsam und bei besonderer Veranlassung hinzugefügt sei; dagegen seien überall die Quellen gewissenhaft angeführt. Auch wollte und konnte der Verf. nicht eine Darstellung des particularen deutschen Kirchenrechts, sondern nur eine Einleitung in dasselbe geben, in sofern die Einzelheiten des particularen Kirchenrechts immer schon aus den von ihm entwickelten Grundsätzen verstanden und angewendet werden können. Ueber die Anordnung des Stoffes lasse sich zwar noch nicht urtheilen; indessen müsse schon bei dem vorl. ersten Bande rühmend bemerkt werden, dafs der Verf. nicht nur, wo es anging, protestantisches und katholisches Kirchenrecht mit einander verbunden, sondern auch das

sog. äufsere oder Kirchen-Staatsrecht von dem inneren so wenig als möglich getrennt habe. Die entschieden historische Richtung des Verfs. gereiche der Darstellung um so mehr zum Vortheile, als der Stoff des Kirchenrechts, mehr als aller anderen Rechtstheile, von der Art sei, dafs er nur auf rein historischem Wege begründet und verstanden werden könne. Nur scheine der Verf. zu weit zu gehen, wenn er das Naturrecht als Quelle des prakt. Kirchenrechts gänzlich verwerfe. Jene historische Richtung zeige sich aber Theils in der Behandlung jeder einzelnen Lehre, Theils darin, dafs dem ganzen Werke eine historische Einleitung vorausgeschickt sei, welche nicht nur eine Geschichte der Kirchenverfassung, sondern hauptsächlich auch eine Geschichte der Organe für die Rechtsbildung, namentlich der bischöflichen Jurisdiction und der gesetzgebenden Gewalt in der Kirche, so wie endlich die Geschichte der Rechtsquelle selbst umfasse. Hiernächst zeichnet Rec. noch einiges Einzelne aus, was ihm Theils neu, Theils zweifelhaft oder unrichtig erschienen sei.

L. L. Z. 1831. Nr. 312. Sp. 2489—2496.

Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande. Von Dr. Joh. Heinr. Bender. 2. Ausg. 1830. 8.

In der Hauptsache liege dieser zweiten Aufl. der Plan und die Ordnung der Materien der ersten (als Beilagenheft zu Bd. VIII. des Arch. f. civ. Prax. Heidelb. 1825. erschienenen) zu Grunde. Doch sei die Ausführung bedeutend erweitert, und darum diese

zweite Aufl. eigentlich als ein ganz neues Werk anzusehen. Namentlich gelte das von der Einleitung, wo der Verf. eine Menge sehr interessanter statistischer und staatswirthschaftlicher Notizen mittheile, von denen in der ersten Aufl. ganz und gar Nichts enthalten sei. Der Verf. sei eifrig bemüht, seinem Werke die möglichste Vielseitigkeit zu geben, und bei der Behandlung seines Stoffes alle Seiten aufzufassen, die in juridischer und legislativer Beziehung dabei zu erfassen seyn werden. Auch sei sein lebhaftes Streben nach Gründlichkeit und Richtigkeit der aufgestellten Grundsätze nicht zu verkennen. Schade nur, dafs er hier und da Etwas zu juridisch-dialektische Merkmale und Entscheidungsgründe für gewisse Behauptungen suche, welche bei einer genauen Prüfung doch nicht ganz die Kritik befriedigen, oder doch wenigstens noch allerlei Zweifel übriglassen.

L. L. Z. 1832. Nr. 1—6. Sp. 1—42.

1. Die Institutionen-Commentare des Gajus. Aus dem Lat. übersetzt und mit Anm. begleitet von Christ. Ulr. Hans Freih. v. Brockdorff. Bd. I. Schleswig 1824. 8.

2. Die Institutionen des Kaisers Justinian in vier Büchern. In's Deutsche übersetzt von Dr. W. M. Rofsberger. Berlin 1829. 8.

3. Das Corpus juris civilis, in's Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter u. herausgeg. von Dr. Karl Ed. Otto, Dr. Bruno Schilling,

Dr. C. F. F. Sintenis als Redactoren. Leipz. Bd. I. 1830. Bd. II. H. 1—3. 1831. 8.

1. Die Brockdorff'sche Uebersetzung des Gajus sei bis zu Ende des ersten Bandes gediehen und schliefse sich in der Regel treu an den Text der ersten Berliner Originalausgabe (1820), den sie jedoch bei Erscheinen der zweiten (1824) verlasse und die defshalb nöthigen Abänderungen in einem starken Anhange nachliefere. Mit unverkennbarem Fleifse und oft nicht ohne Glück bemühe sich der Verf., lückenhafte Stellen lesbarer zu machen, lasse aber besonders in dieser Hinsicht die Gegenüberstellung des Originals um desto dringender wünschen, als die sehr gewissenhafte Mittheilung der wahren Beschaffenheit der kranken Stelle bedeutenden Platz in den Anmerkungen wegnehme und das Auge durch das Umblättern vieler Seiten so ermüde, dafs man wohl bald zum Gajus selbst greife, oder die ganze sonst so nützliche Vergleichung liegen lasse. Noch nöthiger wäre aber die Beifügung von Columnentiteln mit Ueberschriften, Buch- und Paragraphen-Zahl gewesen, so wie die Trennung der Anmerkungen in kritische und exegetische, von denen nur erstere unter dem Texte der Uebersetzung, letztere aber am Ende des Bandes stehen dürften, da bei der jetzt obwaltenden Einrichtung der Text durch 10 bis 20 Seiten lange Anmerkungen so unterbrochen werde, dafs man erst nach langem Umhersuchen auf den gesuchten Paragraphen stofse. Der Ton der Uebersetzung sei im Ganzen sehr gut getroffen, und auch

ohne Beiziehung der Urschrift werde der Leser ziemlich täuschend die körnige, nicht zu lakonische, oder zu breite Sprache eines beliebten Handbuches der alten Juristen wiedergegeben finden. Auf die so wichtige und doch nicht selten mit unübersteiglichen Schwierigkeiten verbundene Umschreibung der Kunstausdrücke sei viel Fleiſs verwendet, wie nicht allein die oft sehr glückliche Wahl derselben, sondern auch die darauf bezüglichen Erörterungen in den Anmerkungen beweisen. Sehr zu billigen sei das wörtliche Beibehalten von nicht wohl übersetzbaren Wörtern. Der sehr weitläufig gearbeitete Commentar sei seiner Faſslichkeit wegen eine wahre Zierde des Buchs und sicher nach dem Muster von Ballhorn-Rosens trefflicher Bearbeitung des Titels de dominio aus Ulpians Fragmenten (Lemgo 1822) entworfen; Rec. wisse aus der ganzen neueren civilistischen Literatur zum ersten Anfange des Quellenstudiums und vorzüglich zum Uebergange von den sog. humanioribus zur Jurisprudenz, fähigen Studirenden keinen bessern Führer, als Rosens Arbeit und den Brockdorffschen Commentar zu empfehlen.

2. Roſsberger's Institutionen-Uebersetzung liege zwar Bucher's Ausgabe (Erlangen 1826) als Text zu Grunde, nehme aber bei dem gegenüber befindlichen Textesabdrucke nicht unerhebliche Aenderungen vor, unter denen sich die reichhaltigen Allegationen des Gajus und der locorum similium in Pandectis, so wie der legum allegatarum Codicis, als eine dankenswerthe Zugabe fänden. Sehr mühsam werde die Beurtheilung der Aenderungen im Texte

durch das gänzliche Fehlen von Bemerkungen kritischer und exegetischer Art, besonders da die einzige hierher gehörige Stelle der Vorrede leider nur zu sehr im Allgemeinen bleibe. Eine äufsere Bequemlichkeit, die Beisetzung von Columnentiteln, werde schmerzlich vermifst. Irgend eine Aehnlichkeit mit der Brockdorffschen Arbeit sei dem Rec. nirgends aufgestofsen, obgleich nicht selten ganz gleiche Stellen des Urtextes vorlagen. Der Brockdorffschen strengen Methode entgegengesetzt, trete Rofsberger gleich als Paraphrast auf und bringe durch freie Wendung des Ganzen einen recht gefälligen und fliefsenden Vortrag hervor. Die Behandlungsart der Kunstwörter sei im Ganzen sehr gut getroffen.

3. Doppelt schwierig erscheine eine gerechte Würdigung der Leistungen der Uebersetzer des Corp. jur. civ., sowohl wegen der räumlichen Ausdehnung des Ganzen, als vorzüglich auch wegen der Menge der Mitarbeiter, welche, mehr oder weniger an Fähigkeiten und Kenntnissen gleich, das Colorit der Sprache, ihre Ansicht von Bildung des Grundtextes, die Nüancirung der Kunstwörter und das Beifügen oder Weglassen von erläuternden und rechtfertigenden Anmerkungen, nach Vollendung der jedem Einzelnen zugetheilten Partei von meist 1 bis 6 Büchern wechseln. Wohl hätte nun die bessernde Hand der Redaction das Abschleifen der am Meisten hervorspringenden Ecken besorgen, vorzüglich aber vor Anfange der Arbeit ein genaues Schema der maschinen- und ordonnanzmäfsigen Gleichheit der Kunstwörter, so wie das Mafs der unterzulegenden An-

merkungen entwerfen und an alle Mitarbeiter zu unbedingter Befolgung vertheilen sollen, um wenigstens eine formale Einheit zu erzielen. Hier und da, vorzüglich aber im 18. Buche der Pandekten, fänden sich Anmerkungen der Redaction. Der bisher in den Institutionen und Pandekten zu Grunde gelegte Text sei der des Corp. jur. civ., ed. A. et M. Kriegel. Das stete Beifügen von Columnentiteln, so wie die Anordnung des Druckes, erleichtere den Gebrauch der Uebersetzung ungemein. Der Styl der Uebersetzer sei im Ganzen deutlich und correct. Eine nur Etwas erschöpfende Beurtheilung der Kunstwörter sei im vorliegenden Falle schon deſshalb unmöglich, weil die Ansichten der verschiedenen Uebersetzer darüber divergiren und entweder stillschweigend variiren, oder sich offen gegen einander erklären. Die der Uebersetzung beigefügten Anmerkungen rechtfertigen dieselbe, motiviren die Aenderungen im Originaltexte, oder suchen dunkle Stellen der Rechtsalterthümer und juristische Controversen aufzuklären und zu entscheiden; Glück's Commentar werde am Häufigsten benutzt, doch aber auch von einigen vorzüglich sorgsamen Mitarbeitern, wie von M. Schneider, das Gediegenste der rechtshistorischen Literatur; recht auffällig aber sei die von der Redaction geduldete Ungleichheit des Maſses in Beifügung der Anmerkungen, indem zwar die Redactoren selbst diese gewiſs sehr nützliche Arbeit nicht gescheut, und die Institutionen, so wie die von ihnen und einigen Mitarbeitern gelieferten Bücher der Pandekten, gehörig damit versehen, das 15. Buch der

Pand. aber blofs mit 5, das 2. B. gar blofs mit 3 Noten in die Welt haben treten lassen, da doch das 4. B. der Pand. mit 162 Noten ausgestattet sei. Sehr lobenswerth sei das Bestreben der Redaction, schwierige Stellen durch beigefügte Zeichnungen zu erläutern. Die hiernächst folgende Beleuchtung des Verfahrens der Uebersetzer bei Constituirung des Urtextes solle durchaus nicht eine Ehrenrettung des Rec., sondern des streng-historischen, in älterer und neuerer Zeit so schmählich verletzten Princips philologischer und juristischer Kritik seyn, welche nicht eher zu Aenderung eines einmal angenommenen Grundtextes schreite, als bis sich derselbe auf keine andere Weise durch Interpretation retten lasse, wozu nun eine Reihe von 95 Nummern gegeben wird, welche nach des Rec. Erachten entweder durch Verwechselung eines Glossems mit dem schwerern Texte, oder durch Unkenntnifs des älteren Sprachgebrauchs, ferner durch vernachlässigte Vergleichung noch echt erhaltener Quellen und endlich durch Uebersehen älterer Erklärungen und Paragraphen hervorgerufen worden seien. (Rec. Dr. A. Kriegel.)

III.

Uebersicht der Rechtsgesetzgebung des Grofsherzogthums Hessen unter dem Grofsherzoge Ludwig I. von den Jahren 1790—1830.

(Fortsetzung.)

Dritter Abschnitt.

Civil-Recht.

Bei dem Antritte der Regierung des Landgrafen Ludwig des Zehnten, nachherigen Grofsherzogs Ludwig des Ersten, war (und ist noch jetzt) die Grundlage der Civilgesetzgebung das gemeine Recht als subsidiäre Rechtsquelle, jedoch vielfach modificirt durch einzelne Statutarrechte, das Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, das Solmser Landrecht u. s. w. und eine Reihe von einzelnen Verordnungen. Ob es nun gleich von Anfange an Wunsch des Regenten war, seinen Landen eine einfache Civilgesetzgebung durch ein, dasselbe umfassendes, Landrecht zu geben, so stellte sich doch Theils die Zerstückelung der einzelnen Gebietstheile, Theils der Drang der Zeit diesem wohlthätigen Unternehmen hemmend entgegen, und obgleich seit dem Jahre 1815 sich mit der Arrondirung des Grofsherzogthums friedliche Zeiten vereinigten, *) so er-

*) Unter dem 4. November 1816 wurde folgendes landesherrliche Edict erlassen: „Ueberzeugt von dem Nachtheile, welchen der unvollkommene Zustand der bürgerlichen Gesetzgebung und die grofse Verschiedenheit der geltenden Civilgesetze in dem Grofsherzogthume veranlafst, haben Wir

zeugten sich doch neue Schwierigkeiten, besonders durch die, bis auf den Grund reichende, Verschiedenheit der Gerichtsverfassung und der Gesetzgebung der Rheinprovinz von der der älteren Provinzen des Grofsherzogthums und bis auf diesen Augenblick haben dessen Bewohner keine gemeinschaftliche Gesetzgebung für ihre bürgerlichen Rechtsverhältnisse. Dagegen

---

schon früher Unsere landesväterliche Fürsorge diesem wichtigen Gegenstande gewidmet. Die eingetretene Ruhe nach politischen Stürmen gestattet es nunmehr, auch diesen Zweig der Staatsverwaltung einer durchgreifenden Verbesserung zu unterwerfen, und Wir finden um so mehr Uns hierzu bewogen, da es Unser Wunsch ist, durch Gleichförmigkeit der Gesetzgebung das Band zwischen Unsern alten und neuen Unterthanen auf beiden Seiten des Rheins vester zu knüpfen. Wir haben daher gnädigst befohlen, ein neues Civil-Gesetzbuch für das gesammte Grofsherzogthum statt aller jetzigen privatrechtlichen Normen und eine neue Civil-Procefs-Ordnung zu entwerfen. Da bei jenem das bürgerliche Gesetzbuch für die Erbländer der östreichischen Monarchie zur wesentlichen und allgemeinen Grundlage angenommen werden soll, und die zur Bearbeitung der neuen Gesetzgebung berufenen Staatsdiener unvorzüglich dahin sich vereinigen werden, so haben Wir die Zuversicht, dafs Unsere geliebten Unterthanen bereits im Jahre 1818 die Wohlthat einer gleichförmigen, ihren Bedürfnissen und dem Zustande der Cultur angemessenen, Civilgesetzgebung werden geniefsen können."

Bis jetzt ist es indessen erst zu Vorbereitungen gekommen.

Vergl. Hesperus v. J. 1830. Nummer 173—176.: „Geschichte der Vorbereitungen zu einer umfassenden Civil- und Criminalgesetzgebung für das Grofsherzogthum Hessen."

Dagegen wurden während der vierzigjährigen Regierung des Regenten einzelne, das Privatrecht betreffende Gesetze erlassen.

Durch eine Verordnung vom 2. Juli 1790 wurde vorgeschrieben:

1) dafs alle Geldaufnahmen und Anleihen der Officiere dergestalt ungiltig seien, dafs ihre Gage und Dienstеffecten kein Gegenstand der Execution seyn könnten;

2) dafs das Gleiche Statt finden solle hinsichtlich aller, nicht für Lebensbedürfnisse contrahirten, Schulden;

3) dafs alle von Unterofficieren und gemeinen Soldaten contrahirten Schulden, bestimmte Ausnahmen abgerechnet, ungiltig und unverbindlich seien, wenn die vorgesetzte Militärbehörde nicht eingewilligt habe;

4) dafs dasselbe Statt finden solle, wenn sie Contracte über unbewegliche Güter abschlössen. *)

---

*) Diese Verordnung, die sich auch abgedruckt findet bei v. Zangen: Beiträge zum deutschen Rechte. Thl. 2. Giefsen 1792. S. 299—305. und

Eigenbrodt: Handbuch der Grofsherz. Hess. Verordnungen v. J. 1803 an. Bd. 2. Darmstadt 1817. S. 25 etc. wurde nebst einem Zusatze, welchen sie unter dem 17. April 1818 erhielt, durch ein, auf Anregung der Stände erlassenes Gesetz vom 25. Februar 1824, welches normirt, auf welche Art ein Abzug an der Gage oder Löhnung Statt finden soll, und in wiefern eine Execution an den Effecten eines Officiers zulässig ist, (Gegenstand derselben sollen alle zur

Eine Verordnung vom 19. Juni 1790 *) wurde dahin erlassen, daſs bei allen willkürlichen Versteigerungen liegender Güter alles Abtriebsrecht alsdann cessiren solle, wenn dabei alle Formen einer öffentlichen Subhastation beobachtet worden, und nicht nur competente obrigkeitliche Personen dabei adhibirt, sondern auch dieselbe zuvor öffentlich bekannt gemacht worden seien.

Durch eine Verordnung vom 2. März 1795 **) wurde vorgeschrieben, daſs der Lauf der Zinsen, während der Dauer eines Concurses, nicht sistirt sei, dagegen bloſs die von 3 Jahren her rückständigen Zinsen mit dem Capitale gleiche Rechte genieſsen sollten, es sei denn, der Gläubiger beweise, daſs er früher gerichtlich oder auſsergerichtlich auf Zahlung der Zinsen gedrungen habe.

Eine Hauptjustiz - Verordnung vom 2. März 1795 ***) hebt, abgesehen von einigen andern Bestimmungen, den Unterschied zwischen Dotal- und

---

Bequemlichkeit oder Luxus dienenden Besitzgegenstände seyn) aufgehoben.

S. Bopp: Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgeb. u. Rechtspflege des Groſsherz. Hessen. Drittes Bändchen. Darmstadt 1831. S. 11. 12.

*) abgedruckt bei v. Zangen a. a. O. S. 32. 33.

**) Aus Höpfner's Feder geflossen.

S. Wenk: Leben und Charakter des verstorbenen Hess. Darmst. Geh. Trib. Raths Höpfner. Frankf. 1797. S. 45.

S. noch Bopp: Mittheilungen etc. 3. Bdch. S. 13.

***) Gleichfalls von Höpfner entworfen.

Vergl. Wenk: Leben etc. a. a. O.

Paraphernalgütern auf und bestimmt, daß alles Eingebrachte der Ehefrau das Privileg der dos im Concurse genießen soll, während Alles das, was ihrer alleinigen Disposition vorbehalten worden war, keinen Vorzug genießen soll. Sie schreibt vor, daß „bei allen Arten von Ehegatten die Errungenschaft jedem zur Hälfte gemeinschaftlich seyn solle, es sei denn, daß die Eheberedungen ein Anderes bestimmten." Ferner bestimmt sie, was zur Errungenschaft zu rechnen sei, was nicht, daß in allen Fällen, wo nicht erwiesen sei, daß ein Vermögensstück von dem Ehemanne oder der Ehefrau inferirt worden, dasselbe für errungen anzusehen sei; und daß, wenn keine Errungenschaft vorhanden und der Ehemann concursmäßig sei, die Ehefrau, sofern sie keine Handelsfrau oder von keinen Handelsschulden die Rede sei, oder sich nicht verbürgt habe, zur Mitbezahlung der Eheschulden nicht gehalten sei. Der Schluß der Verordnung handelt von der Verbürgung der Ehefrau für ihren Ehemann und von den dabei bei Vermeidung der Nichtigkeit derselben zu beobachtenden Förmlichkeiten. *)

6*

*) Vergl. von Zangen: Ueber weibliche Bürgschaften und Concurssachen. Gießen 1804.

Der Anhang der ersten Abhandlung enthält S. 91—99 einen Abdruck dieser Novelle.

S. auch noch Bopp: Mittheilungen etc. Fünftes Bdch. Darmstadt 1831. Rechtsfall Litt. D. Zur Interpretation der althessischen Verordnung vom 2. März 1795, in soweit sie die Verbürgungen der Ehefrauen für ihre Ehemänner betrifft.

Eine Verordnung vom 19. Januar 1805 schaffte den Juden-Leibzoll von allen einheimischen und von solchen auswärtigen Juden, in deren Lande der Leibzoll gleichfalls abgeschafft ist, ab. *)

Eine Verordnung vom 11. August 1805 enthält Abänderungen älterer althessischen Gesetze in Betreff der Viehhändel sowohl zwischen Christen und Juden, als zwischen Juden unter sich. **)

Die Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Ritterschaft vom 1. December 1807 bestimmt, dafs deren bestehenden und noch zu errichtenden Familienverträge und Statuten, Fideicommisse und Successionsordnungen der landesherrlichen Bestätigung unterworfen seien. ***)

Eine Verordnung vom 28. April 1809 ****) schreibt vor, dafs, so oft durch Familienverträge, Fideicommisse, Testamente oder Dispositionen der Besitz von Gütern, Capitalien oder Eigenthum jeder Art an die Bedingung gebunden worden sei, oder noch gebunden werde, dafs der Besitzer sich nur mit einer Person von ritterbürgigem oder adeligem Stande, oder von dieser oder jener bestimmten Religion vermählen dürfe, diese Bedingungen als nicht geschrieben angesehen werden sollen. Es dürfe daher jeder gegenwärtige oder künftige Besitzer von Gütern, deren Besitz bisher an die genannten Bedingungen gebun-

---

*) Eigenbrodt: Handbuch Bd. 2. S. 253.

**) Eigenbrodt a. a. O. Bd. 3. S. 430.

***) Eigenbrodt: Handbuch Bd. 3. S. 413.

****) Eigenbrodt: Handbuch S. 431.

den sei, in Zukunft auch eine Person von nicht ritterbürgigem und nicht adeligem Stande, so wie von einer andern, als der vorgeschriebenen Religion, ohne Nachtheil ehelichen und eine Klage, welche auf eine Nichtbefolgung jener Bedingungen gegründet sei, dürfe von den Gerichten nicht zugelassen werden.*)

Eine umfassende Verordnung vom 5. November 1809 **) enthält Vorschriften über Aufhebung der Untheilbarkeit der Güter Colonat- und Leibeigenschaftsverhältnisse im Herzogthume Westphalen (seit 1815 an Preufsen abgetreten).

Durch ein Gesetz vom 25. Mai 1811 wurde die Leibeigenschaft ***) aufgehoben ****) und die Reihe von Rechtsverhältnissen normirt, welche durch diese Aufhebung erzeugt wurden.

Eine Verordnung vom 13. Februar 1812 stellte die, in mehrern Theilen des Grofsherzogthums „noch bei den Kauf- und Tauschcontracten, über

---

*) Eine Erläuterung vom 14. October 1814 schliefst die Standesherren, als zum hohen Adel gehörig, aus und beschränkt die Verordnung auf den niederen Adel.

**) Unter dem 9. Februar 1811 mit Modification auf das ganze Grofsherzogthum ausgedehnt und durch 2 spätere Verordnungen vom Jahre 1813 erläutert.

***) Die Leibeigenen im Grofsherzogthume Hessen waren keine glebae adscripti. Sie mufsten nur dem Leibherrn, gewöhnlich ohne Beziehung auf ein Gut, gewisse Abgaben und Frohnden, auch das sogenannte mortuarium leisten.
Eigenbrodt: Handbuch Bd. 3. S. 223.

****) Mittermaier: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Aufl. 4. 1830. §. 81. Note 5.

Immobilien aus älteren Zeiten herkömmlichen Währschaften, da sie dermalen, wo alle Kaufcontracte über Immobilien gerichtlich ausgefertigt und bestätigt werden müfsten und noch das Ab- und Zuschreiben geschehe, keinen Nutzen gewährten und nur durch die Gebühren zur Belästigung der Contrahenten dienten," mit diesen Gebühren ab.

Eine Verordnung vom 15. Mai 1812 *) hob, da die tägliche Erfahrung lehre, dafs die vielfältigen Acten der, in dem Grofsherzogthume üblichen Retracte oder Abtriebsrechte **) den nachtheiligsten Einflufs auf den Handel und Wandel hätten, auch kostspielige Processe veranlafsten, die in früheren Verordnungen enthaltenen Einschränkungen ***) und Bestimmungen aber den Zweck, diese Nachtheile zu heben, nicht ganz erreichten, alle Arten von Retracten, Näher- und Abtriebsrechte, welche durch Ortsgewohnheit eingeführt, oder durch Ortsstatuten, auch Landesverordnungen bestätigt seien, sie mögen

---

*) Abgedruckt bei Eigenbrodt: Handbuch Bd. 3. S. 329. 330.

**) Eine ausführliche Darstellung des Particularrechtlichen der Lehre vom Retracte enthält die erste Abhandlung im ersten Bande der Beiträge zum deutschen Rechte von L. G. v. Zangen. Giefsen 1788.: „Abhandlung über die Lehre vom Abtriebe nach älteren und neueren Gesetzen der Fürstl. Hessischen, besonders der Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Lande" S. 1—156. Nachträge enthält der zweite Band dieser Schrift. Giefsen 1792. S. 1—62.

***) So war im Jahre 1809 das Verkaufsrecht der inländischen Metzger gegen ausländische in Ansehung der Schlachtruhe aufgehoben worden.

Namen haben, wie sie wollen, völlig auf. *) Am Schlusse der Verordnung, in der es noch weiter heifst: „Ein Gleiches verordnen Wir in Ansehung der, durch Testamente oder Verträge bestimmten Näherrechte und Retracte so, dafs nicht nur bei den, zur Zeit der Publication dieser Verordnung bereits errichtet oder eröffnet gewesenen, Testamenten oder Verträgen das daraus erworbene Recht als nicht existirend angesehen, sondern dafs auch jede Clausel dieser Art, welche einem künftig zu errichtenden Testamente oder Vertrage hinzugefügt werden würde, als nicht geschrieben und gänzlich kraftlos betrachtet werden soll. Der Retract der christlichen Unterthanen gegen die Juden, welche sich mit Immobilien ankaufen, ist ebenfalls unter den aufgehobenen Näherrechten begriffen," wird den Gerichten aufgegeben, keine Klage, welche einen Retract oder ein Abtriebsrecht zu Grunde habe, zuzulassen, selbst dann, wenn das Recht, zu retrahiren, oder der Retractsfall bereits vor der Publication der Verordnung eröffnet oder eingetreten und nur noch keine Klage angebracht sei. Nur bereits anhängige Processe über Retracte sollten ihren Lauf behalten. **)

---

*) Mittermaiers Grunds. des gem. deutsch. Privatrechts. Aufl. 4. §. 196. Note 21.

**) Eine Verordnung vom 19. Juni 1812 erläuterte dahin, dafs ein solcher Retractsprocefs dann als rechtsanhängig betrachtet werden solle, wenn der Richter eine Verfügung an den Beklagten beschlossen und demselben noch vor der Publication der Verordnung insinuirt, oder dieser auch nur zur Vernehmlassung vorgeladen worden.

Eine Verordnung vom 4. Juli 1812 über das Gemeinderechnungswesen, die Processe der Gemeinden und die Geschäffte, wodurch Gemeinden erwerben oder veräufsern, regulirte die civilrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden, in soweit sie durch Rechtsgeschäffte, besonders durch Anlehen, mit Dritten in Berührung kommen. *)

Durch eine Verordnung vom 1. August 1813 wurde der Vorzug, welcher den directen Steuern bei entstandenem Concurse gebührt, allen, nach dem Steuerfuſse auszuschlagenden Geldern, so wie allen Abgaben, welche vermöge der landesherrlichen Obrigkeit und wegen des gemeinen Nutzens des Landes entrichtet werden müſsten, mithin namentlich auch den Juden-Schutzgeldern, den Forderungen

---

*) Eigenbrodt: Handbuch Bd. 3. S. 175 etc.

Dieses Gesetz bevormundet die Gemeinden durch die Provinzial-Verwaltungsbehörde. Nachdem aber der Art. 45 der Verfassungs-Urkunde vom 17. December 1820 den Grundsatz ausgesprochen hatte: „Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von den Gemeinde-Gewählten, unter der Oberaufsicht des Staates, aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden," wurde dieses Princip durch das Gesetz vom 30. Juni 1821 (Gesetz, die Gemeindeordnung betreffend) in's Leben geführt.

S. Floret: Historisch kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Groſsherzogthums Hessen im Jahre 1820 und 1821. Gieſsen 1822. §. 33. S. 232—242.

der Criminal-Cassen *) an in Concurs verfallenen Inquisiten, auch allen indirecten Abgaben eingeräumt. Sie setzt vest, wie es mit der Auszahlung dieser Steuern und Gelder aus der Concursmasse gehalten werden soll, und wie sie locirt werden sollen und bestimmt am Schlusse, dafs die gleichen Vorrechte denjenigen Obrigkeiten, Gemeinden, Gelderhebern und Privaten, welche für den Gemeinschuldner öffentliche Gelder vorgelegt hätten, zu Statten kommen sollten.

Eine Verordnung vom 21. April 1815 regulirt, mit Aufhebung der bisherigen Gesetze, die Ausübung der Fruchtzehnten-Gerechtssamen und bestimmt insbesondere in §. 1.: „Dem Zehentherren gebürt ungeschmälert derjenige Theil der erzogenen Früchte,

---

*) Auf dem Landtage der Jahre 1826 u. 1827 machte ein Mitglied der zweiten Kammer den Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzesvorschlag wegen Modification dieser Verordnung durch Aufhebung des Vorzugsrechtes der Criminal-Cassen vorzulegen, da dieses Vorzugsrecht den Credit gefährde, indem besonders der Hypothekengläubiger bei aller Vorsicht nicht auf sichere Befriedigung rechnen könne. Von dieser Ansicht ausgehend, trugen die Stände auf Vorleging eines solchen Gesetzentwurfs an, was noch auf dem nämlichen Landtage erfolgte. Das von den Ständen genehmigte Gesetz wurde unter dem 11. Juni 1827 dahin erlassen: „Die Bestimmung des §. 1. der Verordnung vom 1. August 1813, in soweit dadurch unseren Criminal-Cassen rücksichtlich der Forderungen von Untersuchungs-, Detentions- und Abzugskosten in Concursen dasselbe Vorzugsrecht ertheilt worden ist, welches dem Fiscus in Ansehung der rückständigen directen Steuern zusteht, ist aufgehoben."

welchen sein Zehentrecht ausdrückt, es sei der neunte, zehnte, eilfte u. s. w., so daſs, wenn die Menge der aufgebundenen Garben ein gewisses Vielfache jener Zahlen überschreitet, oder dieselben nicht erreicht, die neunte, zehnte, eilfte Quote, auch von diesem Theile der Crescenz abgesondert, zu den übrigen gezogenen Zehentgarben genommen werden mag.

Eine im folgenden Jahre (unter dem 15. August 1816) erlassene Verordnung ertheilte den Zehentpflichtigen das Recht, eine Verordnung des fiscalischen Zehntens in eine jährliche, ständige Grundrente zu verwandeln. *)

---

*) Durch dieses Gesetz, in dessen Eingange der Gesetzgeber sagte: „Um die groſsen und mannigfaltigen Hindernisse, welche dem Flore der Landwirthschaft in Unseren Staaten durch die National-Bezehntung entgegenstehen, bis zu einer demnächstigen allgemeinen Gesetzgebung über diesen Gegenstand so viel als möglich zu beseitigen, wollen Wir Unsere getreuen Unterthanen aus landesväterlichen Gesinnungen gestatten, die Verwandlung der Uns in den Fürstenthümern Starkenburg und Hessen (in Beziehung auf Rheinhessen heiſst es in dem Besitzergreifungs-Patente vom 8. Juli 1816: die Reste des Feudalsystems, die Zehenten und Frohnden sind und bleiben unterdrückt) eigenthümlich zustehenden Zehnten in eine ständige jährliche Rente nach nachstehenden Normen verlangen zu können;" — begannen die Reformen im Zehentwesen, welche, verbunden mit andern Reformen ähnlicher Art, den Regenten berechtigten, in seiner Thronrede, womit er am 3. November die Ständeversammlung eröffnete, zu sagen: „Während meiner ganzen Regierung strebte ich unausgesetzt dahin, die Hindernisse zu heben, welche Berechtigungen und Rechtsverhältnissen einen

Durch eine Verordnung vom 21. Mai 1817 wurde den Unterthanen gestattet, die Verwandlung der dem

---

freien vollendeten Anbau des Bodens entgegensetzen. Eine Reihe von Gesetzen zeugt von diesem Streben* — und der ersten Kammer die Genugthuung gaben, in ihrer Dankadresse sagen zu können, dafs noch in keinem deutschen Lande das Werk der Aufhebung der persönlichen Lasten und der Beschränkung des Eigenthums so weit vorgeschritten sei, als in Hessen.

Vergl. Allg. juristische Zeitung v. J. 1829. N. 102.

Hesperus v. J. 1831. N. 107 u. 108.: „Was ist bis auf die neueste Zeit im Grofsherzogthume Hessen für das Werk der Aufhebung der persönlichen Lasten und der Entfernung der Beschränkung des Eigenthums, besonders zum Zwecke der Hebung der landwirthschaftlichen Cultur geschehen?"

Die Gesetzgebung des Grofsherzogthums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Person von alten drückenden Beschränkungen der Lasten, zusammengestellt von W. Goldmann. Darmstadt 1831.

Kränke: Ueber Aufhebung, Ablösung und Verwandlung des Zehnten, so wie über den Abkauf der Grundrenten. Zugleich als Beleuchtung eines Aufsatzes von Sonsbure über die Abschaffung des Zehnten. Darmstadt 1831.

Denn eine Verordnung vom 24. Januar 1818 ertheilte dieses Verwandlungsrecht auch denen, welche einer Pfarrei oder sonstigen Stiftung Zehnten schuldig seien, in der Art, dafs die sämmtlichen Pfarrer und Nutzniefser von solchen Stiftungen, welche von nun an angestellt würden, oder in den Genufs einträten, gehalten seien, sich diese Verwandlung gefallen zu lassen. Ein Gesetz vom 7. Februar 1821 wurde gegen den Novalzehnten gerichtet und verordnet, 1) dafs das Recht, von künftigen neuen Anordnungen einen

Regenten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen eigenthümlich zustehenden Schaafweideberechtigungen in eine ständige, jährliche Grundrente zu verlangen. *)

Eine Verordnung vom 14. März 1817 ertheilte der Invalidenanstalt, in Betrachte, daſs diese die Bestimmung habe, eine wahre und vollkommene Staatspflicht zu erfüllen, und daſs alle ihre Einwohner in näherer oder entfernterer Beziehung zu den Einkünften des Staates gehörten, die Rechte des Fiscus. **)

Novalzehnten zu beziehen, für das Groſsherzogthum für immer aufgehoben sei, 2) daſs jedoch, wenn an einem Grundstücke, welches in seiner früheren Eigenschaft zehntbar gewesen, die Form der Cultur verändert werde, die Zehntbarkeit desselben auch nach der Culturveränderung fortdaure, 3) daſs den Zehntberechtigten, in deren Zehntbezirke von nun an neue Anordnungen entstünden, dafür, daſs sie von den angeordneten Districten künftig keinen Novalzehnten bezögen, keine Entschuldigung ansprechen dürften.

Vergl. Floret: Historisch kritische Darstellung §. 40. S. 272—275.

Ein Gesetz vom 13. März 1824 räumte auch dem, welcher einer Privatperson zehntpflichtig ist und nun auch unbedingt demjenigen, welcher einer Pfarrei oder einer Stiftung den Zehnten verschuldet, das Recht der Verwandlung desselben in eine ständige, jährliche Grundrente ein. Zugleich schrieb das Gesetz die Normen des Verfahrens bei der Ablösung vor.

*) Eigenbrodt: Handbuch Bd. 3. S. 240 u. 241.

**) Eigenbrodt: Handbuch Bd. 3. S. 436.

Mittermaier: Grunds. d. gem. deutsch. Privatrechts §. 168. Note 12.: „In Hessen-Darmstadt (Ges. v. 7. Febr.

Eine Verordnung vom 20. Juni 1817 verbot alle Contracte, durch welche der Verkäufer seine sämmtlichen noch nicht geärnteten Früchte, oder die Aernte bestimmter Grundstücke, durch einen Aversional-Preis verkaufe, so wie alle Verkäufe, durch welche die, auf gewissen Feldern wachsenden und nach der Aernte zugemessenen Producte für einen, gleich bei dem Verkaufe bestimmten und zwar geringeren Preis, als in welchem die Früchte damals standen, verkauft würden, bei Strafe der Nichtigkeit, und drohte zugleich dem Käufer sowohl als dem Mäkler, eine Strafe von 50 Reichsthalern.

Durch eine Verordnung vom 25. Februar 1818 wurde das Mühlzwangsrecht vom 1. Januar 1819 an aufgehoben, und zwar dermaßsen, daſs jeder Mahlkunde gegen Entrichtung des durch Policeigesetze und Herkommen gebilligten Mahllohns seine zu vermahlenden Früchte bei jedem Müller vermahlen lassen könne. Zugleich wurde vorgeschrieben, daſs, wenn zwischen den bannberechtigten Mühleneigenthümern und den bannpflichtigen Mahlkunden und andern, durch Aufhebung der Banngerechtigkeiten Vortheile gewinnenden, Müllern keine gütliche Uebereinkunft wegen der Entschädigung zu Stande käme, eine anzuordnende Commission*) die Gröſse der

1821) ist dieser, die landwirthschaftliche Industrie hindernde, Zehent aufgehoben."

*) Unter dem 15. Mai 1819 erschien eine ausführliche, in 15 §phen zerfallende, „Instruction für die zur Ausmittelung der Entschädigung für den aufgehobenen Mühlenzwang angeordnete Commission."

Entschädigung des Bannberechtigten, mittelst eines jährlich zu entrichtenden Fruchtpachtes vestzusetzen und die Vertheilung desselben unter die Participanten, welche durch Aufhebung der Banngerechtigkeit Vortheile genössen, zu reguliren habe.

Nachdem schon durch frühere Verordnungen die Ablösung der Leibeigenschaftsfrohnden oder deren Verwandlung in Grundzinsen gestattet worden war, erschien unter dem 8. April 1819 ein Gesetz über das sämmtliche Frohndwesen, *) welches, indem es

---

*) Vergl. Hesperus a. a. O.

Ebel: Ueber den Ursprung der Frohnden und die Aufhebung derselben, besonders im Grofsherzogthume Hessen. Giefsen 1823. VI u. 160.

Im Eingange des Gesetzes sagt der Gesetzgeber: Ueberzeugt von den, aus der Leistung der Natural-Frohnden für die Frohndpflichtigen entspringenden grofsen Nachtheilen und Beschwerden und von der Gerechtigkeit einer gleichen Vertheilung der Staatsfrohndlast, haben Wir schon seit mehreren Jahren den gröfsten und bei Weitem bedeutendsten Theil der Staatsfrohnden in Unseren Provinzen Starkenburg und Oberhessen gegen Lohn verrichten, und diesen Lohn aus Unseren Staatscassen berichtigen lassen. Eben so haben Wir auch schon in Unseren, über die Aufhebung der Leibeigenschaftsfrohnden unter dem 25. Mai 1811 und 25. October 1815 erlassenen Verordnungen bestimmte Vorschriften über den Abkauf der Leibeigenschaftsfrohnden oder deren Verwandlungen in Grundzinsen ertheilt. Um jedoch den noch bestehenden Mangel an genauen gesetzlichen Bestimmungen über die Staatsfrohnden abzuhelfen, und die so dringend nöthige definitive Regulirung des sämmtlichen Frohndwesens zu beschleunigen, finden Wir uns bewogen, nachstehende Verordnung über das sämmtliche Frohndwesen in

hinsichtlich der Amts- und Gemeindefrohnden, vorläufig bei dem status quo liefs, bestimmt 1) dafs sämmtliche Natural-Staatsfrohnden *) und die dafür entrichteten Frohndgelder, in soweit sie noch nicht aufgehoben seien, sogleich aufhören sollten, unter Befreiung des Frohndpflichtigen von einer Entschädigung, 2) dafs es in Betreff der Dominal- und gutsherrlichen Frohnden jeder Zeit von dem Pflichtigen abhängen solle, ob er sie abkaufen oder in Grundzinsen verwandeln, oder in Natur fortleisten wolle, während auf jeden Fall alle ungemessenen Frohnden in gemessene **) zu verwandeln seien.***)

Unseren Provinzen Starkenburg und Oberhessen, unter Bezug auf die hierüber bereits ergangenen besonderen Verordnungen zu erlassen etc.

*) Schon eine Verordnung vom 6. November 1816 bestimmte: „Da die bisher bestandene Chausseefrohnde für den Wohlstand des Landes von den nachtheiligsten Folgen ist, so soll diese Frohnde vom künftigen Jahre an gänzlich aufhören."

**) Der Art. 26. der Verfassungsurkunde erhob diese Bestimmung zum Grundgesetze:

„Ungemessene Frohnden können nie Statt finden und die gemessenen sind ablösbar."

***) Die Bestimmungen der früheren Verordnungen, hinsichtlich der Leibeigenschaftsfrohnden, wurden im Ganzen wiederholt, jedoch mit dem Zusatze, dafs alle unangemessenen Frohnden nach Gründen des Rechts und der Billigkeit auf gemessene zurückzuführen seien.

Auf Anregung der zweiten Kammer der Stände auf dem ersten Landtage des Jahres 1820/1821 legte die Staatsregierung dem zweiten Landtage des Jahres 1823/1824 einen Gesetzvorschlag über Aufhebung der Jagdfrohnden vor.

Von den Ständen genehmigt und zum Gesetze erhoben,

Eine Verordnung vom 26. November 1819 entschied die Streitfrage:

> Ob zu einer Lehns-Allodification, *) wenn der Lehnsherr und Vasalle darüber einig sind, außer dem Consense der Agnaten, auch noch die Einwilligung der lehnsfähigen Descendenten des Vasallen sowohl, als der Agnaten erforderlich sei?

in Betrachte der Verschiedenheit der Ansichten und Observanzen der beiden Lehnshöfe dahin:

> „Daſs der Consens der Agnaten genüge, daſs daher außer demselben die Einwilligung der lehnsfähigen Descendenten des Vasallen und jener der Agnaten weder jemals erforderlich gewesen, noch in künftigen Fällen erforderlich sei — und daſs es hiernach, hinsichtlich der bereits erfolgten sowohl, als der

---

hob er alle Natural-Jagdfrohnden, mit Befreiung der Frohndpflichtigen von der Verbindlichkeit zur Entschädigung, welche die Staatscasse übernahm, auf.

*) In den Jahren 1811 und 1812 wurde den Lehnshöfen aufgetragen, denjenigen Vasallen, deren Lehngüter vom Landesherrn relevirten, bekannt zu machen, „daſs der Regent entschlossen sei, jedem darum bittenden Vasallen sein Lehen entweder gegen eine billige Summe zu allodificiren, oder gegen einen billig zu bestimmenden Canon in ein Erbzinsgut zu verwandeln und zu dem Ende mit jedem Einzelnen einen Allodificationsvertrag abzuschlieſsen, zu welchem, wo Lehnsagnaten vorhanden seien, deren Einwilligung erforderlich sei."

Eigenbrodt: Handbuch Bd. 2. S. 269.

der fernerhin erfolgenden Lehns-Allodificationen gehalten werden solle."

Die Verfassungs-Urkunde vom 17. December 1820 enthält folgende, in das Civilrecht einschlagende, Grundbestimmungen:

1) Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze, in Anspruch genommen werden (Art. 27). *)

---

*) Floret: Historisch kritische Darstellung §. 35. (S. 245 bis 249.)

Die Ausführung dieser staatsgrundgesetzlichen Bestimmung enthält ein Gesetz über die Abtretung vom Privateigenthume für öffentliche Zwecke vom 27. Mai 1821, welches, in 26 §phen zerfallend, folgende Grundbestimmungen enthält:

1) Wenn das Abtreten des Privateigenthums für öffentliche Zwecke im Ganzen, oder besondere Theile desselben, oder einzelner Staatsanstalten nach dem Ausspruche der zuständigen Verwaltungsbehörde nothwendig ist, so bleibt die Abtretung dieses Eigenthums und der dafür zu leistenden Entschädigung vorerst der Uebereinkunft der Verwaltungsbehörde mit dem Eigenthümer im Wege des gewöhnlichen Kaufvertrags überlassen.

2) Um diese zu bewirken, wird eine Commission ernannt, welche aus den Bezirksbeamten und mehreren zu dem Ortsvorstande gehörigen Mitgliedern der Gemeinde, denen auf Verlangen auch Einer aus einer benachbarten Gemeinde zugegeben werden kann, und einem Kunstverständigen besteht.

Bei Diesen können die Einwendungen des Eigenthümers, dafs die Erreichung des öffentlichen Zweckes die Abtretung seines Eigenthums nicht nothwendig mache, vorgebracht wer-

2) Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts

---

den, die Commission hat sie zu begutachten und sich zugleich über den Betrag der Entschädigung zu erklären.

3) Ueber die Einwendungen des Eigenthümers, welche die Nothwendigkeit der Verwendung seines Eigenthums zur Erreichung des öffentlichen Zweckes, oder Zweifel zum Gegenstande haben, dafs der angegebene öffentliche Zweck wirklich ein solcher sei, entscheidet die obere Verwaltungsbehörde mit Vorbehalte des Recurses an das Staatsministerium.

4) Einwendungen des Eigenthümers gegen die Vollständigkeit der ihm angebotenen Entschädigung unterliegen der Entscheidung des Richters in dem gewöhnlichen Rechtsgange; der Richter hat jedoch bei seiner Entscheidung nur auf den reellen, nie auf den Affections-Preis Rücksicht zu nehmen.

5) Erachtet die Verwaltungsbehörde, mit Zustimmung des Staatsministeriums, die unverzügliche Abtretung des Eigenthums zur Erreichung des öffentlichen Zwecks für nothwendig, so mufs sie auch vor erfolgter richterlicher Entscheidung über den Betrag der Entschädigungs-Summe geschehen, die letztere jedoch in diesem Falle dem Eigenthümer in dem vor der Local-Commission bestimmten Betrage wirklich angeboten und bei verweigerter Annahme in öffentliche Verwahrung gegeben werden.

Ein „Regulativ für die Geschäftsführung bei dem Strafsenbaue und zur Instruction für die grofsherzoglichen Strafsenbaubeamten" vom 4. Juli 1823 enthält besondere Bestimmungen für die Fälle, „dafs bei dem Chausseebaue die Verordnung vom Privateigenthume nothwendig ist." Schon unter dem 29. Juli 1791 erschien ein Gesetz, welches dahin ging, dafs, wenn ein Privatgrundbesitzer einem Baulustigen Hindernifs in den Weg lege, er bei entstehender gütlicher

und der Wohlthätigkeit können nur mit ständiger Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden (Art. 44).

Das Gesetz vom 30. Mai 1821 „Ueber die Aufhebung der sogenannten Fornicationsstrafen (s. Abschnitt 1. Gerichts-Verfassung) bestimmt zugleich: „Ein gerichtliches Verfahren, welches zum Zwecke hat, den angeblichen Vater eines unehelichen Kindes zu entdecken oder zu überführen, findet auch wegen früherer, noch nicht anhängiger Fälle nicht mehr Statt. Es ist daher gegen denselben eine Klage auf Anerkennung oder Ernährung des Kindes so wenig, als auf Privatsatisfaction und Kostenvergütung fernerhin zulässig." *)

Ein Gesetz vom 21. Februar 1824, „die Aufhebung der Heurathsconcessionen bei den Verheurathungen amtssässiger Unterthanen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.", bestimmt zum Zwecke der „Erleichterung dieser Classe von Unterthanen," dafs die bei Verheurathung derselben ertheilten Heurathsconcessionen wegfallen sollten, dafs

Vereinigung zur Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens gegen Entschädigung gezwungen werden könne.

Vergl. Eigenbrodt: Handbuch Bd. 3. S. 153.

*) Vergl. Floret: Hist. krit. Darstell. S. 262 etc.

Bopp: Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Grofsherzogthums Hessen. Bd. 1. Darmstadt 1830. Rechtsfall Litt. C. (der in der Einleitung einen Abdruck dieses Gesetzes enthält) „Anwendung des Gesetzes vom 30. Mai 1821 über Aufhebung der sogenannten Fornicationsstrafen."

jedoch die Copulation nicht eher vorgenommen werden dürfe, bis ein von dem betreffenden Landrathe ertheiltes Zeugniſs, daſs der Ehe, so viel die bürgerlichen Verhältnisse und die Kriegsdienstpflicht betreffe, kein Hinderniſs im Wege stehe, vorgezeigt werde.*)

Durch ein Gesetz vom 28. December 1826 wurde die Bestimmung des gemeinen Rechts, wornach erst mit Ablaufe des fünf und zwanzigsten Lebensjahrs die Volljährigkeit eintritt, diese in Adoption der Vorschrift des französischen Civil-Gesetzbuchs (so wie der baierischen Gesetzgebung) auf den Ablauf des ein und zwanzigsten Jahres vestgesetzt.**)

Ein Gesetz vom 6. Januar 1827 ***): Die recht-

---

*) Bopp: Mittheilungen Bd. 2. Darmstadt 1830. Abh. I.: „Die ehelichen Verhältnisse nach den, im Groſsherzogthume Hessen und zum Theil in den benachbarten deutschen Staaten geltenden Particularrechten. Vom Advocaten Rühl in Darmstadt." S. 35. Note 5.

**) Bei dem Vorschlage dieses Gesetzes lieſs sich die Staatsregierung von dem Gesichtspuncte leiten, daſs die Verschiedenheit hinsichtlich des Zeitpunctes der Erlangung wesentlicher bürgerlicher Rechte in den verschiedenen Theilen des Groſsherzogthums zu vielen Verwickelungen und Collisionen führe, und um so mehr eine Beseitigung erheische, als für den Fortbestand derselben weder aus der allgemeinen Bildungsstufe, auf der die Einwohner derselben stünden, noch aus besonderen Staats- und bürgerlichen Einrichtungen zureichenden Gründe abgeleitet werden könnten und die Erfahrung gezeigt habe, daſs der frühere Eintritt der Volljährigkeit in Rheinhessen sich durchaus nicht als nachtheilig gezeigt habe.

***) Vergl. Allgem. jurist. Zeitung v. J. 1829. Nr. 82.

liche Wirkung der Uebertragung von Rechten durch Cession betr. geht dahin: Art. 1. „Die in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg bisher zur Anwendung gekommenen Bestimmungen der L. 22 u. 23 C. mandati vel contra und der L. 2. C. de litigiosis, sodann die Verfügungen des Art. 1699 des in der Provinz Rheinhessen geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs sind aufgehoben. Art. 2. Die Aufhebung der in dem vorhergehenden Artikel benannten Gesetze ist in Ansehung derjenigen Schuldner nicht in Wirksamkeit, welche schon vor der Promulgation dieses Gesetzes von den ihnen, vermöge der für aufgehoben erklärten gesetzlichen Bestimmungen, zugestandenen Befugnissen wirklichen Gebrauch gemacht hatten. Art. 3. Die bei den Gerichten in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg angestellten Richter, Assessoren mit und ohne Stimme, Secretäre,

---

„Zur Geschichte der lex Anastasiana, Aufhebung derselben im Großherzogthume Hessen."

Bei der ersten Ständeversammlung im Jahre 1820/1821 gehörte der Antrag auf Aufhebung der lex Anastasiana zu den ersten, welche gemacht wurden. Er wurde auf dem zweiten Landtage von 1823/1824 wiederholt und hatte einen, dem dritten Landtage im Jahre 1826/1827 proponirten, von den Ständen angenommenen, Gesetzentwurf zu Folge. Als Motiv des Gesetzes erschien besonders, daß die lex Anastasiana den freien Verkehr störe, mit dem Handel unvereinbar sei und viele Processe herbeiführe. Ueber einen Vorschlag zur Aufhebung der lex Anastasiana an die gesetzgebende Versammlung der Stadt Frankfurt vergl. allgem. juristische Zeit. v. J. 1829. Nr. 101.

Registratoren, Botenmeister, Protocollisten, Actuarien, Accessisten, Canzlisten, Gerichtsdiener, so wie alle in diesen beiden Provinzen angestellte Advocaten und Procuratoren, ferner die in der Provinz Rheinhessen angestellten Richter und deren Stellvertreter, Beamten des öffentlichen Ministeriums, Gerichtsschreiber, Notarien, Gerichtsboten, Gerichts-Accessisten, Advocaten und Anwälte, dürfen keine streitigen Rechte in oneroser Art auf sich übertragen lassen, welche zur Competenz desjenigen Gerichts gehören, bei dem sie ihre Amtsverrichtungen ausüben, bei Strafe der Nichtigkeit, des Kosten- und Schadenersatzes und der Leistung des Interesse."

Durch ein Gesetz von demselben Tage wurde der dritte Absatz einer Verordnung vom 28. März 1732 *) aufgehoben und bestimmt, dafs in den Pro-

*) Diese bestimmt darin, dafs, wenn die jüdischen Eheberedungen errichtet und dem Beamten zur Bestätigung vorgelegt würden, dieser die Verlobten und Aeltern oder Beistände darüber vernehmen solle, ob sie eine gemeinschaftliche Handlung führen, mithin für einander haften, also die Braut nach geschehener Belehrung auf ihre weibliche Rechtswohlthaten verzichten wolle. Thue sie dieses, so sei dieses mit der Confirmation zu beurkunden. Thue sie es nicht, so sei zwar die Confirmation zu ertheilen, seien aber die Unterthanen zu warnen, sich mit einem solchen Juden in Verkehr nur mit Vorsicht einzulassen.

Das Motiv des den Ständen vorgelegten Gesetzentwurfs war das, weil die in jener älteren Verordnung vorgeschriebenen Warnungen den jüdischen Handelsmann schon von Anfange an das ihm nöthige Vertrauen entzögen, ihn gegen den christlichen Handelsmann zurücksetzten und, da sie

vinzen Starkenburg und Oberhessen, in Bezug auf die privilegia dotis und sonstigen weiblichen Rechtswohlthaten die jüdischen Eheweiber dieselben Rechte geniefsen sollten, welche den christlichen Ehefrauen zustünden.

Ein Gesetz vom 18. April 1827 ist des Inhalts: „Da die Bestimmung der Verordnung vom 12. Mai 1777, dafs, wenn bei dem Zwangsverfahren auf verunterpfändete Grundstücke gar kein Gebot geschieht, auch der Creditor der Adjudication widerspricht, aber der Grund eines nicht erfolgten Gebots nicht in Cabalen einer Gemeinde, sondern in anderen Verhältnissen und namentlich in den Vermögensverhältnissen eines Ortes liegt und aufgefunden werden sollte, alsdann das Gut der Gemeinde, gegen Verzinsung

---

nicht periodisch erneuert würden, in Vergessenheit geriethen, also auf der einen Seite schadeten, ohne auf der andern Seite zu nützen. Ueberdiefs habe die Bestimmung sehr abweichende Ansichten der Gerichte über die Voraussetzungen erzeugt, unter denen jüdische Ehefrauen auf die weiblichen Rechtswohlthaten Ansprüche machen könnten.

Aufserdem sei es, damit, wenn die Vorschrift der Verordnung von 1732 aufser Wirksamkeit gesetzt würde, die alte Controverse darüber, ob die Privilegien, hinsichtlich der dos und die weiblichen Rechtswohlthaten nach gemeinem Rechte, auch von den jüdischen Ehefrauen angesprochen werden dürften, auf die Rechtssprechung keinen Einflufs mehr äufsere, zweckmäfsig, auszusprechen, dafs die jüdischen Ehefrauen den christlichen in dieser Beziehung gleich stehen sollten, indem kein hinreichender Grund die Nothwendigkeit vesthalte, dafs Verschiedenheit der Religion auch Rechtsverschiedenheit der Eheweiber zur Folge haben müsse.

zu drei Procent, so lange zum Bauen überlassen werden soll, bis von dem Creditor zu dessen Annahme um die Taxation ein Käufer aufgefunden zu werden vermöge, hinsichtlich der Frage, von welcher Summe diese drei Procent zu entrichten seien, von den Gerichten verschieden ausgelegt worden ist, so wird hiermit vestgesetzt,

„dafs diese drei Procent Zinsen lediglich „von dem Capitale, zu dessen Sicherheit „das Grundstück verunterpfändet war, zu „berechnen und zu entrichten sind."

Das letzte civilrechtliche Gesetz, welches unter der Regierung des Grofsherzogs Ludwig I. erlassen wurde, ist eine Verordnung, die Einführung des Wechselrechts in der Stadt Offenbach betr. *) (s. Abschnitt 2. Civil- und Criminal-Procefs) welches im

---

*) Trygophorus: Verordnung über die Einführung eines Wechselrechts in der Stadt Offenbach nebst den, in dieser Verordnung bemerkten gesetzlichen, Quellen dieses Wechselrechts. Darmstadt 1829.

Im Eingange des Gesetzes heifst es:

„Wir haben, um den Handelsverkehr Unserer Stadt Offenbach zu befördern und dem Handelscredite eine sichere Stütze zu gewähren, mit Berücksichtigung der, von Unseren getreuen Ständen übergebenen, Petition vom 20. November 1820 verordnet und verordnen" etc. — Hierauf heifst es im §. 1.: „Das Wechselrecht und der Wechselprocefs der freien Stadt Frankfurt soll in Unserer Stadt Offenbach provisorisch, jedoch mit den, in den folgenden §phen bezeichneten, Ausnahmen und Modificationen gesetzliche Giltigkeit haben, und Unser dortiges Landgericht soll in Wechselsachen das allein competente Gericht erster Instanz seyn."

ersten Abschnitte (im Gegensatze der zweiten, der das „Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche während den Messen zu Offenbach in Handelssachen daselbst entstehen," betrifft) die „provisorische Einführung des Wechselrechts in der freien Stadt Frankfurt" verfügte.

Blicke auf den letzten Leipziger Meſscatalog (Michaelis 1832) in rechtswissenschaftlicher Hinsicht.

Die Gesammtzahl der in dem letzten Leipziger Meſscataloge als erschienen angekündigten juristischen Schriften vertheilt sich auf die einzelnen Zweige unserer Wissenschaft folgendermaſsen:

I. Auf röm. oder gem. deutsch. Civilrecht kommen 22 Schriften, unter welchen, auſser den angekündigten Fortsetzungen der Heimbachschen Ausgabe der Basiliken und der Uebersetzung des C. I. in's Deutsche, Rudorff's Recht der Vormundschaft. Berlin. Thl. I. gr. 8. wohl die bedeutendste Erscheinung seyn dürfte. Angekündigt ist auch eine neue Ausgabe der Coll. Leg. Mosaic. et Rom. von Blume in Göttingen, bei welcher zwei bisher unbenutzte Handschriften verglichen sind. Von Tigerström's Dotalrechte der röm. Ehegatten ist der II. Bd., von Gesterding's Ausbeute der IV. Bd., und von Warnkoenig's Comment. juris civil. der III. Bd. angezeigt.

II. Auf gemeines deutsches Privatrecht

(Land- u. Lehnrecht) kommen 8 Schriften, unter denen Stieglitz geschichtl. Entwickelung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland. Leipz. gr. 8. und die Fortsetzung (2. Abth.) des Maurenbrecher'schen Lehrbuchs des deutschen Privatrechts auszuzeichnen sind.

III. Dem gemeinen deutschen Civilprocesse sind nur 5 Werke gewidmet, welche alle, wenn man eine neue Aufl. der Mittermaier'schen Proceſsvergleichung abrechnet, nur sehr untergeordneter Bedeutung sind. Einer zweiten Aufl. von Lotz civil. Abhandlung ist weiter Nichts, als ein neues, gegen das alte, schlechte Papier sehr abstechendes, Titelblatt zu Theil geworden.

IV. Unter den 10 Schriften, welche dem Criminalrechte angehören, sind auszuzeichnen: Abegg's histor. prakt. Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtl. Verfahrens und eine neue Aufl. von Mittermaier's Strafverfahren. Mit der Abschaffung der Todesstrafe und der Begründung einer Strafrechtstheorie beschäfftigen sich drei Schriften von Grohmann, Felsecker u. Schauberg.

V. Das Kirchenrecht ist mit 7 Schriften bedacht; darunter keine von Bedeutung, wenn man von der Forts. der Lippert'schen Annalen und des Walther'schen Lehrbuchs neuer Auflage absieht.

VI. Dem allgemeinen und positiven deutschen Staatsrechte gehören zwar 15 Schriften an; allein auch hier ist die Ausbeute unbedeutend. Drei beschäfftigen sich mit den vielbesprochenen Bun-

destagsbeschlüssen; in allen spricht weniger die Wissenschaft, als Parteigeist und Leidenschaft; andere bessere sind nicht angezeigt. Zachariä's Schrift „vierzig Bücher vom Staate" ist mit dem 5. Bande beendigt.

VII. Philosophie des Rechts und Encyclopädie sind jede nur mit 1 Schrift bedacht.

VIII. Unter den deutschen Particularrechten, auf welche im Ganzen etwa 16 Schriften kommen (denn die Abdrücke und Sammlungen einzelner Landesgesetze sind nicht gerechnet), sind das östreichische und preufsische Recht am Fleifsigsten bearbeitet. Fischer's Streitverkündigung nach östreichischem Rechte. Wien. gr. 8. dürfte, wegen steter Rücksicht auf gemeines Recht, von allgemeinerem Interesse seyn.

IX. Der angekündigten juristischen Zeitschriften sind im Ganzen 15, davon kommen auf Civilrecht und Civilprocefs 3; auf Criminalrecht (gl. d.) 2; auf Kirchenrecht 1; auf Staatsrecht 1; auf Particularrechte 4 (Hessen, Frankfurt, Baden, Hannover, Preufsen); auf die Rechtswissenschaft d. Auslandes 1; der gesammten Rechtswissenschaft gehören 3 an. Neu entstanden sind unter ihnen nur 1 (das Summarium des Neuesten in der Rechtswissenschaft von Kind); 1, welche bisher unterbrochen war, wird unter zum Theil veränderter Redaction fortgesetzt (Rhein. Museum für Jurisprudenz. Göttingen).

Das Gesammtgebiet unserer vaterländischen Jurisprudenz ist diesem Verzeichnisse nach zwar mit 100 Schriften im Verlaufe eines halben Jahres berei-

chert worden. Wenige davon aber nur werden als Gewinn für die Wissenschaft betrachtet werden können; viele davon sind wohl schon bei dem nächsten Cataloge wieder vergessen. —

Schon mehr Gewinn versprechen die als künftig erscheinend angekündigten Schriften, als da sind: Abegg's Lehrbuch des gemeinen Civilprocesses; Mackeldey's Handbuch über römisches Recht; v. Schröter civil. Abhandlungen; Hasse's juristischer Nachlaſs, welcher von seinem Schwiegersohne Puggé herausgegeben werden soll; Schrader's Corp. Jur. civil. Tom. II. u. A. Möchten uns diese Schriften nicht lange vorenthalten werden! —

— — r.

Beförderungen u. Ehrenauszeichnungen.

Die ordentlichen Professoren der Rechte an der Universität zu Göttingen, Hr. Dr. Blume u. Hr. Dr. Albrecht, haben den Hofrathstitel erhalten.

Hr. Dr. Stahl, bisher auſserordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Erlangen, ist zum ordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Würzburg ernannt worden.

Hr. Dr. Jarcke, bisher ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Berlin, ist als k. k. österreichischer Regierungsrath in die k. geheime Hof- und Staatscanzlei zu Wien berufen worden und hat seine neue Stelle bereits angetreten.

Hr. Dr. von Linck, bisher geheimer Secretär im Ministerium des kgl. Hauses und des Aeuſsern zu

München, ist zum Professor des Staatsrechts und des baier. Criminalrechts und Criminalprocesses an der Universität zu Würzburg ernannt worden.

Hr. Dr. Freih. von Bernhard, bisher ausserordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu München, ist zum ordentlichen Professor befördert worden.

Hr. Dr. Haas, bisher Privatdocent an der Universität zu Bonn, ist zum ausserordentlichen Professor der Rechte daselbst ernannt worden.

Hr. Dr. Cucumus u. Hr. Dr. Seuffert, bisher ordentliche Professoren der Rechte an der Universität zu Würzburg, sind zu Appellationsgerichtsassessoren mit Titel und Range von Appellationsgerichtsräthen, der Erstere am AG. zu Neuburg, der Zweite am AG. zu Straubing, ernannt worden.

Hr. Hofgerichtsrath Dr. Gottfried Weber ist zum Generalstaatsprocurator am grofsherzogl. hessischen Oberappellationsgerichte zu Darmstadt ernannt worden.

Hr. Dr. Röstel, bisher Privatdocent an der Universität zu Berlin, ist zum ausserordentlichen Professor der Rechte daselbst ernannt worden.

Hr. Oberappellationsgerichtsrath Stromeyer in Celle hat das Commendurkreuz des Guelphenordens und den Rang eines Generalmajors erhalten.

IV.

Verzeichniſs der neuesten juristischen Schriften.

Annalen der deutschen u. ausländischen Criminalrechtspflege. Herausgeg. von d. Crim. Dir. Dr. Hitzig in Berlin. Bd. XIII. oder neue Folge Bd. I. H. 2. (Heft 26 der ganzen Folge). Berlin, Dümmler. 13½ Bg. gr. 8. brosch. 1 Thlr.

Aphorismen mit Bezug auf die Revision der preuſs. Gesetzgebung. Von dem Mitgliede eines preuſs. Oberlandesgerichts. Cöslin, Hendeſs. 2½ Bg. 8. geh. 8 Gr.

Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten — herausgeg. von Alexander Müller (groſsh. S. Weim. Reg. Rathe). Dritter Band. Erstes Heft. 20½ Bg. gr. 8. brosch. 2 Fl. 30 Xr.

Baader, Franz, über das Revolutioniren des positiven Rechtsbestandes, als Commentar zur Schrift: Einiges über den Miſsbrauch der gesetzgebenden Gewalt. München, Franz. 1¾ Bg. gr. 8. geh. 18 Xr.

Bemerkungen zu den §§. 17. 18. u. 19. der baierischen Prioritätsordnung, insbesondere über die im §. 19. Absatz II. derselben enthaltene Controverse, die Anweisung der Hypothekenforderungen auf den Erlös der Immobilien betr. Von C. M., Landgerichts-Assessor, Nürnberg, Riegel u. Wieſsner. 3 Bg. gr. 8. geh. 18 Xr.

Bender, Dr. Joh. Heinr., (Adv. zu Frankf. a. M.), die Lotterie. Eine juristische Abhandl. Beilage-Heft zum 15. Bde. des Arch. f. d. civ. Praxis. Heidelberg, Mohr. 19 Bg. gr. 8. 2 Fl.

Beck, Dr. Th., (Senator der freien Hansestadt Bremen), über das Bremische Güterrecht der Ehegatten, mit besonderer Rücksicht auf die

Schuldenzahlung u. das s. g. beneficium abdicationis der Wittbe, zunächst nach den reinen Grundsätzen der Statuten im Zusammenhange mit dem älteren germanischen Rechte. Bremen, Heyse. 35 Bg. gr. 8. 2 Thlr.

(Bunge, Dr. Fried. Georg von, (aufserord. Prof. der liv-, esth- u. curländischen Rechte auf der Univ. Dorpat), Beiträge zur Kunde der liv-, esth- u. curländischen Rechtsquellen. Riga u. Dorpat, Frantzen. 10 Bg. gr. 8. 18 Gr.)

Einsiedel, W. v., Blicke in das Geschäftsgebiet der Ablösung von Reallasten, als Anleitung zur Selbstinstruction der hierbei betheiligten Special-Commissionen; nebst einem Anhange über das Zerschlagungsrecht. Leipzig, Fest. 4 Bg. gr. 8. brosch. 6 Gr.

Gerds, J. J. H. (zu Warin), das Recht. Hamburg, in Commiss. bei Hoffmann u. Campe. 7 Bg. kl. 8. 14 Gr.

Gesetz (badisches) über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (vom 31. Decbr. 1831), nebst den hierzu gehörigen transitorischen Bestimmungen. (Gleichlautend mit dem grofsh. Bad. Reg. Bl.) Karlsruhe, Müller. 5¾ Bg. gr. 8. brosch. und: Erläuterungen zu der neuen badischen Gemeinde-Ordnung, geschöpft aus den Verhandlungen beider Kammern. Zweite, auf's Neue durchgesehene Aufl. Ebendas. 11½ Bg. gr. 8. brosch. Zusammen 45 Xr.

Grohmann, J. C. A. (Prof. in Hamburg), über das Princip des Strafrechts. Der Staat hat kein Recht, am Leben zu strafen. Zur Begründung einer philosophischen u. christlichen Strafrechtslehre. Karlsruhe, Groos. 6 Bg. gr. 8. brosch. 54 Xr.

Gründler, Dr. C. A., (k. baier. Hofrath u. ordentl. Prof. zu Erlangen), Polemik des germanischen Rechts. Land- u. Lehnrecht (jus contro-

versum germanicum privatum et feudale) nach den Systemen des Hrn. GR. Prof. Dr. Mittermaier u. GR. Dr. G. L. Böhmer bearbeitet. Merseburg, Weidemann. 24 Bg. gr. 8. 2 Thlr.

Hafemann, Ferd. Jul., (kgl. Justiz-Commissarius), Uebersicht der Verbrechen u. Strafen nach preuſs. Rechte. Alphabetisch geordnet von —. Berlin, Rücker. (Mit d. J. Z. 1833.) 7⅝ Bg. gr. 8. brosch. 12 Gr.

Handbuch für Badens Bürger. Enthaltend d. Verfassungsurkunde u. Wahlordnung des Groſsherzogthums, nebst den auf dem Landtage 1831 zu Stande gekommenen Gesetzen und den darauf Bezug habenden wichtigen Vollzugsverordnungen. Karlsruhe, Groos. 9½ Bg. 16. 40 Xr.

Heine, W., Nachweisungen zum Rechte d. Gutsherren und Bauern im Königreiche Hannover. Lüneburg, Herold u. Wahlstab. 5½ Bg. gr. 8. geh. 10 Gr.

Helfert, D. Jos., (Consist. R. u. Prof.) von den Rechten u. Pflichten der Bischöfe u. Pfarrer, dann deren beiderseitigen Gehilfen u. Stellvertreter. Nach dem gemeinen u. dem besondern österr. Kirchenrechte zusammengestellt. Prag, Haase. 2 Th. 53½ Bg. gr. 8. mit 2 Tab. in Fol. 3 Thlr. 16 Gr.

(Helmersen, R. von, Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts. Erste Lieferung. Dorpat, Schünmann. 11½ Bg. gr. 8. 21 Gr. Zweite Lief. Ebendaselbst. 15 Bg. gr. 8. 21 Gr.)

Hüllmann, Karl Diet., Römische Grundverfassung. Bonn, Marcus. 29 Bg. gr. 8. 2 Thlr.

Katechismen-Bibliothek über die gemeinwichtigsten kgl. baier. Gesetze u. Verordnungen. Für Staatsbürger aller Classen. 1s Bdch. A. u. d. T.: Baierischer Verfassungs-Katechismus. Ein Geschenk zum Constitutionsfeste am 27. Mai 1832.

1832. Augsb., Schlosser. 4 Bg. kl. 16. geh. 27 Xr.

Klenze, (Syndicus in Uetersen), Versuch über d. Bedeutung der Provinzialstände, mit besonderer Beziehung auf den dänischen Staat. I. Von den preufs. Provinzialständen. Altona, Aue. 19¼ Bg. gr. 8. m. e. Tab. in Fol. brosch. 1 Thlr. 12 Gr.

Klien, Frid. Adolph., (J. U. bacc. civit. Budiss. a consil. Soc. lit. Gorlic. et sorab. Lips. sodalis), quatenus ex insidiis vitae conjugis structis recte de divortio agatur? Quaestio juris, quam denuo recensuit causasque peculiari illustrare studuit —. Budissae, Weller. 10¼ Bg. gr. 8. br. 12 Gr.

Koellner, Dr. Ed., de clientela diss. inaug. Gott., Vandenhoeck u. Ruprecht. 4¾ Bg. gr. 4. geh. 8 Gr.

Lövenskiold, von, (Canzleirath u. OGAdvocat), Verdeutschung u. kurze Erläuterung der in den gerichtlichen Acten am Häufigsten vorkommenden latein. Ausdrücke, nach den Anfangsbuchstaben geordnet, zunächst zum Gebrauche für Bürger und Landleute. Itzehoe (Altona, Aue). 5½ Bg. 8. geh. 10 Gr.

Löw, Dr. Ludw. Freih. von, (Privatdocent und aufserord. Beisitzer d. Spruchcoll. in Heidelberg), Geschichte der deutschen Reichs- u. Territorialverfassung, auch zum Gebrauche bei akademischen Vorträgen. Heidelberg, Mohr. 27 Bg. gr. 8. 3 Fl. 36 Xr.

Pfizer, P. A., Ueber das staatsrechtliche Verhältnifs Württembergs zum deutschen Bunde. Ein Beitrag zur Würdigung der neuesten Bundesbeschlüsse. Im Juli 1832. Strafsburg. In Commiss. bei Fues in Tübingen. 4 Bg. gr. 8. br. 36 Xr.

Provinzialrechte aller zum preufs. Staate gehörenden Länder u. Landestheile etc. Herausg. v. d. Geh. Justiz- u. OL. G. Rathe Fr. H. v. Strom-

beck. Th. III. Bd. 3. A. u. d. T.: Provinzialrecht der Provinz Westpreufsen. 3r Bd. Die Statutarrechte der Stadt Danzig, v. OLGRathe Leman. Leipzig, Brockhaus. 48¼ Bg. gr. 8. 2 Thlr. 12 Gr.

Reyscher, A. L., (Prof. der Rechte zu Tübingen), publicistische Versuche. Stuttg., Metzler. 23 Bg. gr. 8. brosch. 2 Fl. 36 Xr.

Richter, Mor. Aug., (Adv.) Erklärung der Verfassungsurk. des Königreichs Sachsen, sammt d. Theile des Wahlgesetzes, der von den Wahlen des Bauernstandes handelt, bewerkstelligt auf Verlangen in vier von Landräthen veranstalteten Conferenzen zu Ebersdorf, Wittgensdorf, Königshain u. Crumbach. Nebst einem Nachtrage üb. die gegen den Verfasser eingeleitete Criminaluntersuchung. Zwickau, im Juli 1832, Richter. 7½ Bg. 8. 8 Gr.

Rönne, von, (Regierungsrath), die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft im Herzogth. Cleve u. der Grafschaft Mark. Eine mit erläuternden Anmerkungen begleitete Zusammenstellung der darüber vorhandenen Quellen. Halle, Buchh. des Waisenhauses. 25 Bg. gr. 8. 2 Thlr.

Sartorius, Joh. Bapt., (Appellationsgerichts-Accessist zu Würzburg), Teutschlands Rechtspflege durch Collegial - Gerichte. Würzburg, Stahel. 17 Bg. gr. 8. brosch. 1 Fl. 48 Xr.

Schweppe, Dr. Albrecht, das röm. Privatrecht in seiner heutigen Anwendung. Nach des Verfs. Tode fortgesetzt von Dr. W. Meyer. 4., über das Doppelte verm. u. als Handbuch bearbeitete Ausg. 4r Bd. Familienrecht. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 24¼ Bg. gr. 8. 1 Thlr. 10 Gr.

Staatsrecht, das historische, 2s Buch. Von der Verfassung und Regierung des Grofsh. und den Rechten u. Pflichten der Hessen im Allg. 1s u.

2s Heft. Aeltere Erbstatute u. Hausverträge etc. Neue Verfassungs-Urkunde. Darmstadt, Leske. 28½ Bg. gr. 8. 1 Thlr. 16 Gr.

Städte-Ordnung, die revidirte v. 17. März 1831, mit den seit Publication der älteren Städte-Ordnung bis jetzt erlassenen abändernden, ergänz. u. erläut. Gesetzen, Verordn. u. Ministerial-Verfüg.; herausg. v. Geh. Justiz- u. OLGRathe Fr. H. v. Strombeck. Halberstadt, Helm. 10 Bg. gr. 8. 12 Gr.

Strombeck, Fr. K. v., (Geh. Rath), Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt? Nebst einer Darstellung der Theorie des Hrn. v. Haller, hinsichtlich dieser Frage. 4te bedeut. verm. Aufl. Braunschw., Vieweg. 8¼ Bg. gr. 8. 12 Gr.

Struve, Gustav von, Commentar zu dem Entwurfe eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover, wie solcher der niedergesetzten Commission von Seiten d. landesherrlichen Commissarien zu vorläufiger Berathung vorgelegt worden ist. Bd. I. das 1 — 4te Heft enthaltend. Rinteln, Osterwald. 11¾ Bg. gr. 8. Bd. II., das 5—7te Heft enth. Ebendas. 9¾ Bg. gr. 8. br. Zusammen 1 Thlr. 16 Gr.

Temme, J. D. F., (Stadt- u. Landgerichtsassessor zu Limburg in Westphalen etc.), Handbuch d. preufs. Civilrechts. Leipzig, Kollmann. 22½ Bg. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Theiner, Dr. Augustin, über Ivo's vermeintliches Decret. Ein Beitrag zur Geschichte des Kirchenrechts u. insbesondere zur Kritik d. Quellen des Gratian. Nebst einem Quellen-Anhange. Mainz, Kupferberg. 7¾ Bg. gr. 8. brosch. 54 Xr.

Tigerström, Dr. F. W. von, (aufserord. Prof. d. R. an d. Univ. zu Greifswald), das Röm. Dotal-

Recht. Eine civilistische Abhandl. Zweiter Bd. Berlin, Natorff. 30½ Bg. gr. 8. 2 Thlr.

Ueber die Verwaltung u. Verfassung der lutherischen Kirche im Königreiche Hannover. Von einem Juristen. Hannov., Hahn. 3¾ Bg. gr. 8. 6 Gr.

Vorträge des Geheimenraths Dr. Duttlinger u. des Hofraths Dr. Welcker zur Vertheidigung des Letzteren gegen die Anklage wegen eines angeblichen Prefsvergehens der Ehrenkränkung des badischen Ministeriums. Ein Beitrag zur Lehre von den Injurien. Freiburg, Groos. 9 Bg. gr. 8. brosch. 1 Fl. 21 Xr.

Verfassungs-Urkunde für das KR. Württemberg, mit den dieselbe ergänzenden Gesetzen u. Verordnungen. Zusammengestellt v. G. Fr. Kapff. 2r Bd. Rotweil, Herder. 31¼ Bg. gr. 8. u. 1 Bg. Tab. 1 Thlr. 20 Gr.

Bekanntmachungsblatt

zu den

Jahrbüchern der juristischen Literatur.

Nr. I.

Bei Unterzeichnetem ist so eben erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu haben:

Allgemeine

S t a a t s l e h r e

von

D. G. v. Ekendahl.

Erster Theil.

---

gr. 8. Preis: 2 Thlr. 6 Gr.

Inhalt: I. Abschnitt. Staatsgründungslehre. — 1. Cap. Von dem Vernunftrechte als Grundlage des positiven. — 2. Cap. Von den Urrechten des Menschen. — 3. Cap. Von Entstehung und Bildung der bürgerlichen Gesellschaften, so wie von den Ursachen ihres Glückes und Unglückes, ihres Emporblühens und ihres Verfallens, laut Zeugnissen der Geschichte. — 4. Cap. Von dem Volke und von der Vaterlandsliebe. — 5. Cap. Vom Ursprunge und Zwecke des Staates nach dem Vernunftrechte. — 6. Cap. Von dem Staatsgebiete und dessen natürlichen Gränzen. — 7. Cap. Von der Natur des Gesellschafts-

vertrages und von der Volkssouveränität. — II. Abschnitt. Staatsverfassungslehre. — 1. Cap. Von der Nothwendigkeit einer schriftlichen Verfassungsurkunde für ein zur Freiheit mündig gewordenes Volk. — 2. Cap. Von den politischen Rechten der Staatsbürger und von deren Ausübung. — 3. Cap. Von der Volksvertretung und von den Grundbedingungen einer vernunftmäſsigen Staatsverfassung. — 4. Cap. Von der Regierung und der Staatsgewalt. — 5. Cap. Von den Gränzen der Wirksamkeit der Regierung und der Staatsgewalt überhaupt. — 6. Cap. Von der Verantwortlichkeit der Minister. — 7. Cap. Von der Preſsfreiheit und der Censur. — 8. Cap. Von dem Geschäftsgange und von der Oeffentlichkeit der Verhandlungen in gesetzgebenden Versammlungen. — 9. Cap. Von dem Rechte eines Volkes, seine Staatsverfassung abzuändern. — 10. Cap. Von begünstigten Volksclassen überhaupt und vom Adel insbesondere, in Beziehung auf das Recht einer Staatsveränderung. —

Neustadt a. d. O., im Febr. 1833.

J. K. G. Wagner.

I.

Recensionen und Anzeigen.

Annalen der deutschen und ausländischen Criminal - Rechts - Pflege. Herausgegeben von dem Criminal - Gerichts - Director Hitzig in Berlin. Funfzehntes und sechszehntes Heft. 458 S. Siebenzehntes und achtzechntes Heft. 452 S. Neunzehntes und zwanzigstes Heft. 436 S. (oder achter, neunter und zehnter, oder des Jahrganges 1830, dritter, und 1831 erster und zweiter Band.) Berlin, bei Ferdinand Dümmler. 1830. 1831. 8.

An die beurtheilende Anzeige der früheren Hefte, insbesondere VII—XIV. (Jahrbücher Bd. XVI. Heft 1. S. 1—43) und an die daselbst niedergelegten allgemeinen Bemerkungen schliefsen wir die, der in der Ueberschrift genannten sechs Hefte an, welche in sofern einen passenden Abschnitt (ohne Rücksicht auf die äufsere Abtheilung nach Jahrgängen) darbieten, als das bereits erschienene einundzwanzigste Heft ausschliefsend der Geschichte der Bremer Giftmörderin Gottfried gewidmet ist. Alles, was früher von dem Werthe dieser Annalen mit anerkennendem Lobe bemerkt ist, findet hier auf's Neue die erfreu-

lichste Bestätigung. Sie bilden immer mehr einen Mittelpunct für die Bekanntmachung gemein- und particular-rechtlicher deutscher Praxis, für praktische Erörterungen, sowie für Mittheilung interessanter Rechtsfälle und Notizen aus fremden Ländern; insbesondere aber zeichnet auch der in öffentlichrechtlicher und politischer Hinsicht reiche und wichtige Inhalt vieler Abschnitte diese Reihenfolge von Heften höchst vortheilhaft aus, und ich wüfste in dieser Weise keine Sammlung, welche sich der gegenwärtigen vergleichen dürfte. Zwar ist schon durch die allgemeinere Tendenz derselben, das gröfsere Gebiet, aus welchem der Stoff und die Beiträge entnommen werden, und was damit in Verbindung steht, durch die weit mehr verbreitete Theilnahme wissenschaftlicher Praktiker es dem Herausgeber hier leichter, als in seiner andern Zeitschrift, deren Zweck ein beschränkter ist, ein höheres und sich immer weiter verbreitendes Interesse zu erregen — er wird hier, wie es scheint, reichlicher und mit mehr Liebe unterstützt, aber es bleibt auch sein Verdienst, dafs er die Mühe und Schwierigkeit eines solchen Unternehmens nicht scheut, den erforderlichen Gesichtspunct gehörig in's Auge fafst und auf solche Art uns ein Werk vorlegt, welches für die Wissenschaft von bleibendem Werthe seyn wird, und dessen Erscheinen in einem dem gemeinen Rechte, nicht nach der wissenschaftlichen, aber doch der unmittelbar praktischen Seite mehr fremden Lande, doppelt erfreulich ist.

Die nachfolgende Betrachtung beginnen wir, der

Ordnung der einzelnen Abhandlungen der Hefte nachgehend, so weit nicht durch den Inhalt eine Abweichung sich rechtfertigt, mit dem im funfzehnten Hefte befindlichen Urtheile der jurist. Fakultät Würzburg, welches das erlangener in der zuletzt (a. a. O. d. Jahrbücher S. 41) angeführten, im accusatorischen Processe eingeleiteten Fälschungssache, abändert. Auch hier betrifft die Frage nur das Verfahren und von der Sache selbst — dem Gegenstande der criminellen Verfolgung — ist nur so Viel erörtert, als zur Entscheidung der processualischen Frage über die Einlassung auf die Klage nöthig war, und es kann ohne eine ausführliche Mittheilung derselben eine kritische Erörterung nicht Statt finden, um hier zwischen den beiden Fakultäten zu entscheiden. Hieran schliefst sich die von dem Rechtsconsulenten Hrn. Dr. Rowan in Heilbronn gearbeitete Vertheidigungsschrift einer des blutschänderischen und einfachen Ehebruchs und Kindermordes angeschuldigten unverehelichten Person, welcher der k. württemb. Gerichtshof für den Jaxtkreis das Prädicat „sehr gut" ertheilt hat. In der That ist diese Defension mit solcher Sorgfalt, Umsicht, gehöriger Sonderung der verschiedenen hier zur Sprache kommenden Puncte, der Benutzung neuerer Hilfsmittel der rechtswissenschaftlichen und gerichtsärztlichen Literatur — auch im Ganzen der Sprache und Haltung gearbeitet, dafs es dem Werthe derselben nicht Eintrag thut, wenn sie das urtheilende Gericht nicht zu überzeugen vermochte,

dafs die Angeschuldigte eine geringere Strafe als Enthauptung verwirkt habe, welche im Wege der Gnade auf sechszehnjährige Zuchthausstrafe gemildert wurde. Unter der Rubrik „Schweitz" ist vom Hrn. Prof. Jarke ein Beitrag aus dem Gebiete, worin derselbe mit besonderer Vorliebe zu arbeiten scheint, — dem der Criminalpsychologie — geliefert: „Die Gräuelscenen zu Wildenspuch." Das hohe Interesse, welches der traurige Fall selbst erweckt, wird durch die tiefe, gründliche Weise der Betrachtung und durch die gelungene Darstellung vermehrt. Verbrechen aus religiösen Verirrungen, wohin nicht nur die falsche Meinung gehört: was Recht und Sitte verbieten, könne durch die Religion gerechtfertiget werden, sondern auch die, dafs die Religion (d. h. hier die subjective, willkürliche, jedoch für das Individuum zum Dogma und Glaubensartikel gewordene und ihm selbst eingebildete, eingewurzelte Meinung, die sich der Objectivität der wahrhaften, christlichen Lehre entgegenstellt), Etwas als nothwendig und heilsam fordern und gebieten könne, was der sittlichen Ordnung widerspricht und bei geringem Nachdenken sich als verwerflich offenbaren mufs — solche Verbrechen sind leider nicht selten und geben ein warnendes Beispiel, dafs durch Verkehrtheit auch das Heiligste gemifsbraucht werden, ja selbst das in ihm enthaltene letzte Rettungsmittel vernichtet werden könne. Es kann hierbei die, auch von dem Verf. erörterte, Frage entstehen: ob solche unglückliche Personen, wie die, welche hier durch Selbstopferung ein Gott gefälliges Opfer zu bringen

und indem sie auch Andern dabei behilflich waren — man schaudert vor der Gräſslichkeit der verübten Missethaten — ihre Pflicht zu thun glaubten oder wenigstens vorgaben — ob diese Betrüger, Heuchler, oder Betrogene, oder beides seien. Ersteres läſst sich hier im Allgemeinen nicht zugeben — wer sich selbst um des, wenn auch irrigen und verirrten, Glaubens willen dem schmählichsten Tode preisgibt, kann unmöglich bloſs jenes seyn; getäuscht aber, und zwar durch sich selbst und ihren Wahn, sind sie, und sonach, da sich die Objectivität des Rechts und der Religion nothwendig geltend macht, zwar nicht zu rechtfertigen, nicht straflos, wenn es, wie hier der Fall ist, an den übrigen Erfordernissen der Zurechnung nicht fehlt; aber sie sind in mehr als einer Hinsicht, und noch in anderem Sinne, als der gewöhnliche Verbrecher, der gefallene Mensch, Gegenstand des Mitleids und Bedauerns, zumal wenn man erwägt, wie viel Schuld auch andere Fehler der Menschen und der Zeit, wenn man so sagen darf, daran haben, daſs die, welche ein tieferes Bedürfniſs, eine höhere Sehnsucht hatten, keine Befriedigung in der herrschenden Lehre, in der Art, wie sie gelehrt und geübt wird, fanden, daſs sie darum und mit einer Kraft und Selbstverleugnung sich derselben entgegensetzten, und eine ihrem Streben entsprechende sich zu begründen suchten, wobei aber die Willkür und Eitelkeit, der Hochmuth und die Beschränktheit neben gewöhnlicher — der Vernunft entbehrender Klugheit — zum Theil auch nicht unbewuſste Unredlichkeit ihre Rolle spielten. — Diese

Kraft und Ausdauer, diese beständige und schwere Mühe, verwendet auf einen Gegenstand, den Viele, die dann freilich solchen Verirrungen entgehen, aus Trägheit von sich abweisen und sich selbst überlassen — hätte, wäre sie früh richtig geleitet und auf das wahre Ziel gerichtet worden, die befsten Früchte tragen können. Es gibt Verbrechen der Schwachheit, es gibt andere, die durch mifsgeleitete oder ungebändigte Kraft bewirkt werden, so wie es Menschen gibt, die für diese zu schwach sind — hier verbinden sich moralische Kraft und geistige Schwäche, um die schlimmsten Erfolge auf einer Grundlage hervorzubringen, wo der Irrthum selbst zum Unrechte und Verbrechen wird. Der Verf. hat sich nicht begnügt, den Fall selbst zu erzählen und die einzelnen dabei thätigen Individuen vom psychologisch-criminellen Standpuncte aus zu würdigen, wobei er viel Treffendes bemerkt — er hat, und diefs ist dankbar zu erkennen, eine tiefer eingehende geschichtliche Darstellung der religiösen Verirrungen im Verhältnisse zu der positiven Kirchenlehre, — deren Werth an sich und deren Schuld, in sofern sie von Menschen mangelhaft gelehrt und erfafst wird — — eine Betrachtung über Glauben im objectiven und subjectiven Sinne, über die Bedeutung religiöser Freiheit — im Sinne der katholischen und evangelischen Kirche — geliefert, die für die Würdigung dieses Falles eine unerläfsliche Grundlage darbietet, aber auch für sich genommen ein schätzenswerther Beitrag zu der neuen Polemik auf diesem Gebiete ist, und der man das

Verdienst der Consequenz, von seinen Prämissen aus, nicht absprechen kann, wenn man auch diesen nicht durchgängig beistimmen dürfte. Referent würde gar Manches erinnern können, aber Theils ist die Sache zu zart, wo sie zugleich die Subjectivität des Verfs. berührt, und so sehr dieser sich Mühe gibt, diese nur im Objectiven zu halten, so scheint sie doch sehr oft durch und führt dann in ein anderes Gebiet, wo nicht mehr auf zugestandenen gemeinsamen Prämissen fortgeschlossen werden kann; Theils liegt es aufser den Gränzen dieser Anzeige einer criminalrechtswissenschaftlichen Zeitschrift, in eine mit dem Confessions-Unterschiede zusammenhängende Erörterung einzugehen. Rücksichtlich der letzten Beurtheilung der Sache werden ohnedem alle Einsichtsvollen mit dem Verf. und dem Criminalgerichte übereinstimmen. Zwar diese beiden dürfen wir nur in der Mifsbilligung, abstract genommen, zusammenstellen, welche beide gegen die Schuldigen (sittlich und policeilich) übereinstimmend zu erkennen geben, aufserdem weichen beide ab, und der Verf. stellt erhebliche Zweifel gegen das Urtheil selbst auf; Theils leugnet er in einer Hinsicht die Zurechnung, Theils stellt er — ob mit Recht? — den Begriff des Verbrechens der Tödtung bei Denen in Abrede, „welche der vesten Zuversicht waren, dafs der Getödtete nach drei Tagen glorreich wieder auferstehen werde." Dadurch werde die mörderische Absicht ausgeschlossen, und es sei daher weder Mord, noch bei dieser von ihm sogenannten interimistischen Tödtung, ein Todtschlag im techni-

schen Sinne vorhanden. Es ist oben bemerkt, daſs nicht die Folge des Irrthums allein zuzurechnen, sondern daſs dieser Irrthum selbst eine Schuld sei, indem er keinen Anspruch auf irgend eine Giltigkeit gegen die Wahrheit und das Recht hat, und auch in andern Gebieten der Regel nach Unwissenheit und Irrthum nicht entschuldigen. Dieſs führt denn auf die Frage, ob der Sectenglaube, aus dem die That hervorging, zur Strafe zuzurechnen, also Mindestens hier eine Fahrlässigkeit anzunehmen sei? Der Verf. macht, indem er seine gewiſs erheblichen Zweifel zu erkennen gibt, auf zwei mögliche Hauptmeinungen aufmerksam. Entweder jede mögliche und erdenkliche Religion hat gleiche Ansprüche auf obrigkeitlichen Schutz und Concession, dann sei nicht abzusehen, warum man die Wildenspucher ihres Glaubens halber bestrafen wollte. Aber er verhehlt auch nicht die Nachtheile, welche eine Freisprechung zur Folge haben müſste, wodurch solche Gräuelscenen legalisirt würden. Oder: Schwärmerei und Sectenglauben sind bürgerlich strafbar — dann sei es keine unbillige Forderung, daſs der Begriff und Thatbestand derselben und die Gränze des Normalglaubens, folglich der Punct, wo die Abweichung strafbar werde, genau bestimmt werde. Ob dieses in jenem Lande der Fall sei, wisse er nicht, und wolle daher, indem er das policeiliche Fundament des Urtheils und die groſse sittliche Schuld der Angeklagten anerkenne, über den juristischen Gesichtspunct nicht entscheiden. In der letzten Alternative hat der Verf. recht — die Sache bleibt demnach um

so schwieriger, je weniger wir eine kirchliche Inquisition und ein Strafrecht wegen Abweichung von orthodoxen Lehren, worauf sie sich am Ende reduciren würde, wünschen und billigen könnten. Aber ich glaube nicht, ihm seinen Obersatz zugeben zu müssen, dafs durch jenen Irrthum der Begriff des Verbrechens und die Zurechnung wegfalle. —

Von dem fernern Inhalte dieses Hefts verdienen noch Auszeichnung — die Fortsetzung der Beiträge zur Criminalstatistik von Mittermaier, welche hier Frankreich, England, die Niederlande, die Schweitz, Baiern, Baden und Lippe-Detmold zum Gegenstande genauer Untersuchungen machen, die von sehr lehrreichen Bemerkungen begleitet sind. Und unter Anderem noch, was über die Strafbarkeit der — längst verurtheilten — französischen Exminister wegen Unterzeichnung der bekannten Ordonnanzen aus der Gazette des Tribunaux v. 25. August 1830 entlehnt ist; Anderes, minder Wichtiges übergehen wir.

Die das sechzehnte Heft eröffnenden „Criminal-Rechts-Sprüche der Justiz-Canzlei zu Zelle, aus den Jahren 1815—1827," bearbeitet vom Herrn Justiz-Rathe von Bothmer in Zelle (Fortsetzung vom Hefte 14. S. 285 ff.), welche den Diebstahl zum Gegenstande haben, sind in fortlaufender Zahl der mit passender Kürze vorgetragenen Fälle fortgesetzt im siebenzehnten Hefte S. 30—64; dem achtzehnten S. 235 bis 288; dem neunzehnten S. 17—48 und dem

zwanzigsten S. 215—246, und sollen daher hier in einigen Bemerkungen zusammengefaſst werden. Der Verf. unterscheidet im Allgemeinen drei Classen ohne völlige Genauigkeit da zu erstreben, wo ein Fall unter mehrere Gesichtspuncte gehen würde — was sich für diesen Zweck wohl rechtfertigt. A. Qualificirter Diebstahl, worunter die hannover'sche Praxis die im Art. 159. der P. G. O. Carls V. ausgezeichneten Fälle, versteht. B. Groſser Diebstahl. C. Wiederholter Diebstahl, wozu nicht nur das eigentliche furtum secundum und tertium, sondern auch die Fälle mehrfacher und concurrirender Diebstähle gerechnet werden, „bei welchen das Haupt-Straf-Bestimmungs-Moment aus dem concursus delictorum, nicht aus einem einzelnen der vorgelegten Verbrechen entnommen ist." Einige allgemeine Bemerkungen sind vorausgeschickt. Sie betreffen das Verhältniſs der neuern hannov. Praxis, auf den Grund landesrechtlicher Verordnungen und der doctrinellen, bei den Gerichten befolgten, Meinungen zu den dadurch zum Theil modificirten Grundsätzen der P. G. O., deren Strenge längst beseitiget ist, wie dieſs insbesondere von der auf den sogenannten qualificirten Diebstahl gesetzten Todesstrafe gilt, auf welche in der Regel gar nicht mehr erkannt wurde. Aber wie sehr auch der Gerichtsgebrauch das Seinige zur Ausfüllung mancher Lücken, zur Beseitigung mancher Streitfragen beigetragen hat, so sind doch manche und sehr erhebliche Verschiedenheiten der Ansichten, der Urtheile über einige oft wiederkehrende Puncte herrschend,

woraus sich die Ungleichheit und Unverhältnifsmäfsigkeit mancher hier mitgetheilten Erkenntnisse über die nämlichen Prämissen erklären läfst. Es wird mit Recht erinnert, dafs wenn auch einige der hier gangbaren Controversen (z. B. ob ein Einbruch nur an Gebäuden oder auch an andern Behältnissen, Koffern, Schränken verübt, und dadurch die Anwendung des Art. 159. begründet werde?) — minder wichtig als früher seien, doch die Beantwortung für das Schicksal des jedes Mal Angeklagten von hoher Bedeutung sei. In sofern nun von der früheren Strenge überhaupt nachgelassen und bei dem regelmäfsigen Ausschliefsen der Todesstrafe, wo das richterliche Ermessen bei der Vestsetzung der Strafe eintritt, die Möglichkeit und Nothwendigkeit Statt findet, Momente zu berücksichtigen, welche bei einer absolut bestimmten Strafe sich nicht geltend machen können, so ist es völlig zu rechtfertigen, dafs neben der Gröfse der Qualification, die jetzt nicht mehr allein entscheidet, auch auf den Ertrag des Entwendeten gesehen wird, da überall auch nach der Qualität das quantitative Verhältnifs beachtet werden mufs. Dieses, und die Rücksicht auf geleisteten Ersatz, welche allgemeiner, als die C. C. C. es anerkennt, mildernden Einflufs ausübt, sind die wichtigsten, hier zu erwähnenden Modalitäten. Beachtenswerth für die bestrittene Lehre von dem sogenannten zweiten und dritten Diebstahle und die Anwendung des Art. 162. sind die vom Berichterstatter mitgetheilten Notizen, namentlich ist die kurze Dogmengeschichte und Schilderung des Gerichtsge-

brauches über die Bestrafung des furtum tertium auszuzeichnen. Bekanntlich lassen die Meisten, unterstützt durch ältere und spätere Praxis, die volle Strenge des Gesetzes und demnach auch den Begriff des dritten Diebstahls nur dann eintreten, wenn das Merkmal der Unverbesserlichkeit aus der Unwirksamkeit früher erlittener Bestrafungen erschlossen werden kann — während Andere — und diefs ist wieder neuerlich geschehen, — nur an die Worte des Gesetzes, die doch auch noch einer andern Auslegung fähig sind, sich haltend, die einfache Thatsache mehrmaliger Uebertretung des Verbots des Stehlens für hinreichend erachten. Die hannov. Praxis, unterstützt durch particularrechtliche Bestimmung, nimmt einen zweiten Diebstahl im technischen Sinne nur dann an, wenn der erste bereits bestraft wurde, solcherweise mufs auch bei dem dritten frühere Bestrafung vorhergegangen seyn, doch soll eine einmalige genügen. Diefs ist eine, die beiden Extreme ermittelnde, jedoch dem Principe nach der zuerst gedachten Ansicht sich anschliefsende Meinung, welche, wenn sie eine gröfsere Milde (nämlich zweimalige Bestrafung die des ersten; und die strengere des zweiten Diebstahls zu erfordern) nicht annimmt, dadurch wieder eine im concreten Falle noch gröfsere Milde herbeiführt, dafs nicht jede frühere wegen Diebstahls erkannte und vollstreckte Strafe, sondern nur eine nachdrückliche — poena criminalis et gravis — (Karren- oder Zuchthausstrafe) genügt; ja man ging noch weiter, und gewifs zum Nach-

theile der öffentlichen Sicherheit und des Rechtsgefühls, indem man, „wenn es auf die ordentliche Strafe des dritten Diebstahls ankam, alle die von dem Angeschuldigten etwa begangenen Diebstähle nicht mitzählt, welche durch Landesgesetze besonders ausgezeichnet und mit höherer Strafe belegt sind, z. B. Pferde-Diebstahl." Zuletzt reducirt sich Alles auf das richterliche Ermessen, in sofern man sich zur Verhängung der ordentlichen Strafe nicht für ermächtigt hielt, welches um so mehr zu den auch in den hier erwähnten Entscheidungen ungleich und unbestimmt sich äufsert, als die zur Norm dienenden Regeln über die Bestrafung des Rückfalles gemeinrechtlich nicht ausgebildet sind. Eben so wenig sind veste peinliche Grundsätze über „furtum attentatum und consummatum — continuatum und reiteratum über coauctor und socius herrschend. Die Betrachtung schliefst mit Vergleichung einiger im neuen hannov. Entwurfe aufgestellten Principien mit dem des baier. Strafgesetzbuches und mit Berücksichtigung der vorhandenen Kritiken, worauf wir die Leser aufmerksam machen. Was nun die Rechtsfälle selbst betrifft — es sind unter A. Qualificirter Diebstahl — deren 62, B. grofser Diebstahl — 22, und C. Wiederholter Diebstahl — 126 vorgelegt — so wäre, nachdem die allgemeinen, bei Gericht gangbaren, Principien angedeutet sind, eine in's Einzelne gehende Kritik hier unangemessen. Es verdient aber als beifallswürdig das Bestreben hervorgehoben zu werden, mit einer präcisen Kürze,

unbeschadet der Deutlichkeit, oft in wenigen Zeilen die charakteristischen Züge zu bezeichnen und der so oft gerade bei solcher Abkürzung unvermeidlichen, wiederkehrenden Gleichförmigkeit des Stoffes durch eine mit sehr grofser Gewandtheit der Darstellung herbeigeführte Mannigfaltigkeit eine äufserliche Abwechselung zu geben, welche das Ermüdende, ein Paar Hundert Diebesgeschichten zu lesen, in hohem Grade entfernt. Die verheifsene Fortsetzung der Berichte über andere Straffälle wird als Beitrag zur wissenschaftlichen Praxis den Interessenten gewifs willkommen seyn.

Zu dem Inhalte des sechszehnten Heftes uns zurückwendend nennen wir ein v. Strombeck zu Wolfenbüttel mitgetheiltes Erkenntnifs über Nothzucht (S. 265), wo die Frage: ob Dummheit die Zurechnung ausschliefse, mit Recht verneinend entschieden, jener jedoch ein mildernder Einflufs eingeräumt worden ist. Ferner S. 275 ff. „Straferkenntnifs wider den Buchhändler C. F. Niedmann aus Wolfenbüttel wegen Uebertretung der Censurverordnung, ferner wegen Schmähschrift und öffentlicher Herabwürdigung der christlichen Religion." Der Fall ist einer von denen, die die Curiosität des Publicums erregen, ohne dafs ihm ein besonderes criminalistisches Interesse zugeschrieben werden dürfte. Es genügt, zu bemerken, dafs die vom Gerichte gleichlautend ausgesprochene Verurtheilung, wie die Sache hier vorliegt, vollkommen gerechtfertigt erscheint, und die (Seiffert unter-

schriebene) Appellations-Rechtfertigung, welche mit Scharfsinn und Kenntnifs, obgleich nicht ohne Sophistik, das Gegentheil darthun sollte, ist nicht geeignet, den unbefangenen Betrachter zu überzeugen. — Von dem höchsten Interesse sind aber die S. 318—361. 457 ff. und im achtzehnten Hefte S. 378—410 gelieferten Actenstücke in der bekannten v. Sierstorpff'schen Angelegenheit, deren Vorlegung hier nicht mehr nöthig ist. Nur das, was vom juristischen Gesichtspuncte erheblich ist, berühren wir kurz. Ohnedem ist der Ex-Herzog von Braunschweig jetzt aufser Stande, Willkürlichkeiten der Art, wie die vorliegende, und Eingriffe in den geordneten Rechtsgang auszuüben, und ehe noch die politischen Ereignisse eintraten, welche dieses bewirkten — deren Beurtheilung hier ausgeschlossen ist — hat das Recht eine gründlichere, eben auf dem Rechtswege selbst veranlafste Genugthuung durch die deutsche Bundesversammlung erhalten, als ihm die öffentliche Meinung, die zur eigenmächtigen That wurde, zu verschaffen im Stande war. Gegen die durch einen Kabinetsbefehl ohne Untersuchung und Urtheil, ohne Recht verfügte willkürliche Landesverweisung eines unschuldigen, würdigen Ehepaares, eines achtzigjährigen Greises, der im fast funfzigjährigen Staatsdienste, — in einer hohen Stellung sich allgemeine Anerkennung erworben hatte, dessen Ehegattin, den etwaigen Verhältnissen fremd, welche allenfalls eine „Ungnade" zur Folge haben konnten, die Gefühle und das Loos des Mannes theilte, — wurde der Rechtsweg eingeschlagen und

das Gericht that ohne Furcht seine Schuldigkeit, indem es zugleich Alles vermied, was den Vorwurf einer Verletzung der Ehrerbietung gegen den Landesherrn begründen konnte. Man hat, Gottlob! von der Kabinets-Justiz im Processe meist als einer Antiquität gehandelt. In neuerer Zeit kam der Fall des widerrechtlichen Benehmens gegen den GRath von Schmidt-Phiseldeck in demselben Lande vor, unter demselben Herrscher, dem es vorbehalten war, anderen Regierungen Gelegenheit zu geben, ihre Misſsbilligung über dergleichen Willkür der Gerechtigkeit zur Ehre öffentlich auszusprechen, wie dieſs auf den Antrag einer Bundestags-Commission von den Bundestags-Gesandten nach eingeholter Instruction ihrer Regierungen geschehen, und dadurch — durch Anwendung bestimmter Bundes-Gesetze und Beschlüsse jedem Rechtlichen eine genugthuende Beruhigung geworden ist. Der Herzog lieſs das zu Gunsten des v. S. ergangene gerichtliche Urtheil — als angeblichen Eingriff in die durch seine Machtvollkommenheit gefaſsten Beschlüsse, die sich auf Rücksichten der höchsten Staats-Policeigewalt gründen sollten — cassiren, vor versammeltem Gerichte das Urtheil zerreiſsen (oder, wie in der Verantwortung gegen die Bundes-Versammlung erklärt wird, nur einreiſsen), und dabei und nachher auf eine Weise verfahren, daſs man sich mit Betrübniſs fragt, ob es denn möglich war, in der Mitte sonst geachteter Männer die zu finden, die sich zu solchem Dienste und der Rechtfertigung desselben brauchen lieſsen, ob die Zeit und die Menschen so

schlimm

schlimm waren, daſs es Niemand wagte, dem Unkundigen die gebührende Rechtsbelehrung zu ertheilen, daſs die Gerechtigkeit verstummen muſste vor der Willkür. Unabhängigkeit der Rechtspflege und was ihre Bedingung ist — Unabsetzbarkeit der Richter (d. h. nicht ohne durch Untersuchung, Urtheil und Recht vom Amte und dessen Pflichten und Rechten entfernt zu werden) haben stets als Gewährleistungen öffentlicher Sicherheit gegolten. Hier scheint noch eine Drohung im Hintergrunde Statt gefunden zu haben. Wie bemerkt — der Recurs an die Bundesversammlung war nicht vergebens, aber auch die Zeit und Geschichte hat es rasch nach der That gerichtet. Man duldet keinen Eingriff in Civilrechtssachen; noch weniger bei Zufügung von Uebeln, die nur im Wege des rechtlichen Verfahrens Statt finden dürfen, und das schöne Vorrecht der Begnadigung ist die einzige Ausnahme, wo es dem Landesherrn freistehen darf und muſs, in die Strenge des Rechtsganges abändernd einzugreifen. Aber eben darum muſs der Regent, wenn auch in seinem Namen Recht gesprochen wird, sich jeder unmittelbaren oder mittelbaren Einmischung enthalten; seiner höchsten Würde ist es gemäſs, unabhängig über, nicht in den Verhältnissen zu stehen, und er darf auch der Form nach Nichts thun, was die von Andern nothwendig zu übernehmende Verantwortlichkeit auf ihn übertragen und so entweder ihn selbst einem, dem Begriffe seiner Stellung und Hoheit widersprechenden, Tadel aussetzen, oder auſserdem die Freiheit und das Recht unterdrücken könnte,

und auf jeden Fall eine bedenkliche Collision herbeiführen müſste. Die Darstellung „an die hohe deutsche Bundesversammlung" (von Klüber) ist meisterhaft; voll Rechtlichkeit und juristischem, politischem Gehalte; die Deduction: daſs, wenn der Bund Schutz gegen Verweigerung der Rechtspflege gewähre, seine Competenz unzweifelhaft auch dann begründet sei, wenn die Gerichte ihre Schuldigkeit gethan, aber ein Machtspruch die Ausführung hindere, hat ihren Zweck nicht verfehlt. Wie man eine schlechte Sache vertheidigen könne, ihr eine scheinbar gute Seite beizulegen vermag — da man die Parömie, „daſs jede Sache ihre zwei Seiten habe," auch da anzuwenden sucht, wo nur die eine recht seyn kann, um die unrechte zu schützen, kann man aus der Mittheilung S. 358 ff. und noch mehr aus der bei der Bundesversammlung eingereichten, von dieser geforderten, braunschweigischen Rechtfertigung ersehen (Heft XVIII. S. 394 bis 405), wobei wir die Freunde des Criminalrechts, die bisher die L. unic. Cod. si quis imper. maled. anders ausgelegt haben, auf die S. 397 ersichtliche — authentische Interpretation aufmerksam machen, durch welche einem schönen und würdigen, gesetzlich ausgesprochenen Grundsatze, der ein Triumph der Majestät ist, der gehässigste Sinn, die willkürlichste Bedeutung beigelegt, und wobei kein Anstand genommen wird, durch unrichtige Citate und Unterschiebung falscher Behauptungen die Ehre verstorbener und noch lebender Schriftsteller zu beflecken. Dieſs ist auch von der Bundescommission,

wobei der badische Gesandte den Vortrag hatte, gerügt worden (S. 407). Auch die Bundesverhandlungen wird man mit anerkennender, dankbarer Theilnahme lesen. Den Vortrag in der Reclamations-Commission hielt der grofsherzoglich hessische Gesandte Freiherr von Gruber. Da diese die Zuständigkeit des Bundes begründete und die Sache zur bundesrechtlichen Cognition geeignet fand, so wurde auf ihren Antrag, dem sämmtliche Gesandtschaften beitraten, beschlossen: „die herz. braunschweigische Gesandtschaft zu ersuchen, sich zu verwenden, dafs die herz. Regierung binnen vier Wochen ihre Erklärung an die hohe Bundesversammlung gelangen lasse." Diese bereits erwähnte Erklärung hat die Commission, wo der grofsh. badische Gesandte Freiherr von Blittersdorf Referent war, gründlich widerlegt und darnach wurde durch einen Bundesbeschlufs die auf Befehl des Herzogs vorgenommene Cassation des Urtheils wirkungslos erklärt und die herzogliche Regierung aufgefordert, die Ausführung dieses Erkenntnisses nicht zu behindern; den v. S. und seiner Familie die Rückkehr nach Braunschweig gestattet und dessen Anwalt (Dr. Bruns, von dem 1830 über den Fall eine eigene Schrift, Braunschweig 1830. VIII und 123 S. 8. erschienen ist, welche hier benutzt wurde) von dem Beschlusse in Kenntnifs gesetzt. Die mitgetheilten Beilagen dienen zur Beglaubigung und erhöhen das Interesse des Falles, der an sich so wichtig, in seinem Ausgange so erfreulich ist, dafs man dem Herausgeber noch in anderer Hinsicht, als aus dem strafrechtswissenschaftlichen

Gesichtspuncte, für dessen Aufnahme in die weit verbreiteten und viel gelesenen Annalen dankbar verpflichtet ist. — Um auf diese mit politischen Veränderungen in Braunschweig in Verbindung stehenden Gegenstände nicht später noch ein Mal zurückkommen zu müssen, sei es erlaubt, gleich eine im zwanzigsten Hefte S. 247—301 enthaltene „Verantwortung gegen die Anschuldigung des engern Ausschusses der Landschaft, Seiner Durchlaucht dem regierenden Herzoge etc. eingereicht vom zweiten Kammer-Director G. P. v. Bülow" (Febr. u. März 1831) zu gedenken. Die Anschuldigung betraf die Contrasignatur mehrerer von dem vorigen Herzoge ausgegangener, oder ihm vorgelegter Verfügungen, welche dem Lande nachtheilig und der bestehenden Verfassung — über deren Giltigkeit bekanntlich selbst Streit war — widersprechend gewesen seien. In Ermangelung einer andern Form suchte der Ausschuſs der Landschaft, welcher auf Ahndung des früheren Stellvertreters des Ministers antrug, die Handlungen unter den Gesichtspunct des in Amtsverhältnissen wissentlich verletzten Dienst-Eides zu ziehen. — Das ist nun freilich nicht der Sinn, wenn mit dem Grundsatze der Verantwortlichkeit der Minister — der nothwendig die Unverantwortlichkeit des Regenten begleitet, aber dann auch keine Verfügung ohne Unterschrift eines für Befehle verantwortlichen Staatssecretärs zuläſst — zugleich die Befugniſs und Pflicht der Abgeordneten besteht, eine Anklage anzustellen, welche auf bestimmte Hand-

lungen beschränkt ist, und nach der ministeriellen Stellung zu dem Regenten und der Verfassung beschränkt seyn mufs. Nicht als ob nicht auch andere Vergehen möglich wären; aber diese fallen aufserhalb des Kreises der ministeriellen Thätigkeit und der Cognition der Stände, und auch in andern Staaten, die nicht ein solches bestimmtes Princip über die Verantwortlichkeit der höchsten Regierungsbeamten vor den Ständen aufstellen, ist, wenn gleich in anderer Form und gegenüber andern Personen, namentlich gegenüber dem Landesherrn, eine Verantwortlichkeit begründet. Wie die Sache hier dargestellt ist, kann man ein gründliches Urtheil nicht fällen; aufser wenigen Seiten über die Beschwerden findet man nur die einseitige Darstellung des sich Verantwortenden, und zwar nicht als Vertheidigung nach vorgängiger bestimmter Anklage und Untersuchung, wie sie einer Urtheilsfällung vorhergeht, sondern wie sie in einem Rechtfertigungsberichte an den Fürsten, und selbst gewisse Puncte anticipirend, erscheint. Ohnedem würde dazu ein genaueres Eingehen in die dortige, längere Zeit factisch aufgelöste, durch divergirende Gewohnheiten (S. 273) modificirte, selbst, wenigstens von Seiten der Regierung, nach ihrem rechtlichen Bestehen bezweifelte Verfassung nothwendig seyn. Betrachten wir vielmehr die Sache nur von der wissenschaftlichen Seite, so ist diese Eingabe und Deduction als ein Beitrag zur Lehre des Verhältnisses von Staatsdienern (die zugleich, und hier nicht als solche, sondern durch specielle Wahl Mitglieder der Landschaft

sind) zu der Regierung und zu den Ständen zu würdigen. Abgesehen von dem Versuche, die Handlungen selbst zu rechtfertigen, oder, wenigstens so fern sie im Willen des Fürsten und dessen Befehle gegründet waren, die Verantwortlichkeit abzulehnen, ist der Form nach die Entschuldigung Theils darein gesetzt, daſs das Cabinet, auf Kosten des zurückgesetzten Ministerii, seine Befugnisse zu weit ausgedehnt habe, wogegen Remonstration geschehen; aber, nachdem diese vergebens gewesen, der Gehorsam nicht hätte verweigert werden dürfen; Theils wird behauptet, die ohnedem nicht allgemein nothwendige Contrasignirung landesherrlicher Verordnungen und Cabinetsbefehle habe im Sinne der dortigen Verfassung und nach dem Herkommen nicht die Bedeutung der Uebernahme einer Verantwortung für den Inhalt, und vollends für die etwaigen Nachtheile, sondern sie dienen nur zur Beschönigung, daſs wirklich ein fürstlicher Beschluſs vorliege, und daſs man annehmen könne, es seien die richtigen Erläuterungen oder Vorstellungen dem Herzoge vorgetragen worden, der an dieselben keinesweges gebunden sei; dieser könne seiner Seits einen andern Beschluſs fassen und dessen Vollziehung fordern, und der Beamte sei nur zur Gegenvorstellung verpflichtet, aber nicht befugt, seine Unterschrift aus dem — hier nicht, wie z. B. in Frankreich obwaltenden — Grunde zu verweigern, „daſs ihm die gesetzlich eingeführte Verantwortlichkeit ein Widerspruchsrecht gibt, dem verfassungswidrigen Willen des Fürsten sich zu widersetzen"

(S. 282). Wenn vollends nach der dort bestehenden Geschäfftsordnung die Unterschrift nach einer Reihenfolge und oft von Mitgliedern geschieht, die an dem Beschlusse nicht Theil genommen, ja sogar dagegen gestimmt, aber überstimmt sind, so daſs nur aus der Signatur des Concepts ersehen werden kann, wie der Beschluſs gefaſst sei, so beziehe sich die Contrasignatur nur auf die Richtigkeit der Ausfertigung. „Die Unterschrift enthält also nur da die Erklärung mit dem Inhalte einverstanden zu seyn, wo sie von dem Aussteller der Schrift oder demjenigen, dessen Willen der Inhalt ausspricht, selbst hinzugefügt ist, in allen andern Fällen aber Nichts als eine Bescheinigung über den Urheber und die dessen Willen aussprechende Fassung" (S. 280). Da hierüber nicht im Allgemeinen, sondern nur auf den Grund der Verfassung geurtheilt werden kann, so wollen wir vom rein wissenschaftlichen Standpuncte aus die Richtigkeit dieser Behauptungen eben so dahingestellt seyn lassen, wie die der S. 276 ff. befindlichen, daſs ein Individuum, welches Regierungsbeamter und gewähltes Mitglied der Stände zugleich sei, bei etwaigen Collisionen sich in der Erfüllung seiner Obliegenheiten als landesherrlicher Diener nicht beschränken zu lassen brauche. Wie eine Verfassung besteht, soll sie sonst auch und vorzugsweise von der Regierung und ihren Beamten befolgt, es soll auf den Grund derselben verwaltet und regiert werden, so daſs Collisionen gar nicht vorkommen dürfen.

Aus dem sechszehnten Hefte zieht noch der

vom Hrn. Assessor Philippi in Cleve mitgetheilte Rechtsfall: „Mord und Mord-Versuche im Zustande des Wahnsinnes" unsere Aufmerksamkeit auf sich. Eine kleine Einleitung über die Zurechnungslehre und Geisteskrankheiten ist S. 362 bis 367 vorausgeschickt. Die Angeschuldigte wurde, da das (einer gröſsern Gründlichkeit fähige) ärztliche Gutachten sie für geisteskrank erklärte, zwar dem Rechtsverfahren unterworfen, als dieses aber nachher von dem Appellationshofe in Cölln eingestellt wurde, weil ohne Zurechnung kein Verbrechen vorhanden sei, in Freiheit gesetzt, nicht bloſs im Verhältnisse zum Gerichte, sondern da sie inzwischen auch körperlich hergestellt war, überhaupt und hat mit ihrem von ihr früher verwundeten Manne und den noch übrigen Kindern — drei hatte sie getödtet — einen Aufenthalt im Auslande gewählt. Beachtenswerth ist die von der Rathskammer S. 447 ausgesprochene richtige Ansicht: „daſs eine im Wahnsinne verübte That weder Verbrechen noch Vergehen sei (wie ich es ausdrücke, überhaupt nicht Handlung), daſs aber dieser Umstand ausgemittelt und daher die Untersuchung nicht sofort eingestellt, vielmehr eben darauf hauptsächlich gerichtet werden müsse, und sofern die Umstände ergeben, daſs Jemand zum Zwecke die geeigneten Mittel gewählt und ihrer Beschaffenheit gemäſs angewendet habe — die Vermuthung für den Vernunftgebrauch eintritt, mithin die allgemeinste in den meisten Fällen entscheidende Anzeige für Willensfreiheit nicht bestritten werden kann, und entgegenstehende Anzeigen

für sich allein um so weniger ihr an Stärke gleichkommen, da bei jedem begangenen Unrechte eine Befangenheit des vernünftigen Willens zu Grunde liegt." — Da in den Anzeigen der beiden Zeitschriften des Herausgebers öfters der Frage Erwähnung geschehen ist: wiefern ein ärztliches Gutachten den Richter binde, so wird es erlaubt seyn, aus dieser Darstellung zu erinnern (S. 444 ff.), dafs nach dem in den Rheinprovinzen beibehaltenen französischen Verfahren der Richter um so weniger durch das Urtheil des Sachverständigen gebunden sei, „als selbst die Rechtsgelehrten noch sehr in Zweifel sind, ob nicht die Frage, in welchem Geisteszustande eine That begangen worden, selbst wieder den Geschwornen vorgelegt werden müsse? „Diese sollen nämlich stets auch die Frage beantworten, ob die That von dem Angeschuldigten freiwillig (verschieden von vorbedächtlich) verübt sei, was nach Art. 64. 114 u. 170. 163. 321. 328. des Code pénal auf Geisteskrankheit, Zwang, Befehl, Unwissenheit, Nothwehr zu beziehen sei." Schon als Thatsachen nicht rechtliche Umstände — (oft sind aber beide Gesichtspuncte genau verbunden) unterliegen diese nach der Grundansicht jener Gesetzgebung dem Urtheile der Geschwornen, nicht der Entscheidung der Richter. Daraus hat sich die Ansicht gebildet, dafs nur Geschworne über das Daseyn einer Geisteskrankheit zu urtheilen hätten, denen daher jede zur Untersuchung gekommene That, selbst wenn es erwiesen war, dafs sie in einem Zustande der Geistesabwesenheit etc. begangen worden sei, zur Beurtheilung vor-

gelegt werden müsse. Allein da ohne Zurechnung keine Handlung, also auch keine verbrecherische und strafbare möglich ist, so sind auch viele französische Rechtsgelehrte, gestützt auf einen Spruch des pariser Cassationshofes, der, wiewohl mit grofser Vorsicht anzuwendenden, Meinung, dafs, wenn die Richter von dem Daseyn einer Geisteskrankheit, folglich von dem Nichtdaseyn eines Verbrechens völlig überzeugt seien, die Untersuchung ohne Weiteres aufgehoben und der Beschuldigte in Freiheit gesetzt werden könne." Der Berichterstatter glaubt, und wie mir scheint, mit Recht, beide Ansichten dadurch vereinigen und vertheidigen zu können, dafs man genau die Richter der Raths-Kammer oder des Anklage-Senats, und die bei den Assisen unterscheidet. Ist die Sache einmal zur öffentlichen Verhandlung vor die Geschwornen gebracht, so können nur diese, und nicht die beisitzenden Richter, über die angegebene factische Frage entscheiden; ob aber eine Beschuldigung der Art sei, dafs sie vor die Geschwornen gebracht werden müsse, steht der Beurtheilung des Richters der Raths-Kammer oder des Anklage-Senats zu; ist aber Geisteskrankheit erwiesen, so ist kein Verbrechen vorhanden, folglich kann auch keine Verweisung vor die Geschwornen Statt finden. Wir schliefsen die Anzeige dieses Heftes, welches noch einige kleine Notizen, unter anderen über die schon besprochene Frage: ob Caspar Hauser ein Betrüger sei (S. 449 ff.), einige Bemerkungen enthält, indem wir auf diese Sache später, wenn ausführlichere Mittheilun-

gen möglich seyn werden und erfolgen sollten, — wozu Hoffnung gemacht wird, — zurückzukommen gedenken.

Nicht minder lehrreich ist der Inhalt des siebenzehnten Heftes, aus welchem die Bothmer'schen Beiträge bereits oben hervorgehoben sind. Am Wenigsten erheblich ist der zuerst (S. 1—29) erzählte „Rechtsfall einer beabsichtigten Vergiftung" — aus Hannover. Eine Frau, in unglücklicher Ehe lebend, fragt gelegentlich einen Arzt auf der Strafse unter Anderem: „ob er ihrem Manne nicht Etwas geben oder aufschreiben könne, dafs er caput gehe? sie wolle ihn gern begraben lassen," und verheifst eine Belohnung. Der Arzt, den sie in dessen Hause zu sprechen wünschte, bestellt sie auf eine andere Stunde, zeigt die Sache der Policei an, veranlafst die Verbergung eines Policeidieners in seiner Behausung, so dafs dieser die Denunciatin hören kann, und fragt sie dann bei ihrem Eintreten: „Ob sie noch der Meinung sei, wie sie heute Morgen gesagt, dafs sie ihren Ehemann vergiften wolle?" worauf jene beschwichtigend und mit beiden Händen ihn gleichsam zur Behutsamkeit auffordernd, entgegnete: „Ja, aber das bleibt unter uns; seyn Sie nur stille, dafs es Keiner hört." Der Doctor machte ihr hierauf heftige Vorwürfe und nannte sie Mörderin, worauf sie erwiederte, „sie habe es nicht so gemeint," — allein sie wurde von dem aus dem Alkoven hereintretenden Policeidiener nach dem Policeibüreau geführt und nach zwei Tagen an die Criminal-Behörde abgeliefert. Sie wurde

zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Bei der weiteren Vertheidigung suchte der Defensor die Existenz des Versuches zu bestreiten — es sei nicht ernstlich gemeint gewesen, vielmehr nur eine Aeusserung in augenblicklicher Aufregung bei dem Gespräche über ihre unglückliche Ehe — aber überhaupt sei weder der Gedanke noch das blosse Aussprechen desselben strafbar, sofern nicht ein äusseres Factum hinzugekommen sei; insbesondere könne ohne Gift auch von einem Versuche des Giftmordes nicht die Rede seyn. In der That hat er mit Sorgfalt, wie man aus dem kurzen Auszuge seiner Vertheidigungsschrift ersieht, Alles zusammengestellt, was der Inculpatin vortheilhaft seyn konnte. Wenn seinem Antrage auf gänzliche Entbindung von aller Strafe oder auf höchstens sechswöchiges Gefängniſs, nicht entsprochen, vielmehr unter Aufhebung des früheren Urtheils auf — einjährige Zuchthausstrafe erkannt wurde — „weil der Inquisitin nur sehr entfernte, auf die Vergiftung ihres Ehemannes gerichtete, Versuche zur Last fallen," so liegt darin mehr eine policeiliche Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Absicht, als eine strafrechtliche der That — denn eine solche ist auch der Versuch, dessen Existenz nicht in Zweifel gezogen werden konnte. Daſs aber eine Anstiftung zu einem Verbrechen versucht sei, ist nirgends hervorgehoben, und gerade dieses ist der am Meisten selbstständige Punct des Einzigen, was wirklich gethan wurde. Aus Rheinhessen „Ehegattenmord durch Anzeigen erwiesen, Sitzung des Assisenhofes zu Mainz am

21. August 1830" S. 65—75 ist ein merkwürdiger Fall, doch nicht gerade seltner Art. Auszuzeichnen sind aber „Rückblicke auf merkwürdige Criminal-Processe älterer Zeit." Hier werden die Verhandlungen gegen die beiden unglücklichen Könige, Carl Stuart I von England und Ludwig XVI von Frankreich, jener ausführlicher nach Originalquellen, dieser kürzer nach Menzel — aus dessen neuerer Geschichte, wofür die früher von mir namhaft gemachte Schrift *) hätte benutzt werden sollen, — mitgetheilt. Für diese politischen Revolutions-Processe ist der Ausdruck „Criminal-Processe" um so unpassender, als derselbe in einer der Strafrechtspflege gewidmeten Zeitschrift eine technische Bedeutung hat. Dafs aber hier, wo Gewalt an die Stelle des Rechts trat, wo nirgends eine zur Untersuchung und Be- und Verurtheilung competente Behörde vorhanden war, — wie denn auch keiner der hohen Angeschuldigten eine solche anerkannte — wo kein Gesetz bestand, dessen Anwendung begründet war, vieler anderen Rücksichten nicht zu gedenken, von einem Verbrecher — und einem gegen ihn eingeleiteten Criminal-Processe nicht die Rede seyn könne, bedarf keiner Ausführung. Wir gehen aber, da diese geschichtlichen

*) Le pour et le contre: Recueil complet des opinions prononcée à l'assamblée conventionnelle, dans le procès de Louis XVI. — On y a joint toutes les Pièces authentiques de la Procédure. Tom. I—VIII. 8. à Paris l'an I de la République.

Thatsachen im Allgemeinen bekannt genug sind, jeden Falls die Leser aus diesem Hefte reichliche Belehrung und Unterhaltung schöpfen werden, in eine genauere Betrachtung nicht ein. Das Vorwort des Herausgebers und die S. 77 aus einer französischen Zeitschrift entlehnten, zuweilen Etwas ungelungenen „Parallelen zwischen den englischen und französischen Revolutionen" sind hervorzuheben. Der im vierzehnten Hefte erwähnte Procefs Hampdens dient dem hier mitgetheilten Karls I zur Einleitung; *) auf gleiche Weise sollen diese und „eine Uebersicht der gerichtlichen Verfolgungen englischer Minister" zur Vorbereitung einer Beurtheilung gegen das Ministerium Polignac dienen. Hiermit ist der Schlufs dieses Heftes zu verbinden S. 222 ff. „Ueber den Procefs der französischen Minister," wo, — wie es scheint, aus einer französ. Zeitung — Einiges über die Verantwortlichkeit der Minister und die gegen sie anzustellenden Anklagen und das weitere Verfahren so wie über die dabei anzuwendenden Gesetze (oder deren Mangel) in England seit früherer Zeit bis auf die neueste, in Frankreich seit der Charte, mit einer kurzen Uebersicht der zur Rechenschaft gezogenen englischen Minister ziemlich oberflächlich und so mitgetheilt wird, dafs man hier keinesweges überall ein rechtliches Verfahren anerkennen kann.

Eine besondere Zierde ist aber der aus dem Englischen übersetzte und von Herrn Karl von

*) S. diese Jahrb. Bd. XVI. Heft 1. S. 42.

Schirach mitgetheilte „Bericht Livingston's über die Anwendung des Pönitentiar-Systems" S. 186—221 (im engsten Drucke). Ueber die zweckmäfsige Einrichtung der Strafanstalten, insbesondere der Gefängnisse, Theils zur Vermeidung vieler bisher fast an allen Orten wahrgenommenen Uebelstände und nachtheiliger Folgen, Theils zur Erreichung positiver Vortheile nicht blofs äufserer künftiger Unschädlichkeit und sogenannter bürgerlicher, sondern wahrer sittlicher Besserung der Sträflinge ist bekanntlich in neuerer Zeit Viel geschrieben worden. Am Vollständigsten findet man die Literatur und die Resultate gesammelt in den Vorlesungen über Gefängnifskunde von Julius und dessen Jahrbüchern, von denen ich in unsern Jahrbüchern ausführlicher gesprochen habe *). Man begegnet daher auch in dem vorliegenden Berichte und der Kritik der verschiedenen Systeme der Behandlung der Strafgefangenen manchen längst bekannten, zum Theil auch anerkannten und bewährten Ansichten. Was ihm aber einen vorzüglichen Werth gibt, ist der Umstand, dafs hier nicht von blofs theoretischen Betrachtungen, von allgemeinen Vorschlägen die Rede ist, sondern von den Ergebnissen der Erfahrung in den nordamericanischen Freistaaten, von wirklicher Anwendung, von Verbesserungsvorschlägen auf der Grundlage längst in Ausübung gebrachter Principien, welche dahin gehen, mit dem Ernste der Strafe die Humanität der Sitte,

*) Bd. X. H. 3. S. 266 ff. XIII. 2. S. 150 ff.

die Rücksicht auf Menschen-, Bürger-Würde, die Pflichten der Religion, der Liebe zu verbinden. „Der Bericht, welcher am 7. Juli 1827 zu Philadelphia im Drucke erschien, betrifft das Gesetzbuch der Gefängnifszucht, welches den Schlufsstein des ganzen Systems der peinlichen Gesetzgebung ausmacht, das Herr Livingston für den Staat Louisiana auszuarbeiten beauftragt ward." Es werden, wie jetzt allgemeiner, auf den Grund älterer Bestimmungen, angenommen wird, das Hafthaus und das Bufshaus, doch in einigermafsen abweichendem Sinne, unterschieden, letzteres in zwei streng getrennten Abtheilungen, je nachdem die Dauer der Strafe zeitlich, oder lebenslänglich ist. Einsamkeit und Einkerkerung ist die Strafe. — Die Arbeit, „obgleich sie einen Theil des Erkenntnisses bildet," ist als eine Erleichterung, nicht als eine Erschwerung der Strafe zu betrachten. Die Betrachtung knüpft sich an die Thätigkeit der zuerst in Philadelphia aufgetretenen Gesellschaft „zur Verbesserung des Schicksals der unglücklichen Gefangenen." Sehr interessante statistische Notizen über die Verhältnisse der Zahl der Verbrechen, so fern sie durch die Strafgesetzgebung und die Behandlung der Gefangenen bestimmt werden, begleiten durchgängig den Bericht. Die Erfahrung hat bestätigt, dafs Haft, verbunden mit abgesonderter Beschäfftigung der Sträflinge, die Rechtsverletzungen vermindere, ohne Absonderung sie vermehre. „Einsamkeit und Arbeit sind also die beiden grofsen Hilfsmittel," deren zweckmäfsige Anwendung, begünstigt durch locale und ökono-

ökonomische Verhältnisse — besonders wo Raum zur Classification vorhanden war, in ihrem Erfolge „die kühnsten Erwartungen der Menschlichkeit übertraf." Der auf Besserung berechneten Behandlung jugendlicher Verbrecher ist vorzügliche Sorgfalt gewidmet. Aber der Einsisht und Beobachtung des Berichterstatters konnte auch der Zusammenhang nicht entgehen, in welchem die Noth und Armuth, als Quelle vieler Verbrechen, mit dem Strafrechte, — die Sorge für Abhilfe und die Armenpflege, mittels einer die Ehre schonenden Weise, d. h. durch Arbeit, und nicht müſsiggehend Wohlthaten zu empfangen und seinen Unterhalt zu gewinnen — also Arbeitshäuser mit den Straf- und Buſs-Anstalten stehen. Er handelt hierüber ausführlich und benutzt die Gelegenheit, manche auch bei uns herrschende irrige Ansichten und Einwendungen zu widerlegen, namentlich, als wenn durch eine von der Allgemeinheit der bürgerlichen Gesellschaft ausgehende Fürsorge dieser Art den Individuen, der Familie, welche moralische Pflichten zu erfüllen haben, dadurch die Gelegenheit und selbst die Neigung zum Wohlthun etc. entzogen würden, als wenn für diese nicht noch ein hinlängliches Gebiet übrigbliebe, und noch überdieſs ihre Beiträge jeder Art und Form nicht auch von dem Ganzen mit in Anspruch genommen und dessen Zwecke auf eine Weise befördern würden, die der Zufälligkeit der Subjectivität und individualen Ansicht enthoben ist. Da ich in der erwähnten Anzeige der oben genannten Schriften von Julius hierüber mehr gesagt, so glaube

ich mich darauf beziehen zu dürfen *). — Hiernach wird erst das Pönitentiar-System entwickelt. Alles S. 170 ff. Gesagte bezieht sich auf das Strafrecht im engeren Sinne, auf Ausmittelung und Bestrafung verübter Verbrechen. Von der Haft, als nothwendigem Mittel, das zur Stelle Bleiben zu versichern, wird unterschieden die, welche als Strafe und Mittel der Besserung in Betracht kommt. Auf Vergehen steht bloſs gefängliche Haft, oder bloſse Haft unter strenger Aufsicht; auf Verbrechen Haft mit Arbeit und einsame Haft. Der Verf. rügt die Meinung, „als sei der Zweck der Strafgesetze entweder Strafe allein, oder Besserung allein (S. 180). Ein gutes System müsse beide verbinden, wie dieſs der Pönitentiar-Plan beabsichtige, wo die Entbehrungen und Leiden, wenn sie selbst nicht bessern, doch nothwendig von einer Wiederholung des Verbrechens eben so stark abschrecken müssen, als jede andere körperliche Strafe." So viel Wahres in dieser Sache liegt, so ist sie doch nicht richtig ausgedrückt, und es fallen ihr die gewöhnlichen, von mir unlängst bei Gelegenheit einer Betrachtung über die gangbaren Begründungsweisen des Strafrechts in diesen Jahrbüchern gerügten Verwechselungen zur Last. Der Zweck der Strafgesetze und ihrer Anwendung ist und bleibt nur Gerechtigkeit — und nicht Strafe, anders als nur in diesem Sinne nicht selbstständig; aber Besserung ist ein rechtlicher Selbstzweck, nicht Grund, sondern nur

*) Bd. XII. Heft 2. S. 156—159.

mögliche Folge, deren Erstrebung aber Pflicht ist *). Die Einseitigkeit und Gefahren eines bloſsen Besserungs- oder Abschreckungs-Systems werden S. 182 ff. entwickelt. Die Besserung wird auf den Willen bezogen und berechnet, „alle Handlungen, welche durch ihre Reihenfolge Gewöhnungen an das Gute erzeugen, sind freiwillig zu verrichten und als Erleichterung der Strenge des Urtheils anzubieten" (S. 192). Wie dieses zu bewirken, wird praktisch dargelegt; insbesondere ist die Quelle des Uebels zu verstopfen, die Wurzel, welche in böser Gesinnung besteht, auszurotten; der Erziehung wird auch in dieser Hinsicht eine besondere Aufgabe zugetheilt, für deren Lösung Besserungsschulen für junge Verbrecher und Vaganten etc. bestimmt sind (S. 201 ff.); wo sich Zucht in mehr pädagogischem Sinne wirksam äuſsert (205—211). Aber in allen diesen Beziehungen ergehen noch besondere und hohe Forderungen an die Aufseher und Beamten, wovon ausführlicher gehandelt wird. Zum Schlusse bezeichnen wir den Ton und die Haltung des ganzen trefflichen Berichts durch Aushebung einiger schönen Stellen. „Wir müssen bei unseren Bestrebungen, Verbrechen zu verhüten, bei einer noch früheren Stufe anfangen. Wir müssen dem groſsen Mangel abhelfen, der bisweilen die Ursache und öfter der Vorwand des Verbrechens ist; wir müssen Beschäfftigung für den Müſsiggang finden, der es gewöhnlich zur Folge hat. Und wenn dieſs gethan

*) S. die Bd. X. Heft 3. angef. Abh. S. 268—272.

ist, ist unser Werk noch nicht vollendet; für religiösen, moralischen und wissenschaftlichen Unterricht mufs nicht nur gesorgt, er mufs auch überall durchgesetzt werden. In den Geist des Volkes den Charakter, das Gemeingefühl, die Sitten einzuprägen, ohne welche die Gesetze nur nichtige Schranken sind." Und um die enge Verbindung zu zeigen, „jeder Theil sei zur Erreichung der grofsen Zwecke des Systems so nothwendig, dafs die Auslassung eines einzigen, grofsen Theils die Wirkungen vereiteln würde, welche sich von den andern erwarten liefsen" — heifst es weiter: „Gedenken wir die bürgerliche Gesellschaft vor den Angriffen des Verbrechens zu bewahren, so mufs jeder Zugang vertheidiget werden. Eine belagerte Stadt, die auf einer Seite bevestigt, die andere feindlichen Angriffen offen liefse, würde ein passendes Bild eines Landes seyn, in welchem Gesetze gemacht sind, um Verbrechen nur durch Strafe auszurotten, während sie dazu einlade durch Vernachlässigung der Erziehung, durch Duldung des Müfsigganges, des Herumstreifens und liederlichen Lebens (vagrancy) und die verderbliche Vereinigung der Inculpaten, sowohl vor der Haupt-Untersuchung, als nach der Verurtheilung. Und doch ist das der klägliche Zustand der Criminal-Einrichtungen, dafs alle Völker sich mehr oder minder in dieser Lage befinden" *). Wenn es

*) Mit vollem Rechte wird S. 201 vor dem Mifsbrauche der Begnadigung und den Nachtheilen gewarnt, welche die dadurch genährte Hoffnung bei Verbrechern zur Folge hat.

jedoch heifst: „Nirgends wird die Criminal-Jurisprudenz als eine Wissenschaft behandelt" (S. 220), so ergibt die weitere Erläuterung, dafs der Verf. darunter etwas Anderes versteht, als was man bei uns so nennt; er meint vielmehr die Strafpolitik und das, was den Gegenstand seines Berichtes ausmacht, während dieser Ausdruck etwas ganz Anderes bezeichnet und Niemand in Abrede stellen kann, dafs wir eine Wissenschaft des Criminal-Rechtes haben, wenn gleich auf dem Gebiete derselben immer noch sehr Viel zu thun ist und noch bleiben wird.

Das achtzehnte Heft, dessen Inhalt zum Theil der Verbindung wegen mit früheren Darstellungen erwähnt ist, enthält einen sehr schätzbaren Beitrag zur Kenntnifs der Praxis im Grofsherzogthume Hessen, S. 288—340; und zwar in den älteren Provinzen, wo das gemeine Recht die Grundlage bildet, während in Kurhessen das französische bekanntlich zur Anwendung kommt. Vorausgeschickt ist „Einiges über die Gerichts-Verfassung und das Verfahren in Strafsachen im Grofsherzogthume Hessen," und gerade dieses ist es, was vorzugsweise wichtig erscheint, indem schon öfter der Wunsch ausgesprochen wurde, dafs bestimmtere Nachrichten über die Modificationen, unter

---

„In fünf Jahren wurden aus dem neuyorker Gefängnisse 740 Sträflinge durch Begnadigung und nur 73 durch Ablauf der Strafzeit entlassen — was also das Verhältnifs der Straflosigkeit zu dem Schuldig-Erkennen zu mehr als 10 : 1 zu Gunsten des Verurtheilten stellt."

denen das gemeine Strafrecht und der Procefs in einzelnen Ländern zur Anwendung kommt und über die bestehende Gerichtsverfassung zur allgemeinen Kenntnifs gebracht werden möchten — ein Wunsch, der zum Theil durch eigene Darstellungen, zum Theil durch in diesen Annalen niedergelegte Beiträge in Erfüllung gegangen ist *). Wir heben nur Folgendes heraus: In den älteren Provinzen gilt gemeines Criminalrecht — römisches, kanonisches, Reichsgesetze, insbesondere die P. G. O. Karls V mit mancherlei Aenderungen oder Ergänzungen durch Particulargesetze; aus den hier mitgetheilten bemerken wir, in Beziehung auf die oben erwähnte hannov. Praxis, dafs eine Verordnung vom 15. August 1763 die Streitfrage, ob Jemand, der zum dritten Male gestohlen, zum ersten oder zweiten Male aber noch nicht bestraft worden, zum Tode verurtheilt werden könne, — bejahend entschieden hat. Zu wünschen wäre es, aus Mittheilungen über die Praxis belehrt zu werden, wie lange sich diese strenge Verordnung erhalten, oder seit wenn man dieselbe verlassen habe, und aus welchen Gründen, indem sicher anzunehmen ist, dafs man davon in der Folge abgewichen ist, wiewohl selbst im Falle vorhergegangener Bestrafung nicht unbedingt dort auf die Todesstrafe bei dem dritten Diebstahle erkannt wird. „Die Grundlage des peinlichen Processes und der Gerichtsverfassung ist eine vom Land-

---

*) Vergl. meine Abh. in diesen Jahrb. Bd. XI. H. 3. S. 294 ff. 309 ff. u. Bd. XIV. H. 1. S. 1 ff.

grafen Ernst Ludwig im Jahre 1728 publicirte, in neueren Zeiten auf den Umfang der beiden älteren Provinzen ausgedehnten peinlichen Gerichtsordnung, abgefafst von dem damaligen peinlichen Richter Schmidt in Darmstadt" (s. Koch Ausgabe der P. G. O. Karls V Aufl. 8. S. 40), wodurch die Philippina — von Ludwig Philipp dem Grofsmüthigen im J. 1609 publicirte criminal- und peinliche G. O. aufgehoben ist, subsidiar galt die Carolina und das sonstige gemeine, von dieser selbst in Bezug genommene gemeine Recht. Eine neue Ausgabe der hessendarmstädtischen Civilprocefsordnung vom J. 1724 und der peinl. eben genannten G. O. ist mit Zusätzen über spätere Gesetze, Normation und Praxis in Darmstadt bei C. W. Leske 1830. erschienen. Der Inhalt wird hier kurz angegeben, mit Berücksichtigung der durch die Verfassungsurkunde v. 17. Dec. 1820 Art. 30—33. 84. 105. getroffenen Abänderungen, die Bedingungen der Verhaftung, die Unabhängigkeit der Rechtspflege, die Abschaffung der Vermögens-Confiscation betreffend. Merkwürdig ist das Rescript vom 10. August 1771, wodurch die Tortur aufgehoben wurde (S. 298). An die Darstellung der Gränzen der Zuständigkeit, des Umfanges und Wirkungskreises der untersuchenden, und der von diesen getrennten urtheilenden Gerichte schliefsen sich S. 309 ff. die Rechtsfälle: Versuch des Giftmordes — gefährliche Verlassung eines Kindes — hier kam zur Sprache: ob auch ein anderes Individuum, als die Mutter, von welcher allein der Art. 132. der C. C. C. spricht, nach Ana-

logie desselben zu bestrafen sei, was mit Recht bejaht wurde, wiewohl es auch ohne diese Analogie nicht an andern strafrechtlichen Gesichtspuncten fehlt, unter welche die Handlung des Schuldigen, der ein Kind, welches er der Mutter bringen sollte, an einen Ort aussetzte und verliefs, wo es um's Leben kommen konnte — (es wurde glücklicherweise gerettet) — gezogen werden konnte. Kindermord — Verheimlichung der Schwangerschaft und hilflos angestellte Geburt — Brandstiftung — falsches Handgelöbnifs an Eides Statt — welches mit Recht bestraft wurde, jedoch gelinder, als wirklicher falscher Eid. Bigamie. — Bedenklich scheint mir der hier aufgestellte Grundsatz — dafs die von der Inquisitin gemachte Erzählung der von ihrem Ehemanne erlittenen Mifshandlungen, welche in favorem defensionis als erwiesen angenommen wurden — als Milderungsgrund in Anschlag gebracht wurden (S. 335). Dafs in dem zum Beschlusse mitgetheilten Falle Münzfälschung und Verbreitung falscher Münzen — wobei auf die künstliche Berechnungsweise der Strafe (S. 336) aufmerksam zu machen ist, der Ablauf von 17 Jahren, welcher der gänzlichen Verjährung nahekommt, „bei sehr günstigen Zeugnissen über sehr rechtlichen und ordentlichen Lebenswandel" als ein sehr bedeutender Strafmilderungsgrund betrachtet wurde, mag eher, als der längst als unrichtig anerkannte Grund gebilliget werden, dem Ablaufe der halben Verjährungsfrist mildernden Einflufs zu gestatten (Heft XVII. S. 34 Nr. 19.), was mit den freilich auch schwankenden Grundsätzen

über den Lohn eines baldigen freiwilligen Geständnisses im Widerspruche steht. Beim Kirchendiebstahle ist endlich, wie auch die hannov. Praxis anerkennt, die strengere Strafe ausgeschlossen, wenn nicht aus geweihten Stätten, sondern z. B. aus dem Dache oder Thurme der Kirche Etwas entwendet wurde.

Rechtsfälle aus Rheinpreufsen sind S. 341 bis 371 mitgetheilt: der eine wegen Brandstiftungsversuchs eines zwar nicht blödsinnigen, aber im höchsten Grade dummen Menschen, der jedoch klug genug war, seine Unzurechnungsfähigkeit, die er fingirte, selbst zu behaupten. Schuldig erkannt von den Geschwornen mufste er in Gemäfsheit der Strenge der französischen Gesetze (Code pénal Art. 95.) zum Tode verurtheilt werden. Jene erklärten: „Sämmtliche Geschworne bitten den k. hohen Assisenhof, denselben der Gnade des Königs zu empfehlen." Das Ergebnifs ist noch nicht bekannt. — Der andere Fall betrifft den „Schneider Fasbender aus Alfter im Kreise Bonn, der in zwei Jahren zwei Mal zum Tode verurtheilt wurde." Angeklagt des Mordes seines Gesellen wurde er, auf den Grund dringender Anzeigen, von den Geschwornen schuldig erkannt, hierauf zum Tode verurtheilt, aber von dem Könige im Wege der Gnade lebenslängliches Zuchthaus substituirt. Er war bereits zur Erstehung der Strafe nach Werden abgeliefert, als der Verdacht eines früher gleichfalls an einem Gesellen verübten Mordes eine neue Anklage und seine Stellung vor Gericht veranlafste.

Anzeigen, noch dringenderer Art, unterstützt durch viele andere Beweisgründe — jedoch auch hier nicht durch Geständnifs — führte zu nochmaligem Spruche: Schuldig, und dem Erkenntnisse auf die Todesstrafe *), welches, nachdem auch hier das Cassationsgesuch verworfen, am 24. Januar 1831 bestätiget, am 19. Febr. zu Cölln vollzogen wurde.

Im zwanzigsten Hefte S. 431 ff. wird von der Vollstreckung des Urtheils und der Verhärtung dieses schändlichen Missethäters Rechenschaft gegeben. Ohne ein Geständnifs dieser Mordthaten abzulegen, räumt er doch ein, schuld an dem Tode des Gesellen H. zu seyn, und dafs seine Strafe gerecht sei; auch bekannte er, sich dessen rühmend, mehrere niemals zur Untersuchung gekommene Diebstähle. — Hieran schliefst sich eine kurze Anzeige und ein Auszug der im Jahre 1830 von Fr. C. von Strombeck herausgegebenen merkwürdigen Schrift: „Hennig Brabant, Bürgerhauptmann der Stadt Braunschweig, und seine Zeitgenossen. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Stadt- und Justizwesens im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts. XI und 156 S. 8." Man mufs das Buch selbst lesen, um sich

*) Nicht des juristischen Werthes, sondern ihrer Naivetät willen, gedenken wir der Behauptung des Vertheidigers (S. 371), dafs, da Fasbender bereits ein Mal zum Tode verurtheilt worden, er nicht noch ein Mal mit dieser höchsten Strafe belegt werden könne, und daher aufser der bereits im Vollziehen begriffenen Strafe auf keine andere zu erkennen sei! —

von der Möglichkeit der hier verübten Grausamkeit und Ungerechtigkeit zu überzeugen. Die Unschuldigen, von dem trefflichen Fürsten vertheidiget, Brabant an der Spitze, ein edler und verdienter Mann, fielen „als Opfer der Volkswuth, aufgeregt durch Aristokraten und Priester" (S. 372—377). Die Mittheilungen „über Caspar Hauser" (S. 411—444), zur Widerlegung der öffentlich zuerst von Marker aufgestellten Behauptung, daſs Hauser ein Betrüger sei — Actenstücke, enthaltend zwei ärztliche Gutachten und Berichte von den DD. Osterhausen und Preu zu Nürnberg, und ein Protokoll mit dessen Pfleger, Freiherrn von Teucher, abgehalten, so wie einen Bericht des Professor Daumer über den an Hauser verübten Mordversuch, welche Feuerbach dem Herausgeber zugesandt — mögen, nach dem früheren Vorbehalte, hier nur der Vollständigkeit wegen erwähnt werden. Noch nicht genannt sind S. 445 ff. „die Preisfrage der k. württembergischen Regierung über die zweckmäſsige Beschäfftigung der Gefangenen in Strafanstalten." Die besonderen, durch die dortigen Verhältnisse gebotenen, Rücksichten auf das Gefängniſswesen sind dabei angegeben. S. 447. „Der Local-Ausschuſs zur Besserung der Strafgefangenen zu Berlin," v. 6. Januar 1830. Da über die Tendenz solcher Vereine bei früherer Veranlassung gesprochen worden, so richten wir unsere Betrachtungen sogleich auf das

neunzehnte Heft, von dessen Inhalte auch bereits ein Theil — Bothmers Beiträge zur han-

nov. Praxis — erörtert worden ist. Dieses beginnt mit einem Rechtsfalle aus dem Königreiche Sachsen, „beabsichtigte Tödtung durch gestoſsenes Glas," mitgetheilt von Hrn. Dr. E. Morgenstern in Leipzig. Bekanntlich ist eine durchgreifende, für alle Fälle passende, Definition des Giftes nicht möglich, und man begnügt sich für den gerichtsärztlichen Gebrauch mit einer relativen Bestimmung, wie sie z. B. Henke in dem Lehrbuche der gerichtlichen Arzneikunde (sechste Ausgabe. Berlin 1829.) §. 619. angibt, welcher §. 628. anerkennt, daſs es kein absolutes Gift gebe, und §. 627. Nr. 4. namentlich angibt, daſs im juridischen Sinne die sogenannten mechanischen Gifte, wie gestoſsenes Glas, Bergkrystall, Demantpulver etc. nicht von den Giften ausgeschlossen werden können, und daſs auch ihre Wirkung keinesweges so rein mechanisch (bloſs den Zusammenhang aufhebend) sei, daſs man sie deſshalb ausschlieſsen könnte. Im vorliegenden Falle war, in der Absicht zu tödten, gestoſsenes Glas unter das Essen gemischt, von dem ausersehenen Opfer aber gleich bei dem Genusse bemerkt und der schädliche Erfolg vereitelt worden. Der Gerichtsarzt gab „die Möglichkeit lebensgefährlicher Wirkungen gestoſsenen Glases zu, wenn es, wie hier beabsichtiget worden, in der Quantität von 6½ Loth auf ein Mal in den Magen gebracht werde, meint aber, daſs man doch diese gefährlichen Wirkungen viel zu hoch angeschlagen habe etc., indem vielfache Beobachtungen ergeben, daſs eine ansehnliche Menge gestoſsenen Glases, selbst

Glassplitter und gröſsere Glasstücke, den Speisecanal nicht verletzt und oft nicht die geringsten Zufälle hervorgebracht haben;" und schlieſst, daſs hier das Glas, selbst wenn es in seiner ganzen Quantität verschluckt seyn sollte, doch nicht absolut und unbedingt tödtliche Folgen hätte haben können. Wir lassen die Richtigkeit dieser Ansicht dahingestellt, übrigens kommt es bekanntlich, um die Streitfragen über absolute und unbedingte Tödtlichkeit etc. zu entfernen, gar nicht darauf an, was hätte geschehen können, sondern was geschahe; und in sofern würde ich, auf die oben angeführte Auctorität gestützt, den Versuch einer Vergiftung hier nicht leugnen. Das Gericht aber und der Vertheidiger — beziehen sich auf die Worte der C. C. C. Art. 130.: „Gift oder Venen," und indem sie, mit Bezugnahme anderer Schriftsteller, hier kein Gift anerkennen, also auch den Versuch auf andere Weise resp. motiviren oder in Abrede stellen, glaubte man andere Grundsätze — über die Bestrafung dieses Angriffes auf die Gesundheit anwenden zu müssen. Nicht zu billigen ist es, daſs bei dem Erkenntnisse — auf zweijährige Zuchthausarbeit — ein Werth darauf gelegt wird, daſs die Folgen des wirklichen Genusses — hier war der Genuſs der Speise ganz unterblieben — nicht unbedingt tödtlich gewesen seyn würde, was für die Frage nach dem, was wirklich verübt ist, bei der nur in concreto zu bestimmenden Wirkung des schädlichen Stoffes ganz unerheblich ist. Nach nochmaliger Vertheidigung wurde das frühere Erkenntniſs bestätiget. — Der Einsender macht am Schlusse

die Bemerkung: „es sollte die zweite Schutzschrift nie dem Sachwalter übertragen werden, der schon die erste abgefaſst habe. Denn wenn er nicht durch das Erkenntniſs Gelegenheit findet, die Angriffswaffe zu gebrauchen, so wird es ihm in der Regel an Stoff fehlen, da er seinen ganzen Vertheidigungs-Apparat, seiner Pflicht gemäſs, schon in der ersten Schutzschrift benutzt hat, weſshalb ihm nur Wiederholungen bleiben, wo sich einem zweiten Sachwalter vielleicht eine ganz neue Ansicht der Dinge aufdrängte." In dieser Bemerkung liegt etwas Wahres, und es mag oft vortheilhaft seyn für den Zweck unbefangener Würdigung, wenn ein neuer Vertheidiger mit dem ganzen Aufwande rechtlicher Mittel auftritt, weil zwei Personen mehr sehen, und von verschiedenen Standpuncten aus, als eine; indessen läſst sich auch wieder Manches für die entgegengesetzte Ansicht sagen. Vorausgesetzt, daſs der Defensor seine Pflicht gründlich erfüllt, ist es vortheilhaft, dazu auch in fernerer Instanz Jemand zu bestellen, der mit der ganzen Sache schon gehörig vertraut ist, sie studirt hat und ein lebhaftes Interesse hegt, seine frühere rechtliche Ansicht bei dem anderen Gerichte durchzusetzen und sie jetzt um so besser zu begründen, da er weiſs, was ihm in dem früheren Urtheile entgegengesetzt wurde. Dieſs gibt selbst der Berichterstatter für den Fall zu, daſs das Erkenntniſs Gelegenheit darbiete, die Angriffswaffe zu gebrauchen. Dadurch kann sich auch ihm, so gut wie einem Anderen, eine neue Ansicht aufdrängen — und selbst Wiederholungen schaden Nichts,

da er seine Rede an andere, als die früheren, Urtheiler richtet, welche möglicher Weise seine Darstellung, wenn sie factisch wahr und juristisch begründet ist, aus einem anderen Gesichtspuncte, als die vorigen thaten, aus dem betrachten, den er selbst aufstellt. Sofern hier von Wahrheit und Gerechtigkeit und nicht von Advocaten-Kunststücken die Rede ist, muſs man zugeben, daſs auch ein zweiter Defensor zu Wiederholungen des früher Gesagten genöthiget seyn werde, besonders wenn, wie hier vorausgesetzt wird, der frühere „seinen ganzen Vertheidigungs-Apparat seiner Pflicht gemäſs benutzt hat," wo ihm dann die richtigen Gesichtspuncte nicht entgehen konnten. Aber es ist möglich, daſs der zweite — irgend ein anderer gewählter oder zu bestellender — dem ersten an praktischer Uebung, juristischer Kenntniſs, Scharfsinn, Fleiſs überlegen sei; es läſst sich dieses aber nicht als allgemeine Regel aufstellen und vermuthen, ja es ist eben so sehr der umgekehrte Fall denkbar. Darf ich also meine Ansicht kürzlich darlegen: so glaube ich, daſs eine allgemeine Regel hierüber aufzustellen nicht angemessen sei, es ist vielmehr eine factische, den einzelnen Fall betreffende und mit der Würdigung individualer Eigenschaften in Verbindung stehende Frage, ob an die Stelle des ersten Vertheidigers für die weitere Instanz ein anderer treten solle oder nicht. Die Defensionen pflegen von dem Gerichte censirt zu werden *), findet sich nun Grund, mit

*) S. was oben aus dem Hefte XV. S. 20 der Annalen angeführt ist.

der Arbeit unzufrieden zu seyn, sieht man ein, dieser Anwalt werde auch bei der neuen Vertheidigung nicht über seine beschränkten Kräfte und Einsichten und guten Willen hinausgehen, so wird man passender im Interesse des Rechts einen andern, tüchtigern aussuchen; hat jener im Gegentheile sich als gründlicher Verfechter des Rechts erwiesen, so ist, wenn nicht andere Rücksichten, z. B. durch die Gerichtsverfassung, geboten werden, hierin wenigstens kein Grund, dem früheren Vertheidiger die Sache zu entziehen. Darf sich, wie es meist geschieht, der Angeschuldigte selbst den Vertheidiger wählen, so mag er entscheiden, ob er dem bisherigen, gleichfalls gewählten, oder ihm vom Gerichte aufgestellten sein Zutrauen ferner erhalten, oder ob er dasselbe einem anderen Sachwalter zuwenden wolle. Somit kann also bedingt jener Vorschlag gebilliget werden und es wäre sicher eben so unangemessen, das Gegentheil bestimmt auszusprechen — im Interesse des Rechts und des Angeschuldigten liegt es, hierin nach Bedürfniss völlige Freiheit zu haben und weder genöthiget zu seyn, den früheren Anwalt beizubehalten, noch einen neuen nehmen zu müssen, sondern das Eine oder Andere thun zu dürfen, wie es am Vortheilhaftesten scheint. Diese Frage fällt hinweg, wo entweder öffentliche Rechtspflege Statt findet, denn hier sind für die Cassationshöfe — appellirt kann nicht werden, wenn Geschworne urtheilten — eigne Anwälte bestellt, auch macht es die Natur der mündlichen Verhandlungen und der Mangel eigentlicher schriftlicher Acten nothwendig, dass nur ein an diesem

sem Gerichte ansässiger, den Verhandlungen beiwohnender Anwalt die Vertheidigung übernehmen, während der erstere hier nicht befugt ist, aufzutreten und selbst aufser Stand, wenn er seinen Wirkungskreis an einem der Oertlichkeit nach entfernten Gerichte hat, da der Cassationshof für eine Menge Gerichte eines Departements competent ist; oder auf gleiche Weise, wo, wie in manchen Ländern, für Ober-Oerichte ebenfalls eigne Advocaten angestellt und die der untern zur Praxis bei denselben nicht berechtigt sind.

Die Arbeit von Strombeck, wie hier S. 50 ff. „Einige Worte über den Beweis in Criminalsachen und wie derselbe zur Zeit in den Braunschweigischen Landen zu einer peinlichen Bestrafung erfordert wird" sind eine Zierde der Annalen. Man pflegt sonst die Gerichte gegen das Publicum rechtfertigen zu müssen dafs sie die Schuld präsumiren, ein Verbrechen annehmen und verurtheilen z. B. auf Anzeigen u. a. s. g. aufserordentliche Strafen etc. — wo man an der Rechtmäfsigkeit zweifelt. Hier wird im Gegentheile die Anschuldigung zurückgewiesen als ob „ein zu strenges Erfordern aller gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf den Beweis der Verbrechen von Seiten der erkennenden Gerichte, dem Verbrecher dermafsen zu Gute komme, dafs diese vielfach unbestraft bleiben, so dafs die öffentliche Sicherheit endlich darunter leiden müsse ja, dafs diese bereits darunter gelitten habe." Es ist gut, irrige Ansichten des Publicums wo möglich zu berichtigen; aber

wenn diefs, wie meist der Fall ist, nicht gelingt, mufs man sich beruhigen, Wahrheit und Recht für sich zu haben, besonders wo über einen Gegenstand nicht ohne gründliche Kenntnifs und Einsicht entschieden werden kann. Die Strafrechtspflege, namentlich der Procefs, gehört mit zu den viel besprochenen freilich das allgemeine Interesse in Anspruch nehmenden Puncten, worüber fast Jeder auch ohne irgend eine Vorbereitung und Bemühung sich richtige Begriffe zu verschaffen glaubt, mitreden und urtheilen zu können; hier, wie in der Politik, ist selbst in öffentlichen Verhandlungen und Schriften viel recht Unhaltbares gesagt. Ob Andere meinen, die Gerichte, wenn sie sonst Vertrauen verdienen, seien zu streng, oder zu gelinde, namentlich rücksichtlich des Beweises der Schuld, kann, wo nicht Oeffentlichkeit die befste Widerlegung ist, ziemlich gleichgiltig seyn, wenn man seine Pflicht thut; jedenfalls verdient es, da Sicherheit ein der Gerechtigkeit untergeordneter Zweck ist, keine Vorwürfe, wenn nur auf strengen Beweis der Schuld gesprochen, und nicht etwa umgekehrt ein Verdächtiger, vielleicht unschuldig, mit einem Uebel belegt wird; wir erinnern an den bekannten Spruch Trajans L. 5. pr. D. de poenis. „satius esse, impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnari" und, dafs nicht ein Unschuldiger verurtheilt werde, dafs nur den erwiesenen Schuldigen die Strafe treffe, macht eben sowohl eine Rücksicht und eine mit der Gerechtigkeit wesentlich zusammenhängende, der öffentlichen Sicherheit

aus, als dafs durch rechtliche Strafe der Verbrecher, die verschiedenen Rechte und Güter der Bürger geschützt, gesichert werden. Nur auf das Recht kommt es an und der Verf. erkennt diefs, indem er sich die Mühe gibt, im Braunschweigischen Provinzialblatte — aus welchem der Herausgeber diesen Aufsatz entlehnt hat, die herrschenden Irrthümer zu berichtigen — was etwa zu tadeln sei, falle der Gesetzgebung, nicht dem Richter zur Last — übrigens gereiche die strengste und genaueste Beobachtung der Gesetze dem Richter nur zur Ehre und es gebe — darin stimmt ihm gewifs Jeder bei — keine zu strenge Beobachtung der Gesetze, so wenig als eine zu gerechte Gerechtigkeit denkbar sei. Der Gegenstand seiner kurzen aber lehrreichen Betrachtung, die Lehre vom Beweis, Indicien, Geschwornen ist aber hinlänglich besprochen und ich beziehe mich nur noch rücksichtlich des hier wiederholten Entwurfes einer Verordnung über die Zulässigkeit eines vollständigen Beweises durch Anzeigen auf das, was ich darüber bei der Kritik einer andern Schrift desselben in diesen Jahrbüchern *) gesagt habe.

Noch sind der Theilnahme zu empfehlen die S. 65. ff. folgenden Relationen — „Urtheil der Juristen-Fakultät zu Heidelberg (Ref. GR. Mittermaier nach der Angabe des Herausgebers) in Untersuchungssachen wider Wollschlä-

*) Bd. XIV. Heft 3. S. 265.

ger in Griebv (Anhalt-Bernburg) Brandstiftung betreffend" wichtig für die Lehre vom Geständniss und Widerruf, amentia occulta etc. und die sehr sorgfältige Probearbeit des Herrn Dr. Gülich in Schleswig „Historisch kritischer Vortrag aus den Untersuchungsacten wider den Inculpaten Matzer aus Thyrstrup in Betreff mehrerer Betrügereien und Entwendungen" S. 133—187. Obgleich sich mehrere Bemerkungen anknüpfen lassen, besonders da für den Zweck der Arbeit, die nicht nur der rechtlichen Beurtheilung zur Grundlage dienen, sondern auch ein Zeugniſs der Tüchtigkeit Behufs der Zulassung zur Advocatur zeigen sollte, weitläuftigere Erörterungen gegeben sind, so gebietet doch die Rücksicht auf den Raum darauf zu verzichten. Die Thatsachen und rechtliche Beurtheilung sind gleich gründlich; hervorzuheben ist die genaue Sonderung der einzelnen Anschuldigungen, denen die erhebenden erforderlichen, allgemeinen und gemeinschaftlichen Gesichtspuncte vorausgeschickt sind, jede für sich geprüft und mit besonderem votum speciale versehen sind, wobei nur oft die mathematische Bestimmung des fast überall als halb angenommenen Beweises unangenehm auffällt und wohl einige Einwendungen zulässt. Die Recapitulation S. 167 bringt dann auſser den durch Indicien für vollständig erwiesenen Anschuldigungen, noch eine Reihe von Brüchen halb und mehr als halb und weniger als halb erwiesene Puncte zum Vorscheine, deren Resultate durch eine Erörterung der Bedeutung des Art. 22. seit Aufhebung der Fol-

ter in den dänischen Landen (22. Dec. 1770) zu begründen gesucht werden. Diese Erörterung verdient alle Anerkennung, obgleich sie nichts Neues über die in unseren Tagen wieder so viel in Anregung gebrachte Frage enthält. Wir haben absichtlich die Ordnung des Heftes nachgesetzt, um die beiden Relationen zusammen zu stellen. Wir kehren zurück und nennen noch den Schluſs, „aus Rheinpreuſsen, Vater- und doppelter Bruder-Mord, verübt von einem neunjährigen Mädchen" (S. 188—210), nur andeutend, zwei Rechtsfälle aus dem Groſsherzogthume Hessen, den einen älteren vom Jahre 1780, der sich durch das Verfahren und einige dabei vorgekommene sonderbare Begebenheiten, so wie durch die originale Weise der Darstellung auszeichnet und historisches Interesse hat (S. 119—132), ohne übrigens eine für die criminale Beurtheilung erhebliche Seite darzubieten, und zuletzt den ihm vorausgeschickten aus der neueren Zeit, „der Rentamtmann Heberen und seine Genossen. Eine merkwürdige Brandstiftung" (S. 109—118), um nämlich denselben neben einen andern, entsprechenden Fall zu stellen, welcher im zwanzigsten Hefte ausführlich mitgetheilt und der einzige noch nicht genannte Beitrag dieses letzten in gegenwärtiger Anzeige betrachteten Heftes ist. „Urtheil der Juristen-Fakultät zu Göttingen in Untersuchungssachen wider den vormaligen Landrath v. Z. zu N. Inquisiten, die angeschuldigte zweimalige Entwendung der in gerichtlichen Depo-

sitenkassen verwahrt gewesenen Gelder betreffend (S. 302—430). Beide Fälle, zu deren Studium die geschickte Darstellung einladet, — insbesondere der zweite ist von Bauer in Göttingen meisterhaft erörtert und Niemand wird ihn ohne große Belehrung lesen, besonders in Ansehung der gelungenen Zusammenstellung der zum Beweise der Schuld und des Gegentheils führenden Indicien und der oben berührten Frage über die Verurtheilung nach dem Art. 22., seit Aufhebung der peinlichen Frage — beide stimmen darin überein, daſs öffentliche Beamte sich diebische Eingriffe in die ihnen anvertrauten, in öffentlichen Depositorien befindlichen Gelder erlaubten; und durch eine andere widerrechtliche Handlung betrüglich die Schuld von sich abzuwälzen und die Entdeckung zu verhindern suchten. In dem ersten wird ein Einbruch fingirt, vielmehr simulirt und eine Brandstiftung hinzugefügt, Theils um selbst noch mittels Einziehens der Versicherungssumme (21,000 Gulden rhein.) zu gewinnen, Theils um alle Nachforschungen an Ort und Stelle zu vereiteln; in dem andern wurde (1808) die Anwesenheit der feindlich eingerückten Franzosen zu Ausübung einer That benutzt, die als Plünderung und Erpressung des Feindes ausgegeben wurde. — Die zweite Entwendung, rücksichtlich deren Entbindung von der Instanz erkannt wurde, ist gleichfalls wahrscheinlich von dem Angeschuldigten verübt, der Anstalten traf, welche den Verdacht auf fremde, in das Gerichtszimmer eingestiegene Personen lenken sollte. Der erste Uebelthäter entging der wei-

teren Untersuchung und Strafe durch Selbstentleibung, der andere wurde als der einen That durch zusammentreffende Indicien vollständig überführt erachtet und zu fünfjährigem strengem Vestungsarreste und in die Kosten verurtheilt. Während die Verbrechen des hessischen Beamten gröſser und strafwürdiger sind, als die des hannover'schen, so tritt in dem letzten Falle ein mehr wissenschaftliches Interesse hervor, welches sich durch die sachkundige Bearbeitung befriediget fühlt; in materialer Hinsicht ist hier aufmerksam zu machen auf die Ausführung des Verhältnisses der als einfacher groſser Diebstahl betrachteten Handlung zu dem crimen de residuis und der interversio. Einfach ist der Diebstahl, weil, wie ich auch annehme, die Worte des Art. 159. der C. C. C. „inn sein Behausung oder behaltung bricht oder steigt" zusammenzufassen und daher nicht auf Koffer, Schränke etc. zu beziehen sind. Die Schärfungs- und Milderungsgründe und die mit der Gerechtigkeit vereinbaren, durch richtige Politik gebotenen Rücksichten auf Standesverhältnisse sind gut hervorgehoben. Die der rechtlichen Beurtheilung (S. 331 §. 12.) vorausgeschickten allgemeinen Grundsätze vom Criminalbeweise sind, besonders verglichen mit den im vorigen Hefte erwähnten in der Relation des Dr. Gülich, sehr lehrreich. Ich stimme, wie ich oft in diesen Jahrbüchern zu bemerken Gelegenheit gehabt habe, in der Miſsbilligung der auſserordentlichen sogenannten Verdachtsstrafe völlig überein, auch darin, daſs das römische Recht nur auf indicia

luce clariora Verurtheilung zulasse. Daſs aber mit Aufhebung der Tortur das ganze Verbot des Art. 22. auf bloſsen Anzeigenbeweis zu verurtheilen wegfalle, scheint mir doch wenigstens auf andere Weise, als hier (S. 334 ff.) geschehen ist, begründet zu werden. Richtig ist, daſs die beiden darin enthaltenen Bestimmungen eine negative — jenes Verbot eine positive — die Anwendung der Folter — genau in Verbindung stehen, aber daraus folgt wohl nicht so unzweifelhaft, daſs mit Aufhebung der letzten auch die erste von selbst wegfalle. Erstere, das Verbot, gründet sich auf die Anerkennung der Trüglichkeit und Unsicherheit der Indicien, die daher nicht zum Beweise der Schuld hinreichend gehalten, sondern auf andere Weise ergänzt werden sollen, indem die Folter, wo möglich, ein Geständniſs bewirken soll. Daraus nun, daſs man später dieses zweite Mittel als gleichfalls trügerisch und ungerecht verworfen hat, folgt nicht, daſs man das erste deſshalb für sicher und hinreichend erachte, und die Ansicht seiner Unzulänglichkeit aufgebe; denn diese hat ihren selbsttändigen Grund, der ganz unabhängig davon ist, ob und wie man die anerkannte Unvollständigkeit ergänzen zu müssen glaubte, und daſs man dieſe frühere Ergänzungsweise wieder aufhob. Zwar hat es einigen Schein, wenn der Verfasser sagt: „man müsse sonst annehmen, daſs im Falle eines vorhandenen vollen Anzeigenbeweises weder die Folter angewendet, noch auf Strafe erkannt, also der überwiesene Verbrecher losgesprochen werden sollte," allein darin liegt die principii pe-

titio, dafs er von einem vollen Anzeigenbeweise, von einem überwiesenen Verbrecher spricht; — es ist ja eben davon die Rede, dafs nach dem Beweissysteme der P. G. O. — nur hiervon, nicht von neueren Bestimmungen handeln wir — ein solcher voller Beweis nicht durch Anzeigen entsteht, dafs eine Ueberweisung durch diese nicht Statt findet — da vielmehr in den Schlufsworten: „Dann soll jemant entlich zu peinlicher straff verurtheilt werden, das mufs aus eygen bekennen, oder beweisung (wie an andern enden dieser ordnung klärlich funden wirdt) beschehen — und nit auf vermutung oder anzeygung" — deutlich die noch auf andere Weise zu bewirkende Ueberführung zum Gegensatze gemacht, also nicht identisch mit jener genommen wird.

Indem ich auch hier meine Bitte erneuere, durch die kritischen Betrachtungen der früheren Hefte dieser und der anderen Zeitschrift, und andere sich ihnen anschliefsende Arbeiten für die Jahrbücher die Andeutungen und Lücken der gegenwärtigen Anzeige geneigtest ergänzen zu wollen, wiederhole ich den Ausdruck der lebhaften Theilnahme an dem Gelingen der dankenswerthen Bemühungen des Herausgebers und Derjenigen, die ihn im Interesse des Rechts und der Wissenschaft unterstützen und dadurch das Gemeinsame vesthalten und immer tiefer begründen.

J. F. H. Abegg.

Illato ab uxore vel ejus nomine usufructu, quid maritus vel ejus heres restituat? Diss. inaug. quam — die III Maii a. 1832 publice def. Gustavus *Zahn.* Lips. 4. 63 S.

Diese gut geschriebene Diss. zerfällt in 3 Capitel. I. de illatione ususfructus, variisque ejusdem figuris et effectibus; II. quid soluto matrimonio vel orto ad bona mariti concursu creditorum vir ejusve heredes vel creditores restituere debeant? III. de juribus quibusdam usuifructui affinibus, quae inter res dotales constituta a juris interpretibus usuifructui modo aequiparantur, modo opponuntur. Zu Grunde wird der Fall gelegt, wenn die Frau einen ususfr. formalis verus einbringt, also den Nieſsbrauch, der ihr auf einer fremden nicht vertretbaren Sache zusteht. Nach Untersuchung mehrerer Fälle, die Bestellung des ususfr. dotalis durch die Frau oder einen Dritten betreffend, wird (§. 5.) die Frage aufgestellt: quomodo uxor usufructuaria servitutem sibi in fundo alieno aliisve rebus corporalibus non fungibilibus competentem in dotem convertere possit? mit Rücksicht auf die L. 66. de Jur. dot. u. §. 3. Inst. de Usufr. und die Frage aus der L. 76. pr. D. de Jur. dot. und L. 12. §. 2. D. de Usufr. entschieden. Der 6. §. berührt die Frage, wie es nach sächs. Rechte zu halten sei, wenn unter den gesetzlichen Paraphernalgütern die ususfructus servitus mulieri in re extranei cujusdam competens sich befindet? z. B. wenn während der Ehe der Frau der ususfr. vineae vermacht wird und dahin entschieden: das jus ipsum

servitutis bleibe ungetrennt bei der Frau, die Ausübung gebühre dem Manne als gesetzlichen Verwalter des Vermögens der Frau. Cap. II. (p. 16) §. 7. enthält die Aufstellung des Satzes (p. 21): illato ab uxore, vel ejus nomine usufructu, nisi aliud actum sit inter partes, jus ipsum utendi fruendi substantia est dotis, fructus autem naturales et civiles et quidquid omnino ex hoc jure accrescit facultatibus mariti, eidem cedunt instar reliquorum fructuum ex rebus dotalibus adquisitorum, wobei besonders nebst der L. 4. D. de Pact. dot. die L. 78. §. 2. D. de Jure dot. erläutert und zunächst in §. 8. die Frage, ob diese Regel juris rationi consentanea sit et cum reliquis juris Romani de dote principiis conspiret? bejahend entschieden, zugleich aber auch die Meinung Derer widerlegt wird, welche eine Analogie inter res fungibiles in dotem datas und den ususfructus dotalis vertheidigen. Der erwähnte vestgestellte Satz mufste ebenfalls den Verf. auf die Frage leiten, ob die L. 7. §. 13. D. Sol. matr. zur Bestätigung desselben zu gebrauchen sei? was jedoch der Verf. verneint, indem die L. 7. cit. nur von einem singulären Falle spreche und nicht auszudehnen sei. Hierauf geht der Verf. zur Bestimmung der Wirkung der einzelnen Bestellungsfälle des ususfr. dotalis über, besonders: si uxor dotis causa usumfructum constituerit marito, retenta sibi proprietate (p. 31) mit hauptsächlicher Berücksichtigung und Erklärung der L. 78. §. 2. D. de Jur. dot. §. 10. erwägt den Fall des ususfructus ab ipso usufructuario illato, wobei wiederum unterschieden wird, utrum proprietas rei

usufructuariae fuerit apud maritum an penes extraneum? Auf jenen Fall paſst die L. 78. pr. D. de Jur. dot.; für den 2ten Fall entsteht die Frage, num fructus a marito durante matrimonio percepti in dote sint? und auch dafür wird die Anwendung der oben aufgestellten Regel behauptet, so daſs die fructus percepti bei dem Manne verbleiben, das exercitium ususfr. an die Frau zurückfällt. §. 11. handelt de modo restituendi usumfructum illatum, insbesondere von der cessione exercitii servitutis (p. 34) mit genauer Prüfung der L. 66. D. de Jur. dot. und L. 57. D. Sol. matr. §. 12. und 13. reden von der restitutio ususfructus illati jure Saxonico, wobei die Anwendung der schon öfters erwähnten Regel auch für den Fall, daſs die Frau die servitus ususfructus dem Manne einbrachte, nur überhaupt für's sächsische Recht behauptet wird. Was eintrete, wenn proventus metallici von der Frau eingebracht worden sind, bildet den Gegenstand einer besonderen Untersuchung, hauptsächlich über die const. Elect. 25. P. III. In §. 14. werden die Bestimmungen des preuſsischen, französischen Rechts de usufructu in dotem dato mitgetheilt. Cap. III. (p. 55—63) ist kurz und spricht nur de annuis reditibus in dotem illatis, de dotalitio, de reservato rustico, de arcano. Der groſse Fleiſs, mit welchem der Verf. gearbeitet hat, ist nicht zu verkennen, wenn auch in einigen Stellen von seiner Meinung abgewichen werden dürfte. Die Latinität ist rein und flieſsend; Druck und Papier sehr gut. Das Programm, „Commentatio: juris Romani ob concordiam cum jure naturae defen-

sio" (16 S.) schrieb der Herr Oberhofgerichtsr. und Procancellarius Jo. Odofr. Mueller. Es ist besonders gegen Diejenigen gerichtet, welche die Vertilgung des römischen Rechts wünschen.

Num et quatenus continua possessio requiratur in juribus discontinuis praescriptione constituendis, Diss., quam scripsit et illustris jureconsultorum ordinis auctoritate pro loco assessoris ordinarii in eodem rite obtinendo die XXII M. Maii A. C. 1832 — defendet Car. Gust. *Müller*, J. U. D. assumto ad respondendum Aem. Hermanno, Dresdensi. Lipsiae. 4. pap. 28.

Diese Diss. bezweckt die Veststellung der Regel über die jurium quasi possessio: continuo per praescriptionis tempus prossedisse nonnisi is dici potest, qui possessionem rite acquisitam per universum praescriptionis spatium in eo statu servavit, ut eam quolibet tempore remediis ad retinendam possessionem comparatis defendere potuerit, ejus contra possessio pro interrupta habenda est, qui hac conditione, durante praescriptione, aliquando probabiliter fuit destitutus. Angewendet diese Regel auf die sächs. Erl. Proc. Ordn. in Append. §. 19. 20. wird der Satz aufgestellt: in iis juribus discontinuis, quorum exercitium quocunque tempore patet, per praescriptionis tempus continuo possedisse dicendum esse eum, qui, possessione vere adquisita, singulis quibusque annis unum certe actum possessorium exercuit.

Diese Diss. ist zwar kurz, aber sonst klar und logisch, auch correct geschrieben.

Laetabilia augustissimi et clementissimi principis Friderici VI festa natalitia solenni oratione in auditorio majore hor. XII die XXVII Jan. MDCCCXXXII. Ac celebranda nomine rectoris et senatus Academiae Kiliensis religiose indicit. D. A. G. *Cramer* Ictus et antecessor. Inest ad Gellium excursus quartus. Kiliae, ex officina Christ. Frid. Mohr. 76 S. 8.

In diesem Programme liefert der ehrwürdige Veteran im Dienste der Themis einen neuen Beleg des philologischen Uebergewichts, welches er, seit der frühesten Zeit seines Auftretens im Gebiete der Rechtswissenschaft, vor den meisten seiner Collegen behauptet hat, so daſs ihm wohl nur der, leider schon zu sehr vergessene, Haubold den Rang streitig machen durfte. Unter den vielseitigen Forschungen, welche der geehrte Herr Verfasser in verschiedenen Zweigen des Wissens angestellt hat, und von welchen wir, auſser so vielen lehrreichen Mittheilungen, noch neuerdings eine so sehr interessante Probe mittels der Beschreibung einer, von ihm entdeckten, H. des Julian in der Volraff'schen Bibliothek zu Cölln erhalten haben (s. Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. Bd. VIII. H. 1. p. 132—152), hatte derselbe besonders den, bisher so sehr vernachlässigten, Gellius zum specialen Gegenstande tiefer Unter-

suchungen gewählt und für eine kritische Ausgabe desselben von allen Seiten her Beiträge gesammelt. Zufällige Umstände scheinen diese Ausgabe verhindert zu haben, was ewig zu beklagen ist, denn der Hr. Verfasser war wohl der Tüchtigste aller Juristen und Philologen für diese Arbeit. Einige Entschädigung für den groſsen Verlust wird uns durch mehrere Abhandlungen über einzelne Capitel des Gellius gewährt, deren vierte in dem oben angezeigten Programme enthalten ist, welches das XII. Cap. des ersten Buches des Gellius de Vestalibus kritisch erläutert. Wir begnügen uns, nur den Inhalt anzuzeigen, da eine kritische Beleuchtung des Ganzen Theils der Umfang dieser Blätter nicht erlaubt, Theils auch in eine solche uns einzulassen Vermessenheit seyn würde. Die Abhandlung zerfällt in XI Abschnitte. I. Qui de Vestali virgine capienda scripserunt, quorum diligentissime scripsit Labeo Antistius, minorem quam annos VI, majorem quam annos X natam, negaverunt capi fas esse. Der Verf. vertheidigt die Beibehaltung des Worses „Vestali," weil das capere besonders von den Priesterinnen der Vesta gebraucht wird. Was die Erwähnung des VI. und X. Jahres anlangt, innerhalb welcher, wie es hier heiſst, virginem capi potuisse fas fuerit, so kommt wohl das VI. Jahr noch bei Sozomenus (hist. eccl. I, 9.) vor, nirgends aber das X. Jahr. Deſshalb und weil das X. Jahr nirgends als ein ausgezeichnetes Jahr vorkommt, wird angenommen, daſs wohl mehr durch Schuld des Schreibers als des Gellius das VI. für das VII. und das X. für das XII. Jahr gesetzt worden

sei, eine Meinung, welcher die Uebereinstimmung der Handschriften nicht entgegenstehen, da diese, wenigstens in den ersten zehn Büchern, von einem und demselben Codex abstammen. II. Item quae non sit patrima et matrima. Es wird gefragt, ob alle, quorum uterque parens superstes est, patrimi et matrimi genannt wurden, oder nur einige derselben certae aetatis certaeque conditionis; ferner, wie es komme, daſs gerade dieser technische Ausdruck den Römern eigen sei, und ob derselbe im Singular vorkomme? Zur Beantwortung der Fragen wird ein Verzeichniſs sämmtlicher Stellen (19 an der Zahl) vorausgeschickt, in welchen dieser Ausdruck sich findet. Aus diesen ergibt sich, daſs die Worte patrimi und matrimi immer verbunden gebraucht werden, und patrimus, wo dieſs Wort allein steht, einen solchen bedeute, cui pater quidem superstes, mater autem mortua sit; matrimus aber cui mater vivat, pater fatis functus sit. Ferner steht in der Verbindung patrimi stets voran, matrimi stets nach. Patrimi et matrimi sind zwar solche, deren beide Aeltern noch am Leben sind, aber in der technischen Bedeutung Diejenigen, die noch nicht justae et perfectae aetatis sind, daher sie häufig mit dem Beisatze pueri puellaeque vorkommen, z. B. bei Tacitus hist. IV, 20. cum pueris puellisque patr. matrimisque. Uebrigens muſsten sie ingenui und cives seyn. Sie werden erwähnt, wo de re sacra gesprochen wird und zwar dann auch nur da, wo gehandelt wird von den Erfordernissen zur Fähigkeit des Eintritts in gewisse Priestercollegien, z. B. der Vestalin-

stalinnen, der Salier etc., oder auch von Supplicationen, Inauguration öffentlicher Werke, Feier von Festen. In Betreff von Privatceremonieen kommen sie nur bei der Lehre de nuptiis et solemni domum deductione vor. Libertini konnten ebenfalls patrimi matrimique genannt werden, d. h. nicht Freigelassene selbst, sondern deren nach der Freilassung in rechter Ehe gezeugte Kinder, was jedoch erst seit August scheint eingeführt worden zu seyn. Dafs patrimi matrimique aus farreatis nuptiis herstammen müfsten, ist eine alte Meinung; der Verf. nimmt es nur für die Zeit vor Verschmelzung der Patrizier und Plebejer an; später durften sie aus jeder freien Ehe abstammen, doch wählte man vorzugsweise unter patr. matrq. von edler Abkunft. Pag. 34 wird noch bemerkt, dafs wo in den Schriften der Alten puerorum puellarumve alleinige Erwähnung in rebus sacris geschieht, hierunter patrimi matrimique zu verstehen sind. III. Item quae lingua debili, sensuve aurium deminuta, aliave qua labe insignita sit. IV. Itemque, quae ipsa, aut cujus pater emancipatus, etiam si vivo patre in avi potestate sit. V. Item cujus parentes, alter ambove, servitutem servierunt, aut in negotiis sordidis diversantur. Diese Mängel, welche die Wahl einer patrima matrimaque zur Vestalin verhinderten, werden mit reichem Aufwande von Literatur p. 35—41 auseinandergesetzt. VI. Sed eam, cujus soror ad id sacerdotium lecta est, excusationem mereri ajunt; item, cujus pater Flamen, aut Augur, aut Quindecimvirûm sacris faciundis, aut qui Septemvirûm epulonum, aut Salius est. Sponsae

quoque Pontificis et Tibicinis sacrorum filiae vacatio a sacerdatio isto tribui solet. Es wird, aufser einigen andern ähnlichen Fragen, untersucht, ob richtiger tibicines geschrieben werde, als tubicines, und für das Erstere sich entschieden. Die Worte: cujus soror ad id s. l. est, werden für eine excusatio necessaria ausgegeben, so dafs eine solche lecta virgo das Priesteramt einer Vestalin nicht hätte über sich nehmen können, selbst wenn sie es gewollt hätte, ausgenommen die Töchter gewisser Priester, die eine voluntaria excusatio hatten. Ob das, was Gellius von der Sponsa pontificis und tibicipis sagt, blofs von dieser gelte, wird bezweifelt und von allen sponsis angenommen. VII. Praeterea Atejus Capito scriptum reliquit, neque ejus legendam filiam, qui domicilium in Italia non haberet et excusandam ejus, qui liberos tris haberet. Bemerkungen über Cajus und Gajus, Atejus und Attejus, auch wird emendirt, qui liberos tris non habent. Ref. kann hierbei nicht unterlassen, zu bemerken, dafs doch wohl Cajus und nicht Gajus durchgängig zu schreiben sei. Es ist ganz der griechische Name *Γαιος*, dessen Initialbuchstabe, das C der Römer vertretend, von Abschreibern Theils vielleicht aus Unkenntnifs der griechischen Buchstaben, Theils der weichen Aussprache wegen mit einem G irrig vertauscht worden ist, wobei noch bemerkenswerth erscheint, dafs in alten Handschriften und in Lapidarinschriften das C nicht selten die Form eines *Γ* annimmt, was zur Verbreitung des Gajus Statt Cajus nicht Wenig beigetragen haben mag. VIII. Virgo autem Vestalis simul est

capta atque in atrium Vestae deducta et Pontificibus tradita, eo statim tempore sine emancipatione ac sine capitis minutione e patris potestate exit et jus testamenti faciendi accipit. Untersuchung, wer die pontifices waren, denen die virgo übergeben wurde. Es wird angenommen, daſs Einige aus dem collegio pontificum den Vestalinnen vorgestanden hätten. Zu den Worten eo statim — exit wird Gajus I, 130. angezogen und Statt in honores, wie in der Handschrift steht, oder in honorem, wie Göschen emendirt, in honore zu lesen vorgeschlagen, so daſs Gajus so zu verstehen sei: Veteres quidem liberas a tutela voluisse Virgines esse sed nonnisi quousque essent in honore sacerdotii, eo autem soluto reversas ad proprias lares communi reliquarum feminarum omnium jure censitas fuisse et nec tutore amplius caruisse. Hierbei wird Plutarch in Schutz genommen gegen Lipsius, Schulting, Eisenhard (p. 53). VIII. De more autem rituque capiundae Virginis litterae quidem antiquiores non exstant, nisi quae capta prima est, a Numa rege esse captam. Sed Papiam Legem invenimus, qua cavetur, ut Pontificis Maximi arbitratu Virgines e populo viginti legantur, sortitioque in concione ex eo numero fiat et cujus Virginis ducta erit, ut eam Pontifex Maximus capiat, eaque Vestae fiat. Sed ea Sortitio ex lege Papia non necessaria nunc videri solet. Nam si quis honesto loco natus adeat Pontificem Maximum atque offerat ad sacerdotium filiam suam, cujus dumtaxat salvis religionum observationibus ratio haberi possit, gratia Papiae Legis per senatum fit. Die Lex Papia, wel-

che hier erwähnt wird, sei nicht, wie schon Pighius dargethan hat, mit der L. Julia et Papia Pappaea zu verwechseln, sondern vielmehr älter als diese, aber auch nicht mit Pighius in das Jahr 504 zu setzen, sondern obgleich ungewissen Alters wegen des vorkommenden Wortes sortitio nach dem J. 615 zu setzen, dem J. der Lex Gabinia, die zuerst verordnet, ut tabellis populus, non ut ante viva voce, in comitiis uteretur. Die Worte at, cujus — fiat werden für unecht und untergeschoben erklärt; denn sie fehlen fast in allen Handschriften, aufser einer. Untersuchung über den Namen der hier erwähnten Lex Papia; denn in einigen H. und Ausg. steht in der vorliegenden Stelle zuerst zwei Mal Papia oder Papiam, am Ende der Stelle aber Popiliae oder Populiae geschrieben. Daher einige Gelehrte annehmen, es habe 2 Leges gegeben, die Lex Papia über die sortitio vestalium, und eine Lex Popilia, per quam rata facta fuerit earundem virginum spontanea per patrem oblatio. Diefs wird verworfen, so dafs sämmtliche Bestimmungen entweder von einer Lex Papia oder von einer Lex Popilia herrühren. Von welcher? bestimmt der Verf. nicht. Obgleich er mehr für die Lex Popilia sich hinneigt, weil es wahrscheinlicher sei, ignotae legis (Popiliae) nomen in notissimae (Papiae) conversum fuisse, quam vice versa. IX. Capi autem Virgo propterea dici videtur, quia Pontificis Max. manu prehensa, ab eo parente, in cujus manu est, veluti bello capta, abducitur. In libro primo Fabii Pictoris, quae verba Pontificem Max. dicere oporteat, quum Virginem capit, scriptum

est. Ea verba haec sunt. „Sacerdotem. Vestalem. Quae. Sacra. Faciat. Quae. Jous. Siet. Sacerdotem. Vestalem. Facere. Pro. Populo. Romano. Quiritium. Utei. Quae. Optuma. Lege. Fovit. Ita. Te. Amata. Capio." Erklärung des Capi virgo. Hierbei wird gefragt, ob der erwähnte Fabius Pictor der Geschichtsforscher gleiches Namens sei, und diefs verneint. Wahrscheinlich sei hier gemeint der von Cicero in Brutus c. 5. und von Macrobius, Saturn. III. c. 2. 3. erwähnte spätere Fabius Pictor mit dem Vornamen Servius, der juris pontificii libros schrieb und von Cicero juris et antiquitatis bene peritus genannt wird. Pag. 64 sq. wird bei Gelegenheit einer Variante Populo Romano Quiritibus und Populo Romano Quiritium angenommen, dafs Beides gleich üblich bei den Römern gewesen sei, Populus Rom. Quirites und Populus Rom. Quiritium, zur Beilegung des Streites zwischen Gronov und Brisson. Grammatische Bemerkungen über das fovit, Statt fuit. X. Plerique autem capi Virginem solam debere dici putant. Sed Flamines quoque Diales, item Pontifices et Augures capi dicebantur. L. Sulla rerum gestarum libro III. ita scripsit: „P. Cornelius, cui primum cognomen Sullae impositum est, Flamen Dialis captus." M. Cato de Lusitanis, quum Ser. Galbam accusavit: „Tamen dicunt deficere voluisse. Ego me nunc volo jus pontificium optime scire, jamne ea causa Pontifex capiar? Si volo augurium optime tenere, ecquis me ob eam rem Augurem

capiat?" Hier wird vorgeschlagen, mit den koppenhagener Codex Sergius Statt Ser. zu lesen. XI. Praeterea in Commentariis Labeonis, quae ad duodecim. tabulas composuit, ita scriptum est: „Virgo Vestalis neque haeres est cuiquam intestato, neque intestatae quisquam; sed bona ejus in publicum redigi ajunt. Id quo jure fiat quaeritur." *Amata* inter capiendum a Pontifice Maximo appellatur, quoniam, quae prima capta est, hoc fuisse nomine traditum est. Als Grund der, sonst nicht erwähnten, Bestimmung in den Worten Virgo — quisquam wird angenommen, daſs, sowie die virgines captae waren, sie ipso jure aus der väterlichen Gewalt treten, mithin die jura agnationis und cognitionis aufgelöst wurden, welche das Fundament der alten Intestaterbfolge bildeten. Untersuchungen über das Wort Amata. Aufsuchungen einiger ähnlicher Rechtsverhältnisse der Vestalinnen und der servi publici. Das „sed bona ejus in publicum redigi ajunt" wird für eine Bestimmung einer alten Lex caducaria gehalten, die älter sei, als die Lex Papia Poppaea, wegen der Wortes ajunt, das Labeo gebraucht, und wodurch er andeuten will, daſs er dieſs in Büchern der Juristen, die vor ihm lebten, gelesen habe. Die Worte: „id quo jure fiat, quaeritur" werden als unechter Zusatz verworfen.

Zerstreuete Blätter aus den Hand- und Hilfsacten eines Juristen. Wissenschaftliches und Geschichtliches aus der Theorie und

Praxis oder aus der Lehre und dem Leben des Rechts. Herausgegeben von Karl Friedrich Göschel, königl. Oberlandesgerichtsrathe zu Naumburg. 1. Theil (mit dem Motto: „Recht muſs doch Recht bleiben." Ps. 94, 15.). Erfurt, in der Keyser'schen Buchhandlung. 1832. XIV und 600 Seiten gr. Octav.

So wenig sich Rec. berufen glaubt, ein Buch, wie das vorliegende — über welches gar Mancher den Kopf schütteln wird, in welchem aber eine Fülle von geistreichen Bemerkungen niedergelegt ist, und welches in so mancher Hinsicht an Hamann's und Hippel's schriftstellerische Erzeugnisse erinnert — seiner Kritik zu unterziehen, so hat er dennoch geglaubt, wenigstens die ihm von der Redaction übertragene Anzeige desselben nicht ablehnen zu dürfen, da das Werk es gewiſs gar sehr verdient, daſs die Aufmerksamkeit auf dasselbe hingelenkt werde.

Den allgemeinen Zusammenhang des Rechts mit der „Wissenschaft," nämlich der speculativen Philosophie, und „den realen Grund," nämlich der Religion, oder vielmehr des Christenthums nachzuweisen, ist Zweck des Buches, sowohl für Juristen als Nichtjuristen, und in ersterer Hinsicht sowohl für die theoretischen als für die praktischen Juristen; für Letztere vorzüglich, um sie mit der Ausübung ihrer Wissenschaft, in Bezug auf einzelne Bedenklichkeiten, die sich aus dem Unterschiede zwischen formalem und materialem Rechte ergeben, zu ver-

söhnen — ist es bestimmt. Wenigstens glaubt Rec. diesen, als den beabsichtigten Zweck, aus dem Inhalte des Buches richtig aufgefafst zu haben, wiewohl die Vorrede sich nicht deutlich über denselben ausspricht, und eben so wenig die Aufgabe, die sich der Verf. zu lösen gesetzt haben mag, deutlich bezeichnet. Denn wenn es an einer der Stellen jener Vorrede heifst, dafs diese „Sammlung zerstreueter Blätter" Erfahrungen eines Juris Practicus enthalte, die er im Laufe eines Vierteljahrhunderts seines theoretischen Studiums und praktischen Lebens Theils auf seine Hand gemacht, Theils im Verkehre mit Andern gewonnen und zu Hilfe genommen habe, dafs die „Acta," die er sich über diese Erfahrungen „angelegt," ihm selbst „in mancherlei Nöthen hilfreich und zur Versöhnung mit seinem Berufe, zur Aufklärung darüber und zur Aufrichtung in mehr als einer Weise dien- und heilsam gewesen sei;" so wird doch gleich bald darauf gesagt, dafs der Verf. es wünsche, „zur Förderung und Belebung wahrer Rechtswissenschaft und Rechtspflege sein Scherflein beizusteuern, zur Berichtigung juristischer und politischer Mifsverständnisse mitzuwirken, zur Wiederherstellung des stetigen Zusammenhanges aller Wissenschaften und zur Anerkennung des Grundes, auf dem alles Seyn und Wissen ruht, wodurch Beides erst erleuchtet und geheiligt wird, und worauf auch die Legaldefinition der Jurisprudenz hindeutet, ein Wort mitzusprechen." Ja, er fügt hinzu: „Er wünscht eben defswegen nicht allein bei den Juristen, sondern auch bei Nichtjuri-

sten Eingang und Gehör zu finden. Aber er wünscht noch mehr, er wünscht auch für sich Nutzen daraus zu ziehen; denn er weiſs am Beſsten, wie Viel ihm selbst fehlt; und wie er bisher im lebendigen Verkehre mit Andern Tag vor Tag zu lernen gehabt hat, so hofft er auch für die Zukunft von Andern zu lernen und den Kreis seiner Erfahrungen zu erweitern; er hat auch mehr und mehr nach der lebendigen Praxis der Theorie zu trachten und zu ringen. Und dazu kann ihm auch seine Schrift förderlich seyn; denn er eröffnet damit sein Tagebuch; was er zu sagen hat, sind zugleich Confessionen, die er seinen Lesern ablegt, es sind Bekenntnisse aus unterschiedenen, zum Theil von einander weit entlegenen, Perioden seines Lebens, welche unter den verschiedensten Verhältnissen und Bedürfnissen sich ablöseten und eben deſswegen zum Theil wie Wiederholungen aussehen, wiewohl Dasselbe immer unter anderen Gesichtspuncten und in anderer Stellung wiederkehrt. Indem er solcher Gestalt seine Erfahrungen zu gemeinsamer Betrachtung und Unterhaltung mittheilt, hofft er mit geneigten Lesern in desto lebendigere Berührung und Verbindung zu kommen, und von ihnen Belehrung, Ermunterung und Zurechtweisung zu vernehmen."

Was nun den Inhalt des vorliegenden ersten Bandes anbetrifft, so besteht derselbe aus rechtsphilosophischen Betrachtungen und metaphysischen Speculationen über die letzten Gründe von Recht und Staat, alle von einer religiösen Basis, namentlich der heiligen Schrift, also der christlich-religiösen

Basis, ausgehend, so daſs überall die theologische Ansicht vorherrschend ist; wobei denn vorzüglich im Anfange dieser Betrachtungen das aus den Psalmen genommene Motto „Recht muſs Recht bleiben: gleichsam zum Texte zahlreicher Variationen dient. Ueberall sind denselben, auſser den Stellen des römischen, deutschen und sonstigen Rechts, Stellen aus der Bibel, aus Kant's u. a. philosophischen Schriften, aus Göthe u. s. w. untergelegt; die Art der Ausführung ist, wie bereits oben angedeutet, gänzlich im hamann'schen und hippel'schen Style, also philosophisch-theologisch-humoristisch gehalten. Da Rec. sich schon oben allen Beruf abgesprochen hat, in das Einzelne kritisirend hineinzugehen, so will er wenigstens die besonders besprochenen Gegenstände andeuten. Der vorliegende erste Band enthält drei Hauptabschnitte. I. Acta generalia et publica, oder Recht im Staate im Allgemeinen; II. Acta juris privati et criminalis, oder das Recht, oder das Unrecht, und III. das Preuſsische Landrecht und die Rechtsphilosophie in ihren Systemen genannt.

Ueberschriften der ersten Abtheilung sind: Faustus redivivus (in Bezug auf Marlowe und Göthe — Quid est jus? — Das zeitliche und das ewige Recht — Der Egoismus des Rechts — Lux et Lex — Das Recht in Sprichwörtern — Recht und Billigkeit — Der ungerechte Haushalter — Die Rechtspflege — Natürliches und positives Recht — Göttliches und menschliches Recht — Das Handwerk und die Wissenschaft des Rechts — Der Opti-

mismus in jure — Staats- und Privatrecht — Recht und Moral oder Jurisprudenz und Ethik — Recht und Moral vor dem Forum des römischen Rechts — Theologie, Ethik und Jurisprudenz — Moses und Aaron — Daniel — Die Revolution — Die Constitution — Der Fürst und das Volk — Der Staat, oder das Pactum unionis, subjectionis et ordinationis — Pactum subjectionis, die Kirche und der Staat — Zum Kirchenrechte — Der Staat und Vertrag. Die der zweiten Abtheilung: Personenrecht und Sachenrecht — Quid est Persona? — Was ist der Mensch? — Status hominum generalis et specialis, oder von den allgemeinen und besonderen Menschenrechten — Der Status, oder Freiheit und Gleichheit — die Sklaverei — von dem Stande der Obrigkeit und des Richters — Status et ordines inter ICtos oder der Stand der Juristen — Universitas personarum sive corpus collegii — Ehe und Familie — Cognatio et affinitas — Peculium — Emancipation — Adoption und Arrogation — Legitimation — Liberi naturales — Manumission — Die Pupillen — Person und Sache, oder Geist und Natur — Das Sachenrecht — Primitive oder constitutive Erwerbungsweise — Secundäre oder translative Erwerbungsweise — Nachlese über die Erwerbungsarten — Schema aller Erwerbungsarten — de glande legenda et de arboribus caedendis — Von der translativen Erwerbung realer und formaler Rechte, oder titulus et modus adquirendi — Der Tod und die Erbschaft, als mittelbare Rechtsfactoren, und der Wille im Vertrage und im Unrechte, als causa obligationis —

De adquirendo rerum dominio, oder von dem juristischen Begriffe der Erwerbungen — Der Tod und die Erbschaft — Der Besitz und die Zeit, oder die Verjährung — der Vertrag — das Unrecht und das Verbrechen — Injuria — Variae causarum figurae — Das Strafrecht und die christliche Lehre von der Satisfaction, oder Recht und Gnade, Strafe und Vergebung — Der Procefs.

Aus der dritten Abtheilung erlaubt sich Rec. das Schlufs-Resultat möglichst mit des Verfs. eigenen Worten mitzutheilen, um zugleich eine Probe seines Styls zu geben:

„Wenn wir jetzt noch ein Mal auf unsern Weg zurücksehen und — bis auf die ersten Anfänge des Rechts zurükgehen, so ist das geistige Seyn der Grund und Boden, auf dem das Recht ruhet, die Luft, in der es lebt. Der Geist ist es, welcher als der Gegenstand des Rechts sich erweiset. Wiederum ist aber der Geist in seiner allgemeinsten Bedeutung das bewufste Seyn, Bewufstseyn. Indem das Seyn in sich zurückgeht, um sich zu wissen und hiermit Geist ist, hat es in Folge dieser Reflexion in sich die weitere Bestimmung, in sich selbst das Bestimmende zu wissen, oder mit dem Principe, wodurch es selbst bestimmt wird, sich vereinigt und verbunden zu wissen. Hiermit erweiset sich der Geist nicht blofs als bestimmt, als Erkenntnifs, sondern auch als bestimmend, als Wille. Das Wesen des Willens ist aber die Freiheit, welche in der Uebereinstimmung des Bestimmten mit dem Bestimmenden besteht; denn frei ist, was nicht von Aufsen, nicht

von einem fremden, sondern entweder von sich selbst, oder doch von Innen heraus durch ein nicht fremdes Princip bestimmt wird. Indem diese Freiheit zur Erscheinung kommt, entsteht das Recht, welches nichts Anderes ist, als das Daseyn der Willensfreiheit. Im Allgemeinen besteht das Recht in dem Leben des Geistes, als des Willens, dessen Wesen die Freiheit ist, vermöge deren der Wille nicht bloſs bestimmt, sondern auch bestimmend oder mit dem Bestimmenden übereinstimmend ist. Als das Leben des zum freien Willen sich entwickelnden Geistes besteht das Recht nicht sowohl in dem freien Willen, als in der Willensthätigkeit, näher in dem Daseyn der Willensfreiheit, welche im Conflicte mit dem Objectiven, als einem Aeuſseren und Fremden, das bestimmend auf sie einwirkt, Theils durch Erlösung davon, Theils durch Anerkennung und Vereinigung mit demselben von Stufe zu Stufe sich entwickelt. Als das Daseyn der Willensfreiheit erweiset sich das Recht in dem Verhältnisse des Willens zu dem, was ihm äuſserlich entgegentritt, um ihn zu bestimmen, und hier sehen wir ihn zuerst naiv und unbefangen zu dem, in dem er sich als daseiend zeigt, sich verhalten, bis er aus dem Ansich der Indifferenz, als aus der Unterschiedslosigkeit, in sich reflectirt, einen schweren, langen, vielgegliederten Scheidungsproceſs durchläuft, in dem auf jeder Station das Moment der Freiheit als daseiend sich äuſsert, ohne sich selbst gleich zu seyn; denn hierzu gelangt er erst, indem er der Differenz zwischen dem Aeuſseren und Inneren, zwischen dem Objecti-

ven und Subjectiven entnommen wird, und in den an und für sich seienden Willen eingeht, womit er zur höchsten Freiheit reift und das letzte Moment der Unfreiheit sich ablöset, welches so lange nicht völlig überwunden ist, als zwischen der Nothwendigkeit und Freiheit noch ein Unterschied zurückbleibt. Diese Unfreiheit zeigt sich in allen früheren Momenten des Rechts, aber auch in jedem Entwickelungsmomente zugleich das Recht, als das Daseyn der Freiheit — denn Recht muſs doch Recht bleiben, und auch in seiner unvollkommenen Erscheinung den Charakter des Rechts an sich tragen. Das Recht ist selbst nichts Anderes, als die Entwickelung des Willens zur Freiheit, welche nur in Gott vollkommen ist. Die absolute Freiheit, das höchste, vollkommene Recht ist der an und für sich seiende Wille — alles Gericht endet in Gerechtigkeit — und zu dieser vollkommenen Freiheit gelangt der Wille des Einzelnen nur durch völlige Hingabe an diese absolute Gerechtigkeit des an und für sich seienden göttlichen Willens, in welchen alle Momente des Rechts auslaufen, so daſs ihm zuletzt alle fromme Herzen zufallen, als seine Nachfolger, und frei werden durch ihre Gemeinschaft mit diesem heiligen Willen Gottes."

Wer sich dennoch mit diesem ersten Theile, als dem allgemeinen Anfange, nicht sogleich oder nicht gründlich befassen und befreunden kann, den vertröstet der Verf. auf den künftigen zweiten Theil, „welcher mehrere Seiten bieten wird, die leicht Annäherung herbei- und demnächst auf den ersten

Theil zurückführen könnten; denn der folgende Theil wird nicht allein mittelst allgemeiner Uebersichten und einzelner Erörterungen, von den verschiedensten Seiten aus, in das Leben des Rechts selbst, sondern auch in das Leben der Juristen, die mit ihrer Wissenschaft auch deren Grund erkannt und gepflegt haben, mitten hineinführen, um die Wahrheit des Rechts und der Rechtswissenschaft im Ganzen und im Einzelnen, im Systeme und im Leben, antiquarisch und praktisch, historisch und biographisch zu erläutern und zu bewähren."

Spangenberg.

II.

Nachweisung der Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften.

1) In den gött. gel. Anzeigen Jahrg. 1832. St. 8. S. 77—79.

Antiqua versio latina fragmentorum e Modestini libro de excusationibus in Digestorum Lib. XXVI. tit. 3. 5. 6. et Lib. XXVII. tit. 1. obviorum in integrum restituta. Scrips. Dr. C. J. Albertus Kriegel. Lips. 1830. 4.

Dem Verf. sei es gelungen, durch die Zuratheziehung dreier leipziger Handschriften und zweier alter Ausgaben die versio vulgata der fraglichen Stellen in der Maſse wieder herzustellen, daſs sich sämmtliche Anklagen, die man früher gegen den

Verfasser derselben erhoben hat, beseitigen lassen, ja sich jene versio vulgata als von entschiedenem Werthe darstelle und selbst der augustinischen Uebersetzung vorzuziehen sei. In 4 neben einanderstehenden Columnen werde der griech. Urtext, der von dem Verf. hergestellte Text der versio vulgata, der Text derselben nach Holoander und die neuere Uebersetzung des Ant. Augustinus gegeben, in den daruntergesetzten sehr ausführlichen Anmerkungen aber der wiederhergestellte Text, sowie die versio vulg. selbst, gegen den bisherigen Tadel gerechtfertigt.

G. g. A. 1832. St. 22. 23. S. 220—224.

Untersuchungen über die Bestandtheile, Natur und wissenschaftliche Stellung des Pandektenrechts, nebst einem Grundrisse zu Vorlesungen über das Obligationsrecht, nach prakt. giltigen Grundsätzen. Von Dr. Em. Ferd. Vogel. Leipz. 1831. 8.

Fast alle unsere Rechtslehrer schienen sich jetzt dafür entschieden zu haben, dafs man bei der systematischen Entwickelung der Rechtstheorie das Materiale der eigenthümlich römischen Jurisprudenz von dem Inbegriffe der rationalen deutschen Rechtsgrundsätze absondern müsse. Nur darüber seien die Stimmen noch sehr getheilt, auf welche Weise dieses Verfahren in Bezug auf das sogenannte Pandektenrecht, in seiner Bedeutung als praktisch giltiges Civilrecht, anzuordnen sei, und welche wesentliche Modificationen es erleiden müsse. Diesen Streit möglichst auszugleichen, sei der Zweck der ersten Hälfte dieses

dieses Buches, dessen Inhalt dann näher bezeichnet wird. Rec. erkenne das Verdienst des Verfs. bereitwillig an, dabei manche interessante Frage — wiewohl oft mit ermüdender Weitschweifigkeit — zur Sprache gebracht zu haben, und gestehe gern, manche ihm neue Notizen gefunden und manche einzelne Belehrung aus den angestellten Untersuchungen geschöpft zu haben. Der Grundrifs sei vorzüglich nach Dabelow's Handbuche des Civilrechts geordnet und bei jedem Paragraphen werden die den Inhalt desselben betreffenden Rechtsstellen mitgetheilt, zum Behufe der Verbindung seines exegetischen Uebungscollegiums mit den dogmatischen Vorlesungen.

G. g. A. 1832. St. 40. S. 399 u. 400.

Sammlung von Landtagsabschieden, Reversen, Versicherungen, Bestätigungen und sonstigen, die Staats- und privatrechtlichen Verhältnisse der Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Göttingen betreffenden Urkunden, v. J. G. F. Kleinschmidt. Th. I. Hannover 1832. 4.

Da die fraglichen Urkunden in sehr vielen und verschiedenen Büchern zerstreuet seien, so sei es namentlich für den Geschäfftsmann ein dringendes Bedürfnifs gewesen, sie in Einer Sammlung vereinigt zu finden. Mit wenigen Ausnahmen werde aber auch nur ein möglichst correcter Abdruck der bereits anderswo schon gedruckten Urkunden gegeben; jedoch mit historischen Einleitungen begleitet, in welchen die Veranlassung einzelner angegeben werde,

und mit Bemerkungen zu ihrer Erläuterung. Die Brauchbarkeit der Sammlung gewinne aufserdem ungemein durch ein sorgfältig ausgearbeitetes Sach- und Namenregister.

G. g. A. 1832. St. 46. 47. S. 459—463.

Christ. Ern. Weissii Opuscula academica aucta et emendata. T. I. Lips. 1829. 8.

Die in diesen Band aufgenommenen Abhh. werden genannt und der Inhalt einiger derselben in der Kürze angegeben. (Rec. Kraut.)

G. g. A. 1832. St. 52. S. 512—518.

Versuche über einzelne Theile der Theorie des heutigen röm. Rechts, v. Alex. Aug. v. Buchholz. Berlin 1831. 8.

Die hier mitgetheilten Abhh. enthalten Verbesserungsversuche zu den gangbarsten Lehrbüchern des heutigen röm. R., indem in ihnen sowohl die Stellung einzelner Lehren, als auch die Bestimmung einzelner Rechtsbegriffe, so wie sich solche in jenen Compendien vorfinden, einer scharfen, jedoch sehr bescheidenen Kritik unterworfen, auch einzelne Lücken derselben angedeutet werden. Rec. hebt den wesentlichen Inhalt der einzelnen Abhh. aus.

2) In den heidelb. Jahrbb. d. Lit. Jahrg. 1832. H. 3. S. 239—244.

Ed. Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. Th. I. Berlin 1823. Th. II. 1826. Th. III. 1830. 8.

Es verdiene rühmliche Anerkennung, dafs der Verf. dieses umfassenden Werkes sowohl die Leistungen der Praktiker der letzten zwei Jahrhh., als auch die Bestrebungen der neueren philosophischen und historischen Schule gehörig zu würdigen wisse, nicht minder aber auch die Anforderungen, welche der Geist unserer Zeit an die Gesetzgebung und Wissenschaft des Criminalrechts mache, klar erkannt und ausgesprochen, und versucht habe, die Schule und das Leben, die Theorie und die Praxis mit einander zu versöhnen und zu befreunden, zwischen der Vergangenheit und Gegenwart die bindenden Mittelglieder nachzuweisen und so das Criminalrecht mit der Criminalpolitik in nähere Verbindung zu bringen, wobei noch der untergeordnete Zweck verfolgt sei, in engem Raume die Resultate der Forschungen der neueren Criminalisten zu vereinigen und durch die hier gewährte Uebersicht gemeinnütziger zu machen. Eine reichliche Literatur, Deutlichkeit und Fafslichkeit der Darstellung gehörten zu den allgemeinen Vorzügen dieses Werkes. Hätten auch einzelne Weitläufigkeiten vermieden und Manches gedrängter und kürzer gegeben werden können, so könne man doch dem Verf. nicht den Vorwurf machen, dafs er sich in drückende Weitschweifigkeiten verloren habe. Uebrigens habe der Verf. seiner Aufgabe in dem 2. und 3. Bande in weit höherem Mafse entsprochen, als im ersten Bande. So gehöre namentlich die classische Darstellung der Lehre vom Duelle unstreitig zu dem Ausgezeichnetsten, was je über diesen Gegenstand gesagt worden sei. Gedie-

gene Behandlung der Controversen des gem. deutschen Crim. R., verbunden mit kritischen Bemerkungen über die von den neueren particulären Gesetzgebungen adoptirten Ansichten vermehrten das allgemeine praktische Interesse dieses Werkes. (Rec. Zöpfl.)

Heidelb. Jahrbb. 1832. H. 3. S. 245—247.

Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. Mit Erläuterungen des Oberapp. G. zu Cassel. Von Dr. B. W. Pfeiffer. Bd. III. Hannover 1831. 4.

Kurze Inhaltsanzeige dieses Bandes. Die Schrift empfehle sich durch ihren Inhalt selbst.

Heidelb. Jahrbb. 1832. H. 4. S. 383—390.

1. Staatswissenschaftliche Vorlesungen für die gebildeten Stände in constitutionellen Staaten. Von K. H. L. Pölitz. Bd. I. Leipz. 1831. 8.
2. Vermischte Schriften aus den Kreisen der Geschichte, der Staatskunst und der Literatur überhaupt. Von K. H. L. Pölitz. 2 Bde. Leipzig 1831. 8.

1. Lichtvolle Vorträge, in welchen die Lehre von der Begründung, Verfassung, Regierung und Verwaltung des Staates popularisirt werde. Dieser erste Band umfasse bereits die Hälfte des Gegenstandes.

2. Diese in Wahrheit auserlesene Schriften könnten grofsen Theils als sehr belehrende Erläuterungen der oben genannten Vorlesungen benutzt werden.

Ueberall walte der Geist der Mäſsigung und des Wirkenwollens durch Ueberzeugung; durchgängig werde gezeigt, wie das System des Referirens die heilsame Mitte zwischen dem Revolutioniren und dem Reagiren halte. (Rec. Paulus.)

3) In den Jahrbb. für wissensch. Kritik, Jahrg. 1832. Bd. I. Nr. 23—25. Sp. 180—199.

Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Concordate, nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale v. Dr. E. Münch. Th. I. Concordate der älteren Zeit. Th. II. Concordate der neueren Zeit. Leipz. 1830. 8.

Unter älterer Zeit verstehe Hr. M. den ganzen Zeitraum zwischen dem wormser Concordate v. 1122 bis zum Anfange der franz. Revolution. Von den Concordaten der neueren Zeit sei das franz. v. J. 1801 als das erste aufgeführt. Die meisten Concordate werden durch geschichtliche Andeutungen eingeleitet, und durchgängig seien denselben die wichtigsten Urkunden beigegeben, welche auf Entstehung und Wirkung jener Verträge wesentlich Bezug haben. Gegen die angegebene Anordnung der gesammten Materialien sei einzuwenden, daſs sie eines objectiven Princips ermangle. Ein solches finde sich nur in den specifischen Veränderungen, welche das Verhältniſs der weltlichen Macht zur päpstlichen durchlaufen habe, und hiernach gliedere sich die bisherige Concordatengeschichte in 4 wesentlich von einander verschiedene Perioden. Die erste beginne mit der Wirksamkeit Hildebrand's und umfasse die ganze Zeit von

der rheimser Synode von 1049 bis zur Synode von Constanz. Die zweite gehe von da bis zum westphälischen Frieden; die dritte schliefse mit der emser Punctation von 1786 und die vierte beginne mit der franz. Revolution. Nach dem verschiedenen Charakter dieser Perioden wäre bei der Auswahl der Actenstücke zu verfahren und von ihm aus dieselben einzuleiten und an einanderzureihen gewesen. Hr. M. scheine dagegen durch unmittelbare Wahrnehmung der leidenschaftlich erneuten Prätensionen und Machinationen der röm. Hierarchie in der Schweitz, in Frankreich und den Niederlanden auf's Tiefste empört und in einer Stimmung, welche in dem Gegner nur den Feind und am Feinde nur das Schadenbringende und Verwerfliche wahrnehmen lasse und die Voraussetzungen übersehe, welche auch dem Gegner theilweise zur Entschuldigung dienen können. Dadurch scheine denn auch Hr. M. in dem Grundirrthume bevestiget worden zu seyn, der sich sogleich in seiner allgemeinen Einleitung unumwunden ausspreche und durch alle besondere Einleitungen störend hindurchziehe, in dem Irrthume, nach welchem das römische Papstthum als ein Erzeugniſs baarer Willkür aufgefaſst und als eine Thatsache hingestellt werde, welche von dem Organismus der katholischen Kirche nicht nur ohne Lebensgefahr für diese, sondern sogar zum Wohlgedeihen derselben abgesondert werden könne und müsse. Diese Ansicht veranlasse Hrn. M. durchgängig zu inadäquater Bezeichnung kirchlicher Begriffe, und nicht selten zu unrichtiger Charakteristik geschichtlicher Phänomene, indem er bald als papistisch oder curialistisch, bald

als ultrakatholisch bezeichne, was echt römisch-katholisch, und als rein katholisch, was entweder schismatisch oder protestantisch, oder sogar rein rationalistisch sei. Solche Verwechselungen entspringen daher, daſs drei Hauptmomente der ökumenisch-katholischen Kirche völlig unbeachtet blieben, nämlich: die Oberherrschaft des Klerus über die Laien; die Despotie des Kanons über den Verstand, und das Seligkeitsprivilegium der katholischen Kirchenmitglieder. Diese drei Momente seien aber älter, als das Papstthum, und dieses selbst nur eine nothwendige Consequenz jener altkatholischen Prämissen. Aus der Nichtbeachtung dieser Thatsachen erkläre sich, wie Hr. M. einer Seits die Tendenz der mittelalterlichen Päpste theilweise unrichtig beurtheile, anderer Seits die unermeſslichen Vortheile übersehen konnte, welche aus der consequenten Entwickelung des Papstthumes für das Abendland hervorgegangen seien. In der zweiten Beziehung sei nämlich bei der historischen Würdigung des Papstthums das allgemeine Gesetz der Geschichte der Menschheit gegenwärtig zu halten, wornach alles bleibend Gute ein Werk der Freiheit seyn soll, welche nur aus der Vermittelung von Gegensätzen hervorgehe, mithin diese selbst erheische und voraussetze. Was die verschiedenen den Concordaten vorausgeschickten Einleitungen im Einzelnen betreffe, so müsse, auſser dem angegebenen Grundfehler derselben, noch besonders die Uebereilung gerügt werden, mit welcher sie, nur zu wahrnehmbar, ausgearbeitet worden seien, da sie den Verf. veranlaſst habe, Statt aus dem reichen Schatze seiner Gelehrsamkeit, häufig nur aus

den Schriften de Pradt's und Anderer über die Concordate zu schöpfen. Hierdurch sei es auch gekommen, dafs nicht wenige Actenstücke nicht aufgenommen, ja meistens nicht immer erwähnt seien, welche Theils zum Verständnisse der Concordate unentbehrlich seien, Theils in die Reihe derselben gehörten. Die Urkunden, welche Rec. vermifst, werden einzeln aufgezählt. Sie würden noch Stoff zu einem dritten, vielleicht auch vierten Bande geben. Die Ueberzeugung, die sich Hr. M. gebildet: es wäre für die Religion und den Staat zugleich vortheilhafter, wenn gar keine, als solche Concordate, wie sie jetzt bestehen, geschlossen worden wären, könne Rec. nicht theilen. Er zähle vielmehr Concordate im Allgemeinen zu jenen nothwendigen Inconsequenzen, ohne welche die Welt nicht fortschreiten könne, und die in sofern als vortheilhaft zu betrachten seien. Man müsse sie nämlich als vermittelnde Uebergänge ansehen, von der historisch gegebenen römisch-katholischen Lebensgestaltung des Abendlandes zu der in Geburt stehenden göttlich-menschlichen wahrhaft allgemeinen Weltordnung, an welcher, seit der Vollendung des römisch-katholischen Systems im Mittelalter, alle Generationen gearbeitet haben, und die nur aus allmäliger Verarbeitung alles historisch Ueberlieferten und aus der vollständigen, durch Vernunftthätigkeit ermittelten, Explication des göttlichen Weltplanes hervorgehen könne. Seien auch die älteren Concordate fast durchgängig nur Verträge zwischen der weltlich gewordenen Hierarchie und den weltlichen Fürsten über weltliche Rechte und Befugnisse, welche beide Mächte sich einander streitig

machten, so sei doch, — wenn man von den Intentionen absehe und nur die Sache berücksichtige, — das Fortschreiten auf Seiten der Staatsgewalt nicht zu verkennen. Ein Anderes sei es übrigens, über die bisherige, ein Anderes, über die künftige Zweckmäſsigkeit bestehender Gesetze und Einrichtungen zu urtheilen. In der letzten Beziehung sehe es Rec. als die unabweislichste Forderung der jetzigen Zeit an, daſs jede Staatsregierung vor Allem vom Papste, und dann auch von den Bischöfen ihres Landes eine ausführliche, genau specificirte Angabe ihrer Glaubenslehren, ihrer Kirchengebote und Gesetze und ihrer kirchlich anerkannten Lehrbücher einfordere, damit der Staat auch wirklich und unbestreitbar wisse, was er anerkenne, indem er der römisch-katholischen Kirche eine gesetzlich gesicherte Existenz zugestehe. Demnächst aber wäre der übrige Klerus, wären die Gläubigen zu befragen, in wie weit sie die vom Episkopate als kirchlich aufgestellte Lehre als die ihrige anerkennten. Das Staatsrecht wolle jetzt in Verfassungen, das bürgerliche Recht in allgemein verständlichen, übersichtlichen Gesetzgbüchern ausgesprochen seyn; es sei Zeit, daſs auch das Kirchenrecht und die Kirchenlehre aus der unabsehbaren Zersplitterung gesammelt und offen und ehrlich dem der Gewiſsheit und Gewissenhaftigkeit bedürftigen Geschlechte vor Augen gestellt werden. (Rec. F. W. Carové.)

4) In der Leipz. Lit. Zeit. Jahrg. 1832. Nr. 21. Sp. 161—166.

Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutsch-

land. Von K. D. Hüllmann. 2te Ausgabe, gröſsten Theils ein neues Werk. Berlin 1830. 8.

Die Art und Weise des Verfs., die Ergebnisse seiner Forschung mit einem groſsen Reichthume von Citaten aus zum Theil weit auseinander gelegenen Quellen zu belegen, bekunde sich auch hier; und es sei dabei dankenswerth, daſs auf die Quellen nicht bloſs hingewiesen sei, sondern nicht selten inhaltsreiche und schlagende Beweisstellen abgedruckt seien. Der Reichthum an Vermuthungen, Ansichten und Hypothesen, wo der echt historische Beweis nicht auslange, sei nicht minder groſs, wie in des Verfs. früheren Schriften, trete aber begreiflicher Weise nicht so scharf hervor, als in den Schriften über die Anfänge der Staaten des Alterthums; auch sei der Gewinn an gediegenen Sätzen aus diesem Werke so groſs, daſs die von leichterem Schrote und Korne das Gewicht derselben sehr zu verkümmern nicht vermögen.

L. L. Z. 1832. N. 21. Sp. 166—168.

Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens, mit besonderer Rücksicht auf die gröſseren Staaten. Von Dr. K. W. von Lancizolle. Berlin 1829. 8.

Der Verf. wollte in dieser Schrift nicht neue historische und politisch-juristische Forschungen darlegen, noch die Wissenschaft des deutschen Rechts und der politischen deutschen Geschichte bereichern; sondern nur die Ergebnisse fremder und eigener Studien über einen in diesem Augenblicke besonders

wichtigen Gegenstand dem weiteren Kreise von Lesern näherbringen, welchen Zeit und Neigung fehle, sich unmittelbar mit eigentlich gelehrten Untersuchungen bekannt zu machen. Er folge besonders Eichhorn, v. Eichard und Hüllmann. Die auch in des Verfs. Geschichte der Bildung des preufsischen Staates überall sichtbare Tendenz zur theologischen Ansicht des Lebens habe auch hier einige Auswüchse veranlafst, über die man billig staune.

L. L. Z. 1832. Nr. 49. Sp. 385—391.

Theod. Schmalz, die Wissenschaft des natürlichen Rechts. Leipzig 1831. 8.

Eine Umarbeitung des von dem Verf. zuerst im J. 1792 unter dem Titel: „das Recht der Natur" herausgegebenen Werkes, wobei es die Absicht des Verfs. gewesen zu seyn scheine, Theils seine in jenem früheren Buche mehr aphoristisch aufgestellten Grundsätze in eine strengere, systematische Form zu bringen, und dadurch zugleich vester zu begründen, Theils aber auch, besonders im staats- und kirchenrechtlichen Theile, veränderte Ansichten in demselben niederzulegen. Besonders die erste Hälfte des Buches sei mit einer seltenen architectonischen Kunst geordnet. Neu hinzugekommen sei eine Reihe von Einleitungen, welche darauf berechnet seien, den Zusammenhang des Naturrechts mit andern Theilen des Wissens nachzuweisen und die Methode desselben zu begründen. Der Rec. beschäfftigt sich vorzugsweise mit dem, was in dem Werke neu hinzugekommen und verändert worden ist, wobei er in dem ersten Theile gröfsten Theils bestimmte,

klare und scharfe Entwickelung mit Vergnügen anerkennt, vom dem Gesellschaftsrechte aber (Familien-, Staats- und Kirchenrechte) ein Gleiches nicht sagen kann.

L. L. Z. 1832. Nr. 50. Sp. 393—397.

Gust. v. Struve, über das positive Rechtsgesetz, rücksichtlich seiner Ausdehnung in der Zeit, oder, über die Anwendung neuer Gesetze. Göttingen 1831. 8.

Die Haupttendenz der Schrift sei, zu zeigen, dafs ein positives Rechtsgesetz nie und unter keiner Bedingung eine wahrhaft rückwirkende Kraft haben könne. Hierzu werden zuerst die allgemeinen Grundsätze aufgestellt, sodann nach Anleitung derselben die vorzüglichsten Gesetzgebungen, namentlich das gemeine Recht, das preufs. Landrecht, der Code Napoléon und das österreichische Civilgesetzbuch, und die vorzüglichsten Schriftsteller über diesen Gegenstand einer ausführlichen Kritik unterworfen, und endlich die aufgestellten Grundsätze auf einzelne Fälle angewendet. Die Darstellung des Verfs. sei im Ganzen bündig und klar, doch würde das Buch durch sorgfältigere Auswahl des Stoffes und gröfsere Kürze noch gewonnen haben. Rec. ist nicht durchaus mit dem Verf. einverstanden, doch glaubt er versichern zu können, dafs Niemand das Buch aus der Hand legen werde, ohne dem Fleifse und dem Scharfsinne des Verfs., so wie der in demselben sich aussprechenden Gesinnung seine volle Anerkennung zu schenken.

III.

Uebersicht der Rechtsgesetzgebung des Grofsherzogthums Hessen unter dem Grofsherzoge Ludwig I. von den Jahren 1790—1830.

(Beschlufs.)

Vierter Abschnitt.

Criminalrecht.

Sowohl bei dem Antritte der Regierung des Landgrafen Ludwigs des Zehnten von Hessen-Darmstadt, nachherigen Grofsherzogs Ludwigs des Ersten von Hessen, als noch jetzt, war und ist das gemeine deutsche Criminalrecht in den Vorschriften des römischen und kanonischen Rechts und der Reichsgesetze, namentlich der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften, die Grundlage der Strafrechtsgesetzgebung des Landes *).

Von den Vorfahren des Regenten waren einzelne strafrechtliche Verordnungen erlassen worden **). Unter ihm selbst erschien unter dem 3. Februar 1797 eine Verordnung, den Frevel an Obst- und andern Bäumen betreffend, welche die Vorschriften einer älteren Verordnung vom 18. März 1718 (wornach Beschädigung von Obstbäumen mit einer Strafe von 100 Reichsthalern oder zweijähriger

*) Vergl. Hitzig: Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege. Heft 18. Berlin 1831. „Einiges über die Gerichtsverfassung und das Verfahren in Strafsachen im Grofsherzogthume Hessen" etc. S. 290.

**) Vergl. Hitzig: Annalen a. a. O. S. 291. 292.

öffentlicher Arbeit verpönt ward *), erneuerte und ausdehnte.

Eine Verordnung vom 12. Juni 1805 verpönt die Errichtung von Lotterien, das Spielen und Collectiren in auswärtigen Lotterien, und setzte für bestimmte Fälle sogar Zuchthausstrafe vest **).

Eine Verordnung vom 11. März 1818 handelt von dem Verbrechen und der Strafe der Amtsverletzung ***).

Die Verfassungs-Urkunde vom 17. Dec. 1820 bestimmt:

1) Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich. Dagegen schützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verleumdung, welche Einzelne in dieser Aeußerung etwa finden sollten. Dem Einzelnen bleibt in solchen Fällen das Klagerecht, welches ihm gegen Verleumdungen nach den Gesetzen zusteht. (Art. 83.)

2) Die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens soll für alle Zeiten abgeschafft seyn ****).

---

*) Eigenbrodt: Handbuch der großherzoglich hessischen Verordnungen v. J. 1803 an. Band 3. Darmstadt 1817. S. 246.

**) Eigenbrodt: Handbuch 3. S. 333. 334.

***) Hitzig: Annalen a. a. O. S. 292—294, wo der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes in der Note mitgetheilt ist.

****) Aufhebung der Bestimmungen des gemeinen Rechts und der hessen-darmstädtischen peinlichen Gerichtsordnung v. J. 1726. Tit. 12. §. 4. S. hessen-darmstädtische Civil-Pro-

Die an die Stelle tretenden zweckmäfsigern Strafen wird das Gesetz bestimmen *). (Art. 105.)

3) Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe ziehet den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich. (Art. 16.)

Zur Vollziehung der Art. 109. der Verfassungs-Urkunde: „Die grofsherzoglichen Staatsminister und sämmtliche übrigen Staatsdiener sind, in sofern sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Be-

---

cefsordnung vom Jahre 1724 und peinliche Gerichts-Ordnung v. J. 1726 mit Supplementen. Neue Auflage. Darmstadt 1830. S. 402. 403. Nach der bisherigen Rechtssprechung kam die Strafe der Vermögensconfiscation lediglich gegen solche Personen in Anwendung, welche sich der Verpflichtung zur Leistung des Kriegsdienstes entzogen hatten.

Vergl. Floret: Historisch kritische Darstellung der Verhandlung der Ständeversammlung des Grofsherzogthums Hessen im Jahre 1820. 1821. Giefsen 1822. S. 165. 166.

Dagegen verband der französische, in Rheinhessen geltende, Strafcodex die Strafe der Vermögensconfiscation mit der Todesstrafe, welche er auf verschiedene Verbrechen setzt.

*) Diese Strafbestimmungen sind einer Revision der Strafgesetzgebung vorbehalten worden. Einstweilen wurde unter dem 24. September 1821 ein „Gesetz über die an die Stelle der Confiscation des ganzen Vermögens tretenden Strafen der Deserteurs und Refracteurs" erlassen. Nach diesem Gesetze tritt an die Stelle der Confiscation des ganzen Vermögens der Deserteurs und Refracteurs aufser den militärischen Strafen eine der Staatskasse zufliefsende Geldstrafe mit Verbindung der Sequestration.

Vergl. Floret a. a. O. S. 262.

Hitzig: Annalen a. a. O. S. 297.

hörde handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises, für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich" (s. Abschnitt 2.), erschien das Gesetz vom 5. Juli 1821 über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten *).

Ein Gesetz vom 21. Mai 1821 (s. Abschnitt 2. und 3.) bestimmt im Art. 1.:

„Alle Strafen des freiwilligen aufsereheliehen Beischlafes zwischen Personen ledigen Standes, welche in verbotenen Graden mit einander weder verwandt noch verschwägert sind, sie mögen sich vorher

*) „Da Befehle, welche zu gesetzwidrigen Handlungen oder zur Verletzung Unserer den Ständen gegebenen Zusagen führen könnten, nie von Unserem Willen ausgehen, sondern nur in einem Mifsverständnisse gegründet seyn können, dessen Aufklärung Wir als eine Pflicht Unserer obersten Staatsdiener und Staatsbehörden betrachten, so haben Wir nach Anhörung und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände für gut gefunden, Folgendes gesetzlich zu verordnen:

Art. 1.

Die Minister, das Ministerium und alle jetzigen und zukünftigen höchsten Administrativ-Stellen sollen, wenn ihre Verantwortlichkeit wegen gesetzwidriger Handlungen oder Nichterfüllung der Zusagen des Regenten an die Stände des Grofsherzogthums reclamirt wird, sich nie zur Entschuldigung auf angebliche Befehle des Regenten berufen können.

Art. 2.

Die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten kann auch alsdann geltend gemacht werden, wenn sie, vor der wirklich erfolgten Anklage, ihr Amt niedergelegt haben, oder von demselben entfernt worden sind." (Die folgenden Artikel enthalten das Processualische. S. Abschnitt 2.)

her die Ehe versprochen haben oder nicht, hören von nun an gänzlich auf *).

Unter dem 13. Juli 1822 wurde das Militär-Strafgesetzbuch **) erlassen. Der erste Theil desselben ist ganz criminalrechtlichen Inhalts („Militär-Strafrecht"). Der erste Abschnitt handelt von dem

---

*) Vergl. Floret: Historisch-critische Darstellung etc. §. 38. „Gesetz über die Aufhebung der sogenannten Fornications-Strafen" S. 262—269.

Hitzig; Annalen a. a. O. S. 299. 300.

Bopp: Mittheilungen. Band 1. S. 90 ff.

Schon mehrere Jahre vorher hatte die Gesetz-Redactions-Commission der Staats-Regierung einen Antrag in Betreff der Aufhebung der noch in den alten Provinzen des Grofsherzogthums angewendeten sogenannten Fornications-Strafen, welche früher in einer mit Geld zu relnirenden Gefängnifsstrafe, später blofs in einer Geldstrafe bestand, vorgelegt. Der Hauptzweck des auf Anregung der Stände auf dem ersten Landtage des Jahres 1820/1821 zu Stande gekommenen Gesetzes war der, welcher auch dem bekannten Artikel 340. des französischen Civil-Gesetzbuchs („Es ist verboten, zu untersuchen, wer Vater eines Kindes sei") veranlafste, Verhinderung scandalöser Untersuchungen.

Schon nach einem Gesetze vom 18. April 1792 war übrigens ein Soldat wegen unehelicher Schwängerung straffrei (und zu keiner Satisfaction verbunden).

Vergl. Eigenbrodt: Handbuch. Band 3. S. 431.

**) S. Abschnitt 2.

Grofsherzogl. hessisches Regierungsblatt vom J. 1822. Nummer 22. S. 235—344.

Hitzig: Annalen a. a. O. S. 289. 290.

Hessen-Darmstädt. Civil-Procefsordnung v. J. 1724 und peinliche Ger. Ordnung v. J. 1726. mit Supplem. Darmstadt 1830. S. 346 ff.

Strafgesetze im Allgemeinen und dem Militär-Strafgesetze in's Besondere; der zweite von den Vergehen und Verbrechen im Allgemeinen; der dritte von den Strafen und deren Verhältnisse untereinander *); der vierte von den einzelnen Vergehen und Verbrechen **) und deren Bestrafung.

---

*) Der erste Titel dieses Abschnittes betrifft die Strafen und deren Verhältnifs untereinander. Als Strafen erscheinen Freiheitsstrafen (Arrest-Strafe, Vestungs-Strafe, Zuchthausstrafe), Ehrenstrafen (Verweis, Degradation, Verlust der Orden und Ehrenzeichen, Entfernung vom Militäre), körperliche Strafe (die Strafe der Stockschläge hinsichtlich degradirter Gemeinen), Todesstrafe (Strafe des Erschiefsens) und Vermögenssrafen (hinsichtlich deren es im Art. 75. heifst: „Geldstrafen finden gegen Militär-Personen, wegen militärischer Verbrechen und Vergehen, mit alleiniger Ausnahme der Desertion" (s. oben) „nicht Statt, wegen gemeiner Vergehen aber nur in sofern, als sie einiges Vermögen besitzen oder ihr Sold gesetzlich in Anspruch genommen werden kann; bei Militär-Personen, bei welchen dieses nicht der Fall ist, werden die wegen gemeiner Vergehen angesetzten Geldstrafen nach dem gesetzlichen Mafsstabe in eine militärische Strafe verwandelt." Der zweite Titel handelt von dem Verhältnisse und der richterlichen Verwandlung der verschiedenen Strafgattungen.

**) Der erste Titel handelt von den einzelnen Vergehen und Verbrechen der Militär-Personen, 1) Treulosigkeit, 2) Vergehen gegen Vorgesetzte, Dienstbefehle und Wachen, 3) Vergehen gegen und in Bezug auf Untergebene, 4) Vergehen gegen den Dienst und die Disciplin, 5) Andere gemeine Vergehen, welche auf das Militär und den Militärdienst nahen Bezug haben (z. B. Duell, Plünderung). Der zweite Titel betrifft die nach den Militärgesetzen zu bestrafenden

Durch eine Verordnung endlich vom 31. December 1829 wurden „die, in dem französischen, in der Provinz Rheinhessen geltenden, Strafgesetzbuche hinsichtlich der Brandmarkung enthaltenen Bestimmungen gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt *).

Bopp.

Verbrechen und Vergehen der Nichtmilitärs, z. B. der Kundschafter und Spione.

*) Vergl. Hitzig: Annalen. Heft 18. S. 289.

Allgemeine juristische Zeitung v. Jahre 1829 N. 97. S. 388. Nach dem, noch in der Provinz Rheinhessen geltenden, französischen Strafcodex ist die öffentliche Brandmarkung stets mit der Verurtheilung zu lebenslänglicher Zwangsarbeit und in gewissen Fällen auch mit der Verurtheilung zur Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit oder zur Einsperrung verbunden.

Das General-Gouvernement des Mittelrheins hob im Jahre 1814 die letzteren gesetzlichen Verfügungen auf, so daß die Brandmarkung bloß für die auf Lebenszeit Verurtheilten übrigblieb.

Indessen ging die Staatsregierung, als sie den Gesetzesvorschlag den Ständen vorlegte, von der Wahrnehmung, daß die Strafe der Brandmarkung als eine unauslöschliche, verstümmelnde und darum für unzweckmäßig und grausam erkannte, Strafe schon längst aus der Rechtssprechung in den alten Provinzen des Großherzogthums verschwunden sei, sowie von der Betrachtung aus, daß die Strafe lebenslänglicher Zwangsarbeit an und für sich schon so hart sei, daß sie auch bei den schwersten Fällen, wo sie gesetzt sei, keiner Schärfung bedürfe. Die Stände theilten vollständig die Ansicht von der Verwerflichkeit dieser Strafe und stimmten ohne Discussion für den Gesetzesvorschlag.

Aus der neuesten staatswissenschaftlichen Literatur.

Ph. Zeller, Systematisches Lehrbuch der Policeiwissenschaft, nach preufsischen Gesetzen, Edicten, Verordnungen und Ministerial-Rescripten ..... Ir Theil. Quedlinburg und Leipzig, 1828. VIII u. 266 S. — IIr Theil. 1829. IX u. 472 S. nebst 38 S. Register. — IIIr Thl. 1829. VI u. 241 S. — IV—VIr Theil, mit dem Nebentitel: Die Medicinalpolicei in den preufsischen Staaten, von Walther und Zeller. I—IIIr Theil, und zwar IVr Theil 1829. 334 S. — Vr Thl. 1830. 703 S. — VIr Thl. 1830. 308 S. — VII—IXr Theil mit dem Nebentitel: Die Forst-, Jagd- und Fischerei-Policei in den preufsischen Staaten, von Ph. Zeller, Theil I—III; und zwar VIIr Thl. 1830. 485 S. — VIIIr Thl. 1831. 232 S. — IXr Thl. 1831. 313 S.

Es ist für das Schicksal eines Buches ein ungünstiges Vorzeichen, wenn es unter einem unpassenden Titel erscheint und dadurch die Vermuthung veranlafst, der Verf. habe nicht nach einem deutlich begriffenen Plane gearbeitet. Wie verschieden man auch über das Wesen der Policei denken möge, immer wird man den Unterschied zwischen der Policeiwissenschaft und dem Policeirechte vesthalten, und unter dem letzteren die in bestimmten Staaten verwirklichte, zu positiven Vorschriften gediehene, Policei verstehen müssen. Eine systematische An-

ordnung des Policeirechts ist eine verdienstliche Arbeit, die selbst wissenschaftlichen Werth haben könnte, wenn sie vergleichend, sichtend, ergänzend und zu allgemeinen Grundsätzen aufsteigend eingerichtet würde, aber sie ist immer noch nicht die Policeiwissenschaft, welche rein aus staatswirthschaftlichen Principien nach dem Vorrathe von Erfahrungsregeln die beſste Einrichtung des Policeiwesens lehrt, ohne sich an einen positiven Stoff zu binden. Das vorliegende Werk enthält eine Darstellung des preufsischen Policeirechtes und unterscheidet sich gänzlich von dem bekannten von der Heide'schen Repertorium, welches nach einer systematischen Folge der Rubriken die bereits gedruckten Verordnungen nur nennt und nachweis't, die ungedruckten aber wörtlich mittheilt, während unser Verf. den ganzen Vorrath gesetzlicher Vorschriften wiedergibt und in einer freigewählten Anordnung verarbeitet. Bei einer Unternehmung dieser Art ist hauptsächlich nach der Vollständigkeit des Inhaltes, nach der logischen Ordnung des Planes und nach der guten Ausführung desselben zu fragen. Was die erste dieser Anforderungen betrifft, so könnte nur ein im preufs. Staatsdienste stehender Beamter darüber mit Entschiedenheit ein Urtheil fällen. Die Anlage des Werkes läſst Vieles vermissen; nirgends erhält man eine Uebersicht des Ganzen, eine Kenntniſs von den Gründen der Abtheilung und dem Verhältnisse der Theile zu einander, und es läſst sich nicht absehen, wie weit das Werk noch über die genannten 9 Theile hinaus anwachsen könne. Nach einer Einleitung,

an deren Stelle ein wohlgeordneter allgemeiner Theil zu wünschen wäre, wird gehandelt:

I. Abth. von den policeilichen Vorkehrungen zur Verhütung der Verbrechen,

II. A. von der Verhütung der Feuersgefahr,

III. A. von der Verhütung des Wasserschadens,

IV. A. von der Sicherheitspolicei, in sofern sie die Personen betrifft (Schiefsgewehr, Geisteskranke, Unglücksfälle durch Thiere, Aufstellung von Sachen etc.),

V. A. von der Medicinalpolicei,

VI. A. von der Verhütung der Beschädigung der Forsten und der Verletzung der Jagdgerechtigkeiten (auch Fischerpolicei eingerechnet).

Man sieht, dafs der Verf. wenigstens bis jetzt sich im Ganzen auf dem Gebiete der Sicherheitspolicei hält, nur vergifst er bisweilen diese Begränzung und geht so weit, die Bewirthschaftungsgrundsätze für die Staatswaldungen in grofser Ausführlichkeit mitzutheilen, die man auf keine Weise der Policei zuschreiben kann. Die Vorkehrungen in Bezug auf die Hundswuth sind in die 4te Abth. gebracht, obschon sie in die Medicinalpolicei gehören, und sie sind in einer ganz unverhältnifsmäfsigen Weitläufigkeit abgehandelt, indem der Verf. aus Richters specieller Therapie das ganze Heilverfahren der Wasserscheu abgeschrieben hat, was er in der Vorrede vergebens zu rechtfertigen sucht. Von den, der Medicinalpolicei gewidmeten, 3 Bänden enthält der dritte lediglich Nachträge zu den beiden ersten, was ohne Zweifel nicht zur Bequemlichkeit

der Leser gereicht. Dem 9. Bande sind mehrere in extenso abgedruckte Holzordnungen einzelner preufsischer Provinzen angehängt, wobei wieder der Zweifel entsteht, warum diefs nur hier, nicht auch bei anderen Theilen der Policei, geschehen sei. Die Ausführung zeugt überall von grofsem Fleifse im Sammeln und Benennen der gesetzlichen Vorschriften, und es ist nicht zu bezweifeln, dafs diefs Buch, ungeachtet der gerügten Mängel, sowohl dem preufsischen Beamten als auch dem Geschäfftsmanne anderer Staaten nützliche Dienste leisten könne. Die einzelnen Theile haben alphabetische Register.

Beförderungen u. Ehrenauszeichnungen.

Hr. Dr. Otto, bisher ordentlicher Professor des Naturrechts an der Universität zu Leipzig, hat einen Ruf als russ. kais. Hofrath und ordentl. Prof. des bürgerlichen Rechts röm. und deutschen Ursprungs an der Universität zu Dorpat erhalten und angenommen.

Hr. Professor Dr. Falk in Kiel hat den Titel eines Etatsraths erhalten.

An der neu errichteten Universität zu Zürich sind für die juristische Fakultät zu ordentlichen Professoren Hr. Dr. Wilh. Snell, bisher ordentl. Prof. an der Univ. zu Basel, und Hr. Dr. Freiherr v. Löw, bisher Privatdocent in Heidelberg, zu aufserordentlichen Professoren aber Hr. Obergerichtspräsident Dr. Keller von Zürich, Herr Dr.

Bluntschli von Zürich und Hr. Criminalgerichtspräsident Escher von Zürich ernannt worden.

Hr. Geheim. Justizrath und Professor Dr. Mühlenbruch in Halle hat schon im Jan. 1832 den rothen Adlerorden dritter Classe erhalten.

Hr. Dr. Heinr. Robert Stöckhard, bisher Rechtsconsulent in Bautzen, früher Privatdocent der Rechte an der Universität zu Leipzig, ist zum ordentlichen Professor der Rechte mit dem Charakter eines kais. russ. Hofrathes an die Universität zu Petersburg berufen worden.

Hr. Hofrath Rau, ordentlicher Professor der Staats- und Cameralwissenschaften an der Universität zu Heidelberg, ist zum Geheimen Hofrathe ernannt worden.

IV.

Verzeichniſs der neuesten juristischen Schriften.

Abegg, Dr. Jul. Friedr. Heinr. (ordentlicher Prof. der Rechtsw. an der königl. Univ. zu Breslau), historisch-praktische Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtlichen Verfahrens. Erster Theil. Berlin, Dümmler. (Mit der Jahrzahl 1833.) 17½ Bg. gr. 8. 1 Thlr.

Adlerflycht, Justinian von (Schöff und Senator), das Privatrecht der freien Stadt Frankfurt. In systematischer Ordnung vorgetragen. 5r Theil. Auch u. d. T.: Der Civilproceſs der freien Stadt

Frankfurt. Frankfurt am Main, Brönner. 20¼ Bog. gr. 8. 1 Thlr. 9 Gr.

Archiv, neues, des Criminalrechts. Herausgegeben von Abegg, Birnbaum, Heffter, Mittermaier, Wächter. Bd. XIII. St. 2. Halle, Schwetschke. 10½ Bog. 8. brosch. 12 Gr.

Basilicorum libri LX. Post Annibalis Fabroti curas ope Codd. Mss. a Gust. Ern. Heimbachio aliisque collatorum integriores cum scholiis edidit, editos denuo recensuit, deperditos restituit, translationem latinam et adnotationem criticam adjecit Dr. Car. Guil. Ern. Heimbachius Antecessor Jenensis. Sect. I. Lipsiae, Barth. (1833.) 20½ Bog. gr. 4. 1 Thlr. 8 Gr.

Bekk (Ministerialrath), über die Mündlichkeit und Schriftlichkeit des Verfahrens nach der neuen Procefsordnung. (Aus dem Archive für Rechtspflege etc. in Baden besonders abgedruckt.) Freiburg, Groos. 2¾ Bog. gr. 8. 4 Gr.

Beleuchtung der wesentlichsten gegen den Bundesbeschlufs vom 28. Juni 1832 erhobenen Einwendungen, unter dem Gesichtspuncte der inneren und äufseren Beziehungen des deutschen Bundes. Berlin, Dümmler. 3½ Bog. gr. 8. geh. 8 Gr.

Bundesbeschlüsse, die, vom 28. Juni 1832 und die deutschen Demagogen. Ein politischer Tractat für den Bürger und Landmann. Merseburg. 1¼ Bog. gr. 8. geh, 2 Gr.

David, Dr. C. G. N. (Prof.), u. A. F. v. **Tscherning** (Artilleriecapitän), über das Wesen und die Geschichte der preufsischen Provinzialstände. 2 Abhh. Aus dem Dänischen übersetzt. Mit einem Vorworte herausgegeben vom Ritter Prof. Dr. N. Falck. Schlefswig (Leipzig, Cnobloch). (1831.) 6¾ Bog. gr. 8. 12 Gr.

Ekendahl, D. G. v., allgemeine Staatslehre. Erster Theil. Neustadt a. d. Orla, Wagner. (Mit

der Jahrzahl 1833.) 27 Bog. gr. 8. 2 Thlr. 6 Gr.

Eisenschmidt, L. M. (Prof.), vergleichende Darstellung aller allgemeinen verbindlichen und provinziellen Kirchensatzungen der katholischen Kirche durch alle Jahrhunderte, mit Einschlufs der Synode von Trient, aus dem rein historischen Standpuncte für Katholiken und Protestanten, in alphabetischer Ordnung nach den verschiedenen Materien bearbeitet. Berlin, Reimer. 35 Bog. gr. 8. 2 Thlr. 16 Gr.

Fabricius, Dr. Car. Ferd. (Adv.), de obligatione ejus, qui rem bona fide, nec pro herede possessam ante susceptum petitorium judicium possidere haud dolo malo desiit. Diss. inaug. Gott. 4½ Bog. gr. 8. 8 Gr.

Gaupp, Dr. C. (Consistorial-Assessor), das bestehende Recht der evangelischen Kirche im Königreiche Württemberg, in Auszügen aus den gegenwärtig giltigen Gesetzen und Verordnungen dargestellt und mit historischen Anmerkungen begleitet. Bd. II. Abh. 2. Stuttgart, Metzler. 37 Bog. gr. 8. 2 Thlr. 8 Gr.

Gesetz vom 23. Juni 1832, über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderen Reallasten. Cassel (Luckhardt). 4 Bog. 8. geh. 3 Gr.

Göschen, Dr. Otto, per eum hominem, qui serviat, quemadmodum nobis acquiratur. Diss. inaug. Gottingae (Lipsiae, Weidmann). 4 Bog. gr. 8. 10 Gr.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen. — Herausgegeben vom Honorar-Prof. Dr. G. A. Martin, und nach dessen Tode, in Hinsicht des dritten Heftes, beendiget von dessen Vater, dem Geheim. Justiz- und OAGRathe Dr. Chr. Martin. Bd. III. Den Jahrg. 1830 enth. Drittes Heft. Neustadt a. d. Orla, Wag-

ner. 7 Bog. gr. 8. geh. Der ganze Band 2 Thlr. Gesammtregister über alle 3 Bände. 2¼ Bog. gr. 8. geh. 3 Gr.

Just, H., Geschichte der sächsischen Verfassung. Nebst einer Würdigung des Inhaltes der Verf. Urkunde und einer Betrachtung über das, was zu ihrer Erfüllung Theils schon geschehen ist, Theils noch geschehen soll. Denkschrift zur Jahresfeier der Uebergabe der sächs. Verf. Urk. an die Landstände. Zittau, Taubert. 3¾ Bog. gr. 8. geh. 8 Gr.

Koch, C. F. (Director und OLG. Assessor), Anleitung zum Referiren und zum Absetzen der Erkenntnisse bei preufs. Gerichtshöfen, nebst Bemerkungen über die unterscheidenden Merkmale der in Preufsen vorkommenden richterlichen Befehle, und über die Publication der Urtel, mit 8 Muster- und Probe-Relationen, einem Muster zu Classifications-Erkenntnissen, einem Muster-Erkenntnisse aus einem Pacht-Processe über mehrere gegenseitige Forderungen und einem darnach zu bestimmenden Saldo, und einem dergl. in einer Defectatorien-Sache. Marienburg, Baumann. 13 Bog. gr. 8. 1 Thlr.

Krug (Prof.), Reprotestation. Oder Protestations-Recht mit Bezug auf die deutschen Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erwogen. Eine juridisch-politische Untersuchung, dem Vaterlande zum Verfassungsfeste geweiht und den deutschen Rechtsgelehrten zur Prüfung vorgelegt. Leipzig, Kollmann. 4 Bog. gr. 8. geh. 8 Gr.

Luden, Heinr., des Freih. Ferd. Alex. v. Seckendorf Rechtsstreit wider Se. Maj. den König v. Sachsen. Jena, Frommann. 11 Bog. gr. 8. geh. 16 Gr.

Maurenbrecher, Dr. Rom., Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts. In zwei Ab-

theil. 1ste Abth. Bonn, Weber. 25 Bog. gr. 8. Beide Abth. 3 Thlr. 12 Gr.

Moser, Dr. Rud. (Finanzreferend.), die bäuerlichen Lasten der Württemberger, insbesondere die Grundgefälle. Die Entstehung der letzteren, ihre Schädlichkeit und die Mittel zur Abhilfe. Nach Urkunden und amtlichen Nachrichten. Stuttgart, Schweizerbart. 23¾ Bg. gr. 8. 1 Thlr. 18 Gr.

Mölling, G. P. F. (Gerichtshalter), Versuch einer systematischen Darstellung des Holstein-Deutschen Gesinderechts und des Entwurfes einer Gesindeordnung. Oldenburg (Lübeck, v. Rohden). 32½ Bog. 8. 2 Thlr.

Müller, Joh. Fr. (Gutsbeamter), über die wirthschaftlichen und rechtlichen Erfordernisse eines Urbarbuches für Herrschafts- und Rittergutsverwaltungen, nach den Bedürfnissen der Zeit, zur Wahrung und Sicherung des Besitzthumes, und zur Begründung eines guten Haushaltes und zweckmäfsigen Rechnungssystems. Mit prakt. Mustern und Tabellen. Koburg, Sinner. 7¼ Bog. gr. 8. geh. 10 Gr.

Ortlepp, E., Gedanken über die neuesten frankfurter Bundesbeschlüsse. Eine Flugschrift. Leipzig, Zirges. 4 Bog. 8. geh. 8 Gr.

Rettig, H. C. M., die freie protestantische Kirche, oder die kirchlichen Verfassungsgrundsätze des Evangeliums. Giefsen (Rücker). 22 Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr. 12 Gr.

Rudorff, Dr. Ad. Aug. Fr. (Prof.), das Recht der Vormundschaft, aus den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten entwickelt. 1ster Band. Berlin, Dümmler. 29¼ Bog. gr. 8. 1 Thlr. 20 Gr.

Sack, Dr. K. H. (Pfarrer und Prof.), einige Bemerkungen über Synodalverfassung, mit Bezug auf die Aeufserungen der evangelischen Kirchen-

zeitung über diesen Gegenstand. Bonn, Weber, 1½ Bog. gr. 8. 4 Gr.

Sammlung der Provinzial- und statutarischen Gesetze in der preuſs. Monarchie. Bd. II. Auch u. d. T.: Sammlung der Provinzial- u. statutarischen Gesetze in der Mark Brandenburg. 2te Abth., die brandenburg. Provinzial-Gesetze v. J. 1701 bis zum J. 1777 enthaltend. Berlin, Boike. 53½ Bog. gr. 8. 2 Thlr. 20 Gr.

Schenck, Karl Friedr., Lehrbuch des Jagd-Rechts und der Jagd-Poliicei, mit Angabe, wie beide nicht nur geordnet seyn sollten, sondern auch in den deutschen Staaten durch Gesetze und Observanzen jetzt eingerichtet sind. Stuttgart, Metzler. 19½ Bog. 8. 1 Thlr. 4 Gr.

Schmid, Dr. Reinh. (Prof.), die Gesetze der Angelsachsen. In der Ursprache mit Uebersetzung und Erläuterungen. 1ster Th. Den Text nebst Uebersetzung enthaltend. Leipzig, Brockhaus. 25 Bog. gr. 8. 2 Thlr. 6 Gr.

Schmitthenner, Friedr. (Prof. der Cameralwiss. in Gieſsen), über den Charakter und die Aufgaben unserer Zeit in Beziehung auf Staat und Staatswissenschaft. I. Heft. Vom Staate überhaupt und die Geschichte seiner Wissenschaft. Gieſsen, Heyer, Vater. 13⅝ Bg. 8. 1 Fl. 30 Kr.

Schwabe, Dr. J. Fr. H., Grundzüge einer constitutionellen Kirchenverfassung. Ein Versuch, bei dem Widerstreite der Meinungen über diesen Gegenstand die gerechte Mitte zu finden, ingleichen die Lehre vom Amte und Stande der christlichen Kirchendiener, aus der Pastorallehre und dem Kirchenrechte besonders hervorgezogen und übersichtlich dargestellt. Neustadt a. d. Orla, Wagner. 8 Bog. gr. 8. geh. 12 Gr.

Stieglitz, Dr. Christ. Ludw., geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland, von den ältesten Zeiten

bis zur Ausübung der Landeshohheit. Ein Versuch. Leipzig, Brockhaus. 20½ Bog. gr. 8. 1 Thlr. 18 Gr.

Struckmann, G. W. (Justizrath), praktische Beiträge zur Kenntnifs des Osnabrückischen Eigenthumsrechtes. Beitrag XV. XVI. (Auch als Ergänzungsheft Nr. 16. zur juristischen Zeitung für das KR. Hannover.) Lüneburg, Herold. 5½ Bog. gr. 8. 12 Gr.

Summarium des Neuesten in der Rechtswissenschaft. Im Vereine mit Mehreren herausgegeben von Emil Kind. Bd. I. Abth. 2. Leipzig, Baumgärtner. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Turk, Steph., de jurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine et progressu. Diss. historico-canonica. Monasterii, Theissing. 6¼ Bog. gr. 8. 12 Gr.

Urkunden zur Beurtheilung der zwischen den fürstlichen Häusern Lippe und Schaumburg-Lippe streitigen Verhältnisse. Nebst einem Inhaltsverzeichnisse und einer Stammtafel. Lemgo, Meyer. (Mit der Jahrzahl 1831.) 43 Bog. in Fol. 1 Thlr. 8 Gr.

I.

Recensionen und Anzeigen.

Pragmatische Geschichte der Verhandlungen der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1827 über die proponirte neue Stadt- und Landgerichts-Ordnung und die damit in Verbindung stehenden weiteren Gesetze (,) nach officiellen Quellen dargestellt von Dr. Gottfried Weber, General-Advocat am Cassationshofe, Hofgerichtsrath in Darmstadt, Mitglied der Gesetzgebungs-Commission, des Hessischen Haus- und Verdienstordens Ritter. Darmstadt. Druck und Verlag von Karl Wilhelm Leske 1828. gr. 8. IV u. 186. (18 Gr. oder 1 Fl. 20 Xr.)

Mit der Geschichte der Reformation des Kirchenwesens in Hessen beginnt auch die Geschichte der Reformen des geschriebenen Rechts dieses Landes. Unter dem Landgrafen Philipp dem Großmüthigen trat eine Hofgerichtsordnung (vom Jahre 1524), eine Kirchenordnung, eine peinliche Gerichtsordnung, die Philippina, im Jahre 1535 (S. die Vorrede zur Koch'schen Ausgabe der Carolina. Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-

Rechtspflege Heft 18.: „Einiges über die Gerichtsverfassung und das Verfahren in Strafsachen im Groſsherzogthume Hessen" etc. S. 295), eine Policeiordnung an's Licht (vergl. Dieffenbach: Geschichte von Hessen. Darmstadt 1831). Als seine vier Söhne das Land unter sich theilten, hatten sie die Absicht, für ihr Land eine gemeinschaftliche Civil-Gesetzgebung zu entwerfen und einzuführen. Allein der Entwurf, abgedruckt bei Grise im deutschen Corpus juris Band IV. Cap. 18., wurde, da keine Vereinigung über die Publication Statt fand, nicht zum Gesetze erhoben. (S. Bopp Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgeb. u. Rechtspf. des Groſsherzogthums Hessen Bd. 2. S. 9. 16. Bd. 4. S. 24.). Der Landgraf Georg I. von Hessen-Darmstadt lieſs hierauf im Jahre 1589 für seine Lande ein eigenes Landrecht entwerfen, welches aber nur für die obere Grafschaft Katzenelnbogen Gesetzeskraft erlangte. (S. Bopp a. a. O. Bd. 2. S. 10. 11.) Die Landgrafen von Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt vereinigten sich im Jahre 1673 zu einer Sammthofgerichtsordnung. Unter dem Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt kam im Jahre 1726 eine noch jetzt giltige peinliche Gerichtsordnung, und zwei Jahre vorher eine, gleichfalls noch jetzt Gesetzeskraft genieſsende, Civil-Proceſsordnung mit Aufrechthaltung der Grundsätze des gemeinen deutschen Processes als subsidiäre Rechtsquelle, zu Stande (Eine neue Auflage dieser beiden Proceſsordnungen mit Supplementen, d. h. mit Einschaltung alles Dessen, was die spätere Gesetzgebung und die Praxis

Inhalt des zwanzigsten Bandes.

Erstes Heft.

Zweites Heft.

Drittes Heft.

I. Recen-

der Gerichte hinzuthat, erschien im Jahre 1830 bei Leske in Darmstadt). Die Nachfolger dieses Fürsten beschränkten sich, besonders in Bezug auf den Civil-Procefs, darauf, einzelne, mehr oder minder ausführliche, Verordnungen (so erschien z. B. im Jahre 1777 eine Ober-Appellations-Gerichtsordnung) zu erlassen. Erst unter dem Landgrafen Ludwig X., dem nachherigen Grofsherzoge Ludwig I., welcher im Jahre 1790 die Regierung antrat und im Jahre 1830 verstarb, kam es zu dem ernstlichen Entschlusse, dem Lande eine umfassende Rechtsgesetzgebung zuzuführen (S. Hesperus v. J. 1831. Nr. 173—176. „Geschichte der Vorbereitungen zu einer umfassenden Civil- und Criminal-Gesetzgebung für das Grofsherzogthum Hessen"). Mehrere Gesetzgebungs-Commissionen traten an das Werk, ohne es jedoch an's Ziel zu führen. Als im Jahre 1816 der nördliche Theil des ehemaligen französischen Departements Donnersberg, unter dem Namen: Provinz Rheinhessen, Bestandtheil des Grofsherzogthums wurde, und so eine, bis in die Grundlagen hinabreichende, Rechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung, die des französischen Kaiserreichs mitbrachte, fand sich die Staatsregierung von Neuem angeregt, das Werk einer Civil-Gesetzgebung zu Ende zu führen. Zu diesem bildete sich eine neue Commission, bestehend aus dem Canzler der Universität Giefsen, Dr. v. Grolmann, dem Oberappellationsrathe Floret und dem Präsidenten des Kreisgerichts in Mainz, Wernher.

Diese Männer begannen ihr Werk mit dem Civil-Processe. Eine „Ordnung des gewöhnlichen

Verfahrens bei den Stadt- und Landgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" (Untergerichts-Ordnung) arbeitete v. Grolmann aus. Sie erschien im Drucke im Jahre 1818 zugleich mit den Motiven, herausgegeben von Floret. Im folgenden Jahre geschahe das Gleiche mit der „Ordnung des gewöhnlichen Verfahrens bei Mittelgerichten in erster und zweiter Instanz" (Mittelgerichtsordnung).

Da die Stände auf Erfüllung des Art. 103. der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820, welche dem Grofsherzogthume eine umfassende Civil- und Criminal-Gesetzgebung zusicherte, drangen, so wurden denselben auf dem Landtage von $\frac{1826}{1827}$ zugleich mit der Nachricht, dafs einzelne Theile des Civil-Gesetzbuchs, z. B. das Personenrecht, bereits bearbeitet seien und der Gesetzgebungs-Commission mit dem Entwurfe einer Hypothekenordnung (diese soll dem nächsten Landtage von $\frac{1832}{1833}$ als Gesetzvorschlag vorgelegt werden) sich fortdauernd beschäfftige, auch, dafs der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches bereits der Staatsregierung zur Prüfung vorliege, die ausgearbeiteten Entwürfe, zugleich mit einigen, mit der beabsichtigten Erhebung zum Gesetze in Verbindung stehenden, Gesetzvorschlägen vorgelegt. Es wurde nämlich, und zwar zuerst der zweiten Kammer, proponirt:

1) Der Entwurf des gewöhnlichen Verfahrens bei den Stadt- und Landgerichten, berechnet, um als Gesetz für das ganze Grofsherzogthum, also auch für die Provinz Rheinhessen, eingeführt zu werden.

2) Ein Gesetzentwurf über die Competenz der für die Provinz Rheinhessen angeordneten Gerichte.

3) Ein Gesetzvorschlag über das Verfahren bei Mittel- und Obergerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

4) Ein Gesetzentwurf über das aufserordentliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen bei den Untergerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. *)

5) Ein Gesetzvorschlag über das aufserordentliche Verfahren in den, zur Competenz der Friedensgerichte in Rheinhessen verwiesenen, rein persönlichen und Mobiliar-Sachen, welche auf keiner executorischen Urkunde beruhen.

Der Darstellung der Verhandlungen der Stände auf dem dritten Landtage im J. $\frac{1826}{1827}$ über diese Gesetzvorschläge und besonders über den Entwurf der Untergerichtsordnung ist die Weber'sche Schrift, deren Verfasser einige Jahre vorher an die Stelle des verstorbenen Wernher als Mitglied der Gesetz-

---

*) Dieser Gesetzentwurf war der einzige, welcher auf dem folgenden Landtage von $\frac{1829}{1830}$ den Ständen von Neuem, jedoch mit den Modificationen vorgelegt wurde, welche dieser, mit der abgelehnten Untergerichtsordnung Anfangs in Verbindung stehende, Gesetzvorschlag als nunmehr selbstständig in Anspruch nahm. Er wurde von den Ständen mit weiteren Modificationen angenommen und unter dem 31. December 1829 als Gesetz „das Verfahren in unbestrittenen Schuldsachen bei den Untergerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr." publicirt.

gebungs-Commission und beim Herannahen des Landtags mit dem Geheimen-Rathe Knapp, welcher die Entwürfe der zweiten Kammer überbrachte, zum Regierungscommissäre ernannt worden war, gewidmet.

Ueber die Gründe, welche die Druckschrift veranlafsten, trug sich das Publicum bei ihrem Erscheinen mit mancherlei Vermuthungen, welche sich hauptsächlich aus der öffentlichen Stellung des, mit dem Orden beschenkten, *) Verfassers **) herleite-

*) S. allg. jur. Zeitung v. J. 1828 Nr. 61. S. 244. „Hr. Hofgerichtsrath Gottfried Weber, General-Advocat am Cassationshofe, hat auf Veranlassung der von ihm herausgegebenen pragmatischen Geschichte der Verhandlungen der Landstände des Grofsherzogthums Hessen das grofse Ritterkreuz des Hessischen Verdienstordens erhalten."

**) Weber ist auch Verfasser mehrerer musikalischer Werke und Tonsetzer. S. dessen Biographie bei Scriba: Biographisch-literärisches Lexicon der Schriftsteller des Grofsherzogthums Hessen im ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts. Darmstadt 1831. S. 416 etc. S. 419 sagt unser Verfasser von sich: „In der ersten Hälfte des Jahrs 1827 wurde ich von der Staatsregierung mit der Discussion in den beiden Kammern der Landstände über die proponirte neue Landgerichtsordnung und mehrere damit in Verbindung stehende weitere Gesetze beauftragt, gegen welche sich in der zweiten oder Deputirtenkammer eine Opposition gebildet hatte. Die Oppositionspartei behielt, durch Mehrheit Theils einer einzigen, Theils einiger Stimmen, die Oberhand und das Gesetz blieb abgelehnt; allein am Abende der also verlornen Schlacht widerfuhr mir die Satisfaction, dafs der Staatsminister v. Grolmann mir, als Anerkenntnifs meiner, „mit tiefer Einsicht geleisteten Dienste" das grofse Ritter-

ten, deren Erörterung aber nicht hierher gehört. Nur das dürfte sich aus trifftigen Gründen herausheben lassen, daſs die Schrift unter den Auspicien des damaligen Justiz-Ministers v. Grolmann, des Verfassers der Untergerichtsordnung, erschien. Der Verfasser selbst spricht sich in der Vorrede über Zweck und Veranlassung seiner Schrift dahin aus: die Geschichte der Verhandlungen über die, von der groſsherzoglich hessischen Staatsregierung vorgelegten neuen Proceſsgesetze sei charakteristisch und merkwürdig genug, um eine ruhige und treue Darstellung aus den Quellen selbst zu verdienen, als Beitrag zur Geschichte und Würdigung landständischer Verfassung. Einen solchen Beitrag zu liefern, und diese Quellen einem Jeden, der sich für öffentliches Leben überhaupt und für Rechts- und Proceſsgesetzgebung insbesondere interessire, zugänglicher zu machen, sei der Zweck der Schrift, in welcher sich zusammengestellt finde, was man sonst mühsam aus den gedruckten Landtagsprotocollen, zum Theil auch aus Verordnungs-

---

kreuz des Verdienstordens überreichte, eine Ehrenauszeichnung, welche mir vorzüglich darum Freude machte, weil es kein, an einem hohen Geburts- oder Neujahrstage herkömmlicher Weise an vornehme oder sonst begnadigte Personen ausgetheiltes, sondern ein, durch eine bestimmte Leistung errungenes Ehrenkreuz ist. Die befraglichen Landtagsverhandlungen selbst habe ich demnächst beleuchtet in der Schrift: Pragmatische Geschichte etc."

Nach dieser eigenen Angabe ist die Notiz in der angef. Nummer der allgem. jur. Zeit. zu berichtigen.

sammlungen, Regierungsblättern etc. zusammenzusuchen genöthigt wäre. Uebrigens sei diese Zusammenstellung vollständig nur in Beziehung auf diejenigen, den Gesetzvorschlägen entgegengesetzte Ausstellungen, welche die demnächst erfolgte Ablehnung jener bedingt hätten; die vollständigere Darstellung der Verhandlungen auch über alle übrigen einzelnen Puncte, so anziehend diese auch in mancher Beziehung erschienen, hätten unterdrückt werden müssen, um die beabsichtigten Gränzen einer kurzen Schrift nicht zu überschreiten.

Die Schrift zerfällt in drei Abtheilungen.

In dem ersten Abschnitte gibt der Verfasser zuerst eine gedrängte Geschichte der Entstehung der Gesetzentwürfe bis zur Einführung in die Volkskammer und eine kurze Entwickelung der Gründe, welche dazu aufgefordert hätten, Hand an eine neue Civil-Procefsgesetzgebung und zwar für das ganze Land zu legen, und (es sei erlaubt, sich der eigenen Worte des Verfassers zugleich als Probe des Styls zu bedienen), hauptsächlich in der „schroffen Discrepanz der Gesetzgebungen verschwisterter Provinzen" des Grofsherzogthums und darin erkannt worden seien, dafs „neben all der Vortrefflichkeit der rheinhessischen Processual-Institutionen, die Rechtsverfolgung in jener Provinz im höchsten Grade beschwerlich, sehr häufig unerreichbar und in überaus vielen Fällen in effectu geradezu ganz erfolglos bleibe," besonders aus dem Grunde, weil „die französische Gerichts-Verfassung und Processual-Gesetzgebung eigentlich nur für Reiche gegeben sei, für Unbemit-

telte aber als ein Hesperidengarten dastehe, vermöge der übermäſsigen Kostspieligkeit, welche die Hallen der Themis, als schwer übersteigbare Ringmauern umgeben, und welche zu überspringen so bedeutenden, den Streitgegenstand gar häufig vielfach übersteigenden, Geldaufwand erfordere, daſs nicht selten derjenige, welcher solchen Aufwand auch zu machen vermöchte, doch voraussehen müsse, von seinem Schuldner, wenn derselbe nicht wenigstens für das doppelte oder dreifache der eigentlichen Schuld solvend sei, am Ende nicht einmal die Kosten, viel weniger die Forderung selbst erheben zu können."

Hierauf geht der Verfasser zur Mittheilung der Rede des Regierungs-Commissärs (Geheimen Raths Knapp) in der zweiten Kammer bei Vorlegung der Gesetzvorschläge, welche eine Entwickelung der Gründe der Staatsregierung über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit, diese zum Gesetze zu erheben und die Tendenz derselben enthält, und dann auf die Berathungen in den Sitzungen des (zweiten) Ausschusses der Kammer (welcher der Verfasser mit dem Minister v. Grolmann *) und den andern Regierungs-Commissären beiwohnte) über. Er berichtet, daſs der Ausschuſs sich in zwei Parteien, eine Majorität und eine Minorität (diejenigen zwei Mitglieder des Ausschusses, welche Deputirte der Rheinprovinz

*) Zu den Mitgliedern des Ausschusses gehört auch der Bruder des Ministers von Grolmann, Regierungsrath von Grolmann.

waren), gespalten habe und theilte das vom Staatsprocurator Parcus (Vicepräsidenten der zweiten Kammer) verfaſste Votum separatum der Letzteren, welches sich dahin aussprach, daſs „die einzelne Einführung der Landgerichtsordnung ohne gleichzeitige Miteinführung eines Verfahrens für die höheren Gerichte, wenigstens für Rheinhessen, unausführbar sei," daher „die Einführung dieses Gesetzes, wenigstens für Rheinhessen, vor der Hand bis zur Einführung der ganzen Proceſsordnung suspendirt bleiben müsse" und die Gründe dieser Ansicht entwickelt. Hierauf läſst der Verfasser das Votum der Majorität folgen, welches mit Modificationen für die Annahme des Gesetzentwurfs stimmt und gleichfalls die Motive zu diesem Antrage entwickelt.

Der zweite Abschnitt der Weber'schen Schrift enthält den Abdruck sämmtlicher Gesetzentwürfe nach den im Ausschusse im Einverständnisse mit den Regierungscommissarien gemachten Amendements, *)

---

*) Ein von dem Ausschusse vorgeschlagenes Amendement zu Art. 1. der Untergerichtsordnung, welches ursprünglich wörtlich dahin lautet: „Bei den Stadt- und Landgerichten hängt es von der Wahl eines jeden streitenden Theiles ab, ob er in Person oder durch einen Bevollmächtigten, ob er allein oder von einem öffentlich anerkannten Rechtsbeistande begleitet, erscheinen will. Durch diese Wahl kann aber nie der andere Theil genöthigt werden, ein Gleiches zu thun. Derjenige, welcher als Bevollmächtigter für eine Partei bei den Landgerichten erscheint, hat nur alsdann wegen seiner Bemühungen eine rechtliche Forderung an seinen Bevollmächtigten, wenn er zu den öffentlich anerkannten Procura-

unter Anknüpfung einer Reihe von Noten des Verfassers, welche Theils diese Amendements betreffen, Theils Erläuterungen enthalten, Theils den Zweck haben, die Tendenz der Staatsregierung in's Licht zu setzen. In letzterer Beziehung sagt der Verfasser in Betreff der proponirten Untergerichtsordnung: „Das Wesen der Stadt- und Landgerichtsordnung läfst sich jedem Sachkundigen im Ganzen mit wenigen Worten auf folgende Weise charakterisiren. 1) Ihr Grundprincip ist die reine Verhandlungsmaxime; als äufsere Form des Verfahrens schreibt sie das in Deutschland gewöhn-

toren gehört," ging auf folgenden Zusatz: „Da die Zuziehung eines öffentlichen Anwalts hiernach nicht nothwendig ist, die hierdurch erwachsenen Kosten mithin (?) als freiwillige zu betrachten sind, so kann zwar der Ersatz derselben niemals von der unterliegenden Gegenpartei verlangt werden, jedoch ist auswärtigen Parteien diejenige Entschädigung, welche sie bei dem Erscheinen in eigener Person für die Reise und gehabte Versäumnifs in Anspruch zu nehmen befugt gewesen wären, in soweit anzusprechen, als sie den Betrag der Anwaltstaxen nicht übersteigen sollten." — Allein der zweiten Kammer sagte dieses Amendement, an dem der Minister von Grolmann und dessen zum Ausschusse gehörender Bruder, der Regierungsrath von Grolmann, grofsen Antheil hatte (Näheres über den Zusammenhang der Sache findet sich in der Nummer 12 des Hesperus von diesem Jahre: „die öffentlichen Anwälte im Grofsherzogthume Hessen und das Wahlgesetz"), so wenig zu, dafs sie das Amendement im Ganzen verwarf und sich zu einem Grundsatze bekannte, dessen Adoption sie sogar als Bedingung der Annahme der proponirten Untergerichtsordnung selbst geltend machte.

liche vom Richter zu leitende mündliche Protocollarverfahren als Regel vor; jedoch mit der wesentlichen Modification, daſs in die Protocolle überall nur die factischen Behauptungen der Parteien und ihre petita und selbst da, wo das Factum unbestritten ist und die Entscheidung nur von einer streitigen Rechtsansicht abhängt, nur die bloſse Andeutung der betreffenden Rechtsregel niedergeschrieben werden, nie aber ihre, dem Richter, qui novit jura, wesentlich nicht nöthigen Rechtsausführungen, welche letzteren die Parteien ihm, in den geeigneten Stadien des Processes, nur mündlich vortragen dürfen. (Vergl. meine Nachlese über das öffentliche mündliche Gerichtsverfahren, für und wider dasselbe. Darmst. b. Leske. 1818. §. 1—4.) Es ist bei diesem Protocollarverfahren insbesondere auch darauf abgesehen, jede Zuziehung von Anwälten in erster Instanz zwar durchaus nicht zu untersagen, wohl aber sie bloſs willkürlich und entbehrlich zu machen *) durch die, dem instruirenden

*) Jenes Amendement des Ausschusses zu Art. 1. der Untergerichtsordnung, welches die, den Ausschuſssitzungen beiwohnenden Mitglieder der Staatsregierung genehmigten, hatte wenigstens noch eine weitere Tendenz die, den Parteien das Bestellen eines Anwaltes dadurch zu verleiden, daſs sie auch im Falle des Sieges die Kosten der Bestellung desselben tragen sollten, mit einem Worte, eine Scheidewand zwischen dem Staatsbürger und dem öffentlichen Anwalte, dem natürlichen Vertheidiger des Rechts und der öffentlichen Freiheit, aufzubauen. Diese Tendenz, welche

Richter gemachte Obliegenheit, die, wenn auch ungeordneten und verworrenen Vorträge rechtsungelehrter Parteien, nöthigen Falls durch aufklärende Fragen zur Klarheit zu bringen, und sie sodann passend und pertinent zu Protocolle zu redigiren."

Den dritten Abschnitt der Schrift hat der Verf. überschrieben: Discussion und Abschlufs.

Im Eingange erzählt derselbe, dafs vor dem, zur Eröffnung der Debatten in der Deputirtenkammer bestimmten Tage (2. Mai 1827) sich bereits vier Mitglieder (die Herren Brunk, Kertell, Parcus und Trommler, sämmtlich aus der Provinz Rheinhessen) als Redner gegen den Gesetzvorschlag hätten einschreiben lassen. Statt aber sofort diese Reden mitzutheilen, weil es nöthig war, dem Publicum, dem der Verfasser doch eine „Geschichte der Verhandlungen" vorlegen wollte, und welches er zum Richter aufrief, vollständige Acten, und so ein treues

---

auch aus dem, vom Kanzler v. Arens in der ersten Kammer erstatteten Berichte hervorleuchtet, indem es (unsere Schrift S. 164) heifst: „Hier scheint nicht verkannt werden zu können, dafs — der Advocatenstand unmöglich eine besondere Veranlassung haben kann, einem Gesetzentwurfe hold zu seyn, welcher darauf abzweckt, die Thätigkeit der Advocaten in der ersten Instanz nach Möglichkeit zu vermindern" (Wiederholung des bekannten Experimentes Friedrichs des Grofsen), erkannten hauptsächlich die Repräsentanten aus der Provinz Rheinhessen, welche, leidenschaftlich ihren Institutionen ergeben, zu deren Schutze sie besonders den Advocatenstand berufen glauben, weit entfernt waren, solche Bestrebungen anzuerkennen, sie vielmehr lebhaft bekämpften.

Bild vorzulegen, beschränkt er sich darauf, die Leser zu versichern, dafs sämmtliche Reden Theils nur weitere Ausführungen der, in dem gedachten „Separatvotum" aufgestellten Behauptungen, Theils Amplificationen und Exagerationen desselben, Theils auch neue Behauptungen enthielten, und hinzuzufügen, dafs es zu weit führen werde, diese Reden, die zum Theil auch schon als Beilagen zur Mainzer Zeitung abgedruckt seien, *) vollständig hier wieder abdrucken zu lassen, auch, dafs der wesentliche Inhalt aus den, denselben zusammenfassenden und resumirenden Reden der beiden Sprecher der Staatsregierung unmittelbar darauf hervorgehe. Denn der Verfasser theilt denjenigen Theil des Protocolls in der Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Mai 1827 mit, welcher die Rede der beiden Regierungs-Commissäre (des Geheimen Raths Knapp und des Verfs.) beurkundet. „Am folgenden Tage" (3. Mai), fährt der Verf. fort, „wurden von mehreren Mitgliedern der Kammer die in den vorstehenden Vorträgen" (der beiden Reden der Regierungs-Commissäre) beantworteten Vorwürfe **) nur immer wieder von

---

*) Als wenn das deutsche Publicum, dem die Schrift doch gewidmet war, eo ipso auch das Publicum der Mainzer Zeitung sei.

**) Diese „Vorwürfe," wie sich der Verf. ausdrückt, betreffen vorzugsweise

1) den Umstand, dafs durch die Untergerichtsordnung das Institut der Einzelnrichter in erster Instanz nicht nur beibehalten, sondern auch in Bezug auf die Provinz Rheinhessen durch Erweiterung der Competenz der Friedensrich-

Neuem vorgebracht und mit wenigen neuen verstärkt. Statt nun diese „Vorwürfe" gleichfalls, wenigstens

---

ter eingebürgert werden sollte. Wohl mit Recht erblickten die Rheinhessen, welche schon in erster Instanz Collegialgerichte haben, in diesem Institute der Einzelnrichter einen grofsen Rückschritt. Mit Recht erblickten die Bewohner der beiden andern Provinzen des Grofsherzogthums, bisher die Justizpflege in erster Instanz Einzelrichtern unterworfen und die grofsen Mängel dieser Rechtspflege sehend, in der Fortdauer dieser Gerichtsverfassung ein Stillestehen, während in Nachbarländern, z. B. in Baiern der Grundsatz der Collegialität durch alle Instanzen praktisch zu werden anfing.

2) Das in der Untergerichtsordnung zu weit ausgedehnte Recht des Richters a limine abzuweisen. Mit Grund würde diese Ausdehnung getadelt, daher die zweite Kammer einstimmig bei der Abstimmung die Frage: Soll dem Richter die Pflicht aufgelegt werden, auf jede Klage ohne Unterschied, ob er dieselben rechtlich begründet hat oder nicht, den Fall der unbezweifelten Incompetenz ausgenommen, eine Ladung des Beklagten zu verfügen? bejahte und selbst in der ersten Kammer sich Stimmen für die Bejahung erhoben. Die öffentlichen Stimmen haben daher diese Abstimmung in Schutz genommen. So fügt Mittermaier, indem er (Archiv für die civ. Praxis Bd. 11. S. 444) sagt: „Das zweite legislative System ist dasjenige, welches den Richter ermächtigt, den Kläger sogleich abzuweisen, wenn er findet, dafs die Klage nach dem, was zu ihrer Begründung vorgebracht worden ist, entweder noch zur Zeit nicht Statt finde, oder gänzlich unrechtlich sei, eben so wie der Richter ein Abweisungsrecht hat, wenn er findet, dafs der Kläger entweder überhaupt nicht oder allein vor Gerichte zu handeln unfähig sei, oder der angeblich Bevollmächtigte gar nicht oder nicht genügend bevollmächtigt sei," hinzu: „Mit Recht haben die hessischen Landstände gegen dieses ausgedehnte Ab-

in ihren wesentlichen Puncten mitzutheilen, beschränkt sich der Verf. wieder darauf, die weiteren Reden der beiden Regierungs-Commissäre durch Abdruck des, diese betreffenden, Protocolls mitzutheilen. Hierauf geht der Verf. auf die Verhandlungen und Beschlüsse der zweiten Kammer über und berichtet, daſs diese „nach solchen allgemeinen, noch in kein Detail eingehenden Verhandlungen sich endlich durch Stimmenmehrheit entschlossen hätten, über die Annahme oder Nichtannahme des Gesetzes nicht abzustimmen, ohne zuvor doch auch die einzelnen Artikel der anzunehmenden oder abzulehnenden Untergerichtsordnung der Reihe nach zusammenhängend und vollständig geprüft zu haben." Diese Discussion hätte die Kammer mehrere Tage beschäfftigt, worauf die Verhandlungen über die andern vorgelegten Gesetzentwürfe (mit Ausnahme des Competenzgesetzes) gefolgt seien. Wegen dieser Discussionen selbst verweiset der Verf. auf die gedruckten Landtagsverhandlungen, indem es nicht Absicht seyn könne, sie „vollständig zu referiren, wie anziehenden Stoff zu Bemer-

---

weisungsrecht, welches den hessischen Entwurf enthält, Erinnerungen gemacht."

Andere minder gegründete Vorwürfe gingen dahin: daſs der Untersuchungsmaxime überhaupt zu viel, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu wenig gehuldigt worden sei etc. daher der Verf. mit einigem Rechte sagen konnte, daſs die Reden der Gegner der Gesetzvorschläge von Einseitigkeit, Unkenntniſs des Rechts auf der rechten Seite des Rheins und Uebertreibung zeugten.

Bemerkungen auch manche einzelne Ausstellungen, Bemerkungen, Argumente, Amendementsvorschläge und von der Kammer wirklich votirten Amendements darbieten möchten." Er wolle nur derjenigen specialen Amendements erwähnen, deren Annahme die zweite Kammer zur Bedingung der Annahme des Gesetzes im Ganzen zu erheben für gut befunden habe. Indem er nun hinzufügt: „Ueberhaupt wurde per majora angenommen, daſs die Einführung der Landgerichtsordnung in Rheinhessen ohne gleichzeitige Miteinführung einer, das Verfahren auch der höheren Gerichte regulirenden, ganz vollständigen Proceſsordnung unthunlich und es also vielmehr wünschenswerth seyn möchte, die Einführung der Landgerichtsordnung für die Provinz Rheinhessen bis zur gleichzeitigen Einführung einer solchen Proceſsordnung vorläufig zu suspendiren, und das ganze Gesetz nur unter der Bedingung dieser vorläufigen Suspension anzunehmen sei," verbreitet er sich über jene einzelne Amendements und geht dann auf die einzelnen Abstimmungen über.

Von diesem Wirken der zweiten Kammer geht sodann der Verf. auf die erste Kammer über, der die Beschlüsse der Volkskammer mitgetheilt worden seien. Er theilt zuerst den Bericht des Referenten der ersten Kammer des Universitäts-Kanzlers von Arens (Schwager des Verfs. der Untergerichtsordnung, des Ministers von Grolmann) in soweit der Zweck der Schrift es ihm zu gebieten schien, mit und berührt den Beschluſs der ersten Kammer, der von der Deputirten-Kammer votirten Ablehnung der Landge-

richtsordnung nicht beizutreten, vielmehr diese, nebst den übrigen Gesetzen, unbedingt anzunehmen.

Den Schluſs der Schrift bildet die Mittheilung der betreffenden Stellen aus dem Landtags-Abschiede, in den §§. 13. u. 14. desselben bestehend und folgenden Inhalts: §. 13. die Landgerichtsordnung betr. Da die zweite Kammer der Stände die Annahme dieses Gesetzentwurfes für das ganze Groſsherzogthum von der Bedingung abhängig gemacht hat:

„daſs die Stadt- und Landgerichtsordnung, in Bezug auf Rheinhessen, bis zur Einführung einer vollständigen Civil-Proceſsordnung auſser Wirksamkeit bleiben soll" —

diese Bedingung aber — abgesehen von den fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche sich einer umfassenden, gleichzeitig bei den Ober- und Untergerichten eintretenden Veränderung im gerichtlichen Verfahren, namentlich in der Provinz Rheinhessen, in der Ausführung entgegensetzen würden — Unserem, durch Unsere Regierungs-Commissäre den Ständen bereits eröffnet gewesenen, auf sehr wohl erwogenen Gründen beruhenden Entschlusse, die Reformation des gerichtlichen Verfahrens nicht in einzelnen Provinzen, sondern im ganzen Groſsherzogthume gleichförmig einzuführen, geradezu entgegensteht und mithin nur als eine allgemeine, auch für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen beabsichtigte Ablehnung des Gesetzentwurfes betrachtet werden kann, so müssen wir es bedauern, Unseren geliebten Unterthanen die Vortheile jetzt noch nicht

zuwenden zu können, welche Wir ihnen durch die, den Ständen gemachten, Propositionen zugedacht hatten. §. 14. Die Gesetzentwürfe: a) über das Verfahren bei den Mittel- und Obergerichten in bürgerlichen Rechtsstreiten; b) über die Competenz der rheinhessischen Gerichte; c) über das ausserordentliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen bei den Untergerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen; d) über das ausserordentliche Verfahren in den zur Competenz der Friedensgerichte in Rheinhessen verwiesenen rein persönlichen und Mobiliar-Sachen betr. Da der Gesetzentwurf, die Einführung der Ordnung des gewöhnlichen Verfahrens bei den Stadt- und Landgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., als abgelehnt betrachtet werden muſs, so werden die oben benannten, damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Gesetzentwürfe zurückgenommen.

Die Tendenz der Schrift als Parteischrift ist sichtbar die: eine in dem Widerstande der mitgesetzgebenden Gewalt verunglückte legislatorische Arbeit eines berühmten Rechtsgelehrten und Processualisten, die er, als Minister an die Stufen des Throns berufen, dem Lande darbot, in Schutz zu nehmen. Ob dem Verf. seine Absicht gelang, — steht dahin. Parteischriften nimmt das Publicum mit Miſstrauen in die Hand, eben weil sie dieses sind.

Bei vorliegender Schrift mag das Miſstrauen um so vorherrschender seyn, da Erstens der Verf., wie bereits gedacht, nicht die Acten vollständig mitge-

theilt hat, und so der Theil des Publicums, dem die Landtagsprotocolle nicht zur Hand sind, also der gewiſs bei Weitem gröſste Theil auſser Stande ist, ein selbstständiges Urtheil zu fällen, und Zweitens nicht selten den ruhigen Ton vermissen läſst, der doch als ein Zeichen betrachtet wird, daſs es dem Sprecher geglückt ist, seine Persönlichkeit zu neutralisiren, obgleich unser Autor nicht so weit gegangen ist, als der Berichterstatter der ersten Kammer, der (S. 161 der Schrift), während er von einigen, der Rheinprovinz angehörigen, Abgeordneten der zweiten Kammer spricht, sie mit dürren Worten des Jakobinismus beschuldigt, indem er sagt, daſs „deren Vorträge in einzelnen Stellen das Andenken an die Jahre 1792 und 1793 zurückrufen."

Lebensgeschichte der Giftmörderin Gesche Margarethe Gottfried, geborne (n) Timm. Nach erfolgtem Straferkenntnisse höchster (?) Instanz herausgegeben von dem Defensor derselben, Dr. F. L. Vogel. Bremen bei Kaiser, 1831. 8. S. XII. u. 302.

Wenn schon diese Schrift mehr nur das Interesse des gebildeten Publicums im Allgemeinen, als das der Rechtsgelehrten in Anspruch nimmt, so wird ihr doch auch hier ein Platz gebühren, da der versprochene zweite Theil derselben ohne den ersten kaum verständlich seyn dürfte, jener aber eine Beleuchtung des Criminalverfahrens u. A. zum Gegen-

stande haben soll, was das Rechtsgebiet unmittelbar berührt.

Vor der Hand also haben wir es nur damit zu thun, die Verbrecherin und ihre Thaten, die man beispiellos nennen möchte, kennen zu lernen. Der Verf., als Vertheidiger der Unglücklichen ihr völliges Vertrauen geniefsend, hat sie auf deren ausdrücklichen Auftrag, und — wie er versichert — mit höchster geschichtlicher Glaubwürdigkeit, auch gröfsten Theils mit namentlicher Benennung derer, die in diesem Drama eine Rolle übernehmen mufsten, darzustellen gesucht.

Margarethe Gottfried, geb. d. 6. März 1785, war die einzige Tochter des Frauen-Schneiders Johannes Timm zu Bremen und seiner Ehefrau, geb. Schäfer. Ihre Aeltern liefsen ihr und ihrem Zwillingsbruder den, ihren Verhältnissen entsprechenden, Unterricht geben; doch sehr fehlerhaft war die Erziehung. So gab auch der Kargsinn der Aeltern, der es nicht über sich gewinnen konnte, den Kindern ein kleines Taschengeld zu überlassen, mit dem sie sich, gleich ihren Gespielen, dann und wann eine Näscherei verschafft hätten, die erste Veranlassung zu der Verstellungskunst und den Diebereien*)

*) Späterhin erwachte (wie wir hören werden) der Diebessinn wieder. Einst bei einer Freundin über Land, fingirte sie auch, um ihren Geldmangel zu verbergen, einen an ihr dort verübten Diebstahl, und schwur, als angebliche Damnificatin, einen Meineid, während ein Dienstbote dadurch verdächtig wurde.

des siebenjährigen Mädchens, welche sie wenigstens bis in ihr eilftes Jahr fortgesetzt — und von denen sie nur aus Furcht vor Entdeckung abgelassen hatte. Ein zarter Körperbau des freundlichen Mädchens, innige Herzlichkeit, ein frohes, anspruchloses Wesen, verbunden mit einem offenen, hellen Kopfe, erwarben ihr die blinde, gränzenlose Liebe ihrer Aeltern, und die Zuneigung aller ihrer Umgebungen. Dessen nur zu sehr bewufst, trat sie schon als zwölf- bis vierzehnjähriges Mädchen aus der Sphäre ihres wirklichen Seyns in den leeren Zustand eines bessern Scheines. Ueberwiegende Richtung ihres Sinnes nach dem Aeufseren, Ehrgeiz und Eitelkeit bemächtigten sich ihrer; die gefährlichste Nahrung dazu gaben Kinder-Comödieen, in denen sie, als Schönste stillschweigend anerkannt, stets die Geputzteste, die Königin des Spieles war. *) Hier schon lernte sie das Schminken ihres Gesichtes, eine Kunst, die sie ihr ganzes Leben hindurch übte, und dadurch in ihren Verbrechen jedes Erröthen oder Erblassen zu verbergen wufste.

Kaum 16 Jahre alt, waren ihr schon drei verschiedene Heuraths-Anträge gemacht worden, bis sie endlich, weniger nach ihrer Neigung, als nach dem Willen ihrer Aeltern, denen sie blindlings zu gehorchen gewohnt war, an ihrem 21. Geburtstage an den Sattlermeister Miltenberg zu Bremen.

---

*) Wenn späterhin in Trauerspielen sie kalt blieb, und diefs auffiel, war ihre Antwort: „sie thun ja nur so." (S. 80. 291.)

verheurathet wurde, einem zwar kinderlosen Wittber, der aber arbeitsscheu, dem Trunke und den Ausschweifungen jeder Art ergeben war. Miltenberg's Bestreben, seine zweite, jugendliche, schöne Frau durch Geschenke u. s. w. zu einer vornehmen Frau zu machen, gelang ihm vollkommen, sie ward zur koketten Hausdame, hatte auch, selbst noch in den letzten Jahren, den ausgewähltesten, kostbaren Hausrath, und wufste sich, nun in dem Besitze eines grofsen Hauses, und in der Nothwendigkeit, Miethleute einzunehmen, bald mit mehreren jungen Männern zu umgeben, die ihren Reizen huldigten. *) M. in seiner Rohheit Nichts weniger, als eifersüchtig, gestattete solchen Umgang, indem er, in Folge gemeinster Unsittlichkeit, sogar zur Zeit seiner Wiederverheurathung an einer ekelhaften Krankheit litt. Indessen war die Ehe nicht kinderlos geblieben. — Im Juni 1813 starb Miltenberg's Vater, der im Hause gewohnt hatte. Des Sohnes Ausschweifungen nahmen zu, und erregten sowohl in der Gattin, als in ihrem Vater die Besorgnifs, er werde das noch übrige Vermögen vollends vergeuden. Hiezu kam, dafs M. oft in düstere Schwermuth versunken, in seinem Weibe den Wahn erzeugte, sein Leben sei nur zu seiner eigenen Qual, und dafs eine von der M. **) früher schon benutzte Wahrsagerin, welcher

*) Solchen Liebhabern entwendete sie wohl auch aus ihren mit Dietrichen geöffneten Pulten ihre Baarschaft, während sie ihnen Haarlocken sendete. —

**) An die Neigung zu Wahrsagungen, Traumdeutungen u. dgl.

in ihrer Schlauheit die geheimsten Wünsche der Fragenden nicht entgangen seyn mochten, ihr die tröstliche Verheifsung gab: ihre ganze Familie werde aussterben, und sie allein übrigbleiben, um dann sehr gut leben zu können. So glaubte sie denn an die Nothwendigkeit, dafs ihr Mann sterben müsse, um so vester, je dringlicher sie es wünschte. Es fiel ihr ein, dafs ihre Mutter früher zur Vertilgung der Ratten und Mäuse Gift gelegt hatte, und dafs wohl auch Menschen davon sterben möchten. Um jene Zeit war es auch, dafs sie — die das Schauspiel öfters besuchte — in Graf Benjowski einen Kasarinoff kennen lernte,*) und wie ein Blitzstrahl durchzuckte sie der Gedanke, in der Kraft des Giftes den Schlüssel zur Erreichung ihrer Wünsche gefunden zu haben. Etwa acht Tage lang mochte ihr der bestimmte Gedanke des Mordes durch die Seele gegangen seyn, als sie (Ende Juli) ihre Mutter um Rath fragte, wegen der Mäuse, die sich so häufig in ihrer Bettkammer aufhielten. Sie empfing von der Mutter kleine Butterbrode, mit Arsenik bestreut, und nach einigen Tagen geht sie in die Kammer, schabt das Gift

---

reihte sich später eine sehr erklärbare Erregbarkeit zu geisterartigen Visionen (S. 125. 144. 278.), während anderer Seits die vollendete Heuchlerin die frömmsten Redensarten im Munde zu führen pflegte (S. 150.).

*) Stücke, wie die Räuber, Hamlet u. a. besuchte sie später. Jenes gefiel ihr, von allen, die sie gesehen, am Meisten (S. 139.).

von dem Brode, nimmt es mit sich und will es Miltenberg geben, kann aber nicht dazu kommen, und verwahrt es in ihrer Commode. Bald darauf erhält sie auf gleiche Weise von der Mutter neuen Gift-Vorrath, und faſst endlich, nach mehrern Wochen, den sogleich ausgeführten Entschluſs, ihrem Manne auf seinem Frühstücke davon zu geben. Peinlicher Durchfall, fürchterliches Erbrechen folgten noch am nämlichen Tage, und noch vier Tage vor seinem Tode wiederholte sie die Vergiftung in einer Hafersuppe. Er starb am 1. October 1813.

Einer der oben erwähnten Freunde der Verbrecherin war der Weinhändler Gottfried, dem sie schon zu M's. Lebzeiten in wilder Leidenschaft ergeben gewesen. Gottfried war nun der Gegenstand ihrer heiſsesten Wünsche. Aber ihre Aeltern, längst über die Bekanntschaft der Tochter mit G. unzufrieden, standen ihr im Wege, und ihre Kinder, so wähnte sie wenigstens, muſsten auch G. abhalten, mit einem von ihr längst ersehnten Antrage hervorzugehen. So entstand denn in ihr, im Rückblicke auf jene unselige Prophezeihung und auf die mehrmaligen Aeuſserungen ihrer bejahrten Aeltern, daſs sie wohl nicht lange mehr leben würden, die Meinung in ihr: ohne ihre Aeltern und Kinder sich besser verheurathen zu können. Gift (s. g. Katzenkraut) findet sie bei einer zufälligen Krankheit ihrer Mutter in deren Kleiderschranke in lange ausreichender Menge, und das erste Opfer, das damit fällt, ist die Mutter selbst. „Unter herz-

lichem lautem Lachen" bereitet ihr die Tochter zwei Mal in Limonade den Gifttrank, die Mutter stirbt am 2. Mai 1815.

Der Sterbenden ruft ahnungsvoll ihr Gatte zu: „In zwei Monaten bin ich bei dir."

Nun ist der breite Weg der Sünde gänzlich geebnet. Johanne, die jüngste Tochter der Sünderin, 1¼ Jahr alt, war ihr in ihrer Buhlerei am Hinderlichsten, sie reicht ihrem Kinde, auf Kuchen von seiner Grofsmutter Begräbnifsfeier, den Arsenik mit Butter vestgeschmiert, und noch in dieser Nacht, am 10. Mai 1815, stirbt das Kind.

Die Reihe kommt nun an die älteste 8jährige Tochter, Adeline; sie empfängt wenige Tage nach ihrer Schwester Tode, schon seit acht Tagen krank, den Butterkuchen mit Gift, aus der mütterlichen Hand, und stirbt am 18. Mai 1815. „Deinen Dritten begleite ich nicht zum Kirchhofe," sagte der Grofsvater zu ihr, als er vom Grabe der Enkelin zurückgekehrt war, und er hatte wahr gesprochen.

Denn er, der Vater, ist am 28. Juni 1815 selbst eine Leiche. Zwei Wochen nach Adelinens Tode fafste die M. den Entschlufs zum Vatermorde. Sie gibt ihm, der ihr Gast ist, Suppe mit Gift, und erschrickt vor dem Worte Pflege, als er ihr nach dem Genusse sagt: „wenn du mich so pflegst, wirst du deinen Vater noch lange behalten." Am andern Tage war er todt.

Doch, ein Sohn, der einzige, ist ja der Mörderin noch übrig. Der 5jährige Heinrich fragt die Mutter zehn Wochen nach des Grofsvaters Tode:

Mutter! warum nimmt dir der liebe Gott alle deine Kinder? Gift, Gift, ist die stillschweigende Antwort. Sie reicht es dem Knaben, und nach unsäglichen Schmerzen stirbt er am 22. Septbr. 1815. *)

Aeltern und Kinder in einem Zeitraume von 5 Monaten alle verloren! „In demüthigem Anbeten der dunkeln Wege der Fürsehung," weiſs die Heuchlerin, statt Verdachtes, allgemeines Mitleiden zu erregen, während sie sich selbst die Aeuſserung entschlüpfen lieſs, sie könne nun, bei ihrer Kinderlosigkeit, doch wieder als Jungfrau gelten. — Noch ist kein Jahr verstrichen, so erscheint höchst unerwartet, im Mai 1816, ihr Bruder, der, als ungerathener Sohn umherirrend, längst der Gegenstand des älterlichen Kummers gewesen, zerlumpt und krüppelhaft in ihrem Hause. Dessen schämte sich die vornehme Dame, dazu die Furcht, den älterlichen Nachlaſs (nach dem er noch nicht ein Mal gefragt hatte) mit ihm theilen zu müssen, und die Besorgniſs eines neuen Hindernisses ihrer Ehe mit Gottfried. Schnell war somit ihr Entschluſs gefaſst. In einer Sonntagsmahlzeit, aus Schellfisch bestehend, empfängt ihr einziger, ihr Zwillingsbruder, den ihr die sterbende Mutter empfohlen hatte, das Gift; und er stirbt, unter gräſslichen Schmerzen, am 1. Juni 1816.

„Nun ist sie sich allein überlassen." Gott-

*) Daſs Milch Gegengift sei, wuſste sie, und beinahe hätte sie ihrem Heinrich solches gegeben (S. 161.).

fried kommt im Sommer 1816 von einer seiner häufigen Geschäfftsreisen zurück, und sein vertrauter Umgang mit der Wittbe hatte bald deren Schwangerschaft zur Folge. Abtreibungsmittel werden von ihr gebraucht. Gottfried will lange Nichts von der nun begehrten Ehelichung wissen, bis er endlich, durch Vermittelung eines Freundes, in die Proclamation willigt, und schnell ward diese veranlaſst. Aber das böse Gewissen der Mörderin machte sie fürchten: „Gottfried könne Etwas von ihren Thaten ahnen, er liebe sie nicht." So bedurfte der Entschluſs, sich von ihm durch Gift zu befreien, nur einer passenden Gelegenheit zur Ausführung, zumal auch eine neue Lieblingsneigung zu Hrn. X., einem hübschen, reichen Manne, wohl schon damals im Hintergrunde stand. Gift erhielt also der Verlobte am Tage nach der Proclamation; Erbrechen und Diarrhoe fanden sich in wenigen Stunden mit furchtbarer Gewalt ein; auf dem Sterbebette läſst sich die Mörderin mit dem Verlobten am 2. Juli 1817 trauen, am 5. stirbt er.

Am 2. Octbr. des nämlichen Jahres erfolgte ihre Niederkunft, doch das Knäblein war todt. „Ach!" rief sie, in Beziehung auf die oben angeführten Versuche, aus: „selbst raubte ich diesem kleinen Engel das Leben."

Der Ruf ihrer Wohlhabenheit, ihr vertraulich-gemüthliches, wohlwollendes Benehmen zogen bald neue Freier herbei. Aber erst im Jahre 1823 machte sie Bekanntschaft mit ihrem letzten Verlobten, dem Modewaarenhändler Zimmermann. Doch um

eine Heurath mit ihm war es ihr nicht zu thun, mehrmahls schon waren Mißhelligkeiten unter Beiden entstanden. Ihrem Sinne stellte sich jetzt nur der Erwerb von Geldern durch des Verlobten Tod vor der Hochzeit als vortheilhaft vor. Eben als sie Darlehen von ihm erhalten hatte, war ihr Auge auf ein öffentlich zum Verkaufe ausgebotenes Gift gefallen, die s. g. Mäusebutter, und sogleich ließs sie sich davon durch ihr Dienstmädchen Beta holen (der Vorrath aus dem mütterlichen Schranke war nun erschöpft). Unter traulichen Gesprächen, und der Verabredung von Verlobungsbesuchen für den andern Morgen, reichte sie dem Verlobten auf Zwieback die erste Gabe Mäusebutter. Aber nicht schnellen Todes, sondern in Folge einer längeren schmerzlichen Krankheit sollte Z. sterben, um für die tausend Liebesbeweise seiner ihn pflegenden Braut ihn zu Vermächtnissen für sie zu veranlassen. Bald nach der ersten, nicht tödtlichen Gabe erhielt er von ihr ein gebratenes Huhn (Küken) mit vergifteten Pflaumen, die sie selbst zubereitete. Auf sein wiederholtes Erkranken von ihm befragt: Ob sie Erbin seines Vermögens seyn wollte? lehnte sie Solches ab, und erinnerte ihn an seinen Bruder. Er sicherte ihr demnach nur das erblich zu, was er ihr geliehen hatte, und gab unter entsetzlichen Beängstigungen am 1. Juni 1823 seinen Geist auf.

Noch während seiner Krankheit reichte sie ihrer Freundin Marie H., welche den Z. öfters besuchte, wahrscheinlich, um sie von diesen Besuchen abzuhalten, in der gastlich dargebotenen „Erquickung

für den Körper" eine starke Dosis Mäusebutter, so daſs die Freundin dem Tode nahe war, doch ihre starke Constitution behielt den Sieg.

Der Schmerz der verwaiseten Braut war inzwischen so groſs, daſs sie denjenigen Prediger ihres Kirchspiels, der die meisten Zuhörer hatte, eine öffentliche Fürbitte um Trost von Oben ablegen lieſs. —

Von einer, im folgenden Jahre (1824) unternommenen, Reise nach Hannover brachte die Verbrecherin statt Ruhe nur gröſsere Schulden und Sorgen nach Hause. Da trat ihr eine langjährige, durch mancherlei kleine Wohlthaten gewonnene Freundin entgegen, Lucie Meyerholz, mit dem Erbieten, die seit Jahren für ihren alten Vater zusammengesparten Begräbniſskosten und die da liegende nächstens fällige Hausmiethe auf kurze Zeit vorzuschieſsen. Mit diesem Erbieten beseelte die Mörderin der Gedanke, welche Vortheile der Freundin Tod ihr bringen könne, und innerhalb 24 Stunden war diese vergiftet. Mit Wein, auf Zwieback unter Butter empfing sie das Gift. In wüthender Pein starb sie am 25. März 1825. Der 80jährige erblindete Vater, der in der Tochter seine einzige Stütze verlor, vermiſste nun auch die zusammengesparten Gelder, ausgeleert waren die Leinenschränke und manches Andere fehlte. Die Mörderin aber behauptete noch, ihrer Freundin vor Kurzem 3 Louisd'or geliehen und nicht wieder erhalten zu haben.

Unter die dortmaligen Hausfreunde der Gottfried gehörte auch Johann Mosees. Seit einem

Jahre an den Folgen wiederholter Vergiftung leidend, war dieser endlich durch die von der G. erhaltene liebevolle Pflege und Geschenke geneigt worden, sie zu heurathen. Aber eben nun hielt sie seine Ermordung für zeitgemäfs. Nachdem sie für Errichtung eines Testamentes, worin sie bedacht war, mit tausend Schlangenkünsten gesorgt hatte, gab sie dem Geliebten unter Kufs und Thränen in gewohntem Gifte eine baldige Befreiung von unsäglichen Qualen. Er starb am 5. Decbr. 1825.

Stets in Geldverlegenheit, beschlofs sie, ihr Haus zu verkaufen. Es geschahe an den Rademacher Joh. Christ. Rumpff. Sie blieb jedoch im Hause wohnen, und wufste sich das Vertrauen der Rumpffschen Eheleute so sehr zu erwerben, dafs sie einer mütterlichen Freundin gleich behandelt wurde. Aber die Giftmischerin wollte ihr Haus wieder haben. Motiv genug für sie zur Vergiftung der Rumpffschen Eheleute. Am 6. December 1826 wurde die Rumpff entbunden. Die Wöchnerin befand sich vollkommen wohl, als sie nach dem Genusse einer von ihrer sie so treu pflegenden „Tante Gottfried" bereiteten Hafersuppe plötzlich und unter allen Symptomen einer Arsenikvergiftung erkrankte. Eine zweite Vergiftung durch Mäusebutter, die stets vorräthig war, folgte. Die Rumpff starb am 15. Tage nach der Entbindung, am 22. Decbr. 1826.

Nun begann die bei Gottfried, Zimmermann und Mosees so erfolgreich angewandte methodische Krankmachung des Rumpff durch Gift, wovon später mehr.

Während dieser Scenen mit Rumpff vollführte die Verbrecherin, in ihrer fortdauernden Geldnoth, die Ermordung ihrer langjährigen treuen Magd und Freundin Beta, nun verehelichten Schmidt, deren Gatte, nach Grönland gereist, seiner Frau, wie Jene wuſste, zu ihrer bevorstehenden Niederkunft, gegen 50 Thlr. baares Geld zurückgelassen hatte. Schon vor der Entbindung gab sie der täglich zu ihrer Bedienung kommenden jungen Frau den Rest ihrer vorräthigen Mäusebutter. Am 22. Apr. 1827 erfolgte die Entbindung, und 9 Tage lang war die Wöchnerin vollkommen wohl. In einer Hafersuppe und 4 Tage später in einer Kirschsuppe reichte ihr die Gottfried, die Pflegerin ihre Beta, das Gift. Von der Kirschsuppe gab man arglos auch der 3jährigen Tochter der Schmidt, und unter gräſslichen Qualen starb das Kind am 13. Mai auf dem Bette der kaum noch lebenden Mutter. Zwei Tage später war, nach langem Todeskampfe, auch diese eine Leiche. Fünf und zwanzig Thaler, als der Bestand in der Schmidtschen Casse, sind die Frucht dieses Mordes gewesen.

Doch schon brütete ein mehr einträglicher Raubmord in der Seele der Verruchten. Ihrem väterlichen Freunde (Oheim?), Beschlagmeister Friedr. Kleine zu Hannover, war sie 800 Thlr. schuldig, an deren Zahlung er sie, beim Verkaufe ihres Hauses, erinnerte. Sie nahm sich nun vor, selbst nach Hannover zu reisen, unter Bezahlung von etwa 300 Thalern, Nachsicht in Ansehung des Restes zu erhalten, dann aber den Vater Kleine und,

wo

wo möglich, auch seine Kinder zu vergiften, um von Rückzahlung ihrer Schuld wenigstens für's Erste befreit zu seyn. Anfangs Juli 1827 trat sie, mit einer vollen Krucke Mäusebutter im Koffer, die Reise an, wurde bei Kleine, wie früher schon, freudig und herzlich empfangen; doch wünschte Kleine, den Rest des Vorlehens im October zurückzuerhalten. Sie dachte sich nun „aus seinem Tode Vortheil zu ziehen." Wie? weiſs sie selbst nicht; aber schon am 17. Juli, wo dem Vater Kleine sein Frühstück, wie gewöhnlich bereitet werden sollte, erbot sie sich dazu, und bereitete ihm rohen Schinken, Pfeffer, Salz und Mäusebutter. Kaum hatte der Greis die Hälfte genossen, so befand er sich schon unwohl. Heftiges Würgen und Erbrechen folgte, unter namenlosen Qualen gab er am 24. Juli 1827 seinen Geist auf.

Schon am folgenden Tage Mittags wurde auf den Genuſs einer von der Gottfried bereiteten Hafersuppe der Sohn Kleine mit allen übrigen Hausgenossen vom heftigsten Erbrechen befallen; die Ausleerung des Giftes war ihre Rettung.

Nicht ohne die herzlichsten Liebesbeweise und Danksagungen von Seiten der trauernden Familie schied die Mörderin aus ihrer Mitte.

In Bremen angekommen, wandte sie nun von Neuem ihr Augenmerk auf die beabsichtigte Wiedererlangung des Hauses. Rumpff erhielt von Zeit zu Zeit Mäusebutter in Gemüſsen u. a., und erkrankte sehr oft und heftig. Doch — hier sollte den Unthaten der Mörderin ein Ziel gesetzt werden.

Ein Stück Speck, in Rumpff's Efsschranke aufbewahrt, und von der Mörderin mit Mäusebutter vergiftet, wurde an ihr zum Verräther. Sie hatte solches auf der untern Seite bestrichen, und in dieser Lage gelassen, während von Rumpff die Schwarte nach unten gekehrt war. Die Veränderung dieser Lage fällt ihm auf, er betrachtet den Speck näher, und findet daran, wie früher schon an Salat und Bouillon, weifsliche Körner. Die Mörderin erklärt auf Vorzeigung das Weifse für Fett. Der Hausarzt, davon in der Stille in Kenntnifs gesetzt, läfst die verdächtige Substanz durch einen Chemiker untersuchen, man findet eine nicht unbedeutende Beimischung Arsenik, und macht am folgenden Tage, den 6. März 1828, dem Criminalgerichte die Anzeige. Es war am Geburtstage der Mörderin, und auch an diesem Tage noch wurde sie — das Bevorstehende wohl ahnend — verhaftet. Sie nahm einen Rest von der Mäusebutter mit in's Gefängnifs, aber vergeblich rang sie mit dem Entschlusse der Selbstvergiftung; höchstens mochte sie Weniges genossen haben. Man fand die entleerte Krucke innerhalb des Bettes. Nach wenigen Tagen, während welchen die Phantasie der Verbrecherin selbst ihr die quälendsten Bilder und Erscheinungen geschaffen hatte, erfolgte, getrieben von jener entsetzlichen Angst eines bösen Gewissens, Bekenntnifs auf Bekenntnifs.

Am 17. Sept. 1830 geschah ihre Verurtheilung. Das Obergericht zu Bremen erkannte:

die Inquisitin, aufser mehrern Diebstählen, Be-

trügereien und Meineiden, *) so wie der versuchten Abtreibung der Leibesfrucht, für überführt und geständig:

1) ihre beiden Aeltern, ihre drei Kinder, ihren ersten und zweiten Mann, ihren Bräutigam Zimmermann, die Lucie Meyerholz, den Johann Mosees, die Rademachersfrau Rumpff, die Küpersfrau Schmidt, sämmtlich zu Bremen, dann den Beschlagmeister Kleine zu Hannover vorsätzlich mittelst Gift getödtet — auch den Tod der Elise Schmidt durch eine, wenn auch nicht erweislich vorsätzliche, Vergiftung verschuldet zu haben,

2) dem Rademacher Rumpff in der Absicht, um ihn zu tödten, wiederholt Gift beigebracht — und dadurch eine bedeutende Gesundheitsstörung bei ihm verursacht — so wie endlich

3) vielen andern Personen vorsätzlich, wie wohl ohne die erweisliche Absicht zu tödten, mit mehr oder minder nachtheiligen Folgen für ihre Gesundheit **) Gift gegeben zu haben,

und verurtheilte sie, in Gemäfsheit der peinl. G. O. Art. 130. — und unter Berücksichtigung der mildern Grundsätze des heutigen Gerichts-

*) Einsender dieses hat der minderen Verbrechen, um nicht zu weitläufig zu werden, nicht umständlicher erwähnen wollen.

**) Wir beziehen uns hier auf Note *).

gebrauches, zum Tode mittelst des Schwertes.

Es ist hier nicht der Ort, psychologische Bemerkungen über die Unglückliche anzustellen, die zu einem höllischen Ungeheuer geworden, nicht der Ort, Vergleichungen zwischen ihr und ähnlichen Verbrecherinnen *) zu versuchen, obschon die Ergebnisse davon höchst merkwürdig seyn dürften. Aber einige wenige Aeuſserungen der Inquisitin über ihren Seelenzustand bei ihren Unthaten beizufügen, sei uns noch erlaubt, z. E.: „Mir war gar nicht „schlimm bei dem Vergiften zu Muthe; ich konnte „das Gift ohne die mindesten Gewissensbisse und „mit voller Seelenruhe geben; ich hatte gewisser„maſsen Wohlgefallen daran; ich konnte mit Lust „Böses thun." (S. 244.) „Zuweilen war ich Mo„nate lang von dem Triebe, Etwas zu geben, frei; „dann kam aber wieder eine Periode, wo ich mit „dem Gedanken aufwachte: „„wenn die oder die „Person kommen sollte, sollst du ihr Etwas geben?"" „Am Häufigsten gab ich die Mäusebutter Personen, „die mich allein besuchten, wo ich dann am Häu„figsten den Trieb fühlte; ich wunderte mich selbst,

*) Wer sollte sich hier nicht erinnern an Maria Margaretha Marquise v. Brinvillier, geb. v. Anbray (1676) s. v. Pitaval in s. Rechtsfällen Th. I., oder an die G. R. Ursinus zu Berlin (1803) s. Bekenntnisse einer Giftmischerin. Von ihr selbst geschrieben. Berlin 1803., oder an Anna Margaretha Zwanziger, geb. Schönleben aus Nürnberg, s. v. Feuerbach Actenmäſsige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Gieſsen 1828. Th. I. Seite 1 ff.

„dafs die Sache immer unentdeckt blieb." (S. 251.) Ja, sie wähnte mit Vervielfältigung ihrer Vergiftungen die Unruhe ihres grauenvollen Innern zu zerstreuen. Als am 31. Jan. 1828 eine Freundin mit ihrem eilfjährigen Pflegesohne sie besuchte, reicht sie diesem vergiftetes Butterbrod in demselben Augenblicke, wo sie ihre Freude an dem „wahren Johanniskopfe" des Kindes ausgesprochen hatte, mit der Frage: „Was meinst du, Marie! wenn du den Knaben einmal verlieren müfstest?" Der Knabe erkrankte schwer.

Nach 3 Wochen war einer seiner ersten Gänge zur „Tante Gottfried." Sie empfing ihn liebkosend, beklagte seine Leiden, und erquickte ihn mit — vergifteten Pflaumen. Seine Krankheit erneuerte sich mit aller Stärke, doch er trug das Leben davon. — So erhielt ein Mädchen, das ihr zum Geburtstage Glück wünschte, auf der Stelle den Dank in — einer Gabe Mäusebutter; und solcher Züge könnten noch viele angeführt werden.

Doch — um nicht unsern beschränkteren Gesichtspunct zu sehr aufser Augen zu verlieren, kehren wir zu dem Verf. zurück, der die erfreuliche Versicherung gibt, dafs ein 2. Theil die Geschichte der Gottfried während ihrer Gefangenschaft liefern wird, enthaltend unter Anderem die Visionen und Träume der Verbrecherin, ihren Entschuldigungsplan, Beleuchtung des Criminalverfahrens, die Vertheidigungsschriften und deren gerichtliche Bestreitung, Bekehrungsgeschichte, Endurtheil u. s. w.

So werden wir dann erst Veranlassung finden, das Interessante des Rechtsfalles, vielleicht auch besonders in Ansehung der Erhebung des Thatbestandes, herauszuheben, und zu beleuchten, hoffentlich aber auch Gelegenheit dadurch erhalten, die Behörden und Aerzte zu Bremen von einem Vorwurfe gereinigt zu sehen, der wenigstens zur Zeit noch schwer auf ihnen lasten möchte. Unverantwortlich scheint es nämlich zu seyn, mit welcher Leichtigkeit dort das verruchteste aller Verbrechen Jahre lang unentdeckt sein Unwesen zu treiben vermag, und sein Werkzeug — das Gift erhalten kann. Woher die Mutter der Giftmischerin eine so bedeutende Portion Gift erhalten haben konnte (S. 128. 151.), ist unbekannt; aber eben so unbegreiflich bleibt es, wie man gestatten konnte, in „wöchentlichen Nachrichten" das Gift (die s. g. Mäusebutter) öffentlich zum Verkaufe auszubieten, und solches an jeden Dienstboten abgeben zu lassen, ohne daſs auch nur nach dem Namen der Käuferin gefragt wurde! (S. 217.) Unfaſslich bleibt es, wie Todesfälle, welche so rasch auf einander folgen, wie die im Hause der Verbrecherin, die in dem Zeitraume von 1813—1827 nicht weniger als dreizehen Särge bestellt hatte, die Aufmerksamkeit der Behörden nicht erregen konnten. Eine Todtenbeschauanstalt muſs, in jenen Jahren wenigstens, zu Br. unter die unbekannten Dinge gehört haben. Unser Verf. selbst fühlt dieſs, wenn er S. 2 sagt: „Mehr „als 30 Vergiftungsfälle in der Nähe der Verbre„cherin hätten wohl den ausgezeichnetesten Aerzten,

„**welche sie meist selbst herbeigerufen**, so „wie die Aufmerksamkeit der Policei- und Criminal- „behörden Bremens nicht entgehen können, wenn „das öffentliche Urtheil die Urheberin nicht über „jeden Verdacht erhaben geachtet hätte." Doch, damit scheint Wenig gesagt zu seyn. Abgesehen von der Leichenbeschau, hätten wohl die „ausgezeichnetesten Aerzte" durch die — überdiefs sich immer gleich bleibenden — Symptome der Krankheit und durch die Beschaffenheit der Leichen aufmerksam gemacht — und zu Sectionen und Anzeigen bei den Behörden veranlafst werden können. — Von dem Tode der Gattin wollte sich der alte **Timm**, als sie schon im Sarge lag, nicht überzeugen, der Arzt belehrte ihn mit einem Spiegel, sie sei nicht scheintodt, doch wurde die Beerdigung noch ausgesetzt, mehr geschah nicht (S. 156). Der Arzt, der den Bruder der Mörderin in seinen letzten Tagen behandelte, somit auch Zeuge der Erscheinungen war, welche auf eine Vergiftung folgen, und den sie für seine Bemühungen nicht belohnt zu haben fürchtete, wurde eben so wenig aufmerksam (S. 168). Das Nämliche gilt von dem Tode **Zimmermann's** (S. 175). Des Sohnes Leiche wurde — „weil die schnelle Folge so vieler Todesfälle zu auffallend gewesen sei" — auf Anrathen ihrer Freunde sogar geöffnet, und des Arztes Ausspruch ging, wahrscheinlich ohne das Innere der Eingeweide untersucht zu haben, dahin: „das Kind sei an einer **Verschlingung** der Eingeweide gestorben." — (S. 162.) Höchst auffallen mufs es, wenn der die **Meyerholz** behandelnde

Arzt, der die Leiche zu öffnen verlangte, sich mit der Verbrecherin Worten: „er komme zu spät, die Leiche habe platzen wollen und eine schleunige Einsargung verlangt" (S. 245) begnügte, statt gerade durch solche nur aufmerksamer zu werden. — Ueberhaupt läſst uns der Verf. bei den meisten Fällen darüber ungewiſs, ob ein Arzt zugezogen worden, wenn schon er (S. 168) anführt: die Mörderin habe selten oder nie (?) zwei von ihr Vergiftete nach einander von einem Arzte behandeln lassen. Also zuweilen kann es doch geschehen seyn! Und das war ja wohl auszumitteln. Doch — wie gesagt — wir wünschen und hoffen, im 2. Theile hierüber volle Beruhigung, oder wenigstens die Nachricht zu erhalten, daſs durch diesen gräſslichen Fall Policei- und Sanitätsbehörden zu Vorbeugungsmaſsregeln für alle Zukunft veranlaſst worden seien. Wir sehen daher auch in dieser Hinsicht dem baldigen Erscheinen des 2. Theiles mit Verlangen entgegen.

Die Amortisation verlorener, oder sonst abhanden gekommener Schuldurkunden, nach gemeiner deutscher Praxis, mit Berücksichtigung deutscher Particulargesetze, besonders in Betreff der auf den Inhaber (au porteur) gestellten Staats- und öffentlichen Creditpapiere, theoret. und prakt. erörtert von C. Schumm, Königl. Würtemb. Oberjustizrathe. Heidelb. bei J. C. B. Mohr, 1830. 190 SS. gr. 8. und Anhang von S. 192 — 236, mit Nachtrag auf S. 236,

und Inhaltsverzeichniſs bis S. 239 incl. (Preis: 1 Thlr.)

Die Absicht des Hrn. S., der Materie, welche den Gegenstand dieser Abhandlung ausmacht, eine besondere wissenschaftliche Bearbeitung zu widmen, welche derselbe schon früher in zwei einander ergänzenden Aufsätzen im 2. Bande der von Hofacker herausgegebenen „Iahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Württemberg" geliefert hatte, und nunmehr völlig umgearbeitet dem gröſseren Publicum vorlegt, verdient volle Anerkennung, da der Gegenstand viele interessante Seiten darbietet, welche sich eben darum zu einer besonderen Abhandlung sehr wohl eignen. Das System des Verfs. ist folgendes. Die ganze Abhandlung zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung handelt von der Amortisation verlorener oder vermiſster Schuldurkunden überhaupt (S. 7—140), nämlich von Begriff, Gegenstand, Zweck und Grund der Wirksamkeit der Amortisation (S. 7—20), von deren Wirkungen rücksichtlich der einer Schuldurkunde beigesetzten Intercessions- und Cessions-Urkunden (S. 20—22), von der Legitimation zur Sache (S. 23—26), von öffentlicher und Privat-Amortisation (S. 26), von den Fällen, in welchen öffentliche, auſsergerichtliche oder gerichtliche, Amortisation nothwendig sei, oder gefordert werden könne (S. 26—39), von Amortisation der au porteur gestellten Urkunden, und zwar von dem Begriffe und der rechtlichen Natur dieser Schuld-

briefe (S. 39—57), von deren Vindication (S. 57 bis 69) und Amortisation (S. 69—80), von Vindication und Amortisation der auf den Inhaber gestellten Zinsabschnitte und Zinsleisten (S. 81—85), von Amortisation der Papiere au porteur nach Particulargesetzen, von Baiern, Württemberg, Frankfurt, Oestreich, Preufsen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Baden und Bremen (S. 85—115), worauf einige Bemerkungen für die Gesetzgebung in Betreff dieser Lehre folgen (S. 115 bis 131) und zuletzt von Amortisation der Wechsel geredet wird (S. 131—139). Die zweite Abtheilung handelt von dem gerichtlichen Urkunden-Amortisations-Verfahren (S. 141—190), nämlich vom Principe und Gegenstande der gerichtlichen Urkunden-Amortisation (S. 141—154), von dem Subjecte (S. 154—158) und Gerichtsstande (S. 158—161), von der Legitimation zur Sache und zum Processe (S. 161—166), von der richterlichen Verfügung auf das Amortisationsgesuch, Edictalladung (S. 167—176), insbesondere wenn sich der Inhaber der Urkunde meldet (S. 177) und von der Ungehorsamsbeschuldigung (S. 178—179), von Fällung und Bekanntmachung des Erkenntnisses und dessen Mittheilung an den Imploranten (S. 180—182), von den Wirkungen (S. 182—184) und der Rechtskraft dieses Erkenntnisses und den Rechtsmitteln gegen dasselbe (S. 184—190), endlich von den Kosten (S. 190).

Die Durchführung dieses Systems ist ungefähr folgende.

Die Gesetze geben dem Schuldner das Recht, nach geleisteter Zahlung vom Gläubiger Zurückgabe des diesem ausgestellten Schuldscheins zu fordern, welcher diesem nicht mehr nützlich ist, dessen Rückgabe für jenen aber eine Rechtsvermuthung dafür, dafs die Schuld wirklich getilgt sei, erzeugt; kann aber der Gläubiger den Schein nicht zurückgeben, weil er ihm abhanden gekommen, so mufs er dem Schuldner ein Surrogat dafür anschaffen, und das leichteste Mittel, zu diesem zu gelangen, ist die Amortisation des Scheins, so dafs nur dann Anschaffung von Realcaution gegen doppelte Zahlung nöthig wird, wenn der Gläubiger den Verlust nicht bescheinigen oder wenigstens nicht eidlich bekräftigen und, neben der Quittung über geleistete Zahlung, in einer besonderen Urkunde den verlorenen Schein für erloschen und kraftlos nicht erklären will. Gleiches gilt, wenn dem Gläubiger ein neuer Schuldschein, mit oder ohne privative Novation, ausgestellt werden soll. Gegenstand der Amortisation ist die Schuldurkunde als Beweismittel dafür, dafs die in derselben ausgedrückte Verbindlichkeit noch bestehe, mithin als Gegenbeweismittel gegen die Einrede der Tilgung der Schuld, oder wenn ein nur vorläufig ausgestellter Schuldschein verloren gegangen, die Schuldurkunde als Beweismittel dafür, dafs die darin ausgedrückte Verbindlichkeit wirklich existent geworden sei, deren Zweck aber entweder Anschaffung eines Aequivalents für die nicht mehr mögliche Zurückgabe des Scheins, unter Befreiung des Gläubigers von Cautionsleistung, oder Sicherstel-

lung dessen Ausstellers, wenn die darin ausgedrückte Verbindlichkeit gar nicht zu Stande gekommen oder getilgt ist; endlich ist deren rechtliche Wirksamkeit darauf gestützt, daſs ein Schuldner seinem bekannten Gläubiger Zahlung leisten muſs, und gegen den etwaigen Cessionar oder sonstigen Berechtigten vollkommen geschützt ist, wenn er jenes gethan hat, da er von dem Rechte des letzteren keine gesetzmäſsige Kenntniſs besaſs. Auf die einem Schuldscheine angehängte Bürgschaftsurkunde hat die Amortisation desselben nur in so weit Einfluſs, als die Mortification in Folge rechtsgiltiger Tilgung der Hauptforderung, oder weil diese gar nicht existent geworden, geschieht, auf eine darauf gesetzte Cessionsurkunde aber gar keinen. Erste Bedingung für Ausstellung eines Mortificationsscheins ist des Ausstellers Legitimation zur Sache dem zahlenden Schuldner gegenüber, welche ein dritter Interessent nur in so weit hat, als er statt des Gläubigers zur Zahlungsforderung berechtigt ist. Hat sich der Gläubiger mit einem Privatschuldscheine begnügt, so mag auch der Schuldner mit einem privatim ausgestellten Mortificationsscheine zufrieden seyn; anders aber bei unter öffentlicher Autorität, vor Notar und Zeugen, oder vor Gerichte gefertigter Schuldbriefen. Wo die Civilgesetze die öffentliche, oder insbesondere die gerichtliche Amortisation der auf Namen gestellten Schuldurkunden nicht fordern, da kann gerichtliche Amortisation gar nicht, öffentliche, auſsergerichtliche, d. h. die Ausstellung

einer öffentlichen Amortisationsurkunde aber nur dann gefordert werden, wenn die zu amortisirende Schuldurkunde eine öffentliche ist; Schuldurkunden au porteur, welche vom dritten redlichen Besitzer nicht vindicirt werden können, sind dagegen zur Amortisation gar nicht geeignet. Von Zinsscheinen und Zinsleisten au porteur in Beziehung auf die Zinsen gilt dasselbe, wie von Schuldpapieren au porteur. Die Unanwendbarkeit des eigentlichen Urkunden-Amortisations-Verfahrens auf Papiere au porteur wird von den vorzüglichsten deutschen Gesetzgebungen unterstützt. Eben so wenig kann ein verlorner, noch nicht verjährter, Wechsel gericht- oder aufsergerichtlich amortisirt werden, während hinsichtlich erweislich erst nach eingetretener Verjährung der Wechselkraft verloren gegangener Wechsel das gewöhnliche Urkunden-Amortisations-Verfahren Statt findet. Die eigentliche Urkunden-Amortisation hat also zum Gegenstande nur die Schuldurkunden als solche, d. h. als Beweismittel dafür, dafs die darin bekannte Schuldexistent geworden oder noch nicht getilgt sei, und zwar nur gemeine Schuldbriefe, d. h. die auf den Namen des Gläubigers lauten. Was nun das summarische gerichtliche Urkunden-Amortisations-Verfahren betrifft, so ist nächster Zweck der Edictalladung Herbeischaffung des vermifsten Documents, oder Begründung des formal rechtlichen Anspruchs, wodurch dasselbe, weil sich in Folge der Ladung ein Inhaber nicht gemeldet, für kraftlos erklärt wird; mit Erreichung des einen

oder andern dieser alternativen Zwecke ist das Amortisations-Verfahren beendigt; denn meldet sich ein Inhaber auf die Ladung, so haben beide Theile die Entscheidung des Streits über besseren Anspruch bei dem zuständigen Richter durch die geeigneten Rechtsmittel zu erwirken; eine Aufforderung zur Klage, welche Androhung des Verlustes derselben begründete, ist in der Edictalladung nicht enthalten. Wird Amortisation vom Gläubiger gesucht, um Zahlung vom Schuldner fordern zu können, so muſs Einhändigung des ausgefertigten Amortisations-Erkenntnisses an den Schuldner durch den Gläubiger, oder mit dessen Vorwissen, hinzukommen. Subject bei diesem Verfahren kann seyn der Gläubiger oder dessen bekannter Rechtsnachfolger, um von dem Schuldner entweder Zahlung oder einen neuen Schuldschein zu erhalten, ferner der Schuldner, wenn ihm der Schuldschein vor dessen Behändigung an den Gläubiger, oder nach erfolgter Zurückgabe, abhanden gekommen ist, oder ein dritter Interessent, statt des Gläubigers, namentlich Pfandgläubiger, jedoch aus eigenem Rechte nur in so weit, als er vom Schuldner seines Schuldners Zahlung fordern kann; statt des Schuldners kann der Bürge um Amortisation der Schuldurkunde in der Regel in dem Falle bitten, wenn er die Schuld bezahlt hat. Zum Verfahren ist derjenige Richter zunächst competent, vor welchem das vermiſste Document zur Geltendmachung der darin beurkundeten Forderung gegen den Schuldner producirt werden muſs; doch kann auch das von mehreren Ge-

setzen für zuständig erklärte Gericht des Imploranten anerkannt werden, oder nach Umständen der besondere Gerichtsstand, z.B. des Contracts oder ein privilegirter des Schuldners; bei verlornen Hypothekenbriefen ist aber in der Regel nur der Richter der gelegenen Sachen competent. In dem Amortisationsgesuche hat Implorant den gehabten Besitz und den Verlust der Urkunde, oder den Besitz seiner Auctoren, so viel wie möglich darzuthun, und die Urkunde genau zu beschreiben, oder deren Abschrift beizubringen; ein Rechtsnachfolger des ursprünglichen Gläubigers hat rechtsgenügend nachzuweisen, dafs und wie die Forderung auf ihn übergegangen sei, so wie ein Mandatar oder Curator sein Mandat oder Curatorium vorzulegen; auch ist zur Beschleunigung des Verfahrens Vorlage einer Erklärung des dem Gesuche entsprechenden Schuldners in glaubhafter Form räthlich. Bittet der Schuldner um Amortisation eines noch nicht hinausgegebenen oder ihm zurückgelieferten Schuldscheins, so hat er zugleich die bestimmende Erklärung des Gläubigers urkundlich beizubringen, was eben so vom Bürgen gilt, während ein dritter Interessent an der Stelle des Gläubigers, aufser seiner Legitimation, die bestimmende Erklärung dieses und des Schuldners anzuschaffen hat. Vor Erlafs der Edictalladung hat der Richter zu prüfen, ob er competent und jeder Theil gehörig legitimirt, ob die Schuldurkunde im Gesuche überall gehörig beschrieben, und deren Verlust bescheinigt, oder doch glaubhaft sei, und dafür zu sorgen, dafs möglichste Sicherheit erlangt werde; die

dem Imploranten zu notificirende **Edictalladung** selbst muſs enthalten Namen, Stand und Wohnort des Imploranten, dessen Eigenschaft als Gläubiger oder Schuldner u. s. w. und kurze Begründung seiner Sach- und Proceſs-Legitimation, genaue Beschreibung der Urkunde, die in der Person des Schuldners und Gläubigers, und an der Schuld seit Ausstellung der vermiſsten Urkunde vorgegangenen Veränderungen, Aufforderung an deren unbekannten Inhaber, sie innerhalb einer bestimmten Frist ihm, dem Richter, vorzulegen, unter Androhung, daſs die Urkunde sonst für kraftlos erklärt werde. Mit der Anmeldung dieses Inhabers hört das Amortisations-Verfahren auf; sonst erfolgt, gewöhnlich auf Anrufen des Imploranten, das Amortisations-Erkenntniſs von gehörig besetztem Gerichte, welches dem Imploranten in förmlicher Ausfertigung insinuirt und, eben so wie die Edictalladung, bekannt gemacht wird. Dieses Erkenntniſs hat alsdann, wenn der Schuldner wegen Verlustes des Schuldscheins, oder der Gläubiger, in Folge bereits erhaltener Zahlung, um Amortisation bat, sofort die Wirkung, daſs es die Stelle wirklicher Zurückgabe des Schuldscheins von Seiten des Gläubigers vertritt, in dem Falle aber, wo vom Schuldner Zahlung oder ein neuer Schuldschein verlangt werden will, erst dann, nachdem die Einhändigung des Erkenntnisses an den Schuldner durch den Gläubiger oder mit dessen Einwilligung erfolgt ist; wurde dagegen um Amortisation eines vor der Behändigung an den Gläubiger abhanden gekommenen Schuldscheins zum Zwecke

der

der Ausstellung eines neuen, oder nach bereits erfolgter Behändigung eines neuen Scheins von der einen oder anderen Seite gebeten, so vernichtet das Erkenntnifs den alten Schuldschein. Das Erkenntnifs ist von der Publication an rechtskräftig, und kann nur wegen Nichtigkeit angefochten werden. Läuterung ist blofs denkbar, wenn Amortisation eines Theils der Schuld blofs nachgesucht wurde, und das Erkenntnifs in so weit undeutlich erscheint. Die Kosten des Verfahrens trägt der Implorant.

Wie überall, so ist auch hier Meinungsverschiedenheit im Einzelnen nicht zu vermeiden; man mufs jedoch gestehen, dafs Hr. S. durch vorstehende Ausführung sich den Dank aller Männer von Fache in vollem Mafse verdient habe. Dafs ich v. Gönner's Ansicht von au porteur Papieren nicht überall und durchgängig genehmigen kann, mufs ich hier wiederholt bemerken; ich habe jedoch in der 2. Ausgabe des Verkehrs mit St. P., §. 35., keineswegs blofs eine Verkehrsnatür dieser Papiere behauptet, sondern wörtlich gesagt: dieselben sind Gegenstand des Verkehrs geworden, und haben seitdem eine Verkehrsnatur angenommen, die bei Weitem wichtiger, als jene allgemeinere ist, und dafs ich sie als Waare und nur als solche behandelte, erklärt sich einfach daraus, weil ich über den Verkehr mit Schuldpapieren au porteur schreiben wollte, wie schon durch den Titel meiner Schrift, und durch viele Stellen in ihr selbst, deut-

lich genug angezeigt wird. Meine Ansicht von Vindication und Amortisation der Staatspapiere au porteur, hinsichtlich welcher Hr. S. mich einer Inconsequenz beschuldigt, werde ich gegen diesen Vorwurf an einem anderen Orte gelegentlich zu vertheidigen suchen, indem diese Vertheidigung keineswegs zur Beurtheilung der vorliegenden Schrift gehört, und zu weit abführen würde. Von der Zweckmäſsigkeit des v. Gönner'schen Verfahrens bei Verlust einer au porteur Schuldurkunde in der Person des Gläubigers habe ich mich niemals überzeugen können, finde es vielmehr, mit Hrn. S., ungemein weitschweifig und kostspielig, dabei auch unklar; was dieser S. 129 ff. über einen Gesetzesvorschlag von Nebenius und zur Ergänzung desselben sagt, scheint mir sehr zweckmäſsig, wie denn überhaupt die ganze Darstellung des Amortisations-Verfahrens den erfahrenen und gereiften Geschäfftsmann erkennen läſst. Daſs Hr. S. im Anhange zu seiner Schrift die von ihm gesammelten, hieher gehörigen Verordnungen abdrucken lieſs, ohne sich daran zu kehren, daſs solche, mit Ausnahme einer einzigen, bereits in dem Anhange zu meinem Buche zu finden sind, war gewiſs ganz in der Ordnung, zumal da es eine sonderbare Zumuthung für Käufer seiner Schrift gewesen seyn würde, die Belegstellen dazu in der meinigen nachschagen zu sollen. Noch muſs ich zur Ehre des Hrn. S. bemerken, daſs sich derselbe nirgends erlaubt hat, auf seine Gegner zu schimpfen, oder deren Denkungsart zu ver-

dächtigen, eine Unart, welche selbst von grofsen Denkern zuweilen nicht vermieden worden ist.

Dr. Bender, in Frankf. a. M.

Repertorium der K. Preufsischen Landes-Gesetze. Ein neues Hülfsbuch für sämmtliche Königliche Beamte, den Bürger und Landmann, enthaltend eine alphabetische Zusammenstellung aller Gegenstände der Gesetzgebung mit den darauf bezüglichen noch gültigen Verordnungen und Erläuterungen. Von Optatus Wilhelm Leopold Richter, K. Pr. Criminalrichter. I. Bd. VIII u. 750 SS. 8. Leipzig 1832. Baumgärtner's Buchhandlung.

Indem ich der an mich ergangenen Aufforderung genügen will, die Leser der Jahrbücher mit dem Repertorium bekannt zu machen, finde ich mich in der Nothwendigkeit, die öfters gemachte Bemerkung zu wiederholen, dafs solche Sammlungen an sich nicht Gegenstand wissenschaftlicher Kritik seien, und eben so wenig die einzelnen zusammengestellten Verordnungen. Ueber den Charakter derselben im Allgemeinen, über die Neigung, und zum Theil auch das Bedürfnifs unserer an Gesetzen so reichen Zeit, dergleichen Zusammenstellungen zu haben, über die gute und schlimme Seite habe ich bereits mehrmals die Gelegenheit mich auszusprechen benutzt, und beziehe mich darauf, insbeson-

dere aber auf meine Anzeige des von demselben Verf. herausgegebenen Handbuches des Preussischen Strafverfahrens. War ein solches Repertorium Bedürfniss, was in gewisser Hinsicht zugegeben werden kann, so ist es gut, dass die Unternehmung in die Hände eines sachverständigen Mannes kam, dessen frühere Arbeit Zeugniss seines eifrigen Fleisses gibt; man kann hier besonnene Auswahl und Vollständigkeit, treue Benutzung der Quellen etc. erwarten, und bei einem Werke dieser Art, welches seiner ganzen Einrichtung nach nicht eine wissenschaftliche Leistung seyn soll, also auch nicht nach dem für eine solche nothwendigen Masstabe bemessen werden darf, fallen dann manche der Einwendungen hinweg, die ich gegen die frühere Leistung nicht zurückhalten durfte.

Die folgende Anzeige kann sich also nur auf eine allgemeine Inhalts-Angabe und auf den Plan, den sich der Herausgeber vorgesetzt hat, so wie auf die Art der Ausführung desselben beziehen. Die Masse der auf die verschiedensten Gegenstände sich beziehenden Gesetze und Verordnungen, die nur mit grosser Mühe aufgefunden werden, und dem Beamten etc. den Besitz einer Reihe kostspieliger Sammlungen nothwendig machen, in eine alphabetisch-chronologische Uebersicht zu bringen, und dadurch dem Geschäfftsmanne eine Erleichterung zu gewähren, das ist die Aufgabe, die sich der Verf. gestellt und, wie eine genauere Betrachtung des vorliegenden ersten Bandes zeigt, mit grosser Sorgfalt auszuführen begonnen hat. Die Artikel beginnen mit

„Aalfischerei" und schlieſsen mit „Accise," welche von S. 389—732, über ½ des ganzen Werkes füllt. Wenn nun gleich z. B. dieser Artikel mit einer gründlichen Ausführlichkeit behandelt ist, so daſs man nicht leicht etwas dahin Gehöriges vergebens suchen wird, — eher eine kleine, jedoch mittelst des am Ende befindlichen Registers wieder zu beseitigende, Schwierigkeit dadurch entsteht, daſs Manches unter diese Rubrik gezogen ist, was besser eine selbstständige bildete, z. B. die (wörtlich mitgetheilten) Verträge mit fremden Staaten — so kann man doch ein doppeltes Bedenken nicht bergen, das eine, daſs ein, in solchem Verhältnisse ausgearbeitetes Werk, das noch nicht einmal in dem Buchstaben A. weiter als zu A—c. im ersten Theile führt, eine groſse Menge von Theilen einnehmen werde; *) das andere, daſs, sollte es nicht das Schicksal der meisten solchen Unternehmungen haben, unvollendet zu bleiben — eine lange Zeit vergehen wird, ehe es zum eigentlichen Gebrauche paſst, und das Nachschlagen in den Quellen ersparen könnte, was ich nicht einmal für gut hielte, da man solche Privatarbeit weder nach ihrer Treue, noch hinsichtlich der Echtheit des Textes die Giltigkeit der official bekannt gemachten Gesetze in Anspruch nehmen kann. Aus dieser Weitläufigkeit des Werkes entsteht der zwar nur äuſserliche Nachtheil — der Kostspieligkeit, der hier doch nicht

*) Es sind zwölf angekündigt, bei denen allerdings die Stärke entscheiden muſs, ob sie hinreichen.

ganz gleichgiltig ist, wenn man das Vermeiden derselben, als einen der Veranlassungsgründe und Zwecke dieses Repertoriums erkennt, und dann der mehr die Sache betreffende, dafs bei dem raschen Gange der Gesetzgebung, besonders in administrativer Hinsicht, viele Bestimmungen antiquirt und andere neuere an deren Stelle getreten seyn werden, ehe auch nur einige Theile im Drucke erscheinen; ohnedem ist schon jetzt manches transitorische Gesetz zu ausführlich mitgetheilt. Zwar wird auch nach der Vollendung des Ganzen die Gesetzgebung nicht stille stehen; allein es ist doch anders und vorzüglicher, wenn ein solches Repertorium in gedrängter Kürze, aber mittelst Theilung der Arbeit (die hier nicht die Schwierigkeiten hat, wie bei einem durch ein leitendes Princip bestimmtes Werk) in möglichst kurzer Zeit erscheinen und dann eine neue Auflage oder Nachträge dasselbe immer in zeitgemäfser Vollständigkeit erhielten. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre es zweckmäfsig, die Artikel, welche Gesetze im engeren Sinne betreffen, — das juristische Recht — und deren Inhalt aus dem Allg. L. R. der Ger. u. Crim. O. und deren Ergänzungen entnommen wird, nur anzuführen oder wenigstens kürzer, als geschehen, zu behandeln und im Uebrigen auf die Quellen zu verweisen, die billig jeder preufs. Beamte besitzt, und in denen er sich, da es auch hierfür nicht an weitläufigen Registern fehlt, gehörig zurecht finden mufs (so z. B. hier: Abschätzen, Absolutio ab instantia, Acceptation, Accessionen, wobei, durch wörtliche Anführung der Gutachten,

Rescripte, Rechtsfälle, Urtheile etc. ein unverhältniſsmäſsiger Aufwand an Raum gemacht ist.) Es wäre oft hinreichend, nur die Gesetzesstellen und die officialen Sammlungen etc. zu citiren; nach dem jetzt befolgten Maſsstabe muſs man gewärtigen, den gröſsten Theil d. preuſs. Land- u. Crim. R. u. Processes hier aufgenommen zu finden, während zugleich eine neue Gesetzgebung im Entwurfe schon vorliegt. Dazu kommt, daſs das Aufschlagen im Repertorium für die Nicht-Juristen, denen es vorzugsweise bestimmt ist, wieder erschwert wird, weil es eine Kenntniſs des Systems voraussetzt, das dem Landrechte zu Grunde liegt. So muſs man hier „Inseln, Früchte, Baumaterialien, Fluſsbette" etc. unter dem Worte „Accessionen" suchen. Das ist völlig richtig, aber nur nicht für ein Repertorium mit dem auf dem Titel angegebenen Zwecke. — Würde nun dieses, durch die bezeichnete Beschränkung, auf den Theil der Gesetzgebung, welcher die eigentlichen Rechtsgesetze nicht enthält, wie ich glaube, seiner Bestimmung schneller und somit auch besser entsprechen: so lieſse sich auch hier noch eine angemessene Abkürzung empfehlen. Dieses Werk soll doch nicht eine, dem öffentlichen Rechte angehörige, Urkundensammlung seyn — welche auf jeden Fall eine andere Einrichtung erforderte — und für den praktischen Gebrauch darf es nicht ein Ersatz des Quellenstudiums, es soll vielmehr eine Hinweisung auf dasselbe seyn; daher dürften wohl die ausführlichen Mittheilungen der Rescripte höherer Behörden mit der Sache gleichgiltigen

Einleitungen, Schlufsformen und Contrasignationen der Beamten und Secretäre, Schreiben an Einzelne u. s. w. hier auf die eigentlichen richtigen Sätze reducirt werden. Nimmt man noch hierzu, dafs, wie schon angedeutet, der Herausgeber sich genöthigt sieht, innerhalb der alphabetisch geordneten Rubriken, doch eine Art System aufzustellen — wobei freilich manche Willkür eintritt — und demnach eine Menge nur entfernt, oder nur zum Theil hierher gehöriger Titel darunter zu stellen, die auch ihren anderweitigen selbsständigen Gesichtspunct behaupten, z. B. was oben bei „Acceptationen" angeführt ist, bei „Accise," die Strafbestimmungen gegen Schleichhandel, die Bedingungen, unter welchen die Gensd'armen von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen, über das executivische Verfahren gegen verschuldete Civil-Officianten und Pensionisten, die man leichter an einer andern Stelle vermuthen würde etc., ferner die ihrer höhern Bedeutung nach unter einen ganz andern Gesichtspunct, als der blofsen Accise zu stellenden Verträge mit auswärtigen Staaten, wodurch die Zoll-Vereine vorbereitet werden — so kommt man zu dem Wunsche, es möchte im Plane des Verfs. gelegen haben, ein aus diesen Quellen gearbeitetes systematisches Handbuch vorzulegen, wo dann ein Register am Ende das Aufsuchen erleichterte. Dadurch würde eine Menge jetzt nothwendiger Wiederholungen oder Verweisungen erspart, der Zusammenhang und mit ihm der Geist unserer Gesetzgebung in bestimmten Zweigen der Verwaltung ansichtlicher, und die mit

dem Systeme verbundene chronologische Rücksicht — (der Artikel „Abschrift" liefert Rescripte von 1778—1829, so wie alle Staatsverträge, auch mit nicht mehr existirenden Staaten, z. B. dem Königreiche Westphalen) würde sich dann zu einer historischen gestalten, und für die Uebersicht der Fortschritte der Gesetzgebung lehrreicher seyn. — Möge der Verf., dessen Thätigkeit man gern Beifall zollt, in diesen Bemerkungen des Berichterstatters gute Gesinnung nicht verkennen und sich, wenn sie ihn überzeugen, entschliefsen, einen Plan zu verfolgen, der die hervorgehobenen Schwierigkeiten der Vollendung gründlich beseitigt.

J. F. H. Abegg.

II.

Nachweisung der Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften.

---

1) In der allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1832. Nr. 35. Sp. 278—280.

Tempel des röm. Rechts — von K. F. Westhoff. Jena. 1830. 8.

Dieser Tempel sei auf 4 sehr schwachen Stützen errichtet. Das einzig Bedeutende, was die Anzeige dieser Schrift rechtfertige, sei die Abh. Nr. III. über die utilis pignoratitia actio des Gläubigers wegen

Verpfändung fremder Sachen gegen den Eigenthümer als Erben des Verpfänders. (Rec. A. v. B.)

A. L. Z. 1832. Nr. 61—67. Sp. 481—536.

F. K. Gesterding, die Lehre vom Pfandrechte, nach Grundsätzen des röm. R. 2. Aufl. Greifswald. 1831. 8.

Der Verf. bemerke in der Vorrede, dafs in dieser neuen Auflage seines Buches über die wichtigsten Materien abermals neue Aufschlüsse gegeben, neue Entdeckungen gemacht seien. Reich an „neuen Entdeckungen" sei diese Auflage allerdings, allein Rec. glaube nicht an „neuen Aufschlüssen." In der Entwickelung der eigenen Ansichten des Verfs. folgt ihm nun Rec. Schritt vor Schritt, beschränkt aber auch darauf seine Beurtheilung, obwohl es an piis desideriis auch im Uebrigen nicht fehle, und schliefst seine lange Rec. mit der Bemerkung, dafs sie für eine Schrift von so geringem wissenschaftlichen Gehalte vielleicht zu ausführlich sei. (Rec. Hepp.)

A. L. Z. 1832. Nr. 69. Sp. 548—551.

Animadversionum criticarum ad Ulpiani Fragmenta auct. F. A. Schillingio. Spec. I. et II. Lips. 1830. 8.

Die gründliche Gelehrsamkeit und der kritische Scharfblick des Verfs. habe sich von Neuem in diesen kritischen Bemerkungen bewährt, die freilich nicht so überraschende Resultate, als die gelungenen Versuche Hugo's für die Wiederherstellung des richtigen Textes in Ulpian's s. g. Fragmenten darbieten;

denn wo solch' eine Meisterhand ein Mal geärntet, könne nur noch eine Nachlese übrigbleiben. Allein wie reichhaltig eine solche Nachlese für ein reichbegabtes Talent noch ausfallen könne, davon seien diese Versuche ein schöner Beweis. (Rec. A. v. B.)

A. L. Z. 1832. Erg. Bl. Nr. 37—39. Sp. 291—310.

Betrachtungen über die peinliche Rechtspflege in Kleinstaaten, mit besonderer Beziehung auf Württemberg, nach dem jetzt bestehenden Rechts- und Beweis-Systeme. Von Dr. A. H. Gmelin. Tübingen, 1831. 8.

Diese Schrift verdiene in vielfacher Hinsicht Beachtung, und sei namentlich nicht bloſs für den württemb. Praktiker, sondern für jeden Freund gründlicher Strafrechtspflege interessant. — Hierauf solle die Anzeige aufmerksam machen, ohne den gesammten Inhalt zu erschöpfen, zu billigen oder zu bestreiten. Gehe auch der Verf. vielleicht in seinem guten Eifer Etwas zu weit, und liefere sein Werk wenig neue wissenschaftliche Ausbeute, so finde sich doch viel recht Tüchtiges, was Zeugniſs eines gründlichen Studiums und des Ernstes gebe, mit dem der Verf. seinem wichtigen Berufe lebe. (Rec. J. F. H. Abegg.)

A. L. Z. 1832. Erg. Bl. Nr. 39. u. 40. Sp. 310—316.

Versuche in Bearbeitung des röm. Rechts, von H. K. Hofmann. Zweites Heft. A. u. d. T.:

Beiträge zur Lehre von der Eintheilung der Sachen in zwei Abhh. Darmstadt, 1831. 8.

Theils werde hier die Frage erörtert: welche Flüsse sind öffentlich, welche nicht?, Theils solle ein Beitrag geliefert werden zur Lehre über Bücherverlag und Nachdruck. Während der Abh. über die Flüsse alles Lob gebühre, müsse die Behandlung des Bücherverlags eine verfehlte genannt werden. (Rec. A. v. B.)

2) In den gött. gel. Anzeigen Jahrg. 1832. St. 85. S. 846—848.

Dr. Chr. Ludw. Neuber. Anton Augustin und sein civilistischer Nachlafs. Eine Erinnerung an ihn, wie an seine Verdienste um das Civilrecht. Berlin, 1832. 8.

Die Hauptsache seien die Nachrichten von sieben in das Civilrecht einschlagenden Schriften Augustin's, mehr den verschiedenen Ausgaben nach, als nach ihrem Werthe, sowohl an sich, als für die damalige Zeit. (Rec. Hugo.)

G. g. A. 1832. St. 97. S. 963—967.

Hugo, civilist. Magazin, Bd. VI. H. 3. Berlin, 1832. 8.

Inhaltsanzeige des Herausgebers und resp. Verfassers.

G. g. A. 1832. St. 105. S. 1044—1046.

Versuch einer Geschichte des bremischen Stadt-

rechts. Von Dr. Ferd. Donandt. Theil II. Bremen, 1830. 8.

Kurze Inhaltsanzeige dieser Fortsetzung „eines sehr ausgezeichneten Werkes, dessen erster Theil bereits im Jahrg. 1830, S. 1222 mit gebührender Anerkennung des verdienstlichen Unternehmens und der gelungenen Ausführung" angezeigt worden.

G. g. A. 1832. St. 116. S. 1156—1158.

Die Rechte des herzoglichen Hauses Braunschweig und Lüneburg älterer Linie, gegen das landgräfliche Haus Hessen-Homburg auf Herausgabe des vom Herzoge Christian zu Braunschweig und Lüneburg 1623 veräuſserten Klostergutes Winningen, dargestellt in dem, über diese Veräuſserung anhängigen Rechtsstreite. Von Dr. Ge. Bruns. Braunschweig, 1832. 8.

Dieser Rechtsstreit erinnere auf so vielfache Weise an eine für vaterländische Geschichte und Verfassung denkwürdige Vergangenheit, berühre so manche Gegenstände des noch bestehenden braunschweigischen Staatsrechts, daſs eine Kenntniſs der zur Entscheidung vorgelegten Streitfragen auch für das Gebiet der Wissenschaft von hohem Interesse sei.

G. g. A. 1832. St. 118. 119. S. 1178—1180.

Die Jagdgerechtigkeit der Stadt Hildesheim. Eine geschichtliche Darstellung des innern und äuſsern Umfangs der hildesheimischen Stadt- und

Bürger-Jagd, aus authentischen archivalischen Quellen. Hildesheim, 1832. 8.

Sei die Abh. in der Hauptsache auch nur von localem Interesse, so enthalte sie doch auch manche, vorzüglich den Jagdliebhabern willkommene Notizen.

G. g. A. 1832. St. 118. 119. S. 1180—1184.

Ueber die Verwaltung und Verfassung der lutherischen Kirche, von einem Juristen. Hannover, 1832. 8.

Der Verf. dieser Schrift zeichne sich besonders dadurch aus, dafs er nicht einer die Verhältnisse des Lebens nicht berücksichtigenden Theorie zu Gefallen Manches an unseren bestehenden kirchlichen Einrichtungen tadelnswürdig finde und Veränderungen in derselben wünsche, sondern dafs er gröfsten Theils durch eigene Erfahrung sich von manchen Mängeln überzeugt und darüber ernstlich nachgedacht habe, ob bei den gegebenen Verhältnissen eine Abstellung derselben überhaupt möglich sei, und wie, wenn dieses der Fall, eine solche mit den vorhandenen Mitteln am Befsten bewirkt werden könne. Beziehe sich auch diese Schrift zunächst nur auf Hannover, so verdiene sie doch auch in andern deutschen Staaten gelesen zu werden, da die kirchlichen Verhältnisse in diesen meistens denen des KR. Hannover so ähnlich sähen, dafs das, was der Verf. von den letztern sage, gröfsten Theils auch auf sie angewandt werden könne. (Rec. Kraut.)

G. g. A. 1832. St. 120. S. 1193—1197.

Lex Frisionum, in usum scholarum recensuit etc. E. Th. Gaupp. Breslau, 1832. 8.

Handschriften konnte der Verf. nicht benutzen; durch die Vergleichung der Heroldischen und Lindenbergischen Ausgabe, d. h. der einzigen, welcher wirklich Handschriften zu Grunde lägen, und durch treffende kritische Verbesserungen sei aber nunmehr ein im Ganzen befriedigender Text hervorgegangen. Aus den dem Texte beigegebenen Anmerkungen wird die treffende Bemerkung des Herausgebers über die alten Wergelder hervorgehoben. (Rec. Jac. Grimm.)

G. g. A. 1832. St. 122. 123. S. 1211—1220.

Neues Archiv des Criminalrechts. Herausg. von Konopak, Mittermaier, Rofshirt, Wächter etc. Bd. XI. u. XII. nebst vollst. Register vom VII—XII. Bande. Halle, 1830. 1831 u. 1832. 8.

Auch diese beiden Bände seien ergiebig an mannigfaltigen Beiträgen zur Ausbildung und Vervollkommnung des Crim. R. Mehr als die Hälfte der Abhh. haben den allgemeinen Theil des Crim. R., ein kleiner Theil den Procefs, und ein noch kleinerer einzelne Verbrechen und Vergehen zum Gegenstande. Die zu einem jeden dieser Theile gehörigen oder vorzugsweise dahin einschlägigen Aufsätze werden namhaft gemacht und, wo es nützlich oder nöthig seyn könne, mit Auszügen und Andeutungen begleitet.

G. g. A. 1832. St. 122. 123. S. 1220—1223.

Bemerkungen und Vorschläge zur Revision der Hypothekenordnung. Berlin, 1831. 8.

Ein besonderer Abdruck eines in den Jahrbb. des Justizministers Hrn. von Kamptz erschienenen Aufsatzes des Hrn. G. J. R. von Vofs.

Allen, die bei der Verbesserung des Hypothekenwesens eine Stimme haben, sei der Schatz von Erfahrungen, welcher hier zusammengehäuft sei, zu empfehlen. (Rec. Hugo.)

4) In der Leipz. Lit. Zeit. Jahrg. 1832. Nr. 58. Sp. 457—464.

Prolegomenen zu einer künftigen Civilgesetzgeb. im K. R. Sachsen. Dresden und Leipzig, 1831. 8.

Alle bisherige Schriften über neue Gesetzgebung haben das mit einander gemein, dafs, so tief sie auch meisten Theils in den wahren Geist legislativer Kunst eindringen, und so mannigfach sie die theoretische Seite derselben beleuchten, sie dennoch über die Anwendung ihrer Lehren auf concrete Fälle, so wie über den Inhalt der gewünschten neuen Gesetze, gewöhnlich nur geringe Auskunft geben. Nur B. W. Pfeiffer, in Theorie und Praxis gleich ausgezeichnet, machte in seinen Ideeen zu einer neuen Civilgesetzgebung für deutsche Staaten (Göttingen, 1815. 8.) bis jetzt eine Ausnahme, indem dieselben zugleich Vorschläge zu neuen Gesetzen über diejegen Gegenstände enthalten, für welche Abhilfe besonders

sonders nöthig erachtet werde. Was aber Pfeiffer für gemeindeutsches Recht sei, das sei der Verf. dieser Prolegomene (P. L. Kritz) für das sächsische. Darin jedoch, dafs die nöthige Abhilfe von ihm nicht unmittelbar in die Redaction eines neuen allgemeinen Civil- und Criminalgesetzbuches für Sachsen, sondern für jetzt nur in ein Intermisticum von Einzelgesetzgebung gesetzt werde, welchem erst später die vollständige, auch von ihm für nöthig erachtete Gabe folgen dürfe, könne ihm Rec. nicht beistimmen. (Rec. Dr. M. Kriegel.)

L. L. Z. 1832. Nr. 59. Sp. 465—468.

Römisches Bullarium, oder Auszüge der merkwürdigsten päpstlichen Bullen aus authentischen Quellen durch alle Jahrhunderte bis auf die neueste Zeit, übersetzt und mit fortlaufenden historischen, archäologischen und anderen nöthigen Bemerkungen versehen von L. M. Eisenschmid. 2r Bd.; vom J. 1535 bis 1830. Neustadt a. d. O., 1831. 8.

Auch dieser 2te Band, mit welchem das Werk geschlossen sei, enthalte viele merkwürdige Beweise von der unwandelbaren Beharrlichkeit, womit der röm. Stuhl fortfahre, sich die höchste Gewalt auf dem ganzen Erdkreise anzumafsen, und Alle, welche sie nicht anerkennen wollen, als Ungläubige, die sich gegen Gott selbst auflehnen, zu verfluchen und zur Ausrottung derselben alle nur ersinnlichen Mittel anzuwenden.

IV.

Verzeichniſs der neuesten juristischen Schriften.

Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege. Herausgeg. v. dem Criminaldirector Dr. Hitzig in Berlin. Neue Folge Bd. II. H. 1. (Heft 27 der ganzen Zeitchrift). Berlin, Dümmler. 12½ Bg. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Archiv, neues, des Criminalrechts. Herausgeg. von den Proff. Abegg, Birnbaum, Heffter, Mittermaier, Wächter. Bd. XIII. St. 3. Halle, Schwetschke. 9½ Bg. 8. geh. 12 Gr.

Barth, Dr. Marq. Ad., Beitrag zur Lehre vom Haupt-Eide im Civilprocesse, vom Standpuncte der Philosophie und Legislation, des röm. und des heut. gem. Rechts. Inaug.-Diss. Augsburg, Schlosser. 5 Bg. 8. geh. 6 Gr.

Bayer, Dr. Hieron. (Hofrath und Prof.), Vorträge über den gemeinen ordentl. Civilproceſs, mit Beziehung auf Martin's Lehrbuch. (Anstatt handschriftl. Mittheilung für seine Zuhörer bestimmt.) 3te unveränd. Aufl. München, Weber. 35½ Bg. gr. 8. 2 Thlr.

Derselbe, Theorie der summarischen Processe, mit Ausschluſs des Concursprocesses, zunächst für seine Zuhörer bestimmt. 2te unveränd. Aufl. München, Weber. (Mit d. J. Z. 1831.) 16 Bg. gr. 8. 1 Thlr. 4 Gr.

Bethmann-Hollweg, D. Aug. (Prof.), Grundriſs zu Vorles. über den gem. u. preuſs. Civilproceſs, mit einer Vorrede zur Einleitung in die Civilpraxis. 3te verm. Ausg. Bonn, Marcus. 8½ Bg. gr. 8. 12 Gr.

Bielitz, Dr. G. Alex., Nachträge zum prakt. Commentar über das allg. Landrecht für die preuſs. Staaten. 2s Heft. Auch u. d. T.: Abhandlun-

gen u. Erläuterung der preuſs. Gesetze. 2s H. Frankfurt, Keyser. 9½ Bg. gr. 8. 15 Gr.

Böhmer, Dr. Joh. Fr. (Bibliothecar), die Reichsgesetze von 900 bis 1400; nachgewiesen (Prospectus). Frankfurt, Varrentrapp. 2 Bg. gr. 4. geh. 3 Gr.

Bräunig, M. Karl Ferd. (Diak.), über constitutionelles Leben in der Kirche. Ein Sendschreiben an Hrn. Hofrath Ritter Prof. K. H. L. Pölitz. Ein Beitrag zur beabsichtigten Einführung von Presbyterien und Synoden im KR. Sachsen und and. deutschen Staaten. Leipzig, Teubner (1833). 9¾ Bg. gr. 8. geh. 18 Gr.

Donellus, Hugo, Commentarii de jure civili. Edit. VI. quam post obitum Prof. Jo. Chr. Koenig contin. Prof. Dr. Car. Bucher. Vol. XIV. Norimb., Bauer et Raspe. 33 Bg. gr. 8. 2 Thlr.

Droste-Hülshoff, Dr. C. A. von ([ehem.] Prof.), Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, wie sie in Deutschland gelten. 2r Bd. 2te Abth., enthaltend den zweiten Theil des inneren Kirchenrechts, das kirchliche Verwaltungsrecht. Münster, Coppenrath (1833). 14¼ Bg. gr. 8. 22 Gr.

Entwurf einer neuen Landschafts-Ordnung u. eines Wahlgesetzes für das Herzogthum Braunschweig. Braunschweig, Vieweg. 4¼ Bog. gr. 8. geh. 4 Gr.

Erwiederung auf die Schrift eines K. Sächs. Justizbeamten über die Vernunft- und Rechtswidrigkeit der Patrimonialgerichtsbarkeit, von einem Patrim. G. Director im KR. Sachsen. Leipzig, Glück. 1 Bg. gr. 12. geh. 3 Gr.

Feuerbach, Anselm v., kleine Schriften vermischten Inhalts. 2 Abth. 1ste Abth. Nürnberg, Stein (1833). 14½ Bg. gr. 8. geh. beide Abth. zusammen 2 Thlr. 12 Gr.

Gesterding, Dr. F. C., Ausbeute von Nachfor-

schungen über verschiedene Rechtsmaterien. Th. IV. Abh. 1. Greifswald, Koch. 14½ Bog. gr. 8. 1 Thlr. 6 Gr.

Gutachten, staatsrechtliches, über die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 28. Juni 1832. Hanau, König. 4½ Bg. geh. 6 Gr.

Hahn, Dr. Georg de, de auctoritate pacti de hereditate tertii in jure Romano et Germanico. Diss. Heidelb., Winter. 4½ Bg. gr. 8. geh. 8 Gr.

Heinroth, Dr. Joh. Christ. Aug. (Hofrath u. Prof.), Grundzüge der Criminal-Psychologie; oder: die Theorie des Bösen in ihrer Anwendung auf die Criminal-Rechtspflege. Berlin, Dümmler. (Mit d. J. Z. 1833.) 30¾ Bg. gr. 8. 2 Thlr.

Heldenberg, Fr. (Reg. R.), über Prefsfreiheit u. Prefszwang. Augsburg, (Schlosser.) 2 Bg. gr. 12. 3 Gr.

Hohenthal-Städteln, W. Graf von, das Naturrecht in seinen wissenschaftlichen Grundzügen. Mitgetheilt von —. Leipzig, Hinrichs. 1½ Bg. gr. 8. geh. 3 Gr.

Höpfner, Dr. L. J. Fr., theoret. prakt. Commentar über d. Heineccischen Institutionen nach deren neuesten Ausg. 8te Aufl. durchaus berichtigt, auch mit Anmerkungen und Zusätzen vermehrt von Dr. Ad. Diet. Weber. (2r unveränd. Abdruck.) Frankf., Varrentrapp (1833). 111 Bg. gr. 4. 5 Thlr.

Kind, Dr. Th., von der Stellung sowohl der constitutionellen Bundesregierungen, als der Ständeversammlungen Deutschlands, zu dem deutschen Bunde und zu Deutschlands Einheit. Leipzig, Baumgärtner (1833). 5½ Bg. 8. geh. 6 Gr.

Militär-Strafgesetzbuch für die Herzogthümer Coburg und Gotha, ingleichen das Fürstenthum Lichtenberg. (Gotha, Gläser.) 6½ Bog. 8. geh. 7 Gr.

Mittermaier, Dr. C. J. A. (Geheimerath u. Prof.),

der gemeine deutsche bürgerl. Proceſs in Vergleichung mit dem preuſs. und franz. Civilverfahren und mit den neuesten Fortschritten der Proceſsgesetzgebung. 3r Beitrag. 2te, durchaus umgearb. und sehr verm. Aufl. Bonn, Marcus. 17¼ Bg. gr. 8. geh. 1 Thlr. 8 Gr.

Museum, rhein., für Jurisprudenz. Herausgeg. von Blume, Böcking, Hollweg, Puchta, Puggé und Unterholzner. Jahrg. IV. H. 2. Göttingen, Dieterich. 9¼ Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Nachrichten über die alte repräsentative Verfassung der Herrschaft Jever. (Aus dem 4. Bde. d. Archivs für Geschichte etc. von Schlosser u. Bercht abgedr.) Frankfurt, Schmerber. 2½ Bg. gr. 8. geh. 8 Gr.

Nippel, Frz. Xax. J. F. (Landrath), Erläuterung des allg. bürg. Gesetzbuches für die gesammten deutschen Länder der österr. Monarchie, mit bes. Berücksichtigung des prakt. Bedürfnisses. Bd. V. enth. die §§. 727 bis einschl. 858. u. 1 lithogr. Stammtafel. Grätz, Damian. 20½ Bg. gr. 8. 1 Thlr. 14 Gr.

Pöhls, Dr. Meno, Darstellung des gem. deutschen und des hamburg. Handelsrechts für Juristen u. Kaufleute. Bd. IV. 2 Theile. Auch u. d. T.: Darstellung des See-Assecuranzrechtes nach gem. und hamburg. Rechte und nach den Gesetzen der vorzüglichsten handelnden Staaten Europa's und Amerika's. 2 Thle. Th. I. Hamburg, Hoffmann. 25 Bg. gr. 8. u. 1 Tabelle. Beide Theile zusammen 4 Thlr.

Preuſsens gerichtliches Verfahren in Civil- und Criminal-Sachen. Ein Auszug aus den darüber bestehenden Gesetzen, insbes. aus d. allg. Gerichtsordnung, der allg. Deposital-Ordnung, der allg. Hypotheken-Ordnung, der Crim. Ordnung, dem Stempelgesetze etc., nebst einer Einleit.,

das Studium angehender praktischer Juristen u. deren Laufbahn betr. 2te verb. u. mit Rücksicht auf die neueren Bestimmungen verm. Aufl. Köln, Bachem. (Mit d. J. Z. 1833.) 36½ Bg. gr. 8. 2 Thlr. 12 Gr.

Puchta, Dr. Ge. Fried. (Hofrath u. Prof.), System des gem. Civilrechts, zum Gebrauche bei Pandektenvorlesungen. München, Weber. 21½ Bg. gr. 8. 1 Thlr. 16 Gr.

Richter, Optat. Wilh. Leop. (Criminalrichter), Repertorium der Kgl. Preuſs. Landesgesetze. 2r Band. Leipzig, Baumgärtner. 45¾ Bog. gr. 8. 2 Thlr. 12 Gr.

Roſshirt, Dr. C. F. (Hofrath, Ritter und Prof.), Zeitschrift für Civil- u. Criminalrecht in gleichmäſsiger Rücksicht auf Geschichte und Anwendung des Rechts, auf Wissenschaft und Gesetzgebung. 2s Heft. Heidelberg, Groos. 8 Bg. gr. 8. 16 Gr.

Rüder, F. A., bescheidene Bemerkungen über die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni, 5. u. 19. Juli 1832 und deren mögliche Folgen. Altenburg, Lit. Comptoir. 3½ Bg. gr. 12. geh. 8 Gr.

Rumpf, J. D. F. (Hofrath), der Haus-, Brod- und Lehrherr, oder das Familienleben in seinen sittlichen und rechtlichen Verhältnissen gegen Gattin, Kinder, Gesinde, Gesellen und Lehrlinge. Nach allg. u. preuſs. Gesetzen. 2te verb. Aufl. Berlin, Hayn. (Mit d. J. Z. 1833.) 11 Bg. gr. 8. 16 Gr.

Schauberg, Dr. Joh., über die Begründung des Strafrechts. München, Lindauer. 4½ Bg. gr. 8. geh. 6 Gr.

Theiner, Dr. Aug., über Ivo's vermeintliches Decret. Ein Beitrag zur Geschichte des Kirchenrechts, und insbesondere zur Kritik der Quellen des Gratian. Nebst einem Quellen-Anhange. Mainz, Kupferberg. 7½ Bg. gr. 8. geh. 12 Gr.

Usener, Dr. F. Ph. (Senator), die freien u. heimlichen Gerichte Westphalens. Beitrag zu deren Geschichte nach Urkunden aus dem Archive d. freien Stadt Frankfurt. Mit 89 Urkk., 2 Tabellen und 36 Siegel-Abbildungen. Frankfurt, Sauerländer. 21 Bg. gr. 8. 2 Thlr.

Verhandlungen über die öffentlichen Angelegenheiten des KR. Hannover u. des Herzogth. Braunschweig. In zwanglosen Heften herausgeg. vom Adv. S. P. Gans. Bd. I. H. 4—6. u. Bd. II. H. 1. u. 2. Braunschweig, Vieweg. 21 Bg. gr. 4. 1 Thlr. 20 Gr.

Verhandlungen etc. Ergänzungsschrift zum ersten Bande, enthaltend des Hrn. Bürgermeisters von Bodungen zu Münden Untersuchungen über den Entwurf eines Staatsgrundgesetzes für das KR. Hannover, wie solcher von Seiten der landesherrlichen Commissarien zur vorläufigen Berathung vorgelegt worden ist. Braunschweig, Vieweg. 10 Bg. gr. 4. geh. 20 Gr.

Wagner, Dr. Vinc. Aug. (Reg. R. u. Prof.), kritisches Handbuch des in d. österreich. deutschen Staaten geltenden Wechselrechtes. Bd. III. (Bewahrung und Erlöschung der Wechselrechte.) Wien, v. Mölle. 33 Bg. gr. 8. 2 Thlr. 12 Gr.

Wigand, Dr. P., die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen, nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung und Begründung; aus den Quellen dargestellt. 2r und 3r Bd. Leipzig, Brockhaus. 51½ Bg. gr. 8. 3 Thlr.

Winiwarter, Dr. Joh. (Reg. R. u. Prof.), das österr. bürgerl. Recht, systematisch dargestellt und erläutert. 2r Th. Auch u. d. T.: Des dinglichen Sachrechtes 1ste Abth. Wien, v. Mölle. 22 Bg. 1 Thlr. 20 Gr.

Zeitschrift für Civilrecht und Proceſs. Herausgeg. v. Dr. J. T. B. Linde, Dr. Th. G. L. Marezoll,

Dr. A. W. v. Schröter. Bd. VI. H. 1. Gieſsen, Ferber. 11 Bg. gr. 8. geh. Der ganze Band von 3 Heften 2 Thlr.

Zimmermann, Dr. Ernst, Verfassung der Kirche und Volksschule im GH. Hessen, nach d. neuesten Organisation. Nebst einem krit. Sendschreiben. (Nach dem Tode des Verfs. herausgeg. v. Georg Zimmermann). Darmstadt, Leske. 16¾ Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Sach- und Namen-Register

über

den Jahrgang 1832, Band XVIII—XX.

(Die röm. Ziffer bezeichnet den Band, die arabische die Seite; Rec. soll bezeichnen: Recension oder Anzeige; Nachg. Rec.: Nachgewiesene Recension oder Anzeige; Bef.: Beförderung; E. A.: Ehrenauszeichnung; †: gestorben.)

C.

Commen-

G.

I. J.

Lex

M.

T.

U. Ueber

U.

V.

Bekanntmachungsblatt

zu den

Jahrbüchern der juristischen Literatur.

Nr. II.

Das Corpus Juris Civilis

in's Deutsche übersetzt

von einem Vereine Rechtsgelehrter

und herausgegeben von

Dr. Carl Eduard Otto,

Kaiserl. Russischem Hofrathe und ordentlichen Professor der Rechte an der Universität Dorpat,

Dr. Bruno Schilling,

Königl. Sächsischem Consistorial - Assessor und Professor der Rechte an der Universität Leipzig,

und Dr. C. F. F. Sintenis,

als Redactoren.

Erster bis sechster Band: Institutionen, Pandekten und Codex, nebst 5 Kupfertafeln und einem Titelregister.

Preis: 24$\frac{3}{4}$ Thlr. Velinpapier 37$\frac{1}{8}$ Thlr.

Der siebente und letzte Band (die Novellen und libri feudor. enthaltend) erscheint im Laufe dieses Jahres.

Diejenigen resp. Abnehmer, welchen ihre Buchhandlung die vollständige Fortsetzung dieses Werkes nicht zu liefern vermag, wollen sich deſshalb nur an eine andere oder an mich direct wenden.

Leipzig, im März 1833.

Carl Focke.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Schmitthenner, Friedr. (Prof. der Kameralwissenschaft in Giefsen): über den Charakter und die Aufgaben unserer Zeit, in Beziehung auf Staat und Staatswissenschaft. 1tes Heft. Vom Staate überhaupt und Geschichte seiner Wissenschaft. Giefsen in Commission bei G. F. Heyer, Sohn. 18 gGr. oder Fl. 1. 21 Kr.

Diese Schrift, aus welcher gleich bei ihrem Erscheinen mehrere Zeitungen Auszüge gaben, nimmt die Aufmerksamkeit des Publicums vorzüglich defshalb in Anspruch, weil sie den Staatszweck von ganz neuen Grundsätzen aus darstellt, aufserdem eine historische Entwickelung der jetzt herrschenden politischen Doctrinen und eine ziemlich vollständige kritische Uebersicht der staatswissenschaftlichen Literatur gibt.



